

S y s t e m
der
G e s e h z g e b u n g .

D r i t t e r B a n d .

Aus dem Italienischen
des Ritters
C a i e t a n F i l a n g i e r i .

Οὐκ ἔστιν ἕδὲν κρείττον, ἢ νόμοι πόλει
καλῶς τιθεῖτες.

Euripid. I κέτιδες.

N e u e s t e A u f l a g e .

F r a n k f u r t u n d L e i p z i g .

1 7 9 4 .

12. 984 - B

3





Inhalt

Des dritten Theils.

III. Buch. Von den peinlichen Gesetzen. I. Theil.

I. Kap. Vom Proceß. Einleitung. S. 1.

II. Kap. I. Theil des peinlichen Verfahrens. Von der gerichtlichen Anklage bey den Alten. S. 13.

III. Kap. Von der gerichtlichen Anklage bey den Neuern. S. 46.

IV. Kap. Neues in Hinsicht auf die gerichtliche Anklage zu beobachtendes System. S. 78.

V. Kap. Von der Verbesserung, die mit dem System des inquisitorischen Verfahrens zu treffen wäre. S. 101.

VI. Kap. II. Theil des Criminal-Verfahrens. Von der dem Angeklagten zu machenden Anzeige, und der Sicherheit seiner Person. S. 112.

VII. Kap. Verbesserung, die mit diesem Theil des peinlichen Verfahrens vorzunehmen wäre. S. 137.

VIII. Kap. Von den Verurtheilungen wegen Halsstarrigkeit. S. 145.

IX. Kap. III. Theil des peinlichen Verfahrens. Von den Beweisen und Anzeigen der Verbrechen. S. 157.

X. Kap. Fortsetzung desselben Gegenstandes. Ueber das freye und ausgepreßte Geständniß. S. 179.

XI. Kap. Parallele zwischen den Gottesurtheilen der barbarischen Zeiten und der Folter. S. 198.

XII. Kap. Grundprincipien, von welchen die Theorie der gerichtlichen Beweise abhängen muß. S. 257.

XIII. Kap. Von der moralischen Gewißheit. S. 259.

XIV. Kap. Resultate der vorausgeschickten Grundsätze. S. 270.

XV. Kap. Grundregeln für das Richteramt, die das gesetzliche Kriterium bestimmen sollten. S. 278.

Regeln des Richteramtes für die Zeugenbeweise. S. 287.

Regeln des Richteramtes für den Beweis aus schriftlichen Urkunden. S. 300.

Regeln des Richteramtes für die Beweise durch Anzeigen. S. 302.

XVI. Kap. IV. Theil des peincl. Verfahrens. Von der Vertheilung der richterlichen Geschäfte und der Wahl der Richter über das Faktum. S. 309.

XVII.

Inhalt.

v

XVII. Kap. Von der fehlerhaften Vertheilung der richterlichen Gewalt bey einem großen Theil der Völker in Europa. S. 356.

XVIII. Kap. Anhang zum vorigen Kapitel über die Lehns-Verfassung. S. 386.

XIX. Kap. Plan einer neuen Vertheilung der richterlichen Geschäfte in Rücksicht auf peinliche Sachen. S. 418.

I. Artikel. Eintheilung des Staats. S. 421.

II. Art. Wahl der Vorsteher. S. 424.

III. Art. Geschäfte dieser richterlichen Personen. S. 424.

IV. Art. Dauer dieses richterlichen Amtes und Gehalt desselben. S. 427.

V. Art. Von den Richtern über das Faktum. S. 432.

VI. Art. Gesetzliche Erfordernisse, die bey diesen Richtern festzusetzen wären. S. 432.

VII. Art. Funktionen dieser Richter. S. 435.

VIII. Art. Anzahl dieser Richter in ieder Provinz und in jedem Gericht. S. 437.

IX. Art. Von der Verwerfung dieser Richter. S. 439.

X. Art. Von den Richtern des Rechts. S. 442.

XI. Art. Anzahl dieser Richter in ieder Provinz. S. 444.

XII.

- XII. Art.** Funktionen dieser Richter. S. 445.
- XIII. Art.** Von den ordentlichen Justiz-Sessio-
nen. S. 450.
- XIV. Art.** Außerordentliche Sitzungen. S. 453.
- XV. Art.** Obrigkeitliche Stelle für jede Gemein-
heit. S. 461.
- XX. Kap. V. Theil** des peinlichen Verfahrens. Die
Verteidigung. S. 471.
- XXI. Kap. VI. Theil** des peinlichen Verfahrens.
Vom Endurtheil. S. 489.
- XXII. Kap.** Anhangsstücke des lossprechenden Ur-
theils u. S. 505.
- XXIII. Kap.** Ein anderer Anhang desjenigen Ur-
theils, welches losspricht, und desjenigen,
welches die Entscheidung aufschiebt. S. 512.
- XXIV. Kap.** Anhang des Urtheils, welches ver-
dammt, und Beschluß des allgemeinen vor-
geschlagenen Verbesserungs-Plans. S. 517.



System
der
Gesetzgebung.

Drittes Buch.
Von den peinlichen Gesetzen.

Erster Theil.
Erstes Kapitel.
Vom Proceß.

Einleitung.

Die politischen, und ökonomischen Gesetze, von denen im vorhergehenden Buch weitläufig geredet wurde, sorgen für

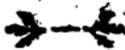
III. Band.

N

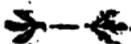
die

die Erhaltung der Bürger; die peinlichen Gesetze stellen ihre Ruhe in Sicherheit. Vergebens schreibt man dem Bürger vor, was er thun, was er nicht thun soll; es muß sich das persönliche Interesse darein mengen, und zur gesetzlichen Verordnung werden. Das persönliche Interesse eines jeden Menschen besteht darin, irgend ein Gut zu erlangen, oder irgend ein Uebel zu vermeiden: Hoffnung oder Furcht sind also die zwey Stützen der Gesetze. Die peinliche Gesetzgebung darf nur von der letztern dieser zwey Leidenschaften Gebrauch machen. Die Strafen, mit denen sie droht, setzen den Bürger, der die Gesetze übertreten will, in Schrecken, und beschützen dadurch die Ruhe seiner Mitbürger. Der Gefahr kundig, welcher sich derjenige aussetzen würde, der sie zu stören suchte, lassen sie ruhig unter dem Schutz der Gesetze. Dieß Bewußtseyn, diese Ruhe nun ist es, was man bürgerliche Freyheit nennt; die wahre und einzige Freyheit, die man durch den gesellschaftlichen Zustand erlangen kann.

Aber



Aber die den Verbrechen angebrohten Strafen sind es nicht allein, was die peinliche Gesetzgebung geschickt machen kann; diese kostbare Ruhe, die bürgerliche Freyheit einzuführen. Wenn sie den Unschuldigen vor Lasterungen nicht sichert; wenn sie zu eben der Zeit, wo sie dem wahrhaft. Schuldigen alle Hofnung zur Strafflosigkeit benimmt, die Unschuld gegen die lägnerischen Anklagen eines schlaunen Betrügers nicht bürgt: So wird sie zu einem Dolch werden, der für den Bürger, welcher das Gesetz zu übertreten Lust hat, eben so schrecklich ist, als für den rechtschaffenen Mann, welcher es gewissenhaft beobachtet. Alsdann werden die Strafen, mit denen man den Verbrecher belegen wird, allzeit einen Zweifel gegen ihre Gerechtigkeit zurücklassen. Mitten unter dem eiteln Schauspiel der Hinrichtungen wird das Mißtrauen und das Mitleiden immer die Frage aufwerfen, ob das Schlachtopfer schuldig oder unschuldig sey. Dann wird der furchtsame, schuldlose Zuschauer, statt jenes sanfte Vergnügen zu fühlen, welches der Schutz der Gesetze in dem Augenblick, da sie ihre Stärke offenbaren und ihre Herrschaft

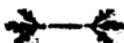


ausüben, einflößt, vielmehr all' das Entsetzen empfinden, das der Argwohn von ihnen verlassen worden zu seyn, erzeugt.

Demnach muß in der peinlichen Gesetzgebung die Abschreckung des Bösewichts mit der Sicherheit des Unschuldigen, vereinigt werden.

Leider erreichen die peinlichen Gesetze in Europa bey den allermeisten Nationen, keine von diesen zwey Absichten. Die fast allgemeinen Fehler des peinlichen Processes; der monströse Mischmasch von Römischen und zum Theil abgeschafften, zum Theil noch vorhandenen Grundsätzen der Gesetzgebung der Barbaren, des Lehens-Systems und des Canonischen Rechts; gewisse Maximen, die der menschlichen Freyheit widerstreben, und die kostbarsten Rechte des Bürgers vernichten; entstanden unter Umständen, wo vielleicht dringende Bedürfnisse oder Unwissenheit der Zeiten, sie, wo nicht rechtfertigen, wenigstens entschuldigen konnte; die man hierauf zu Regeln in Urtheilssprechen bey unsern Tribunalen annahm, wo sich alte Irrthümer und graue Vorurtheile unter

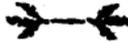
unter stupider Verehrung fortpflanzen, und gleich einer Fideicommiß = Erbschaft durch viele Geschlechter in derselben Familie erhalten; endlich die Schuldialektik, welche die commentirte, oder, mich besser auszudrücken, die von den Arabern entstellte, und von den Saracenen nach Palästina und Spanien verpflanzte Aristotelische Philosophie sowohl in der Religion als in der Staatskunst einführte; die Europa überschwemmte, alle Genie's niederschlug, und die Wahrheit kindischen Wortklaubereyen aufopferte; die die Religion sowohl als die Gesetzgebung in außerordentlich feine Fäden logischer Distinctionen und metaphysischer Subtilitäten mit einer Geschicklichkeit spann, die zwar bis ins Wunderwürdige fiel, übrigens aber zu nichts nützte, als daß der menschliche Verstand seine Spitzfindigkeit, sogar in dem Augenblick, wo er seine Kräfte mißbrauchte, an den Tag legen konnte: Alle diese Ursachen, sage ich, vereinigten sich, denjenigen Theil der Gesetzgebung mit Finsternis zu überziehen, der der einfachste, der hellste seyn sollte, nemlich den, der bestimmt ist, den peinlichen Proceß zu reguliren; daher wir zuversichtlich behaupten können, daß kein



Verbrechen, so offenbar es auch seyn mag, denkbar sey, das nicht unter der Leitung dieser verwickeltesten und irrigen Inquisitionsmethode ungestraft bleiben könnte, und hingegen auch die anerkannteste Unschuld nicht sicher seyn könne, in ihrer Ruhe und in ihrem Frieden gestört zu werden.

Die zwey Hauptgegenstände jenes Theils des Systems der Gesetzgebung, der die peinlichen Gesetze betrifft, bestehen also darin, erstlich, vor allen Dingen eine so viel als möglich ist einfache Verfahrensart ausfindig zu machen, und dann die Strafen zu untersuchen, die auf die verschiedenen Verbrechen zu setzen sind, wobey diese nach ihrer Qualität und nach ihrem Grad, das heißt, nach all' den Umständen müssen abgemessen werden, die sie mehr oder weniger schwer, mehr oder minder schädlich, mehr oder minder schrecklich machen *). Einige wohl-

*) Diese Ausdrücke wird man nach ihrem ganzen Umfang und nach der abgemessenen Genauigkeit, wie ich sie gebrauche, verstehen lernen, wenn man auf den zwanzten Theil dieses Buchs gekommen seyn wird. Verf.



wohlthätige Hände haben etwas Licht über den mit den Strafen sich beschäftigenden Theil dieses wichtigsten Zweiges der Gesetzgebung verbreitet. Der Beyfall des Publikums, einige durch ihren Unterricht in manchen Staaten veranlaßte heilsame Verbesserungen, die aufrichtigen Segenswünsche jener Wenigen, die sich für das Beste ihrer Nebenmenschen interessieren, haben ihre Schriften gekrönt, und ihre nützlichen Bemühungen belohnt *). Aber der andere Theil dieser Gesetze, der am schwersten zu verbessern ist, und seiner großen Wichtigkeit wegen doch vorzüglich eine Umschaffung bedarf, blieb in seiner alten Dunkelheit liegen. Die allgemeine Empdrung gegen die Unregelmäßigkeit des gegenwär-

A 4

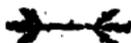
ti-

*) Wenn der Leser auf den zweiten Theil dieses Buches, worin das Strafgesetzbuch regulirt werden soll, gekommen seyn wird, so wird er, ich hoffe, den unermesslichen Raum, der noch zu durchlaufen übrig bleibt, gewahr werden. Ob ich ihn völlig durchlaufen werde? Davon mag der Leser urtheilen. Verf.

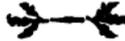


tigen Criminal-Processus hat noch keine neue Methode hervorgebracht, die man der alten unterschieben könnte. Die Philosophie blieb bloß bey einigen Bestandtheilen derselben stehen, die die offenbarsten Fehler haben; aber noch hat sie ihre Blicke nicht auf die ganze Maschine gerichtet. Dieß hat ihre Bemühungen fruchtlos gemacht. Ein System, das in seinem Ganzen fehlerhaft ist, macht selbst die Fehler der Theile nothwendig; die Unordnung nimmt zu, sobald man einige derselben ausbessern will; ohne dem Ganzen abzuhelfen.

Wir wollen uns also von diesen Ausfällen auf einzelne Theile entfernen; wir wollen das System des peinlichen Processes nach seinem ganzen Umfang untersuchen; wir wollen alle seine Bestandtheile, alle seine Fehler durchgehen; aber wir wollen dem ruhigen Fremdling nicht das Schwerdt zeigen, das über seinem Haupte hängt, ohne ihn zugleich auf das undurchdringliche Schild zu weisen, das ihn dagegen sichern soll; mit der Abschilderung
der



der Uebel wollen wir die Wahl der Mittel verbinden. Bey diesem zweyten aber mit mehr Schwierigkeiten verbundenen Geschäfte laffet uns mit uns selbst redlich zu Werke gehen; laffet uns Mühe geben, alle die Hindernisse zu besiegen, die sich uns darstellen, und diejenigen nicht verbergen, welche wir nicht überwinden konnten: Der Leser müsse unsere Stärke und unsere Schwäche kennen lernen; wir wollen ihm die verborgensten Fehler unsers Plans offenbaren, wenn es uns nicht gelingen sollte, sie zu übersteigen; aber wir wollen nie unsere Zuflucht zu jenem Betrug nehmen, mit welchem einige flüchtige Schriftsteller ihre Leser mehr zu täuschen als zu unterrichten suchen; wir wollen eher selbst überzeugt zu werden suchen, als wir daran denken andere zu überzeugen; wir wollen einen tiefen Blick auf die Gesezgebungen aller Völker und aller Zeiten werfen: Wenn uns die Fackel der Vernunft bey dieser Prüfung leitet, so können wir sogar in den fehlerhaften und verderbten Gesezen den Keim zu den guten finden: Lasset uns also das Alterthum um Rath fragen, und sehen, ob wir aus den Bruchstücken, die



das Andenken der Zeiten von dem Criminal-Verfahren der Griechen, der Römer und der verfeinertsten und freyesten Nationen uns gelassen hat, irgend ein heilsames Mittel anzunehmen und auf den gegenwärtigen Zustand der Sachen anzuwenden können; wir wollen sehen, ob das Absteckende, das zwischen der Methode der Alten und der unsrigen sich zeigt, aus Nothwendigkeit oder aus Mißbrauch entstanden ist; ob man diese zwey entgegengesetzten Verfahrensarten miteinander vereinigen könne, auf eine Art, daß eine der andern zu Hülfe komme; wir wollen die Aufklärungen benutzen, die uns das peinliche Gesetzbuch einer Nation in Europa *) darbietet, welches, so sehr es auch in dem Theil, der von den Strafen handelt, alte Fehler mit andern gemein hat, doch wieder in dem, der den Proceß zum Gegenstand hat, zu bewundern ist: Mit einem Wort, wir wollen alles prüfen, was geschehen ist, und noch geschieht, um zu gleicher Zeit das einzusehen, was geschehen sollte, um, so weit es möglich ist,

*) England.

ist, dem Unschuldigen alles Schrecken, dem Schuldigen jede Hoffnung, und den Richtern alles willkürliche im Verfahren zu nehmen.

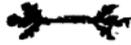
Damit dieses Unternehmen am leichtesten von Statten gehen möge, und meine Gedanken eine gewisse Ordnung erhalten, vermittelst welcher in eine so verwirrte und zusammengesezte Materie jene Klarheit gebracht werden kann, mit welcher alle positiven Erörterungen geschrieben seyn sollten, theile ich den peinlichen Proceß in sechs Theile ein. Der erste handelt von der Anklage, der zweyte von der Art, dieselbe dem Angeklagten bekannt zu machen, und der Sicherheit seiner Person; der dritte von den Beweisen und Anzeigen des Verbrechens; der vierte von der Vertheilung der richterlichen Geschäfte, und der Wahl der Richter, die das Factum untersuchen; der fünfte von der Vertheidigung des Angeklagten; der sechste endlich vom Urtheil.

Wir

Zweytes Kapitel:
Erster Theil des peinlichen
Verfahrens.

Von der gerichtlichen Anklage bey den Älten.

Die Freyheit, oder, eigentlicher zu reden, das Recht anzuklagen, gehörts bey einem großen Theil der Nation, eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch, unter die Vorrechte des Bürgers. Das gemeinschaftliche und gleiche Interesse, welches alle Glieder einer Gesellschaft an der Erhaltung der öffentlichen Ordnung, an der Beobachtung der Geseze, an der Verringerung der Verbrechen, und an der Abschreckung der Bösen haben, machte die weisesten Gesezgeber glauben, daß man dem Bürger das Recht nicht nehmen könne, seines gleichen anzuklagen. Diese mit allen Grundsätzen des gesellschaftlichen Lebens übereinstimmende Meinung ward



ward von den Hebräern *) , von den
Aegyptiern **) von den Griechen ***)

*) V. Buch Mos. XIX. 17. und XXV. 1.

Sigon. de Republ. Hebr. L. VI. c. 7.
zeigt uns deutlich, daß man bey den He-
bräern in den ordentlichen Criminalgerichten
keinen andern Proceß als den Anklage-Pro-
ceß kannte. Er hat uns auch die Formel
angegeben, mit welcher der Ankläger seine
Anklage vorbrachte, und die Strafe bezeich-
nete, mit der der Schulbige nach seiner Mei-
nung zu belegen wäre. *Judicium mortis
est uiro huic, quia hoc aut illud fecit.*
Vers.

Daß die Angeber indeß doch den Mosai-
schen Gesetz verhaft waren, zeigt Michae-
lis, VI. Theil. S. 290. Neb.

**) Bey den Aegyptiern war die Anklage nicht
nur allein erlaubt, sondern in einigen Ver-
brechen sogar Pflicht. Wenn zum Beispiel
Jemand einen Mord sah, und den Thäter
der Obrigkeit nicht anzeigte, so fiel er in
Strafe. S. Diodor. Sic. L. I. p. 88.
Vers.

***) S. Lucians Abhandl. Daß man einer
Angabe nicht gleich glauben soll.
Tom. III. p. 125. sqq. Edit. Reitz.
Maximus Tyrius, Dissert. 38. Chr. Tho-
mas. diss. de origine Processus Inquisitor.
Auch

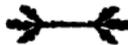


und von den Römern *) angenommen.

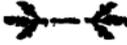
Bei diesen Völkern war die öffentliche Ruhe und die Privatsicherheit wechselseitig durch die gegenseitige Aufsicht des Bürger und die den boshafsten Anklägern angedrohten

Auch von dem Plan der berühmten Gesetzgebung des Plato ward die Freiheit anzuklagen nicht ausgeschlossen. Man sehe sein Buch von den Gesetzen, Dialog X. wo er von dem Todtschlag und dem Elternmord; Dialog XI. wo er von den falschen Zeugen und den unruhigen Bankern redet; und Dialog XII. wo er von der Strafe handelt, womit ein Ankläger zu belegen sey, der den fünften Theil der Stimmen nicht auf seiner Seite hat, u. s. w. Verf.

*) L. 8. Dig. de accusat. In diesem Gesetz und den folgenden wird gezeigt, wer die Personen sind, denen es vermöge einer Ausnahme von der allgemeinen Regel nicht erlaubt war, anzuklagen; wovon wir bald nachher reden werden. Diejenigen Verbrechen, wegen welcher die Anklage nur den beleidigten Theilen zustand, führe ich nicht an; sie sind schon allzusehr bekannt. C. Sigon. de Iudiciis L. II, cap. II. Verf.



ten schweren Strafen gesichert. Die Freyheit anzuklagen machte auf der einen Seite die Verheimlichung der Schuld schwer, die Strafflosigkeit selten, die Verbrechen minder häufig; und die Strenge, womit die falsche Anklage bestraft wurde versicherte auf der andern Seite die Ruhe der Unschuldigen, und setzte jeden in Schrecken, der es wagen würde sie zu stören. Damals war es keine um Lohn gedungene Hand, die den Bürger auf das leichteste Anzeigen hin ins Gefängnis schleppte; damals störte man nicht um einen so geringen Preis den Frieden eines Menschen. Der Ankläger musste von dem Verbrechen sehr versichert seyn, wenn er sich der Gefahr aussetzte, die ganze Strenge des Gesetzes, im Fall sich seine Anklage falsch befände, auf seinen Kopf fallen zu sehen. Diese Anklage war öffentlich, dem Angeklagten bekannt, und mit den schrecklichsten Versicherungen begleitet. Zur Zeit der freyen Republik, und in den glücklichen Tagen des Reichs musste der anklagende Römer es versprechen, seine Beschuldigung nicht eher zurückzunehmen, bis der Richter einen Spruch da-



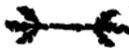
darüber gefällt hätte^{*)}; und er mußte sich, im Fall er der Calumnien überwiesen ward, der Strafe der Wiedervergeltung unterwerfen.

*) Lib. 7. Dig. de accus. Nicht genug, daß der Ankläger versprach, seine Anklage nicht zurückzunehmen; er mußte auch Bürgen deswegen stellen. L. 3. Cod. de his, qui accus. non poss. et L. 1. et 2. C. ad Sct. Turpil. Dies Gesetz hatte zur Absicht, falschen Anklagen und Prævarikationen vorzubeugen; denn hätte der Ankläger die Freiheit gehabt, vor dem Urtheil sich zurückzuziehen, so würde er der Strafe, welche das Gesetz den Calumniatoren bestimmte, haben ausweichen, oder mit dem Beklagten sich vertragen und die Strafflosigkeit begünstigen können. Ein Gesetz der Athenienser forderte aus derselben Ursache von dem Ankläger dasselbe Versprechen, wie wir bald bemerken werden. Ziel die Anklage auf ein Kapitalverbrechen, so war Versprechen und Bürgschaft nicht hinreichend; die Römischen Gesetze wollten, daß der Ankläger sich ins Gefängnis stellte, wenn anders sein Stand ihn nicht von allem Verdacht der Flucht freysprach. C. L. 2. C. de exhib. et transmitt. reis, L. ult. C. de accusat. Verf.



fen²). Er mußte das Verbrechen beweisen; und die Unzulänglichkeit seiner Beweise bewirkte die Rechtfertigung des Beschuldigten,

2) L. 2. C. de exhib. et transmitt. reis. Die Formel, mit der sich der Ankläger zur Strafe der Wiedervergeltung verbindlich machte, war folgende: Ego ille aduerſum te in rationibus publicis adſiſto. Si te iniuſte interpellauero, et uictus exinde apparuero, eadem poena, quam in te uindicare pulſaui, me conſtringo, atque conſcribo, partibus tuis eſſe damnandum. Et pro rei totius firmitate manu propria firmo, et honorum uirorum iudicio roborandum dabo. *Briffon. de ſolennib. formul. pop. Rom. L. V.* Man bemerke wohl, daß ich ſagte, daß dieſes heilsame Verfahren während der Freyheit der Republick und in den glücklichen Tagen des Reichs, zu Rom beobachtet wurde. Man weiß, daß es Zeiten gab, in welchen dieſe weiſen Geſetze außer Gebrauch kamen. Wir wiſſen, daß die von Sylla angenommene unglückliche Marime, daß es nicht nöthig ſey, die falſchen Ankläger zu beſtrafen, von den Tyrannen Roms angenommen ward. Die Befohnungen, die man den Angebern bewilligte, von welchen Tacitus



ten^{*)}, dessen Losprechung gewöhnlich das Unglück des Anklägers nach sich zog. Der Prätor durfte nur jene schreckliche Formel, durch die er seine Anklage für verläumderrisch erklärte, aussprechen, so traf den Ankläger die Strafe, womit das Gesetz das Verbrechen belegte, wegen dessen er einen

B 2

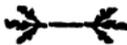
Unschul-

tus in verschiedenen Stellen seiner *Annales* und *Geschichten*, und Cicero in der Rede für den *C. Roscius Amer.* Kap. 19. 20. spricht, und selbst die Namen *Quadruplator*, *Seclator*, u. s. w. zeugen von der Veränderung, die über diesen Theil der Gesetzgebung in gewissen Zeiten zu Rom ergangen war. Aber unter der Regierung der bessern Kaiser wurde die Beobachtung der alten Gesetze öfters wieder eingeschärft, und neue Verordnungen erlassen, um neue Gegenmittel wider die falschen Anklagen aufzustellen. Man weiß, wie viele Sorgfalt *Titus*, *Nerva* und *Trajan* für diesen Gegenstand hatten; worüber *Plin* in seinem *Panegyrikus* Kap. 34. f. f., *Sueton* im Leben *Vespasians*, und *Fr. Polletus* in *Historia fori Rom.* L. IV. C. II. nachzulesen sind. Verf.

*) L. 4. Cod. de edendo. Verf.

Unschuldigen angeklagt hatte; und die Strafe der Ehrlosigkeit gesellte sich zu jener der Wiedervergeltung*). Das Römische Gesetz war es, welches diese neue Strafe zur

*) Wenn nach geendigtem Proceß der Beschuldigte losgesprochen ward, und der Prator zum Ankläger sagte, non probasti, so durfte dieser keine Strafe ausstehen; nur mußte er die Proceßkosten zahlen, (arg. l. 3. Cod. de his, qui accusari non poss.); aber wenn jener die schreckliche Formel calumniatus es, aussprach; dann wurde er nach dem Edict des Prators für infam erklärt (l. 1. Dig. de his qui not. inf.), und zu gleicher Zeit zur Strafe der Wiedervergeltung verurtheilt. (L. 7. et. l. ult. Cod. de calumn.) Diese letztere Strafe wider den falschen Ankläger schrieb sich von den ältesten Zeiten her. Diodor a. angef. Ort sagt uns, daß sie schon von langer Zeit her bey den Aegyptiern eingeführt war. Dionys von Halikarnas liefert uns einen deutlichen Beweis von dem Alter dieser Strafe nicht nur bey den Römern, sondern auch bey den andern lateinischen Städten. Man lese nur das 4te Buch R. 46. f. seiner römischen Alterthümer, wo er von der gegen den Turcius Herdonius Latinus von Tarquinius Superbus



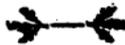
zur alten hinzufügte, um die bürgerliche Freyheit desto sicherer zu stellen*). So-
gar wenn der beleidigte Theil selbst, so-
gar

B 3

gar

perbus in einer Versammlung der lateinischen Städte angestellten falschen Anklage spricht. Das Zwölftafelgesetz hatte auch ohne Zweifel diese Strafe vorgeschrieben. S. *Pollet. Histor. fori Rom. L. IV. c. 5. Verf.*

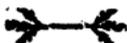
*) S. Cnisc. in Tit. Cod. ad Sct. Turpil.
Ich weiß wohl, daß dieses Gesetz verschiedene Benennungen erhalten hat, und bald Memmia, bald Mummia, bald Rhemmia geschrieben wird. Ich zog hier die gewöhnliche Lesart der Pandekten vor. S. L. 1. §. 2. Dig. ad Sct. Turpil. L. 13. Dig. de testibus. Dieß Gesetz verbindet mit der Wiedervergeltung die mit einem glühenden Eisen vorzunehmende Einbrennung des Buchstaben K. auf die Stirn des Calumniators. Ich will mich hier in keine Untersuchung einlassen, ob der eingebrannte Buchstabe eher ein C. oder D. als ein K. gewesen. Solche Kleinlichte Erörterungen überlasse ich den Philologen. S. *Henr. Brenmann. dissertat. bipartit. Lex Remmia, s. de Leg. Remmiæ exitu, lib. singul. et de fatis calumniatorum sub Imperatoribus,*
in



gar wenn der Richter bey dem auffero-
 dentlichen Verfahren den Ankläger gemacht
 hatte, blieb eine offenbare Verläumdung
 nie ungestraft. Das Gesetz vergaß in die-
 sem Fall die zum Vortheil des Einen oder
 des Andern gemachten Ausnahmen, und
 verurtheilte einen böshaften Ankläger zur
 Wiedervergeltungsstrafe und zur Ehrlosig-
 keit*). Nicht zufrieden mit den furchtbaren
 Drohungen, wodurch es den Bürger von
 diesem die bürgerliche Sicherheit zerstören-
 den Verbrechen zu entfernen sich bemüht
 hatte, nahm es überdies seine Zuflucht zu
 einem

in Otton. Thef. Jur. Rom. Tom. III.
 ingl. Bernh. Ferrante Comment. in eand.
 Leg. Verf.

*) Man sehe Ant. Matthæi ad Lib. 48. Dig.
 tit. 17. c. 3. §. 5. 6. 7. et 8. und be-
 merke, wie dieser gründliche Rechtslehrer
 die scheinbare Antinomie vereiniget, welche
 sich in diesem Punkte zwischen den L. 2. C.
 de his qui accus. non poss. L. 2 C. de
 his quib. ut indign. und L. 14. D. ad
 L. Jul. de adult. und den LL. 2. und 4.
 C. de calumn. L. 30. C. ad L. Iul. de
 adult. und L. 37. D. de minor. zeigt.
 Verf.



einem Mittel, das den glücklichen Erfolg desselben noch mehr erschwerte. Der Beschuldigte hatte nemlich von dem Gesetz das Recht erhalten, dem Ankläger einen Aufseher zu geben, der auf alle seine Schritte, und auf die Art, womit er die Wahrheit seiner Anklage zu unterstützen suchte, genau Acht geben mußte*). Er mochte nun mit den Richtern conferiren, oder mit den Zeugen sich besprechen, der Aufseher hatte allzeit das Recht, bey seinen Unterredungen zugegen zu seyn. Die Gegenwart dieses Aufsehers, sagt Plutarch**) war so ununterbrochen, daß der Ankläger so zu reden kaum einen Gedanken haben konnte, von welchem Jener nicht unterrichtet gewesen wäre.

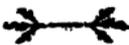
Diesem gerade auf seinen Zweck führenden Mittel, welches auf der einen Seite

B 4

den

*) Pollet. Histor. For. Rom. L. IV. c. 7. Verf.

**) Plutarch im Leben des Cato von Utica, und in der Abhandlung: Wie man von seinen Feinden Nutzen ziehen könne. Verf.

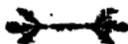


den boshaften Ankläger in Furcht setzte, und auf der andern den Angeklagten in Sicherheit stellte, fügten die Römischen Gesetze noch andere indirecte Mittel bey, welche mehr auf die Verhütung als auf die Bestrafung der falschen Anklagen gerichtet waren. Gewisse Personen, die entweder wegen ihres Geschlechts, oder wegen ihres Alters, niedrigen Charakters, schlechter Vermögensumstände, oder muthmaßlicher Falschheit in ihren Anklagen, oder wegen ihrer Uebermacht verdächtig waren, wurden völlig von dem Recht anzuklagen ausgeschlossen. Frauenspersonen^{*)}, Pupillen^{**}), Slaven^{***}), Leute, die ein be-
gangenes

*) L. 1. 2. et 8. D. de accus. L. 4. 5. 9. 14. C. qui accus. non poss. L. 19. C. ad L. Corn. de fals. Aus diesen Gesetzen ist zu ersehen, daß sie nicht anklagen konnten, auffer wenn eine sie selbst und die Jährigen betreffende Injurie der Gegenstand war. Auch in solchen Verbrechen, die den ganzen Staatskörper angien, konnten sie Anklägerinnen werden. L. 8. D. ad L. Iul. Majest. L. 13. D. de accus. L. ult. §. ult. D. de L. Iul. de annona. Verf.

***) L. 2. et 8. D. de accusat. Verf.

***) Slaven durften Niemand anklagen, am
we-



ganges Verbrechen oder ihr Gewerbe ehelos machte^{*)}, solche, die irgend eines Verbrechens halben, worüber sie waren angeklagt worden, noch vor dem Richter stunden (sub judice) ^{**}); alle, die zu einer Strafe verurtheilt waren, derentwegen sie Vaterland, Freyheit oder allgemeine Achtung verloren^{***}); diejenigen, die zu gleicher Zeit zwey Schuldige angeklagt, oder Geld genommen hatten, um eine Anklage

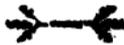
B 5 klage

wenigsten ihre Herren, auffer in dem crimine fraudatæ annonæ, fraudati census, in Münz- oder Majestätsverbrechen, wo ihnen auch die Anklage gegen ihre Herren erlaubt war. L. 7. §. 2. D. ad L. Iul. Maj. et L. 53. D. de Iudiciis. Sie konnten auch den Mörder ihres Herrn, (L. I. C. de precibus Imperatori offerendis) oder ihren Herrn selbst wegen unterdrückten Testaments, worinnen ihnen ihre Freyheit vermachet war, (L. 7. D. de L. Corn. de fallis) anklagen. Verf.

*) L. 4. et L. 8. D. de accus. Verf.

***) L. 19. C. qui accus. non poss. Verf.

***) L. 5. D. de publ. jud. Verf.



Klage anzustellen oder zu unterlassen^{*)}; solche, die weniger als die gesetzlich bestimmte Summe im Vermögen hatten^{**}), oder die in *judicio publico* als *Calumniato-*ren, *Prävarikato-*ren, oder falsche Zeugen verurtheilt waren^{***}); endlich Magistrats-*person-*en, und alle diejenigen, welche irgend ein Amt bekleideten^{****}), konnten keine Ankläger abgeben, auffer in solchen Verbrechen, welche den ganzen Staatskörper interessiren, oder die eigene Person des Anklägers oder der Seinigen beleidigt hatten^{*****}).

Fer-

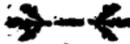
*) L. 8. D. de accus. Verf.

***) L. 10. D. de accus. Verf.

****) L. 4. et L. 9. D. de accus. Verf.

*****) L. 8. D. de accus. Verf.

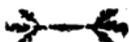
*****) Man lese mit Bedacht die angeführten Gesetze und vorzüglich L. 11. und 13. D. de accus. und bemerke, daß daselbst von den Majestätsverbrechen die Rede ist. Diese klugen Anordnungen machten, nach dem Bericht des Plutarchs, im Lucull, die Anklagen den Römern zu einer ehrenvollen Handlung. Auch ohne besondere Veranlassung,



Ferner, wenn zu Verhütung böshafter Anklagen gewisse Personen gar nicht anklagen durften, so konnten aus derselben Ursache wieder andere nicht angeklagt werden. Magistratspersonen, Legaten, und alle diejenigen, welche in Staatsgeschäften (reipublicæ causa) von ihrem Vaterlande entfernt waren, konnten nicht wegen Verbrechen angeklagt werden, die sie vor ihrer Abwesenheit begangen hatten^{*)}. Das Gesetz gab es nicht zu, daß ein Feind ihre Entfernung zu ihrer Anschwärzung benutzen sollte; es gestattete nicht, daß die Lage des Anklägers besser als die des Beschul-

sung, sagt er, sich mit Anklagen zu beschäftigen, hielt man für nichts unrühmliches; ja sie pflegten sogar mit großem Vergnügen diejenigen Jünglinge zu bewundern und zu loben, von denen sie sahen, daß sie sich über lasterhafte und verruchte Menschen, wie edle Sünde über die wilden mit Sefzigkeit hermachten. Verf.

*) L. 12. pr. D. de accusat. L. 15. D. ad L. Iul. de adult. S. auch Valer. Max. L. III. c. 7. Verf.



schuldigten wäre; noch, daß die Richter über einen Menschen, der sich nicht persönlich rechtfertigen konnte, ein Urtheil fällten.

Aus einer gleich vernünftigen Bewegursache konnte kein Vater von seinem Sohne^{*)}, kein Patron von dem Freigelassenen^{**)}, kein Geschwistrigt von dem andern^{***)}, kein Gatte von seiner Gattin^{****)}, keine Mutter von ihrem Sohne^{*****)}, kein Hausvater von irgend Jemand, der in seinem Hause wohnte^{*****)}, oder im Schoose

*) L. II. §. I. D. de accus. Verf.

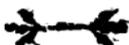
***) L. 8. §. ult. D. de accus. et L. 21. C. de his qui accus. non poss. Verf.

****) L. 13. L. 18. C. de his, qui accus. non poss. Das Gesetz redet von etwas schweren Verbrechen. Verf.

*****) Sie konnte ihn nur Ehebruchs oder Hurtenwirthschafts wegen anklagen, wenn sie vorher von dem Manne als Ehebrecherin war angeklagt worden. L. 13. §. 5. D. ad L. Iul. de adult. L. 2. §. 5. D. eod. L. 1. C. eod. Verf.

*****) L. 5. C. ad L. Corn. de fals. Verf.

*****) L. 17. C. de his qui accus. non poss. Verf.



Schoose seiner Familie war erzogen worden^{*)}, angeklagt werden. Das Gesetz fand einen verdächtigen Ankläger an dem, der vor den natürlichen Bänden des Bluts, oder den geheiligten Pflichten der Dankbarkeit nicht Achtung zu tragen wuste.

Das letzte Siegel endlich, womit das Gesetz die Ruhe des Bürgers verwahrte, war eine bestimmte Zeit, nach deren Verlauf die Anklage verjährt war. Wenn man zur Versicherung des Eigenthums schon bey Civil-Actionen eine Verjährung festsetzen mußte, so war es nur allzuvernünftig, daß auch zur Sicherstellung des Lebens, der Ehre und der Freyheit des Bürgers bey den peinlichen Anklagen eine ähnliche Statt fände. Nichts ist schwerer, als die Vertheidigung gegen eine Anklage, die einige Jahre nach dem Verbrechen erst angestellt wird. Die Zeit, welche das Andenken der Umstände, die es begleiteten, ausgelöscht hat, benimmt dem Beschuldigten die Mittel zu seiner Rechtfertigung, und bietet dem schlauen Verläumber einen Schleiер dar, in den er seine ausgedonnenen

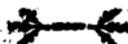
*) L. pen C. de his qui accus. non poss. Verf.



nen Unwahrheiten einhüllen kann. So vernünftige Betrachtungen konnten von den weisen Gesetzgebern Roms nicht übersehen werden. Sie setzten den peinlichen Anklagen eine Präscriptionszeit; bey einigen Verbrechen 20, bey andern 5, 2 und 1 Jahr^{*)}.

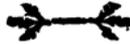
Aber hier bleiben die Verordnungen der Römischen Gesetzgeber in Rücksicht auf die öffentlichen Anklagen noch nicht stehen. Wenn es die Privat-Ruhe erforderte, daß alle Mittel angewandt würden, falschen Anklagen vorzubeugen, so erheischte die öffentliche, auch andere, die Prävarikation bey den Anklägern zu verhindern. Diese Gesetzgeber sahen, daß heimliche Verständnisse zwischen Ankläger und Angeklagten die Strenge der Gesetze vereiteln und die Straflosigkeit des Verbrechens begünstigen könnten. Sie sahen, daß die Freyheit anzuklagen ein Gegenstand des feinen Betrugs
und

*) L. 12. C. ad L. Corn. de fals. L. 1. §. 2. D. de iur. fisc. L. 5. et 28. C. ad L. Iul. de adult. L. 29. §. 5. sq. D. cod. L. 1. §. 10. D. ad Sct. Turpil. C. auch Ant. Matthæi in L. XLVIII. Dig. tit. XIX, cap. 4. Verf.



und der Gewinnsucht in den Händen eines feilen Anklägers werden könne. Sie sahen, daß ein Bürger sein Stillschweigen einem Verbrecher verkaufen, oder, nachdem er ihn schon vor Gericht gezogen hatte, die ächten Beweise des Verbrechens verheimlichen, und durch ein oder das andere Mittel die Befreyung von der Strafe desselben bewirken könne. Sie sahen, daß Reichthum, Macht, freundschaftliche oder eigensinnige Verhältnisse einen Verbrecher über die Sanktion der Gesetze erheben könnten. Um also so traurigen Unordnungen vorzubeugen, begnügten sie sich nicht damit, daß sie einem Ankläger, der prävaricirte, die strengsten Strafen androhten, sondern sie machten die Prävarikation selbst für den Angeklagten schädlich. Wenn der Prävarikator sich mit dem Schuldigen vor der Anklage abgefunden, wenn er Geld oder Versprechungen deswegen angenommen hatte, so ward er als ConcuSSIONAR oder Extortor bestraft^{*)}.
rifation

*) S. Gerh. Noodt's berühmten Tractat, unter dem Titel: Diocletianus et Maximianus



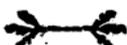
rikation erst auf die Anklage erfolgt war, alsdann gesellte sich zur Strafe des Anklägers auch die Gefahr des Angeklagten. Man machte ihm jetzt selbst den Prozeß; die Obrigkeit vertrat ihn die Stelle des Anklägers, und das Gesetz betrachtete von diesem Augenblick an den Angeklagten als einen, der sein Verbrechen eingestanden hatte^{*)}. Der Ankläger ward zu derselben Strafe verurtheilt, die vom Gesetz für den Verbrecher, den er vor Gericht gezogen hatte, bestimmt war, und mit der Wiedervergeltung wurde noch die Ehrlosigkeit verknüpft^{**)}.

Mit diesem directen Mittel verbanden die Römischen Gesetzgeber noch das indirecte der Divination. Wenn sich mehr Bürger zu Anklägern

inianus l. de pactione et transactione criminum, Lib. singular. cap. 12. Verf.

*) L. 4. 20. 34. D. de Iur. fisc. L. ult. D. de Prævar. Vinn. Tract. de Transact. c. 7. num. 24. et 25. Verf.

***) L. pen. D. de Prævar. L. 1. et L. 4. §. pen. D. de his, qui not. infam. Verf.

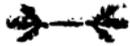


Klägern eines und eben desselben Verbrechens, gegen denselben Schuldigen darstellten, alsdann mußte der Richter demjenigen den Vorzug geben, der in den Augen des Gesetzes entweder bey der Anklage ein größeres Interesse hatte, oder mehr Zutrauen verdienen zu müssen schien *). Die andern Ankläger unterschrieben die Anklage; sie waren nicht gehalten, vor Gericht zu erscheinen, sondern Jeder unter ihnen hatte das Recht, dem vorgezogenen Ankläger Beweise des Verbrechens an die Hand zu geben, und über sein Betragen zu wachen. Ordentlicherweise flehte sie der Ankläger selbst um ihren Beystand an; aber wenn er sich vor ihnen verbarg; wenn der Richter Verdacht wegen boshafter Absichten gegen ihn schöpfte, so nöthigte er ihn, keinen Schritt ohne die andern Ankläger vorzunehmen, und nicht nur ihren Beystand anzunehmen, sondern auch ihrer Aufsicht sich zu unterwerfen **).

Auf

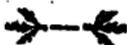
*) L. 16. D. de accus. Verf.

***) Asconius in Diuinat. argum. Gell. L. II.
Cap. 4. Cicero Diuinat. in Q. Coecil.
III. Band. C Cap.



Auf diese Weise wußte man in Rom die Freyheit anzuklagen mit der Schwierigkeit zu verläumbden oder zu prävariciren, die öffentliche Inquisition mit der Privatruhe, die größte Sicherheit des Unschuldigen mit der größten Abschreckung der Schuldigen zu vereinbaren. Beynahe ähnliche Mittel brächten dieselben Wirkungen in Athen hervor. Die wenigen Bruchstücke, die von der Gesetzgebung dieser berühmten Republik, der Lehrerin Roms, auf uns gekommen sind, zeigen uns hinlänglich, nach welchem System bey den Atheniensern die gerichtliche Anklage eingerichtet war. Ein berühmter Schriftsteller, der einen Theil der Gesetze und Gebräuche dieses Volkes, in den Lebens = Beschreibungen seiner Gesetzgeber, uns hin-

Cap. 16. Man bemerke, daß Ascenius in der Auslegung einer Stelle des Cicero am eben angeführten Ort, wo es heißt, Custodem Tullio me apponite, glaubt, daß Cicero unter Custos nicht denjenigen Aufseher verstehe, den der Schuldige dem Ankläger gab; sondern den subscriptor, der dem vergezogenen Ankläger assistiren mußte. Er verdiente in der That diesen Titel. Verf.

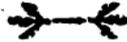


hinterließ, hat uns ein Gesetz des Solons aufbewahrt, nach welchem es jedem Bürger erlaubt war, denjenigen anzuklagen, der einen andern beschimpft, oder gröblich beleidiget hatte *).

E 2

Ein

*) Jedem soll es frey stehen, wegen zugefügter Beleidigungen eine Anklage anzustellen. Plutarch, im Leben Solons. In Athen waren die Anklagen eben so wie in Rom öffentliche und Privatanklagen; jene hießen *κατηγορία*, und diese *δμαί*. Bey den erstern konnte Jeder den Ankläger machen; bey den letztern nur derjenige, der die Beleidigung erlitten hatte. Dieser Unterschied wird uns von Isocrates in *orat. de Bigis*, gezeigt. Die öffentlichen Anklagen, waren wieder in verschiedene Klassen oder Gattungen eingetheilt, deren jede eine gewisse Anzahl von Verbrechen unter sich begrieff. Der grundgelehrte Sison in seinem Traktat, *de republica Atheniensium*, Lib. III. C. 1. hat die verschiedenen Verbrechen, die unter jede solcher Anklagen gehörten, in Klassen gebracht. Ich würde zu weitläufig werden, wenn ich diese lange Reihe



Ein anderes von Demosthenes angeführtes Gesetz bewilligte in gewissen Fällen dem Ankläger eine Belohnung *).

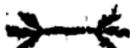
Ein anderes von Andocides angeführtes fügte dieser Freyheit und diesen Belohnungen die schrecklichste Strafe gegen falsche Anklagen bey **).

Ein

Reihe hieher setzen wollte; wer Lust hat, sie zu lesen, kann das angeführte Werk nachsehen. Hieher gehört nur noch dieß, daß die meisten Verbrechen unter diesen Klassen begriffen waren, das heißt, daß bey den meisten Verbrechen die Anklage öffentlich war. S. Potters Griechische Archäologie, B. I. S. 22. Verf.

*) Ein Drittheil des Vermögens soll dem Ankläger zufallen. Demosth. in Theocr. Verf.

***) Wessen Angabe sich wahr befindet, der soll nicht gestraft werden, ein falscher Angeber aber sterben. S. Andocides de Mysteriis,
und



Ein anderes, das uns gleichfalls Demosthenes aufbewahrt hat, forderte vom Ankläger das eidlich bestärkte Versprechen, seine Anklage vor geendigtem Proceß nicht zurückzunehmen ²⁾). Dieß war, wie kurz vorher bemerkt wurde, ein Mittel wider die Calummie und wider die Prävarikation. Das letzte Gesetz endlich über diesen Gegenstand ist das, welches uns Philostratus aufbewahrt hat, worin verordnet war, daß derjenige Ankläger, der nicht ein Fünftheil der Stimmen auf seiner Seite hätte, eine Selbststrafe von tausend Drachmen erlegen sollte ^{**)}).

E 3

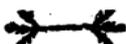
Aus

und Isocrates in oratione de permutatione. Verf.

S. auch Petit. Leg. Att. L. VII. tit. 10. Ueb.

*) Wer eine Anklage anstellen will, muß schwören, daß er sie hinausführen wolle. S. Demosth. in Midiam. Die Römer entlehnten bemerktermassen diese Anordnung von den Atheniensern. Verf.

***) S. Philostrat. Vitae Sophist. Lib. II. Vita

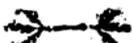


Aus diesen wenigen Gesetzen, die uns noch bekannt sind, können wir einen Schluß auf diejenigen machen, die uns die Zeit geraubt hat. Es ist auch zu vermuthen, daß ein großer Theil der Römischen Gesetze, von denen geredet worden, aus dieser Quelle geschöpft war. In einer Republik, wo Beschützung der Bürgerfreyheit der Hauptgegenstand des Gesetzes war, mußte die Leitung der gerichtlichen Anklage die erste Sorge des Gesetzgebers erfordern. Es darf uns also nicht Wunder nehmen, wenn wir über diesen Punkt in Athen und in Rom so weise Gesetze antreffen.

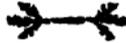
Aber,

Vita Aeschinis. §. 2. Dieser ward, wie man aus demselben Schriftsteller weiß, in diese Strafe verurtheilt, als er den Etesiphon anklagte. Demosthenes in Aristocratem erzählt uns gleichfalls von dieser Verfügung der Attischen Gesetze. Verf.

Philostrat sagt von der Strafe kein Wort, sondern bloß, daß dem Aeschines die Stimmen fehlgeschlagen seyen. Ueb.



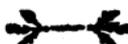
Aber, wer sollte es glauben! Wenn wir alle Gesetzbücher der barbarischen Nationen durchgehen, und mit der Fackel der Philosophie und der Vernunft jene ungeheure Menge von Verordnungen beleuchten, die, außer den Umständen und Zeiten, in denen sie gegeben waren, betrachtet, äußerst toll und seltsam scheinen, in Verbindung aber mit dem Zustand jener Gesellschaften, mit der Natur jener Regierungsformen, mit der Beschaffenheit jener Völker, mit den Interessen, Charaktern, Vorurtheilen, mit der Unwissenheit und dem Aberglauben jener Jahrhunderte, wenigstens jenes nothwendige Anpassen auf die Zeitumstände, das die neuern Gesetzbücher Europens nicht kennen, vor sich haben; wenn wir, sage ich, die Gesetzgebung jener Zeiten, die wir die barbarischen nennen, betrachten, so werden wir die gerichtliche Anklage bey diesen Nationen weit besser geordnet und eingerichtet finden, als sie es heutzutage bey den cultivirtesten Völkern Europens ist. Das Gesetzbuch der Westgothen, das Edikt des Theodorichs, der Codex der Langobarden, der der Alemannen, das Salische Gesetz,



die Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs, unsere Constitutiones Fridericianae sind voll von weisen Verfügungen in Hinsicht auf diesen Gegenstand.

Nachdem ich alle diese Gesetzgebungen genau durchgegangen hatte, fand ich keine einzige darunter, in welcher das Recht anzuklagen dem Bürger verwehrt ^{*)}, in der man nicht darauf bedacht gewesen wäre, die Freyheit anzuklagen mit der Erschwe-
 rung.

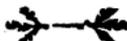
*) Dieß war bey den Franken nicht nur ein Recht, sondern in gewissen Fällen sogar Pflicht. In der Sammlung der Salischen Gesetze, und vorzüglich in dem Vertrag pro tenore pacis Dominorum Childeberti et Chlotarii Regum, Cap. 3. wurde derjenige als ein Straßenräuber bestraft, der den Urheber eines Diebstahls wußte und nicht angab. In den Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs ist verordnet, daß der Richter Niemand verurtheilen könne, wenn kein rechtmäßiger Ankläger vorhanden ist. S. Capitular. Carol. M. und Ludov. L. V. C. 248. de non iudicando quemquam absque legitimo accusatore. S. auch Edict. Theodor. Cap. 20. Verf.



rung falscher Anklagen zu verbinden. Ueberall fand ich die Calumnie bestraft und ihr vorgebeugt; in einigen dem Calumniator in die Gewalt des Angeklagten gegeben, und zur Wiedervergeltungsstrafe verurtheilt, so wie zu Rom *); in andern dem Ankläger gezwungen, sich ins Gefängnis zu stellen, und eben derselben Strafe zu unterwerfen, im Fall er die Wahrheit seiner Anklage nicht hatte beweisen können **); in andern denselben der Wuth des Angeklagten bloßgestellt, welchen das Gesetz ein Recht gab, das zwar barbarisch, aber
C 5 doch

*) S. *Leges Visigothor. L. VI. t. 1. de accusationibus criminoforum, C. 6. Qualiter ad regem accusatio deferatur.* Verf.

***) S. das berühmte *Edictum Theodorici, Cap. XIII.* Man bemerke, daß nicht allein in dem Gesetzbuch der Westgothen, und in dem Theodorichischen Edikt die Strafe der Wiedervergeltung auf einen verläumderischen Ankläger gesetzt war. Dieselbe Strafe findet sich auch bey demselben Verbrechen in den Kapitularien Karls des Großen, und in unsern Fridericianischen Constitutionen. Man sehe die Kapitularien Karls des Großen und
Lud.



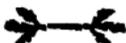
doch einen böshaftern Ankläger in Furcht zu setzen fähig war *); in andern, ihn mit einer Geldstrafe belegt, die vielleicht stärker als alle die Geldstrafen waren, womit man in einigen dieser Gesetzbücher alle Verbrechen bestrafte **).

Jch

Ludwigs, Buch VI. Kap. 329. De his, qui innocentes apud principem uel alios accusauerint. Lib. VIII. Cap. 180. Quod eandem poenam passurus sit accusator, si conuincere accusatum non potuerit, quam reus passurus erat. S. auch unsere Constitutiones Siculas, in welchen das Gesetz Friedrichs, und besonders L., II. Tit. XIV. de poena calumniae contra calumniantes stabilita enthalten ist. Verf.

*) S. Cod. Alemann. Cap. 44. Verf.

***) Im Salischen Gesetz ist verordnet, daß derjenige, der einen andern wegen eines schweren Verbrechens anklagte, und nicht wahrhaft befunden wurde, zu einer Strafe von 200. Solidis, und von 62, wenn das Verbrechen von geringer Bedeutung war, verurtheilt worden, eine äußerst starke Strafe,



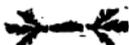
Ich fand wieder andere, in denen jede geheime Anklage verboten war *); wo es dem Richter nicht zugelassen war, in Abwesenheit einer von den beyden Partheyen, oder eher, als der Angeklagte von dem Ankläger selbst die wider ihn gerichtete Anklage gehört, oder mit ihm selbst gestritten hatte, ein Urtheil zu fällen **); wo aber in Rom und Athen übliche Gebrauch angenommen war, den Ankläger zu nöthigen, seine Anklage vor dem Urtheil nicht zurückzunehmen, damit dieselbe über sein Schicksal entscheiden könne, im Fall der

De=

fe, wenn man sie mit andern Strafen in Vergleichung setzt, womit andere Verbrechen in diesem Gesetz belegt waren. S. Lex Sallica, Tit. XX. §. II. Verf.

*) S. Edictum Theodorici Cap. 50. wo es heißt: Occultis secretisque delationibus nihil credi debeat, sed eum, qui aliquid defert, ad iudicium uenire conuenit, ut si, quod detulit non potuerit adprobare, capitali subiaceat ultioni. Verf.

***) S. die Kapitularien Karls des Großen, und Ludwigs, B. VII. K. 145. und 168. Verf.

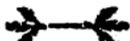


Beschuldigte frengesprochen würde *); wo diejenigen, die schon eine Probe ihrer böshaften Gesinnungen abgelegt hatten, vom Recht anzuklagen ausgeschlossen waren **); so wie die, welche wegen niedrigen Standes, oder begangener Verbrechen das Zutrauen des Gesetzes nicht verdienen konnten ***); und wo endlich dem Richter verboten war, einem Sklaven, der seinen Herrn, einem Hausgenossen, der den Hausvater, und einem Frengelassenen, der den, der

*) S. die 2. Constitutionen Friedrichs in der Sammlung der Constit. Sicul. L. II. Tit. 13. 2. et 15. Verf.

**) S. den Eoder der Langobarden, L. II. t. 51. de testib. §. 8. Verf.

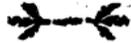
***) S. die Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs, L. I. C. 45. de accusatione uilium personarum, L. VI. C. 144. de non credendo seruo, si super dominum suum uel super alium liberum crimen iniecerit; et L. VI. c. 298. de illis, qui quum diuersis sceleribus implicati sint, ad accusationem uel ad testimonium non admittuntur. Verf.



der ihm die Freyheit gegeben hatte, anklagte,
Glauben bezumessen *)

Diese wenigen aus den Gesetzbüchern
der barbarischen Nationen gezogenen Ge-
setze, nebst noch andern, die ich nicht ange-
führt habe, bieten mir reichen Stof zu
Bemerkungen dar, die ich gerne der Kürze
aufopfere, der ich entschlossen bin ein Opfer
zu bringen, mit allem demjenigen, was nur
einigermassen von meinem Hauptgegenstand
entfernt liegt. Ich ersuche den Leser, diese
Gedanken-Anordnung in einem Werke zu
dulden, mit welchem, wenn sein Verfasser
alle Gegenstände, die ihm wenigstens auf-
stossen müssen, ausführlich hätte abhandeln
wollen, er eine eigene Bibliothek hätte an-
füllen können. Wir wollen uns also mit
der bloßen Angabe der Beschaffenheit der
Verfassung der gerichtlichen Anklage bey ei-
nem

*) Unter der vom Gesetz zum Vortheil des
Herrn, des Hausvaters und des Patrons
gemachten Ausnahme waren auch die Kinder
derselben begriffen. S. C. 48. et 49. Edict.
Theodor. Verf.

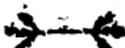


wem großen Theil der Nationen, durch eine lange Reihe von Jahrhunderten, begnügen, und jetzt unser Augenmerk auf das heutzutage übliche System werfen. Eine unpartheyische Parallele wird den Leser in den Stand setzen, über den Vorzug ein Urtheil zu fällen, und dem Schriftsteller die Entwicklung vieler interessanten Ideen erleichtern.

Drittes Kapitel.

• Von der gerichtlichen Anklage bey den Neuern.

Ein Zusammenfluß verschiedener verborgener und verächtlicher Ursachen, die größtentheils dem Aberglauben und dem Despotismus ihren Ursprung schuldig sind, hat diesem ersten Glied in der Kette des peinlichen Processes fast bey allen Nationen Europens eine neue Gestalt gegeben. Die Geschichte dieser Veränderung würde ein weitläufiges und gefährliches Unternehmen seyn. Ich lasse mich nicht in die Entstehung derselben

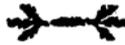


selben ein; es ist mir genug, ihre Beschaffenheit zu untersuchen *).

Es war, wie ich oben bemerkte, eine Zeit, wo die Anklage unter die Summe der Befugnisse des Bürgerrechts gehörte. Heutzutage ist dieses Vorrecht dem Bürger genommen; er kann nur in den Beleidigungen, die er selbst oder seine nächsten Anverwandten erlitten, den Ankläger machen; in vielen Ländern darf er bloß auf die Ersetzung des Schadens dringen **). Das Gesetz hat eine öffentliche Person bestimmt, die Verbrechen zu verfolgen, und die Stelle des Fiscus zu vertreten, um die Bestrafung des Schuldigen zu erreichen; und dem Richter, der das Urtheil sprechen muß, liegt es ob, den wahren Urheber des Verbrechens auszuforschen und zu entdecken, die dasselbe be-

*) E. Christian. Thomaf. in dissert. de origine processus inquititorii, und Inst. Henn. Boehmer. Ius Ecclesiast. Protestantium, L. V. T. 1. S. 80. sq. Verf.

***) In Frankreich heißt der beleidigte Theil aus dieser Ursache die Civil-Partie. Verf.



begleitenden Umstände zu untersuchen, und den gerichtlichen Faden des Processes anzuspinnen.

Diese inquisitorische Operation, von der der Erfolg des Processes abhängt, wird mit der größten Heimlichkeit verrichtet, und meistens den feilen Händen der subalternen Diener des Richters anvertraut, der ohne ihre Amtshülfe seinen Auftrag nicht gehörig vollziehen könnte.

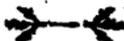
Ehehin geschah alles öffentlich. In Griechenland, in Rom, sogar bey den Barbaren, brachte der Ankläger seine Anklage in Gegenwart des Beschuldigten vor *); die Zeugen thaten in dessen Beyseyn ihre Aussagen; der Richter fragte ihn in seiner Gegenwart, und der Angeklagte gab dem Ankläger, den Zeugen und dem Richter Antwort; er unterbrach

*) Auch in der Apostelgeschichte finden wir einen Beweis von der Genauigkeit, mit welcher die Römischen Gesetze die Vorschrift gaben, daß der Angeklagte seinen Ankläger sehen, und die Anklage in seiner Gegenwart vorgebracht werden solle. Apost. Gesch. Kap. XXV. V. 16. Verf.

erbrach sie im Neben; er stellte Fragen an sie, ließ sich in Streit mit ihnen ein, und legte dem Richter die Beweggründe der Zeugenverwerfung, wenn verdächtige darunter waren, dar, nebst den Einwendungen, die er gegen den Ankläger vorbringen konnte, und den Anzeigen seiner Unschuld*). Bey den Römern konnte er auch

*) Was die Gegenwart des Angeklagten bey den Zeugenverhören betrifft, so haben wir im Corpus Iuris und den alten Schriftstellern unzählige Proben davon. S. L. 27. §. 7. Dig. ad Leg. Iul. de adult.; L. 16. §. pen. Cod. de test. L. 18. C. de fid. instrum. ingleichen nouell. 90. cap. ult. wo verordnet ist, daß die Zeugen, ohne Beywohnung beyder Theile, nicht können abgehört werden. Verf.

Wir haben ferner eine Stelle im Cicero, (in orat. pro Flacco) aus welcher zu ersehen ist, daß der Redner seine Kunst in geschickter Verabfassung der Fragen für die Zeugen und bey der Verwerfung derselben, wenn sie etwan das, was dem Klienten günstig seyn konnte, zu verbergen suchten, und dergleichen, an den Tag legte. Ferner können wir aus einer Stelle bey Aelcon. in Verr. sehen, daß man nicht eher anfangen
III. Band. D konnte



auch einen Advokaten an der Seite haben;
 der ihm Anschläge geben und für ihn re-
 den

konnte zu reden, als bis die Zeugen ge-
 fragt waren, und daß dieß Fragen von dem-
 jenigen geschah, wider den sie aufgeführt
 wurden. Plin. (III. Buch, Brief 9.) sagt:
 Concipere animo potes, quam simus fa-
 tigrati, quibus toties agendum, toties
 altercandum, tam multi testes interro-
 gandi, subleuandi, refutandi. S. auch
 Quintilian Instit. Orat. VII. Ich wollte
 alle diese Gewährstellen beybringen, weil die
 gemeine Lehre der Doctoren, nach einer
 schiefen Auslegung der Worte der L. 14.
 C. de testib. „testes intrare judicantis se-
 cretum,“ dahin geht, daß man bey den
 Römern die Zeugen im Geheim abhörte;
 woher vielleicht nachgehends der von einem
 großen Theil der Europäischen Gerichtshöfe
 angenommene barbarische Gebrauch entstan-
 den ist, den Angeklagten nichts als den Eid,
 den der Zeuge abschwört, hören zu lassen,
 ohne ihm etwas von der Aussage desselben
 mitzutheilen. Man bemerke daher, daß
 das Wort secretum, das zu dieser Zwen-
 deutigkeit Anlaß gab, in diesem Gesetz die
 Richterbank bedeutet, in welchem Verstand
 man es noch in verschiedenen andern Gese-
 zen gebraucht findet. Unter intrare secre-
 tum,

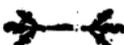
den konnte^{*)}). In unsern Tagen wird gerade das Gegentheil beobachtet. Wenn man England ausnimmt, wo das Criminalverfahren mit dem der Römer noch sehr viele Aehnlichkeit hat, so begleitet ein geheimnisvolles und willkürliches Dunkel bey allen andern Nationen die ersten und wichtigsten Schritte unsers Prozesses. Es mag nun das Verbrechen entweder durch diejenigen Personen, die von der Regierung dazu verpflichtet sind, oder durch einen Angeber, oder durch die Anklage des beleidigten Theils zur Wissenschaft des Richters gelangen, die Untersuchung bleibt allzeit geheim. Der Bürger, den entweder

D 2

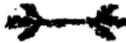
die

zum, heimlich reden verstehen, wäre unlateinisch. Was ferner das System anbetrißt, das man hierüber in den barbarischen Zeiten beobachtete, darüber kann das vorhergehende Kapitel und Philipp de Beau-manoir Livre des coustumes et des usages de Beauvaisins, C. LXI. p. 315. nachgesehen werden. Verf.

*) S. Pollet. Histor. Fori Rom. Lib. IV. Verf.

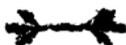


die Anklage der Parthey, oder die Denuntiation des Angebers, oder der Verdacht des Richters trifft, weiß nicht, was man wider ihn im Schilde führt; und ist er unschuldig, so kann er nicht einmal das Ungewitter argwohnen, das über sein Haupt sich zusammenzieht. Ist er nicht von einem solchen Stande, daß keine Entweihung bey ihm zu befürchten ist, oder ist das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, von einiger Bedeutung, so ist eine bloße Anzeige hinreichend, ihn seiner Freyheit, seiner Familie, seiner Ehre zu berauben. Eine bewaffnete Hand setzt sich in Bewegung, ihn zu ergreifen, zu beschimpfen, und in ein Gefängnis zu schleppen, wo ihm aller Umgang mit andern Menschen untersagt ist. Dieß ist der erste Augenblick, in dem er erfährt, daß er angeklagt oder verläumbet worden ist; aber er weiß noch nicht, und darf es lange noch nicht wissen, was man wider ihn im Sinne hat. Es müssen mehrere Wochen, manchmal auch Monate vergehen, ehe seine Neugierde nur zum Theil befriediget wird. Die Menge der Geschäfte verwehrt es den Richtern,



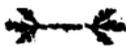
tern, ihn so schnell vor Gericht erscheinen zu lassen; und bisweilen gesellen sich noch zu ihren Amtszerstreuungen diejenigen, die ihre Vergnügungen ihnen verursachen.

Der Zustand des Angeklagten während dieser Zeit ist eine Kette von Gewaltthätigkeit und von Pein. Macht ihm auch sein Gewissen keine Vorwürfe wegen eines begangenen Verbrechens, so macht ihn doch schon seine Einbildungskraft unglücklich, und erfüllt ihn mit Schrecken. Sein finsternes Gefängniß; die Fesseln, die ihn umgeben; die Beraubung seiner Freunde und Verwandten; die in Gefahren so schädliche Einsamkeit: alles verkündigt ihm den Tod. Er erinnert sich, daß er Feinde hat; er weiß, wie geschickt die Nachstellungen des Betrugs angelegt zu werden pflegen; sein Gedächtniß stellt ihm nach der Reihe die zahllose Menge der Unglücklichen vor, die Schlachtopfer desselbigen wurden. Seine bloß durch Klagen unterbrochenen Selbstgespräche rufen in ihm nur die Erinnerung an das Unglück der Menschen hervor, die von unseligen Gesetzen regiert werden. Er richtet seine Worte an die Justiz, die seine

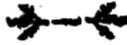


immer von neuem erhöhte Einbildungskraft zu einer Person macht; ohnmächtig reclamiert er vor diesem Gespenst die Rechte, die ihm seine Unschuld auf Freiheit, Sicherheit und Ehre giebt. Er zeigt ihr ein Brod, das mit seinen Thränen benetzt, und mit unflätigem Gewürme, den einzigen Wesen, die ihm das Gesez zu sehen erlaubt, umringt ist. Er deckt ihr die Wunden auf, die der harte und ungeräumige Boden, auf dem er zu schlafen verurtheilt ist, an seinem ausgemergelten Körper erzeugte. Er erzählt ihr sein Leben, und macht bey dieser Erzählung bloß die Apologie seines Wandels. Zu der Geschichte seines Ungemachs fügt er noch die der Beschimpfung, der Verzeiung und des Elends seiner Familie. Er mahlt ihr mit den lebhaftesten Farben seine gebeugten Eltern ab, die vor der Thür eines Richters stehen müssen, die nur dem Reichtum und der Größe geöffnet wird; seine Freunde, die sich nach einem Beschützer umsehen, und keinen andern als taube Ohren und eiskalte Gesichter finden; seine Verwandten, die von seinen triumphirenden

den

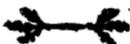


den Feinden beschimpft werden; seine Kinder, die bereits dem Hungertod nahe sind, und seine tugendhafte Gattin, der nur die unselige Wahl zwischen Leben oder Ehre übrig ist: Mitten in diesen Betrachtungen erinnert er sich wieder, daß er allein ist; er wird gewahr, daß alles vor ihm taub und stumm ist; er fühlt, daß seine Reden die Phantasie, die sie hervorbrachte, nur noch mehr erhitzen; er hält innen, und beginnt von neuem zu untersuchen, wer wohl sein Ankläger, und welches der Grund seiner Anklage könne gewesen seyn? Diese Ungewißheit martert ihn; er wünscht sehnlichst, davon befreit zu werden, aber er fürchtet die Gegenwart seiner Richter. Er weiß nicht, über welche Fragstücke man ihn abhören wird, und wie er darauf antworten soll. Er besürchtet, daß, wenn er die Sprache der Wahrheit führe, er selbst die gegen ihn sich erhobenen Anzeigen bestärken, und das letzte Siegel auf sein Unglück drücken möge. In dieser Rücksicht ist er schlimmer daran, als der wahrhaft Schuldige; denn der, der sich eines begangenen Verbrechens bewußt ist, und die dabey vorgefallenen Umstände weiß,



kann leicht vorhersehen, was für Beweise gegen ihn vorhanden sind, und sie durch seine Antworten entkräften. Der Unschuldige muß also vor seiner Unschuld selbst erzittern.

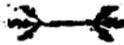
Das sind die ersten traurigen Folgen einer ungereimten, wilden Verfahrensart, die nur der Despotismus entwerfen, nur der Aberglaube verbreiten, und bloß die Unwissenheit einiger Jahrhunderte, bloß die Trägheit der Regierungen annehmen, und bey einem großen Theil der Richterfühle Europens aufrecht erhalten konnte. Die Prüfung der übrigen Fehler des heutzigen Processes behalte ich mir für die folgenden Kapitel vor, und schränke mich in diesem bloß auf die Anklage ein. Hier bemerke ich zwey Hauptgegensätze zwischen der alten und neuern Verfahrensweise. Erstens, sehe ich bey den Alten die Anklage allen Bürgern erlaubt; zweytens finde ich, daß sie von dem ersten Augenblick an, da sie angebracht wird, dem Beschuldigten bekannt wurde. Beedes sehe ich bey den Neuern abgeschafft. Ich bemühe



mühe mich, zu erforschen, ob dieses eine nothwendige Folge jenes Grundsatzes ist, der die Güte der Gesetze nach ihrem Verhältnis zu dem verschiedenen Zustand der Nationen, denen sie vorgeschrieben werden, bestimmt, und sehe, daß der Verfasser des Geistes der Gesetze, der mit Recht auf den zweyten dieser Gegensätze loszieht, doch hernach in der Verschiedenheit der Regierungsformen einen Vertheidigungsgrund des erstern findet. Ich untersuche die Stärke seines aufgestellten Satzes, und finde ihn aus einem falschen Grundsatz hergeleitet, und auf gewisse Thatsachen gestützt, die nichts beweisen. „In Rom,“ sagt er, „war es jedem Bürger erlaubt, den andern anzuklagen; dieß war dem Geist der Republik angemessen, wo jeder Bürger für das allgemeine Beste einen grenzenlosen Eifer haben muß; wo man annimmt, daß ein jeder Bürger alle Rechte des Vaterlands in seinen Händen hat. Unter den Römern wurden die republikanischen Grundsätze beygehalten; und man sieht plötzlich eine unselige Menschengattung, eine Schaar Angeber auftreten. Wer nur viele Laster und viele Talente,“

D 5

„eine



„eine sehr niedrige Seele und einen stolzen
 „Geist hatte, sah sich nach einem Verbre-
 „chen um, dessen Verurtheilung dem Lan-
 „desherren angenehm seyn könnte: Dies
 „war der Weg, der zu Ehrenstellen, und
 „zu Glücksgütern führte; eine Sache, die
 „bey uns nicht Statt findet. Wir haben
 „heutzutage ein bewundernswürdiges Ge-
 „setz, dieß nemlich, welches verordnet,
 „daß der zur Vollziehung des Gesetzes be-
 „ruffene Fürst auf jeden Richterstuhl eine
 „obrigkeitliche Person setze, die in seinem
 „Namen alle Verbrechen verfolgen solle;
 „so daß auf diese Weise das Geschäft ei-
 „nes Angebers bey uns etwas unbekann-
 „tes ist, und wäre je Verdacht vorhan-
 „den, daß dieser öffentliche Rächer sein
 „Amt misbrauchen würde, so müste er ge-
 „zwungen werden, seinen Angeber zu nen-
 „nen*.)“

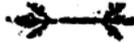
Man erlaube es mir, mit den Augen
 einer gesunden Kritik dieß Raisonnement
 dieses berühmten Schriftstellers zu beleuch-
 ten,

*) Esprit des Loix, L. VI. Ch. 8. Verf.



ten, und fälle dann selbst ein Urtheil, ob diese seine Meinung es verdiene, so viele Anhänger zu erhalten, als sie wirklich erhalten hat. Ich verehere selbst die Fehler dieses großen Mannes; aber sobald sie mir dem menschlichen Geschlecht schädlich zu seyn scheinen, mache ich mirs zur Pflicht, aufmerksam darauf zu machen, und nach dem Maße, als ich sehe, daß sie Eindruck auf die Gemüther der Menschen gemacht haben, bekämpfe ich sie mit verstärkterem oder vermindertem Eifer.

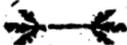
Zu glauben, daß die Freyheit anzuklagen in einem Freystaate nützlich, und in einer Monarchie schädlich sey, weil in einer Republick jeder Bürger für das gemeine Beste einen grenzenlosen Eifer haben müsse, in der Monarchie aber dieses Recht zu Begünstigung der Absichten des Fürsten misbrauchen könne; dieser Freyheit die Entstehung der Angeber in Rom zuzuschreiben; auf diese Gründe die Vertheidigung des — fast von allen Europäischen Nationen angenommenen Systems zu bauen, nach welchem diese Freyheit aufgehoben, und eine öffentliche, die Stelle der
Anz



Ankläger vertretende Person damit belegt werden soll; endlich zu behaupten, daß die Profession eines Angebers bey uns eine unbekante Sache sey: Das heißt, die vernünftigsten Grundsätze der Politik aufheben; das heißt, Begriffe miteinander vermengen, welche völlig von einander getrennt sind; das heißt, eine Unwissenheit in der alten und neuen Rechtsgelehrsamkeit an den Tag legen; das heißt, aus einem Grundsatz eine Folge herleiten, die der, welche natürlich daraus herzuleiten wäre, geradezu entgegen gesetzt ist. Um dieß zu beweisen, schließe ich also:

Kann die Freyheit anzuklagen die Beförderung der Verläumdung nach sich ziehen, so kann weder in einem Freystaat noch in einer Monarchie das Gesetz dem Bürger dieses barbarische Recht geben. Die Folgen dieser Erlaubnis würden in allen Regierungsformen gleich schädlich, und die Ruhe des Bürgers auf gleiche Weise der Gefahr ausgesetzt seyn. Das freye Rom, und das unterjochte Rom würden auf gleiche Art einen die bürgerliche Freyheit zerstörenden Mißbrauch empfunden haben.

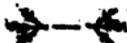
Wenn



Wenn also von der Freyheit anzuklagen die Rede ist, so wird allzeit vorausgesetzt, daß sie mit der möglichst größten Erschwerung der Calumnien vereinbar ist; und die Strenge der Strafen, und die häufigen Mittel, welche die Gesetzgeber Roms und Athens zu Bestrafung und Verhütung der Calumnien anwandten, zeigen uns hinlänglich, wie wenig Vertrauen sie auf diesen Eifer für das allgemeine Beste setzten, auf welchen Montesquieu die freye Anklage in einer Republik baut. Wenn wir also die Freyheit anzuklagen mit der größten Erschwerung der Calumnien vereinbaren, so weiß ich nicht, wie jene in einer Republik nützlich und in einer Monarchie schädlich; ich weiß nicht, wie sie bey der Regierung eines Einzigen ein Gewehr, ein Werkzeug der Unterdrückung werden könne. Man vermenge nicht Monarchie mit Despotismus. In der erstern muß der Fürst das Gesetz, das er gegeben hat, vollziehen lassen, und im letztern ist entweder die Willkür des Fürsten das einzige Gesetz, oder wenn Gesetze vorhanden sind, so befindet sich die Macht, sie in Vollziehung zu setzen, selbst in den Händen des Despo-

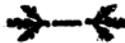


Despoten, der sie gegeben hat. Er kann sie gelten machen, wenn er will, er kann sie zum Schweigen bringen, wenn es ihm beliebt. So ist's nicht in einer Monarchie. Wenn das Gesetz den Verläumber bestraft; wenn es will, daß der Richter, im Fall der Angeklagte losgesprochen wird, das Betragen des Anklägers untersuche; wenn es mit fürchterlicher Sanction den boshaften Ankläger zur Wiedervergeltungsstrafe und zur Ehrlosigkeit verurtheilt; so wird die Freyheit anzuklagen in keinem Falle gefährlich werden können. Sie wird in den Händen des, der sie misbrauchen wollte, ein unnützes Gewehr werden. Der niederträchtig Stolze könnte mit weniger Gefahr und mit größserer Sicherheit seinen Dolch nehmen, um eine dem Fürsten verdächtig gewordene Person zu tödten, als der Freyheit anzuklagen sich bedienen, um ihre Ruhe zu stören, und ihre Unschuld durch eine falsche Anklage zu kränken. Das erstere unter diesen zwey Attentaten könnte ungestraft bleiben, weil es verborgen ist; aber würde auch das zweyte dasselbe Schicksal haben können? Könnte wohl sein vor
den



den Augen des Gesetzes und in Gegenwart der Richter begangenes Verbrechen; sein mit all' den Feyerlichkeiten, die eine rechtliche Anklage begleiten müßten, attestirtes Verbrechen; sein so leicht zu beweisendes Verbrechen, wenn die Publicität der Gerichte die geheimen Inquisitionen vernichtete, könnte es der Strenge der Gesetze entgehen? Könnten es wohl die Richter ohne öffentliches Vergerniß ungestraft lassen? Und könnte wohl der Fürst im Angesicht der Gesetze, die die Bestrafung desselben einschärfen, und des unschuldig Angeklagten, der Rache fordert, könnte er wohl, sage ich, ihn lossprechen, ohne das Ansehen jener Gesetze aufzuheben, deren Urheber und Hüter er ist; ohne der Verfassung des Staats einen Stoß zu versetzen; ohne sich das allgemeine Mißtrauen zuzuziehen, ohne selbst seinen Thron den größten Gefahren auszusetzen?

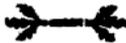
Die Geschichte Roms sey der Beleg dieser Wahrheit. Als Sylla, August, Liber, Caligula, und die andern Tyrannen des Reichs Delatoren unter den Admern aufsuch-



suchten, mußte die Strenge der Gesetze, welche gewissenlose Ankläger bestrafen, gehemmt, es mußte die Freyheit anzuklagen von der Erschwerung der Calumnien getrennt, es mußte die Anklage freigelassen, und die Verläumdung ungestrast bleiben*). Die allgewaltige Auctorität des Hauptes des Reichs, wel-

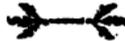
) S. die Anmerk. im vorigen Kapitel, S. 18) In dem unter dem Dictatoramte des Sylla bekanntgemachten Cornelischen Gesetz, über die Majestätsverbrechen, stößt man auf die fürchterliche Bestimmung: Calumniatoribus nulla poena sit. — Majestas est, schreibt Cicero ad Diuerf. Lib. III. epist. II. ut Sylla uoluit, ut in quemuis impune declamari liceat. Dieses Majestätsgesetz des Sylla ward von Cäsar und August den Julischen Gesetzen einverleibt; und dieß ist die Ursache, warum weder in den Pandekten noch in dem Eodex ein Titel darüber sich vorfindet. Verf.

Die angeführte Stelle aus dem Cicero sagt gerade das Gegentheil, wenn nehmlich ne in quemuis, statt ut gelesen wird, wie es auch eigentlich heißt. S. Bach. Hist. Jur. Rom. p. 174. Ueb.

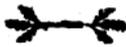


welches willkürlich über Senat, Magistrate, Volk und Gesetze schaltete, konnte das Verbrechen belohnen, konnte die Tugend bestrafen, konnte das, was den Gesetzen schwurstracks entgegen war, gesetzmäßig machen; Kurz, sie konnte ihren augenblicklichen Willen zur einzigen Richtschnur der Gerichte, zum einzigen Gesetzbuch der Nation machen *). Aber könnte dieß wohl in einer regulären Monarchie der Fall seyn? War wohl je auf der Erde ein ausgebreiteter Despotismus, als unter den ersten Kaisern
in

*) Damit sich der Leser von der Wahrheit dieser Thatsache überzeugen könne, verweise ich ihn auf die Geschichte eines Kaisers, dessen Name gewöhnlich nicht unter dem Verzeichniß der größten Tyrannen Roms steht. Man lese nur die Berechnung, die uns Aelius Spartianus von Senatoren und andern vornehmen Personen liefert, die unter dem Septimius Severus sine causis dictione (ohne gehört zu werden) sterben mußten, und man wird sehen, wie hoch die despotische Allmacht dieser Tyrannen gestiegen war. Aelius Spart. in Severo XII. XIV. XV. Verf.



in Rom? Wenn die Freyheit anzuklagen unter der Regierung eines Einzigen jene traurigen Folgen hätte hervorbringen müssen, die Montesquieu ihr beylegt, warum brachte sie dieselbigen nicht in den spätern Zeiten unter derselben Regierungsform, in demselben Rom hervor? Wenn Titus zum ersten und Nerva zum zweytenmal die Beobachtung der alten Geseze gegen die Calumniatoren wieder erweckten; wenn länger als neunzig Jahre die Staatsverwaltung von den Talenten und Tugenden eines Traians, Hadrians und der beyden Antonine ordentlich geleitet wurde; wenn die freche Ausgelassenheit des Despotismus unter den Händen dieser tugendhaften Fürsten sich in die gemäßigte Verfassung einer Monarchie verwandelte; wenn unter ihrer glücklichen Regierung neue Mittel hervorgesucht wurden, um die Privatsicherheit vor Neid und Verläumdung sicher zu stellen, hat da wohl nicht die Freyheit anzuklagen, die ein andermal mit der Erschwerung der Calumnie vereinbart war, aufgehört schädlich zu seyn? Wurde sie vielleicht nicht eben so nützlich, wie sie

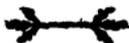


es in den Zeiten der freyen Republik gewesen war *)?

Demnach ist es nicht die Regierung eines Einzigen überhaupt genommen, sondern blos der Despotismus, der die freye Anklage, so wie jedes andere Recht, jedes von dem Bürgerrecht abhängende Prärogativ schädlich machen kann. Unter den Händen der Sklaverey artet alles aus, alles wird entstellt und verderbt. Der beste

E 2 Sclav

*) S. Iul. Capitolin in M. Anton. Philos. XI. nebst dem, was der berühmte Casaubonus in Scriptor. Hist. Aug. T. I. p. 331. num. 1. der 1671. Ausgabe über diese Stelle beyfügt; vor allem aber den jüngern Plin in seinem Panegyricus auf Traian Kap. 36, wo er nach einer kurzen Anzeige dessen, was Titus und Nerva in dieser Sache gethan hatten, mit der größten Beredsamkeit Traians Verdienste hierinnen erzählt: Ich will seine eigenen Worte anführen, um die Wirkungen zu zeigen, welche die wohlthätigen Bemühungen dieses Fürsten hervorbrachten. *Quam iuvat cernere aerarium silens et quietum, et quale ante delatpres erat! Nunc templum illud, nunc uere aedes, non spoliarium ciuium cruentarumque prae-*



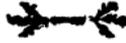
Selave in der Welt ist der, dem die wenigsten Vorrechte gelassen sind; aufgelegt von allem Misbrauch zu machen, ist er minder gefährlich, nach dem Maaße, als er weniger Stoff hat, es zu seyn. Unter zwey Despotismen ist derjenige der schlimmste, in welchem sich die Selaverey in die Bürger-Koga hüllt; und dieß war der Despotismus in Rom, als die Delatoren florirten.

Aber

praedarum saluum receptaculum, ac toto in orbe terrarum adhuc locus unus, in quo optimo Principe, boni malis impares essent. Manet tamen honor legum, nihilque ex publica auctoritate conuulsum; nec poena cuiquam remissa, sed addita est ultio, solumque mutatum, quod iam non delatores, sed leges timentur. Und wenn er von den Strafen der Angeber spricht, sagt er Kap. 34. Contigit desuper intueri delatorum ora supina, retortasque ceruices. Agnoscebamus, et fruebamus, cum uelut piaculares publicae sollicitudinis victimae supra sanguinem noxiorum, ad lenta supplicia gravioresque poenas ducerentur. Eben das geschah auch in der kurzen Regierung des Kaisers Pertinax, wie aus dem angeführten Iul. Capitol. in Pertin. VI. VII. IX. X. zu ersehen ist. Verf.

Aber wir wollen den Fußstapfen des Montesquieu ein wenig nachfolgen; wir wollen die entgegengesetztesten Begriffe unter einander werfen; wir wollen, ohne die Monarchie vom Despotismus zu unterscheiden, annehmen, daß die Freyheit anzuklagen bey jeder Regierung eines Einzigen ein gefährliches Werkzeug sey, das geschieht ist, die unterdrückenden Absichten des Fürsten zu begünstigen; und auch bey dieser Voraussetzung wollen wir sehen, ob seine Vertheidigung des fast allgemein in Europa angenommenen Systems, diese Freyheit zu unterdrücken, und an deren Statt einen öffentlichen Rächer aufzustellen, der die Stelle der Ankläger verrete, Richhaltig sey.

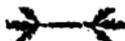
Wer ist, frage ich, dieser öffentliche Rächer? Es ist eine obrigkeitliche Person, die von dem Fürsten ernannt, von dem Fürsten bezahlt wird, die dem Fürsten das, was sie hat, zu verdanken hat, und desselben wieder von dem Fürsten faun beraubt werden. Würde, Ehrenstellen, Vermögen, alles erkennt sie als Gunst des Fürsten, und alles kann ihr die Hand, die



es ihr gegeben hat, wieder nehmen. Da nun der Eigennuz die große Triebfeder der Menschen ist, so möchte ich von dem Verfasser des Geistes der Gesetze wissen, ob ein Bürger, der nicht in allen diesen Beziehungen mit dem Haupt der Nation steht, bey einem zu Schulden gebrachten Mißbrauch der Freyheit anzuklagen, mehr Neigung haben könne, die Absichten desselben zu begünstigen, als es von dem öffentlichen Rächter zu erwarten ist, der sich seines eigenen Vortheils wegen eher als Rächter des Fürsten zu betrachten hat? Der Thatfachen, die diese Bemerkung rechtfertigen können, giebt es unendlich viele. Ich überlasse es dem Leser, diejenigen hier anzuwenden, von denen er Wissenschaft hat.

Noch eine andere Betrachtung bietet sich mir dar. Die Römer unterschieden zweyerley Art von Calumnien; die eigentlich sogenannte Calumnie, und die offenbare (manifesta) Calumnie. Bey beyden mußte der Vorsatz (dolus), oder die böshafte Absicht eintreten, aber bey der letztern mußte sie erklärter, offener seyn.

Der

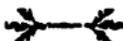


Der Unterschied beruhte auf den Graden der Evidenz. Wenn zum Beispiel nur sehr geringer Verdacht gegen den Angeklagten, dagegen aber die stärksten Gründe für seine Unschuld vorhanden waren; und wenn ungeachtet der Wissenschaft, die der Ankläger von diesen Gründen hatte, er doch seine Anklage vorbrachte, so hieß das schlechthin Calumnie; war aber auch dieser höchstgeringe Verdacht nicht vorhanden, so hieß es eine offenbare Calumnie. Nach den Grundsätzen der Römischen Rechtsgelehrsamkeit hatten gewisse Personen das Privilegium, daß sie nur wegen einer offenen Calumnie konnten gestraft werden. Unter diesen war der *Advocatus fisci*, und die Magistratsperson, die von Amtswegen (*ex officio*) anklagte, begriffen *). Unsere Gesetze, welche sich, wie

E 4

wir

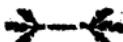
*) S. Anton. Matthaei in Comment. ad Lib. XLVIII. Dig. Tit. XVII. Cap. 3. §. 7. Unter dieser Anzahl waren auch alle diejenigen begriffen, die Amtswegen bey außerordentlichen Verfahren anklagten, wie die *Curiosi*, *Stationarii* u. s. w. Argum. Leg. 7. Cod. de accus. L. 1. Cod. de Curios. et



wir gesehen haben, von den Grundsätzen der Römischen Jurisprudenz in Rücksicht auf die gerichtliche Anklage so weit entfernten, haben hernach doch wieder gerade das, was der bürgerlichen Freyheit weniger günstig ist, angenommen. Die bloße Calumnie ist nicht hinreichend, sondern es muß eine offenbare eintreten, wenn die boshafte Absicht des Montesquieuschen öffentlichen Rächers verurtheilt oder bestraft werden soll. Wer nun weiß, wie wenig dazu gehört, auch bey der offenbarsten Unschuld irgend einen geringen Verdacht eines Verbrechens aufzufinden, der wird einsehen, wie leicht es einer solchen obrigkeitlichen Person gelingen kann, mit der größten Sicherheit einen Unglücklichen zu verdammen.

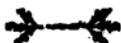
Wenn man weitere Betrachtungen über das Ansehen ihres Amtes, über die Macht und den Einfluß, den sie hat, anstellt, so wird man finden, daß diese obrigkeitli-

et Station. L. 6. §. 3. D. ad Sct. Turpil.
L. 6. in fin. D. de custod. et exhib. reor.
Verf.



Zeitliche Person viele Mittel mehr, und viele Hindernisse weniger hat, ihr Amt zu misbrauchen, die ein Privatbürger nicht haben würde, wenn die Freyheit anzuklagen noch üblich wäre.

Um uns endlich von der Verkehrtheit der neuern Gesetzgebung in Rücksicht auf diesen Gegenstand zu überzeugen, dürfen wir nur bemerken, daß zu eben der Zeit, wo die Freyheit anzuklagen abgeschafft wurde, die Freyheit anzugeben erlaubt worden ist. Ich kann einen Menschen, der eine Person, die mich nichts angeht, beleidigt hat, nicht anklagen; aber angeben kann ich ihn doch. Der Unterschied zwischen der Anklage und der Denuntiation ist der, daß erstere öffentlich, letztere im Geheim geschieht. Die Anklage ist ein Zweykampf, der mit Darbietung der entblößten Brust, und mit gleichen Waffen geschieht; und die Denuntiation ein Stich, der von einer verborgenen Hand, ohne daß sich diese verletzt, durch eine Wand geführt wird, die dem Unglücklichen, der ihn empfing, nichts als die Neugierde übrig läßt, zu wissen, wer ihm doch die-



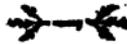
sen Stich versezt haben möge*)? Bey jener muß der Ankläger seine Anklage behaupten, er muß vor Gericht erscheinen, er muß Beweise wider den Angeklagten darlegen; und bey dieser zieht sich der Angeber, nach gescheneher Denuntiation, zurück, und hat keinen Theil mehr am Proceß. Sein Name wird in den Akten nicht bekannt, selbst die Anklage wird nicht

*) Der vornehme Bürger, der in den glücklichen Tagen Roms einen andern mächtigen Bürger vor Gericht forderte, zeigte im Forum eben den Muth, den er im Felde gezeigt hatte. Seinen Patriotismus lobte das Gesetz und die öffentliche Meinung, während daß der niederträchtige Angeber in den Augen seiner Mitbürger ein Ungeheuer war. S. Sueton. in Caesar. C. 45. Cicero, Divinat. C. 20. pro Coelio c. 7. et 30. ad Quintum L. III. Epist. 1. und 2. Ingleichen, Orat. pro Balbo, C. 25. wo er auf das Gesetz zielt, vermöge dessen ein Ankläger, der einem andern die Verurtheilung des Ambitus zuzog, damit belohnt wurde, daß er im Tribus desjenigen, der verurtheilt worden war, eine Stimme bekam. Verf.



nicht von seiner Hand unterschrieben, er kann sogar einen Zeugen des Verbrechens abgeben. Dieß ist die bequemste Art, die Ruhe eines Menschen zu stören, aber sie führt auch gerade auf die Vernichtung des Vertrauens, das zwischen Bürgern herrschen soll. Wer nur argwohnen kann, in einem andern einen Angeber zu sehen, sieht einen Feind in ihm. Unglückliche Menschen, die zu einem solchen Mißtrauen verdammt sind!

Ich rede nicht von den Strafen der Calumniatoren. Unsere Gesetze, die die ganze Wildheit der Zeiten athmen, in denen sie gegeben wurden, sobald es auf die Bestrafung anderer Verbrechen ankommt, zeigen eine schädliche und unschickliche Nachsicht gegen die Calumniatoren. Zu der Nachsicht des Gesetzes gesellt sich der Eindruck, den ein despotischer Grundsatz machte, der als politisches Axiom und als ein juristischer Canon von unsern Richtersthühlen angenommen wurde, wo die Gewohnheit und Denkart der Richter mehr Kraft als die Gesetze hat. Wenn man die Calumniatoren bestraft, sagen nehmlich gewisse
mit



mit dem Geist eines Sylla und Libers
 besetzte Automaten, so werden sich keine
 Denuntiatoren finden. Welch' großer Un-
 terschied zwischen der Denkungsart unserer
 Rechtsgelehrten, und der der Gesetzgeber
 Roms! Diese wollten, daß die Lage des
 Angebers schlimmer als die des Anklägers
 wäre. Das Gesetz bestrafte in vielen Fäl-
 len den Angeber, wenn er gleich der Ca-
 lumnie nicht schuldig war. Es war genug,
 die Angabe strafbar zu machen, wenn der
 vor Gericht gezogene losgesprochen wurde *).
 Welcher Angeber, wenn er auch Calumniant
 ist, ward bey uns noch zur Strafe gezogen?

Diese

*) L. 2. pr. et §. 5. L. 15. §. 1. et 2. L. 22.
 §. ult. L. 23. und vorzüglich L. 24. Dig.
 de iure fisc. In dem vorhergehenden Ka-
 pitel haben wir bemerkt, daß der Ankläger
 durch das bloße non probasti, daß der vor-
 sitzende Richter aussprach, von aller Strafe
 befreit wurde: (S. S. 20 die Anmerk. *)
 im vorigen Kapitel) Aber diese Beschaffen-
 heit hatte es nicht mit dem Delator. Kai-
 ser Konstantin der Große gieng gar so weit,
 daß er verbot, den Angebern Gehör zu ge-
 ben. Wir können, sagte er, keinen Ver-
 dacht



Diese mehr berührten als ausgeführten Betrachtungen werden hoffentlich hinreichend seyn, uns die Nothwendigkeit zu zeigen, eine Veränderung mit diesem ersten Schritt des peinlichen Verfahrens vorzunehmen. Im folgenden Kapitel will ich meine Gedanken hierüber ausführlicher darlegen.

Viertes

dacht in die Unschuld eines Menschen setzen, dem es an einem Ankläger fehlte, indess es ihm nicht an einem Feind mangelte. Man sehe L. 6. Cod. Theodol. de famos. libell. ingleichen die andern von ihm und seinen Nachfolgern gegen die Delatoren erlassenen Gesetze, und besonders L. 1. 2. 8. und 10. Cod. Theodol. de petitionibus, et ulrot datis, et delator. Verf.



Viertes Kapitel.

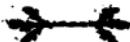
Neues in Hinsicht auf die gerichtliche Anklage zu beobachtendes System,

Wenn die Freyheit anzuklagen, wie ich erwiesen zu haben glaube, nicht nur in keiner Art von Regierungsform, sobald die Erschwerung des Misbrauchs derselben damit vereinbart wird, gefährlich, sondern vielmehr nützlich und nothwendig ist; da sie eine wechselseitige Aufsicht unter den Bürgern festsetzt, die Verheimlichung der Vergehungen schwerer, die Strafflosigkeit seltner und die Verbrechen minder häufig macht; wenn diese Freyheit, um mich des Ausdrucks eines berühmten Politikers *) zu bedienen, den Feuchtigkeiten, die sich in den bürgerlichen Verfassungen sammeln, auf jede Art, und gegen jeglichen Bürger einen Abfluß verschafft; wenn nichts einem Staat so viel Festigkeit giebt, als eine solche

*) Machiavell in seinen Abhandlungen über die erste Dekade des Livs, B. I. Kap. 7. Vers.

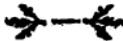
Die Einrichtung desselben, wodurch den Veränderungen dieser Feuchtigkeiten, die ihn in Bewegung setzen, von den Gesezen ein Weg zu jenem Abfluß eröffnet wird; mit einem Wort, wenn die Freyheit anzuklagen ein Vorrecht ist, das von dem Bürgerrecht nicht kann getrennt werden, ohne auf die größten Unordnungen zu stoßen: So muß der erste Gegenstand einer Verbesserung des peinlichen Verfahrens der seyn, dem Bürger dieses Recht wieder einzuräumen, und der zweyte, die Erschwerung alles Mißbrauchs desselben damit zu verbinden. Zu Erreichung des erstern wäre eine bloße Erlaubnis nöthig, aber zu Erzielung des zweyten bedarf es verschiedener Mittel. Von denen, welche die alten Gesezgebungen uns darbieten, müßten einige angenommen, einige verbessert, und einige auf die gegenwärtige Lage der Sachen angewandt werden.

Die Verordnungen des Römischen Rechts wider den Prävarikator, so wie die wider den Calumniator, müßten ohne alle Abänderung angenommen werden, außer daß
 nur



nur bey den letztern die Brandmarkung
 der Stirn weggelassen würde. Wiederver-
 geltung und Ehrlosigkeit müßten die Stra-
 fe auf das Verbrechen seyn; und nur die
 Stirn des Calumniators unverfehrt blei-
 ben. Bloss in den Fällen, in welchen
 diese Strafe auf das Verbrechen gesetzt
 wäre, wegen dessen er einen Unschuldigen
 angeklagt hätte, müßte sie der unverlösch-
 baren Schande der Brandmarkung Preis
 gegeben werden.

Der Leser wird die Ursache dieser Ver-
 besserung einsehen, wenn er auf den zwey-
 ten Theil dieses Buches, der das Straf-
 System enthält, wird gekommen seyn. Ich
 behalte es mir auch vor, meine Gedanken
 über Zeit, Art und Ordnung, wie sowohl
 in dem Prävarikations- als in dem Ca-
 lumnien-Processse zu verfahren wäre, in dem
 letzten Theil des peinlichen Processses zu sa-
 gen, wenn von den das Lossprechungsur-
 theil begleitenden Nebenumständen die Rede
 seyn wird. Die Neuheit meines Plans wür-
 de es mir nicht erlauben, die alte Verfah-
 rungsweise bey dieser Sache ohne alle Ver-
 änderung anzunehmen. Dasselbe darf ich
 aber



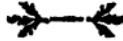
aber nicht in Rücksicht auf die Personen behaupten, welche anklagen oder angeklagt werden können.

In Rom konnte, wie ich bereits bemerkte, nicht Jedermann anklagen, nicht Jedermann angeklagt werden. Gewisse Personen durften nur bey selbst erlittenen Beleidigungen, oder bey Vergehungen gegen den ganzen Staat anklagen*), andere konnten von Niemand**), und wieder andere nur von gewissen bestimmten Personen angeklagt werden***). Sowohl in Rücksicht der Einen als der Andern glaube ich nicht, daß

*) Frauenspersonen, Pupillen, Sclaven, Ehrlose, u. s. w. S. Kap. II. S. 24. f. Verf.

**) Obrigkeitliche Personen, Legaten, und alle diejenigen, welche in Staatsgeschäften abwesend waren, konnten nicht wegen Verbrechen angeklagt werden, die sie vor ihrer Abwesenheit begangen hatten. Siehe S. 27. Verf.

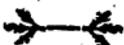
***) Der Vater konnte nicht von dem Sohne, der Patron nicht von dem Freigelassenen peinlich angeklagt werden. Siehe S. 28. Verf.)



daß dem, was von den weisen Gesetzgebern dieses Staats mit so vieler Klugheit bestimmt worden, etwas hinzuzusetzen, oder davon hinwegzunehmen sey.

Ich übergehe hier diese Ausnahmen, um alle unnützen Wiederholungen zu vermeiden^{*)}. Jene enthalten einen Inbegriff von Mitteln gegen die Calumnien, die man bey der Wiederherstellung einer freyen Anklage in jedem Lande aufnehmen müste. Unter den von der Freyheit anzuklagen ausgenommenen Personen war zwar eine Klasse von Menschen, die zum Glück heutzutage nicht mehr vorhanden ist, nemlich die Slaven. Doch haben wir eine ähnliche Gattung von Wesen, die denselben Namen führt, ob sie gleich nicht unter demselben Elend schmachtet; die gewöhnlich alle Laster des Slavenstands besitzt, wenn sie gleich die Vorrechte der Bürgerschaft genießt; die sich auf eine willkürliche Zeit ihrer

*) Ich ersuche den Leser, die angeführten Seiten noch einmal zu lesen. Man wird dort die Ausnahmen nebst den Beweggründen finden, wegen welcher sie sehr heilsam festgesetzt waren. Verf.

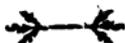


ihrer persönlichen Freyheit beraubt sieht, ob sie gleich die bürgerliche beybehält, und die folglich das Zutrauen des Gesetzes nicht verdienen darf, ungeachtet sie wie alle andern gerechten Anspruch auf den Schutz desselbigen machen kann. Ich meine unser Miethgesinde, das eben so, wie die Sclaven der Römer, der Griechen und der Barbarn von dem Recht anzuklagen sollte ausgeschlossen werden, wenn es nicht eigene Beleidigungen*), oder solche Verbrechen sind, die wider den ganzen gesellschaftlichen Körper begangen werden.

Zu den Ausnahmen in Rücksicht auf die Personen fügten die Römischen Gesetze, wie man weiß, noch solche, die die Verbrechen angiengen. Es gab gewisse Verbrechen, bey welchen nur diejenigen den Ankläger machen konnten, gegen die sie waren begangen worden: Dergleichen wa-

F 2 ren

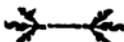
*) Man bemerke, daß, wenn ich von eigenen Beleidigungen rede, ich unter diesem Namen allzeit auch die Beleidigungen der nächsten Unverwandten will verstanden wissen. Verf.



ren alle sogenannten Privatverbrechen^{*)}. Dieser Unterschied dürfte nicht außer Acht gelassen werden; und wir werden in dem zweyten Theil dieses Buches, wenn von dem Unterschied der Verbrechen die Rede seyn wird, zeigen, welches die öffentlichen Verbrechen seyn sollten, das heißt, diejenigen, in denen jeder Bürger Ankläger werden könnte, und welches die Privatverbrechen, in welchen allein der beleidigte Theil dieses Recht haben müste.

Das andere Mittel, welches man annehmen müste, bestünde in dem von dem Ankläger zu leistenden Versprechen, sich von der Anklage vor geendigtem Proceß nicht wieder zurückzuziehen. Wir bemerkten bereits die Bewegursachen und die Vortheile dieser Zusage, welche die Gesetze zu Athen und zu Rom, so wie bey einigen
bar=

*) S. Ant. Matthæi de Criminib. Comm. ad Libr. XLVII. Dig. Proleg. Cap. 4. Sigon. de Iudic. L. II. Vers.



barbarischen Nationen von dem Ankläger forderten^{*)}).

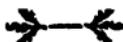
Hiezu müßte noch die Genauigkeit, die Klarheit und der Gebrauch einiger Formeln kommen, unter denen man die Anklagen vorbringen müßte. Keine Genauigkeit ist überflüssig, wenn es darauf ankommt, die Ruhe eines Menschen zu stören. Je bestimmt = genauer die Anklage ist, desto gesicherter ist die Unschuld, desto schwerer die Calumnie, desto eingeschränkter das willkürliche Verfahren des Richters; desto leichter wird der Verläumber überzeugt und bestraft werden. Aus einer Inscriptions = Formel, welche der berühmte Rechtsgelehrte Paulus uns aufbewahrt hat, können wir sehen, wie weit die Sorgfalt der Römischen Gesetzgeber über diesen Gegenstand gieng^{**)}. Wie aus dieser For-

§ 3

mel

*) Siehe S. 16. f. S. 37. S. 43. Verf.

***) Ich führe hier die eigenen Worte dieses Rechtsgelehrten an: *Coff. Illis, die illo, apud illum Prætorem, uel Proconsulem, L. Titius professus est, se Mæuiam Lege Iulia de adulteriis ream deferre, quod dicat,*



mel erhellt, mußte der Ankläger das Jahr und den Tag, an welchem er seine Anklage vorbrachte, seinen Namen, und den Namen des Angeklagten, den Ort, das Monat und den Namen der Consule des Jahrs, in welchem das Verbrechen war begangen worden, die Beschaffenheit des Verbrechens, und das dahin einschlagende Gesetz, angeben. Keine dieser Feyerlichkeiten durfte unterlassen werden, wenn das Anklag = Libell gültig seyn sollte. In England erfordert man noch einige Stücke mehr.

Die Anklage muß Namen, Zunamen, Stand und Rang des Angeklagten, Stadt, Flecken

dicat, eam C. Seio in ciuitate illa, domo illius, mense illo, consulibus illis adulterium commississe. Leg. 3. Dig. de accusat. S. auch Sigon. de Iudic. Lib. II. Cap. 10. L. III. Cap. 7. Aus den verschiedenen Namen der öffentlichen Actionen, die Sigon in seinem Tractat: de republ. Atheniens. L. III. cap. 1. wieder ans Licht brachte, läßt sich abnehmen, daß die Gesetzgeber dieser Republik auf diesen Gegenstand so aufmerksam als die Römischen waren. Verf.

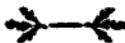


Flecken und Graffchaft, worin er wohnt, Tag und Ort, wo das Verbrechen begangen wurde, enthalten; ist es ein Mord, so muß auch die Breite und Tiefe der Wunde, das Instrument, das dieselbe gemacht hat, und die Zeit, die vom tödtlichen Streich bis zum Tode verstrichen ist, angezeigt werden: Bey einigen Verbrechen muß man auch gewisse Ausdrücke gebrauchen, die das Gesetz zu Bewirkung einer ganz genauen Vorstellung von denselben so bestimmt angegeben hat, daß kein anderes Wort, so synonymisch es auch scheinen möchte, dafür könnte gesetzt werden^{*)}. Flüchtigdenkenden Köpfen mögen diese Bestimmungen

F 4

stim-

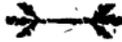
*) Zum Beispiel, in den Verbrechen der Verrätherey muß man sagen, daß es verrätherisch und wider die beschworne Landstreue verübt worden. Vorhin sagte man auf Latein: *Proditorie, et contra ligentiae suæ debitum*. Bey einer Anklage auf Mord heist es: daß der Verbrecher den N. N. mörderisch getödtet habe. Es ist nicht genug, wenn es heist, er hat den oder den getödtet oder umgebracht; der barbarischlateinische Ausdruck war: *murderavit*. Bey der Anklage auf Felonie muß man sich bes



Stimmungen allzu kleinlich und überflüssig
scheinen; aber einsichtsvolle Männer, für
die

des Beyworts *fellonement* bedienen. Beym Raub wird das Englische Wort *ravished* erfordert. Beym Diebstahl müssen die Englischen Worte *feloniously took and carried away*, (er hat spitzbübischer Weise genommen und weggeschleppt), schlechterdings bey der Anklage gebraucht werden. S. das Statut Heinrichs V. Kap. 5. und Blackstone Commentar über das peinliche Gesetzbuch der Engländer, Kap. 23. Verf.

Bei dem Erforderniß des Taufnamens erinnere ich mich eines besondern Falls, der sich 1784. in England ereignete, wo ein Weiberentführer, der zugleich ein Attentat auf das Leben des ihn verfolgenden Ehemanns wagte, ohne alle Verantwortung vorgebracht zu haben, freigesprochen wurde, bloß weil in dem Indictement, (der schriftlich niedergelegten Anklage) aus Versehen stand, daß letztere Attentat sey in dem Hause von Jakob Sanby und Johann Brewer begangen worden, da solches doch in dem Hause des Jakob Brewer und Johann Sanby vorgefallen ist. Der Thäter kam sogleich in Freyheit. Ueb.



die ich schreibe, werden die Wichtigkeit davon zu würdigen wissen^{*)}).

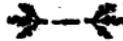
Die Verjährung der Anklagen gehört gleichfalls unter die aufzunehmenden Mittel. Bey den Römern war sie zu lange. Wir haben bemerkt, daß bey vielen Verbrechen 20 Jahre gesetzt waren^{**)}. In England sind es nur drey^{***)}. Es ist

F 5 weit

*) Wenn von der Vertheilung der richterlichen Geschäfte wird geredet werden, so wird die Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen seyn, auf welche man hier über das zu treffende Mittel stoßen könnte, wie der Ankläger von der Anklage-Formel, die auf das Verbrechen paßt, wegen dessen er den Schuldigen vor Gericht zieht, zu unterrichten sey. Verf.

**) Siehe S. 29. f. dieses Buchs. Bey solchen, wo die Präscription unter 3 Jahren war, nehme ich die Verjährungszeit des Römischen Rechts an. Verf.

***) Das siebente Statut Wilhelms III. Kap. 3. verbietet, diejenigen Verbrechen, von welcher Art sie auch seyn mögen, gerichtlich zu verfolgen, bey denen die Anklage-Bill binnen 3 Jahren nach dem Verbrechen nicht überreicht worden ist. Nur die Attentate auf



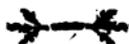
weit schwerer, nach zwanzig Jahren sich gegen eine Verläumdung zu vertheidigen, als nach dreien. Daher verdiente die Weise der Engländer vorzüglich nachgeahmt zu werden.

Aber was sollen wir von dem, beleidigten Theil sagen, welcher die Anklage anstellt? In Rom konnte derselbe, wenn er selbst den Ankläger machte, in vielen Fällen bloß wegen einer offenbaren Calamnie bestraft werden; die simple Calamnie war nicht hinreichend, ihm die Strenge des Gesetzes zuzuziehen*).

Glei:

auf das Leben des Königes sind davon ausgenommen. Verf.

*) Der Vater, welcher den Tod seines Sohnes oder der Sohn, welcher den Tod des Vaters anklagte, war wegen einer simplen Calamnie nicht straffällig. L. 2. et 4. Cod. de Calumn. L. ult. D. de publ. iudic. L. 15. S. 2. D. ad Sct. Turpil. Ingleichen: Die Frau, welche die ihr selbst oder den Ihrigen zugesügten Beleidigungen gerichtlich verfolgte, L. 12. Cod. de his, qui accus. non poss. Der fremde Erbe, der



Gleiche Nachsicht hatte man, wie ich oben sagte, gegen den *Advocatus Fisci*, und gegen alle diejenigen, welche von Amtswegen anklagten*). Gefährliche Partheylichkeit! Unselige Partheylichkeit, Partheylichkeit, die der öffentlichen Sicherheit zuwider ist! So lang in einem Staat Jemand ist, der mich ungestrast verläumdern kann, so lang ist meine Freyheit nicht gedeckt; der Schutz der Gesetze ist nicht stark genug, sie zu sichern; das Schwere der Gerechtigkeit, dem ich die Aufsicht über mich anvertraute, ist nicht fürchterlich genug, Jemand in Furcht zu setzen, der damit umgeht, und Kühnheit genug hat, sie zu stören. Verrätherische Anzeigen, ein
augen=

der auf Befehl des Erblassers Jemand auf Giftmischeren anklagte, l. 2. C. de calumn. Der Ehemann, welcher innerhalb 60 Tagen die ehebrecherische Frau *iure mariti* anklagte, L. 30. C. ad L. Iul. de adult. und die Vormünder und Curatoren, welche für die Minderjährigen anklagten, L. 2. C. de his, qui accus. non poss. L. 2. C. de his quib. ut indign. Verf.

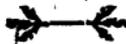
*) Man sehe, was oben vom *Advocatus fisci* gesagt worden. Verf.



augenblicklicher Verdacht, metaphysische Muthmassungen dürfen nicht für hinreichend geachtet werden, einem gewissenlosen Betrüger Stoff an die Hand zu geben, daß er meine Unschuld ungestraft anschwärzen kann*). Aber, sagen die Rechtsgelehrten, man muß die Leidenschaft des Schmerzes entschuldigen. Und warum, frage ich, spricht man die Leidenschaft der Rache nicht frey? Warum straft man einen Vater, der den Mörder seines Sohns umbringt, und spricht einen Vater frey, der als den Mörder seines Sohnes einen Unschuldigen anklagt, bey dem er die stärksten Gründe hatte, ihn für unschuldig zu halten? Warum bestraft man den Ehemann einer Ehebrecherin, welcher den Zuhler seines Weibes tödtet, wenn er ihn nicht über der Vollziehung des Verbrechens erwischte, und spricht ihn hernach los, wenn er seine Gattin fälschlich anklagt, die er keine Ursache hatte für untreu zu halten? Warum bestraft man den Richter, welcher sein Amt

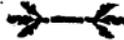
mis-

*) Dieß ist der Fall einer Calumnien, welche die Rechtsgelehrten eine simple nennen. Verf.



misbraucht und die Gesetze nicht achtet, und spricht doch einen Calumniirenden Richter frey? Sind dieß nicht lauter ungeheure Widersprüche, welche uns von der Nothwendigkeit überzeugen, diese, der unwandelbaren Einörmigkeit der Gerechtigkeit, und der nothwendigen Unpartheylichkeit der Gesetze so sehr zuwiderlaufenden Ausnahmen abzuschaffen?

Die Calumnie ist allzeit ein Verbrechen; und ist sie dieß, so muß sie auch allzeit gestraft werden. Dem beleidigten Theil könnte man noch die einige Zuflucht erlauben, sich an den Richter zu wenden, über die ihm zugesügte Beleidigung Klage bey demselben zu erheben, und ihn zur Auffuchung des Thäters, im Fall ihm dieser unbekannt ist, zu vermögen. Dieß wäre alsdann keine Anklage mehr, sondern eine bloße Beschwerde, die Niemand beschimpfen oder einiger Gefahr aussetzen würde. Wenn also das Verbrechen gewiß und der Urheber desselben unbekannt ist; wenn ein Verbrechen vorhanden, aber kein Ankläger da ist; wenn der beleidigte Theil sich



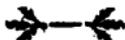
sich beschwert, aber nicht anklagt; alsdann sollte die Regierung dafür sorgen, den Missethäter ausfindig zu machen und vor Gericht zu ziehen. In diesem Fall wäre das inquisitorische Verfahren nöthig, und selbst Rom liefert uns Beispiele desselben. Sowohl in den Provinzen als in der Hauptstadt musste man seine Zuflucht zu dieser ausserordentlichen Art der Verfolgung jener Verbrechen nehmen, bey welchen kein Ankläger war^{*)}. Was auch Thomafius^{**}) davon sagen mag, so wissen wir doch, was die Präsidēs in den Provinzen für eine Pflicht auf sich hatten^{***}), und wo-

rin

*) S. Ant. Matthæi Comm. ad Lib. Dig. XLVIII. tit. 20. Cap. I. Verf.

***) Diff. de origine Proceff. Inquisit. S. 40. sqq. Verf.

***)) Ulpian in L. 13. pr. D. de officio præsid. sagt: Congruit bono et graui præsidī curare, ut pacata atque quieta prouincia sit, quam regit, quod non difficile obtinebit, si sollicite agat, ut malis hominibus prouincia careat, eosque conquirat: nam et sacrilegos, latrones, plagiaros, fures conquerere debet, et prout quisque



rin die Schuldigkeit jener subalternen Magistratspersonen bestand, die den Namen Irenarchæ, Curiosi, Stationarii führten^{*)}. Wir wissen, worüber sich selbst in Rom die Aufsicht des Præfectus Urbis erstreckte^{**)}, und wir kennen die verschiedenen

que deliquerit, in eum animaduertere, receptoresque eorum coercere, sine quibus latro diutius latere non potest. S. auch L. 4. §. 2. Dig. ad Leg. Iul. pecul. Verf.

*) Ihr Amt bestand darin, daß sie die Thäter offenkündiger Verbrechen aufspürten, gegen die kein Ankläger aufgetreten war, daß sie dieselben griesen, verhörten, und dem competenten Richter überlieferten, nebst ihren Berichten, die sie elogia, notoria, nuntiationes &c. nannten. Der Richter hörte sie ex integro an, und der Irenarch mußte auftreten, um das, was er wider sie angegeben und contestirt hatte, zu beweisen. S. L. 7. C. de accusat. L. 6. Dig. de custod. et exhib. reor. L. 1. C. eod. L. 1. C. de Curios. et Station. L. 6. §. 3. ad Sæ. Turpilian. Verf.

***) L. 1. §. 12. D. de offic. præf. urb. L. 1. pr. Cod. de custod. reor. Verf.



denen Gesetze, welche uns unzweifelhafte Spuren dieses inquisitorischen Verfahrens entdecken^{*)}. Auch das, was bey Gelegenheit der Catilinarischen Empörung geschah, ist uns bekannt; wir wissen, was für Maassregeln Cicero nahm, um die Theilnehmer eines Verbrechens, bey dem kein Privatankläger vorhanden war, zu überweisen und zu bestrafen^{**)}; wir wissen, daß dieses inquisitorische Verfahren hinreichend war, viele Bürger, die in dieses Verbrechen verwickelt waren, zum Tod zu verurtheilen^{***)};
wir

*) Nasser den angeführten Gesetzen, die sich auf die Pflicht des Präses, auf die Aemter des Irenarcha, Curiosus, Stationarius, und des Praefectus urbis beziehen, können noch verglichen werden. L. 2. §. 5. D ad Leg. Iul. de adult. L. 24. C. de probat. L. 14. C. de test. L. 19. C. de calumniator. Verf.

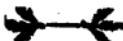
***) S. Sallust. Bell. Catilinar. cap. 45. sq. und Cicero in Catilinaria 3. Aus diesen Schriftstellern sieht man deutlich, daß das Verfahren, welches der Consul bey dieser Gelegenheit beobachtete, völlig inquisitorisch war. Verf.

***) S. Sallust, cap. 52. 53. 55. Verf.



wir wissen endlich, daß Cäsar, der damals Prätor und zugleich ein Freund des Catilina war, und seinen überwiesenen Lastergenossen das Leben retten wollte, in dem Senat wider das Dekret öffentlich redete, das sie zum Tode verurtheilte. Er erinnerte die Senatoren, daß zur Rechtmäßigkeit einer solchen Handlung wider das Leben eines Römischen Bürgers die Auctorität des Volkes nothwendig erforderlich sey; daß der Senat dieses schreckliche Recht nicht habe; daß es eine gefährliche Sache sey, denselben in den Besitz eines Vorrechts einzusetzen, von dem er leicht könne Mißbrauch machen; und daß das Schwerdt, das einmal durch einen Rathschluß gegen einen Römischen Bürger gezückt worden, ehe es noch in seine Scheide gesteckt würde, mehr als eine Niederlage in dem Vaterland verursachen würde *); er führte, sage ich, alle diese Gründe

*) Vbi hoc exemplo, per senatus decretum, consul gladium eduxerit, quis finem statuet, aut quis moderabitur? S. Salust. Catilina, cap. 51. wo die ganze Rede angeführt ist, welche Cäsar nach dem vom Consul



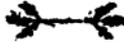
Gründe wider das Todes = Dekret an, aber er wagte es nie, das inquisitorische Verfahren, welches in Ermanglung eines Anklägers bey dieser Gelegenheit vom Consul beobachtet ward, als unrechtmäßig zu verdammen.

Wenn also ein Verbrechen begangen wurde, und kein Privatkläger vorhanden war, der den Urheber desselben vor Gericht zog, so nahm man zu Rom seine Zuflucht zur Inquisition *). Gerade dieß System sollte man auch heutzutage annehmen.

Der

ful Silanus, dem Kollegen des Cicero, gefällten Todesurtheil hielt. Verf.

*) Einige glauben, daß nach der Einführung der quaestiones publicae et perpetuae, von denen Pomponius in L. 2. §. 32. Dig. de orig. Iur. redet, und der schon vorher im Jahr nach Erbauung der Stadt 604. angeordneten, von welchen Cicero in Bruto spricht, die mit diesen Quaestionen beschwerten Prätoren, mit ihrem gewöhnlichen Geschäfte, die Anklagen anzunehmen, und über die unter ihren respectiven Quaestionen begriffene Verbrechen zu erkennen, auch das Inquisitionsgeschäft gegen die Urheber dieser Verbrechen, wenn



Der Anklags-Proceß sollte das ordentliche Verfahren; und der inquisitorische das außerordentliche ausmachen. Aber dürfte dann diese Inquisition das seyn, was sie jetzt ist? Dürften die Handlungen, aus denen sie bestehen müßte, vielleicht eben dieselben seyn, die es heutzutage sind? Dürften wohl die Hände, denen sie anvertraut werden müßte, dieselben seyn? Dürften wohl Vernunft, Gerechtigkeit und Menschheit an diesem Verfahren

§ 2

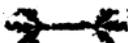
wenn kein Ankläger derselben vorhanden war, vereinigten. Franc. Balduin. in Comment. ad edicta veter. princip. de christianis behauptet diese Meinung, indem er den bekannten Brief des Traians empfiehlt, worin dieser Kaiser dem Plinius, der ihn über die Angelegenheiten der Christen befragte, antwortete. (S. Plin. L. X. ep. 97. 98.) Es scheint auch, daß ihr der berühmte Noodt zugethan gewesen sey, wie man aus seinem Tractat de transactione et pactione Criminum Cap. XI, ersehen kann. Zu der Auctorität dieser Schriftsteller kommen noch einige Thatsachen. Unter andern bediente sich Cäsar, als er Iudex quaestionis de sicariis war, des Ansehens seines Amtes, um diejenigen, welche in die Verbannungssache des Sylla verwickelt waren und Geld genom-

men



fahren eben so wenig Antheil haben, als sie heutzutage daran behaupten? Wäre kein Weg ausfindig zu machen, auf welchem die Inquisition dem einfachen Verfahren der Anklage könnte näher gebracht werden? Könnte vielleicht nicht bey beyden Proceßarten die Publicität an die Stelle des Geheimnisses, die Achtung, die man dem Bürger schuldig ist, an die Stelle der Beschimpfungen, womit man seiner Würde begegnet, die Sicherheit der Unschuld an die Stelle des Schreckens, dem sie heutzutage bloßgestellt wird, gesetzt werden? Könnte man

men hatten, um einen Römischen Bürger zu morden, vor sein Tribunal zu laden, und unter dem Titel Mordmörder zu verurtheilen. Dieser Citation gieng keine Privatanklage vorher. S. Plutarch im Leben des Cicero, und Sueton im Leben des Cäsars, R. II. Man muß aber auch bemerken, daß es einige Rechtsgelehrte giebt, die dieser Meinung entgegen sind. Unter andern bestreiten dieselbe Boehmer in *Iure Eccles. Protest.* L. V. t. I. §. 81. sq. Thomassius in *Diff. de Orig. Proc. inquis.* aber, die Wahrheit zu sagen, mit sehr schwachen Gründen. Verf.



man nicht statt der zahllosen Menge subalternen Diener der Gerechtigkeit, welche die Richterstühle Europens erfüllen, die Gesellschaft feindlich verfolgen, und den öffentlichen Frieden stören, eine ehrwürdige obrigkeitliche Stelle errichten, die zu gleicher Zeit das Werkzeug der öffentlichen Gerechtigkeit und der Privatsicherheit wäre? Dieß sind die Fragen, welche ich noch erörtern will, ehe ich die Theorie der Anklage beschließe.

Fünftes Kapitel.

Von der Verbesserung, die mit dem System des inquisitorischen Verfahrens zu treffen wäre.

Wenn die Freyheit anzuklagen festgesetzt, wenn dem Bürger dieses kostbare Vorrecht wieder eingeräumt, wenn das System der freysten Völker des Alterthums in Beziehung auf diesen Gegenstand angenommen wäre, so ist leicht einzusehen, daß es nur wenige und außerordentliche Fälle geben würde, in welchen einem begangenen



Verbrechen ein Ankläger fehlen könnte. Aber solche zufällige Ereignisse dürfen auch nur in das Reich der Möglichkeit gehören, so erfordern sie schon die Wachsamkeit der Gesetze. Wenn es Fälle geben kann, in denen man, aus Mangel an einem Ankläger, zur Inquisition seine Zuflucht nehmen muß, so erfordert es die Sicherheit des Bürgers, daß jene von allen Fehlern befreit werde, womit sie der rohe Aberglaube bedeckt hatte, und von denen sie aus Nachlässigkeit der Regierungen noch nicht völlig gereinigt ist. Um nach einer schicklichen Ordnung zu verfahren, wollen wir zuerst sehen, worin die Hauptunbequemlichkeiten dieses Processes in dem Zustand, in dem er heutzutage ist, bestehen, und dann, auf welche Art denselben abzuhelpen wäre.

Nach einem langen Nachdenken über einen so wichtigen Gegenstand, wie dieser ist, fand ich, daß einige dieser Fehler selbst von der Natur der gegenwärtigen Inquisition, und andere von den Händen, denen sie anvertraut ist, herrühren. Ich fand, daß



daß eine Verfahrungsart, bey welcher der Richter die Stelle des Anklägers vertreten muß, an sich selbst fehlerhaft sey. Ich fand, daß der Grund der Inquisition, der entweder geheime Angabe, oder allgemeine Sage und öffentliches Gerücht ist, um mich der Ausdrücke des Forums zu bedienen, ein zweydeutiger, gefährlicher, unbilliger Grund sey. Ich fand, daß Freyheit, Ruhe, Ehre des Bürgers dadurch entweder der Treulosigkeit eines unwürdigen Sykophanten, oder den Folgen des Mißcredits, den die Schmachsucht eines Feindes, oder die unvorsichtige Geschwätzigkeit eines Neuigkeitkrämers über seinen guten Namen verbreiten kann, ausgesetzt werde *). Ich fand, daß nach dem gewöhnlichen Gang

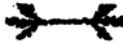
§ 4

des

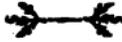
*) *Famae atque rumores, sagt Quintilian, pars altera consensum civitatis, et velut publicum testimonium vocat; altera sermonem sine ullo certo auctore dispersum, cui malignitas initium dederit, incrementum credulitas, quod nulli non innocentissimo possit accidere, fraude inimicorum falsa vulgantium. Quint. Instit. Orat. Lib. V. cap. 3. Verf.*



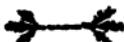
des menschlichen Verstandes besonderer Irrthum allgemeinen Irrthum hervorbringt, so wie der allgemeine Irrthum den besondern Irrthum erzeugt. Ich fand, daß dieser Uebergang mit der größten Schnelligkeit geschieht, gleich einem Seheul, das ein vorübergehender Wanderer in den Schlund einer tiefen Höle hinabbrüllt, und das sich unmittelbar darauf außen mit einem fürchterlichen Wiederhall verbreitet. Ich fand, daß diese Höhle das Publikum; dieser Wiederhall die Stimme und das Gerücht desselben, und der Mensch, der bey'm Vorübergehen sein fürchterliches Gebrüll in die Höhe hinabließ, der Irrthum oder die Verläumdung sey. Ich fand, daß diese öffentliche Stimme, dieses Gerücht, das sonst selten beständig in seinen Urtheilen ist, es bloß in der Schwäche der Gründe sey, darauf sie dasselbige stützt. Ich sah, daß es einem Sokrates den Giftbecher reichte, einen Anaxagoras zum Tod führte, und so viele Unschuldige, so viele Weise und Helden zum Galgen oder zur Schande führte. Ich sah ferner, daß die Hände, denen der größte Theil des gegen-



genwärtigen Verfahrens anvertraut ist, die feilsten, die schlechtesten, und alles Credits unwürdig sind; daß Personen, die alles öffentliche Zutrauen, alle öffentliche Meinung verloren haben, es sind, in deren Hände das Gesetz blindlings das Schicksal der Bürger legt; daß das delikateste, das feiglichsste und das wichtigste Amt den feilsten Dienern der Gerechtigkeit anvertraut ist; und daß von der Willkühr solcher Leute, die so ganz nicht verdienen, auf die öffentliche und Privatsicherheit einen Einfluß zu haben, großen Theils der Ausgang der Inquisition abhängt. Erschüttert von diesen Betrachtungen, die für die Herrschenden so schimpflich, als schrecklich für die Beherrschten sind, sah ich mich nach einem Mittel um, das auf einmal diese doppelte Kette von Unordnungen, die die bürgerliche Sicherheit völlig zerstören, zerbrechen könnte. Wenn das geheiligte Feuer, das für das allgemeine Beste meine Phantasie erwärmt und quält, mich nicht verblendet, so glaube ich, dieses Mittel, unter einigen nöthigen Abänderungen, selbst im System der Römer gefunden zu haben.



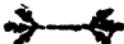
Bey diesem Volke nahm man, wie wir gesehen haben, alsdann seine Zuflucht zur Inquisition, wann das ordentliche Verfahren nicht Statt haben konnte; aber die Römische Inquisition war von der unsrigen ganz verschieden. Da vertrat der Richter nicht die Stelle des Anklägers; da gab es weder einen Privat- noch einen öffentlichen Ankläger; war kein Anklag-Libell vorhanden, so war das Elogium der obrigkeitlichen Person da, dem das Amt anvertrauet war, zu untersuchen, aber nicht zu strafen. Diese obrigkeitliche Person war eine Person, die weder bey dem Volk in Mißtrauen stand, noch das blinde Zutrauen des Gesetzes hatte. Ihr Stand war ehrwürdig, ihre Stelle hatte genug Ansehen, ihr Amt ward verehrt und dem allen ungeachtet legte das Gesetz ihren Elogien, das heißt, ihren Anklagen, nicht mehr Gewicht als dem Libell des Privatanklägers bey. Die Curiosi, die Stationarii, die Irenarchae waren diese richterlichen Personen. Sie mußten dafür sorgen, die Urheber derjenigen Verbrechen, wo kein Privatankläger vorhanden war, zu entde-



entdecken, die eingezogenen Erkundigungen, die aufgefundenen Schuldigen, die Ursachen, auf die sie ihre Muthmassungen gegründet hatten, an die competenten Richterstücke zu überliefern. Sie mussten daher, wie jeder Privatankläger, sich darstellen, um das, was sie geschrieben und angegeben hatten, zu behaupten *).

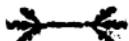
Nachdem ich nun von der Verfahrungsweise der Römer unterrichtet bin, lege ich meinen Verbesserungsplan, wie ich ihn gedacht habe, vor. Seine Hauptabsicht geht dahin, dem inquisitorischen Verfahren die ganze Simplicität des accusatorischen zu geben. Zu dem Ende sollte eine neue Stelle aufgerichtet werden, die aus obrigkeitlichen Anklägern bestünde. Eine Auswahl der ausgezeichnetsten und rechtschaffensten Personen der bürgerlichen Gesellschaft müsste sie ehrenvoll, und ein beträcht-

*) S. die Anmerk. *) S. 95 im vorigen Kapitel; man erwäge auch die Worte der L. 6. Dig. de custod. et exhib. reor. Verf.



trächtlicher Gehalt wünschenswerth machen; Stand, Vermögen und gewisse Erfordernisse, die bey den Candidaten derselben anzutreffen seyn müsten, müste sie vor allem Verdacht der Bestechbarkeit und Prävifikation sicher stellen. Diese obrigkeitlichen Ankläger müsten durch den ganzen Staat zerstreut seyn, jeder von ihnen müste einen Theil desselbigen zum Gegenstand seiner Wachsamkeit angewiesen erhalten.

Wäre dieß neue Amt auf diesem Fuß festgesetzt, so müste das Geschäft derer, welche damit bekleidet sind, darin bestehen, daß sie auf die Urheber solcher Verbrecher, bey denen kein Privatankläger vorhanden ist, inquirirten; sie ausfindig zu machen suchten, anklagten, und vor Gericht zögen; daß sie die Anklage wider sie mit eben den Formeln und Feyerlichkeiten anstellten, mit denen sie müste angestellt werden, wenn der Ankläger ein Privatmann wäre; daß sie dieselbe auf gleiche Art bis an das Ende des Processes fortsetzten, denselben Versicherungen sich unter-



terwürfen, denselben Gefahren sich aussetzen. Bey diesen Richtern müste zum Unterschied der Römischen, nicht blos die offenbare Calumnien, sondern auch die simple Calumnien, wie bey jedem andern Ankläger bestraft werden. Dieß würde ein Siegel mehr seyn, das man dem Zutrauen, welches das Volk in ihr fürchterliches Amt setzen müste, ausdrückte, und ein nothwendiges Hindernis des Misbrauchs ihres Ansehens.

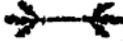
Aber wie ist, wird man mich fragen, dieses neue Richteramt mit der Feudalgerichtsbarkeit zu vereinigen? Ich gestehe es, dieß wäre eine Unmöglichkeit, aber ich muß auch bekennen, daß jede Verbesserung des peinlichen Systems ewig unausführbar bleiben wird, so lange das Gerippe dieses alten Ungeheuers, das Europa so lange Zeit verwüstete, nicht völlig in der Asche liegen wird. Die Fackel der Vernunft hat bereits Feuer daran gelegt; die Seufzer der Völker und die muthigen Schriften der Philosophen haben die Flamme unterhalten:
Den



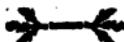
Den Regierungen kommt es nur noch zu, diesem heiligen Feuer jene letzte Wirksamkeit zu geben, welche nöthig ist, um das gänzliche Verbrennen desselben auszuführen. Wollte Gott, daß sich meine Feder einst rühmen könnte, diese Wohlthat für die Menschheit beschleuniget zu haben! Der Verlust vieler Freunde, die Erlangung vieler mächtigen Feinde, das Geschrey des Fanatismus, und die Verläumdungen der Unwissenheit würden durch den Triumph der Gerechtigkeit, der Vernunft und der kostbaren Menschenfreyheit aufgewogen werden, wozu meine Hand muthvoll beygetragen zu haben sich dann rühmen könnte.

Um die Ordnung meiner Gedanken nicht zu verwirren, will ich meine Meinung über diesen Gegenstand erst alsdann weiter ausführen, wenn ich von dem vierten Theil des peinlichen Verfahrens reden werde. Wir wollen also wieder dahin zurückgehen, wovon wir ausgegangen sind.

Aus dem, was ich gesagt habe, kann man, wie mich dünkt, leicht abnehmen, daß bey der Annahme der vorgeschlagenen
Ver-



Verfahrungsweise die Unbequemlichkeiten der Inquisition verschwinden würden. Der Richter verträte dann nicht mehr die Stelle des Anklägers; der Richter oder seine feilen Subalternen würden nicht mehr die Inquisitoren machen; die geheime Angabe fände nicht mehr Statt, öffentliche Sage und Gerücht, diese so zweydeutigen, dem Irrthum oder der Cabale des schlauen Betrugs so sehr ausgelegten Worte, würden nicht mehr zum Vorwand oder zum rechtmäßigen Beweggrund gebraucht werden, einem Menschen seine Freyheit zu nehmen; wir würden dann sowohl in dem Anklage- als Inquisitions- Proceß einen gesetzmäßigen Ankläger und eine feyerliche Anklage haben; der Unterschied zwischen beyden läge dann nur in der Verschiedenheit des politischen Standes derer, die sie anstellen müßten: In beyden Verfahren müste der Ankläger die Beweise vorzeigen, die sich wider den Angeklagten erheben; der Ankläger müste der eigentliche Inquisitor seyn; der Richter hätte weiter nichts dabey zu thun, als daß er den Werth dieser Beweise untersuchte, und richtete; alle nachfolgenden Handlungen kämen



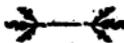
Fäden der Anklage vollkommen gleich; der Lauf der Gerechtigkeit könnte immer regelmäßig und einformig bleiben; ihre Schritte würden immer einerley Ordnung beobachten. Der erste derselben wäre die dem Schuldigen zu machende Anzeige, die mit der Sicherheit seiner Person vereinigt seyn müste.

Sechstes Kapitel.

Zweyter Theil des Criminal-Verfahrens.

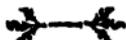
Von der dem Angeklagten zu machenden Anzeige, und der Sicherheit seiner Person.

Wenn die Anklage entweder von dem obrigkeitlichen Ankläger, oder von einem Privatbürger gesetzmäßig angestellt wäre, so müste die Bekanntmachung derselben an den Angeklagten die unmittelbare Folge dieser ersten Handlung des Criminal-Verfahrens seyn. In Rom giengen diese zwey Ausstritte gewöhnlicherweise miteinander vor sich. Der An-



Ankläger führte den Angeklagten vor den Prätor, und stellte in seiner Gegenwart die Anklage an *). Aber wenn der Angeklagte sich weigerte zu kommen, wenn man Verdacht wegen seiner Entziehung haben konnte, wenn er abwesend war, dann kam

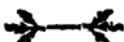
*) *Reum fieri*, sagt Ulpianus, est apud praetorem legibus interrogari: cum in ius uentum esset, dicebat accusator apud Praetorem reo: Aio, te Siculos spoliaste; si tacuisset, lis ei aestimabatur, ut uicto; si negasset, petebatur a magistratu dies inquirendorum ejus criminum et instituebatur accusatio. Diese Verfahrensart hatte eben sowohl bey den Civil- als bey den Criminal-Gerichten Statt, nun mit dem Unterschied, daß bey den erstern das Stillschweigen des Angeklagten hinreichend war, die Ueberweisung hervorzubringen; bey den letztern aber war dieß nicht genug, weil bey denselben, wie wir bald bemerken werden, kaum das offenbare Geständnis an sich selbst hinreichte, einen vollen Beweis hervorzubringen. Wenn also Ulpianus sagt: si tacuisset, lis ei aestimabatur, ut uicto, so spricht er von einer zu Geld angeschlagenen, oder bürgerlichen Folge, welche das Stillschweigen hervorbrachte, und nicht von einer Straf-



Fam das Gesetz, welches von dem Ankläger keine Gewalt forderte, die über seine Kräfte war, ihm zu Hülfe, und schrieb die in diesen verschiedenen Fällen zu beobachtende Verfahrungsart vor.

War

Wirkung, weil das Gesetz außer der Wiedererstattung die Strafe der Landsverweisung auf das Verbrechen setzte, von dem hier die Rede ist. Mit einem Wort, in dem Fall, von welchem Uconius redet, machte das Stillschweigen des Angeklagten, daß die peinliche Anklage sich in eine bürgerliche Klage verwandelte, und da bey der letztern das Stillschweigen, oder das Bekenntniß des Schuldigen zu einem vollen Beweis hinreichte, so ward von dem Prätor die *æstimatio litis* befohlen; aber wenn der Ankläger auf der Strafe beharrte, alsdann mußte vermuthlich, ungeachtet des Stillschweigens des Angeklagten, der Proceß fortgesetzt werden, um ihn verurtheilen zu können. Die gelehrten Juristen werden vielleicht diese meine Muthmassung nicht misbilligen, die ich hier bloß hinwerfen will, wenn ich gleich viele Gründe zu ihrer Unterstützung hätte. Verf.



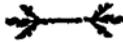
War der Schuldige abwesend, so wurde er dreymal vorgeladen, und zwischen jeder Ladung war ein Zeitraum von 9 Tagen gesetzt *). Wenn er nach Verlauf von 30 Tagen nach der ersten Ladung sich vor dem Richter nicht stellte, so wurde sein Vermögen sequestrirt, und er konnte sein hartnäckiges Aussenbleiben erst nach Verfluß des Jahrs reinigen, nach dessen Verlauf sich der Fiskus seines Vermögens bemächtigte, welches der Contumax zur Strafe seines Ungehorsams nicht wieder erlangen konnte, wenn nicht binnen dieser Zeit seine Unschuld bewiesen war **). In diese Gränzen

§ 2 schränkte

*) Daher hieß sie *citatio per trinundinum*. S. L. 1. et sq. Dig. de requir. uel absent. damn. und L. 10. Dig. de publ. iudic. Verf.

***) Dieß findet man in folgenden Gesetzen verordnet: L. 1. et 2. Dig. de requirend. uel absentib. damnand. L. 1. 2. et 3. Cod. de requirendis reis. L. 2. Cod. de exhib. et transmitt. reis. In Athen ward es ungefähr eben so gehalten. Pollux L. VIII. c. 9. Fast dasselbe findet sich auch in dem Gesetzbuch der Langobarden, und in den

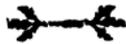
Ra.



Schränkte sich die nothwendige Strenge des Gesetzes gegen die Halsstarrigen ein. Drum erkühnte sich aber dasselbe doch nicht, sie zu verurtheilen, ehe sie gehört waren *). Dieser barbarische Gebrauch, von dem wir bald reden werden, ist weit jünger als jene Griechische und Römische Verfassung. Er hat sein Entstehen den besondern Umständen
ge-

Kapitularen Karls des Großen, und Ludwigs verordnet, nur mit dem Unterschied, daß diese eine Vorladung mehr erforderten, und der Zwischenraum von einer Ladung zur andern größer war. S. den Eoder der Langobarden, B. II. Tit. 43. und die Kapitularen Karls des Großen und Ludwigs, B. III. Kap. 45. de manitione secundum legem ad mallum. Man sehe auch, was das Salische Gesetz Tit. 1. und der Eoder der Westgothen B. 2. Tit. 1. Kap. 18. über diesen Punkt festsetzen. Verf.

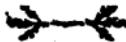
*) L. 5. Dig. de poenis, L. 1. Dig. de requir. uel absent. damn. Die Worte des Marcians in diesem Gesetz lauten also: Hoc iure utimur, ne absentes damnentur, neque enim inaudita causa quenquam damnari aequitatis ratio patitur etc. Man lese auch, was Kaiser Gordian in L. 6. Cod. de accusat. sagt. Verf.



brechen sehr schwer, oder wenn die Verachtung der gesetzmäßigen Auctorität offenbar war. Dieß war ein Krieg, den das allgemeine Interesse der Privat = Freyheit ankündigte; aber in diesem Krieg wurden die Grundsätze der Gerechtigkeit noch respektirt; und der Bürger, der in diesen Kampf verwickelt wurde, spürte immer, daß die Hand, die ihn verfolgte, die eines Vaters und nicht eines Tyrannen war.

In dieser gerechten und angenehmen Meinung war er bestärkt, als er sich vor seinen competenten Richter stellen mußte. Er fand da seinen Ankläger, hörte seine Anklage, und antwortete dem Richter auf die Frage, die ihm dieser über die Wahrheit derselbigen that, in so weit sie wider ihn behauptet wurde. Einfach, Klarheit, Achtung, die dem Bürger gebührt, begleiteten diese rechtliche Bekanntmachung *). Wenn
er

*) L. 6. D. de cust. et exhib. reor. Er konnte auch verzögerliche Einreden, in Rücksicht des Anklägers entgegensetzen; wenn er nicht das Recht hatte anzuklagen; der Inkompetenz des Richters; der Unregelmäßigkeit,



er die wider ihn gemachte Anklage läugnete und für falsch erklärte, so wurde eine gleiche Anzahl von Tagen sowohl dem Ankläger zur Behauptung der Wahrheit seiner Anklage, als dem Angeklagten zu seiner Bertheidigung anberaunt *). Wurde in manchen Fällen seine Person verwahrt, und er in ein Gefängnis gebracht, so war diese Verwahrung für einen Unschuldigen nicht unanständig; sie setzte kein blindes Misstrauen gegen ihn voraus. Er sah, daß den Ankläger ein gleiches Loos traf, und daß das Gesetz unpartheyisch ist **).

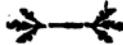
§ 4

beutli-

feit, die sich in der Anklage = Schrift fand; daß er nicht könne angeklagt werden, u. s. w. Diese Einreden konnten noch entgegen = gesetzt werden, ehe der Angeklagte unter die Zahl der Schuldigen gesetzt, das ist, ehe der Krieg Rechtens befestiget war. L. 15. §. 7. D. ad Leg. Iul. de adult. L. 33. C. ad Leg. Iul. de adult. Nachher hatten sie keine Kraft mehr. Verf.

*) Sigon. de Iudic. Lib. II. Cap. 10. Verf.

**) L. 2. Cod. de exhibend. et transm. reis. L. ult. C. de accus. Diese verordnen, daß die Person des Anklägers so wie die des Ange =



dentlicherweise ward er auf das Wort eines Bürgen entlassen, oder der Aufsicht irgend einer Person von Stande übergeben *).

Ein Gesetz, das für die persönliche Freiheit des Menschen äußerst günstig war, welches die Römer vermuthlich von den Atheniensern annahmen **), und das die Engländer

geklagten in Verwahrung genommen werde, wenn diesem Lebensgefahr bevorstünde. Verf.

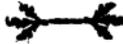
*) L. I. D. de custod. et exhib. reor. Wir wissen, daß die Teilnehmer der Catilinarischen Verschwörung, da sie vom Consul entdeckt und vor den Senat berufen worden, gleich darauf verschiedenen Senatoren angewiesen wurden; ungeachtet ihr Verbrechen nach dem Urtheil mit dem Tode sollte bestraft werden. S. Salust. Bell. Catil. c. 47. Verf.

***) Das Gesetz der Atheniensern, das uns Demosthenes aufbewahrt hat, ist folgendes: Der Atheniensische Senat soll nicht das Recht haben, Jemand in Fesseln zu legen, wenn er 3 Bürgen aus seinem Census gestellt hat, es müßte denn eine Verschwörung zur Verräthery des Staats, oder zur Umkehrung der Ver-

Engländer. darauf von den Römern entlehnten, verbot dem Richter, den Angeklagten im Gefängnis zu behalten, wenn sich ein Bürger fand, der für seine Person haf-tete. Von dieser Wohlthat waren nur die der schwersten Verbrechen Schuldige ausgenommen *). Aber selbst diese behandelte man als Bürger, so lange sie nicht über-wiesen waren. „Unsere Gerechtigkeit, sagt
 H 5 ein

Verfassung betreffen. Demosth. in Timocrat. I. Die obrigkeitlichen Personen mussten, wenn sie Besitz von ihren Aemtern nahmen, die Befolgung dieses Gesetzes eidlich versprechen. S. Potters Griechische Archäologie, B. I. R. 18. Verf.

- *) Ulpian Lib. VII. de officio Proconsulis sagt: Diuus Pius ad epistolam Antiochen-sium graece rescripsit non esse in uincula coniiciendum eum, qui fideiussores dare paratus est, nisi si tam grave scelus admisisse eum contet, ut neque fideiussori-bus, neque militibus committi debeat: uerum hanc ipsam carceris poenam ante supplicium sustinere. S. L. 3. Dig. de cust. et exhib. reor. Dieß ist genau das Habeas Corpus der Engländer. S. Black-stone Criminal-Codex, B. XXII. Verf.

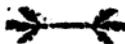


„ein Kaiser in einem Gesetz, welche gegen
 „die Schuldigen nie streng genug, und un-
 „sere Gnade, die gegen die Unschuld nie
 „zu nachsichtig seyn kann, erlaubt es nicht,
 „daß ein unglücklicher Angeklagter mit en-
 „gen und martervollen Fesseln belegt werde.
 „Die Tiefe des Gefängnisses darf ihm das
 „Licht nicht entziehen. Jenes soll weder
 „unter der Erde befindlich noch finster
 „seyn; bey Annäherung der Nacht müssen
 „die darin gefangen gehaltenen Unglückli-
 „chen, in die Vorhöfe geführt werden, wo
 „sie freyere und gesündere Luft einathmen
 „können; und so bald der Tag wieder
 „anbricht, bringe man sie sogleich wieder
 „ins Freye und an das erwärmende Son-
 „nenlicht *).“

Gesetz

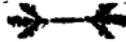
*) L. I. C. de custod. reor. Man sehe auch
 die andern Gesetze, welche verordnen, den
 Proceß der schuldigen Gefangenen nicht in die
 Länge zu ziehen; nemlich außer den oben
 angeführten, auch L. 5. eod. und L. ult.
 Cod. ut intra cert. tempus crimin. quaest.
 termin. Verf.

Der



Gesetzgeber Europas, sind dieß die Gesetze eines Volkes, welches ungeachtet des Verlusts seiner Freyheit noch auf die Achtung seiner Herren Anspruch machte; durch welch' trauriges Verhängniß sind denn nun eure Völker dazu verdammt, beydes entbehren zu müssen? Wenn auch unsere Niedrigkeit, unsre Verächtlichkeit die Blicke eurer Achtung uns entzieht, so müsse doch wenigstens unser Elend euch zum Mitleid auffordern! Im Schoose des Wohllebens und der Größe, bey dem Glanz des Throns und den Ergötzlichkeiten der Residenz, unter der verstellten Fröhlichkeit der Höflinge und den harmonischen Gesängen der Tonkünstler, wird das Aechzen der Unglücklichen, die unter der Geißel eurer barbarischen Gesetze seufzen, nimmermehr von euch

Der ganz strengen Genauigkeit wegen muß ich hier bemerken, daß der Verf. mehr den Sinn als den wörtlichen Inhalt der L. I. C. de cust. reor. oben im Text gegeben hat, und daß ich mir bey der Uebersetzung dieser Stelle die Freyheit nahm, sie dem lateinischen Urtext etwas näher anzupassen. Ueb.



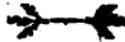
euch gehört werden. Der fühlbare Mensch muß auch das Unglück erfahren oder kennen gelernt haben, um es zu fühlen. Das Herz des Königes hat gewöhnlich das Unglück, keines von diesen Hülfsmitteln zu kennen. Helft also diesem Unglück ab, das selbst aus eurer Größe entspringt. Entzieht einen Augenblick euren Vergnügungen, und steigt in die Gefängnisse hinab, in welchen viele tausende eurer Unterthanen durch die Fehler eurer Gesetze und die Trägheit eurer Minister schmachten. Werft einen Blick auf diese traurigen Denkmäler des Elends der Menschen, und der Grausamkeit derer, die sie beherrschen. Nähert euch diesen schrecklichen Mauern, wo die Menschen-Freyheit mit Fesseln umgeben ist, und die Unschuld mit dem Verbrechen vermenget wohnet. Legt den Schmuck der Souverainetät ab, bekleidet euch wie ein Privatbürger, und laßt euch dann durch jenes dunkle Labyrinth führen, das zu den unterirdischen Behältnissen führt, in die nie das Tageslicht dringt, und wo nicht der Feind des Vaterlandes, nicht der Verräther oder der Meuchelmörder, nicht
der



der Uebertreter der Geseze, sondern der unschuldige Bürger begraben ist, den ein heimlicher Feind verläumdete, und der den Muth hatte, auf seiner Unschuld vor dem Angesicht eines wider ihn eingenommenen oder bestochenen Richters zu beharren. Wenn das Rasseln der Ketten, wenn die tiefen ununterbrochenen Seufzer, die heraufschallen, wenn die verpesteten Dünste, die daraus hervorstiegen, es euch nicht verwehren, so laßt euch die Thür dieses Grabes öfnen: Tretet hin zu dem Gespenst, das darin wohnt. Setzet durch ein Licht eure Augen in den Stand, die Todtenblässe zu bemerken, die sein Gesicht überzieht; die Wunden, die seinen Körper bedecken; das eckelhafte Ungeziefer, das an ihm nagt; die Lumpen, die ihn zur Hälfte bedecken; das faule Stroh, das vielleicht die Stelle eines weichen Bettes vertritt, worin er eine Gattin umarmt, dem Staat Kinder geschenkt, und die Nächste ruhig selbst unter dem Schuz derjenigen Geseze, die ihn hernach dieses Glücks beraubten, zugebracht hatte *).

Nach

*) *Luctus et ultrices posuere cubilia Curae,*
Pal-



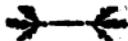
Nach dieser Untersuchung laßt den Gefangenenwärter, der euch dahin gebracht hat, abtreten, und fragt dann jenen Unglücklichen um die Ursache seines Elends.

„Ich bin versichert, wird er euch antworten, daß ich nie einen Menschen beleidiget habe, aber ich bin nicht eben so versichert, daß ich keinen Feind habe. Ich genoß ganz jene Ruhe, die mir das Bewußtseyn meiner Unschuld, und die Voraussetzung einflößte, daß ich des Schuzes der Gesetze mich zu erfreuen haben würde, wenn ich mich dem Schoos meiner Familie entrisfen und in das Gefängnis gebracht sehn müste. Von diesem Augenblick nahm meine Bestürzung ihren Anfang; aber sie wuchs verhältnismäßig, als ich vor einen Richter gestellt

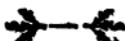
*Pallentesque habitant Morbi, tristisque
Senectus,
Et Metus, et maleuada Fames, et turpis
Egestas.*

Virgil. Aeneid. L. VI. v. 274. sqq.

Es scheint, der Dichter habe in dieser Stelle unsere Gefängnisse schilbern wollen. Verf.

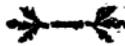


„stellt wurde, den ich nicht kannte, aber
„dessen Anblick allein mich schon alle Wan-
„zigkeit des Todes fühlen ließ. Da ich
„plötzlich aus der Finsterniß und der Ein-
„samkeit hervorgezogen, durch das Tags-
„licht geblendet, durch die traurigen Vor-
„stellungen, die sich meiner Einbildungs-
„kraft darstellten, in Furcht gesetzt ward,
„und am ganzen Leib zitterte, so wagte
„ich es kaum, einen furchtsamen und un-
„gewissen Blick auf den Herrn meines
„Schicksals zu werfen. Ich würde ihn
„beym ersten Anblick für meinen Ankläger
„gehalten haben, wenn man mir nicht
„gesagt hätte, dieß sey mein Richter. Der
„wilde Stolz seiner Mine, die Wuth und
„der Neid, der aus seinen Augen sprach,
„der rauhe Ton, mit dem er seine Fra-
„gen vorbrachte, seine Drohungen und sei-
„ne Arglist ließen mich in seiner Person
„einen Feind erblicken, und mich schon
„vorläufig aus seinen gewölkten Augen-
„braunen mein Todesurtheil lesen. Ohne
„mir die Ursache zu sagen, warum er
„mich vor sich beschieden habe, that er ei-
„nige unbestimmte Fragen an mich, über
„viele Thatumstände, von welchen mir ei-
„nige



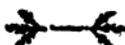
„nige bekannt, andere unbekannt waren.
 „Ohne daß ich die Absicht begreifen konn-
 „te, auf die seine Fragen hiezieten, noch
 „die Verbindung, die sie unter einander
 „haben könnten, beantwortete ich anfangs
 „jede derselbigen nach aller Wahrheit, und
 „verschwieg weder was ich wußte, noch
 „was ich nicht wußte. Ich sah mehr als
 „einmal, wie er wild wurde, öfters, wie
 „er sich freute, als wenn er mich ertappt
 „hätte; und histweilen warf er mir Lü-
 „gen und Widerspruch vor. Antwortete
 „ich mit Zittern, so ward meine Furcht
 „dem Bewußtseyn meines Vergehens betra-
 „gemessen; antwortete ich beherzt, so ver-
 „mengte man dieß Betragen mit der stu-
 „dierten Verwegenheit und Unverschämtheit
 „eines Bösewichts. Diese Beschuldigungen,
 „diese falschen Auslegungen, die man mei-
 „nen Reden und sogar dem Ton meiner
 „Stimme gab, halfen nur noch mehr
 „mein Gedächtnis, und meinen durch die
 „Menge und Mannichfaltigkeit der au-
 „mich gethanen Fragen verwirrtgemach-
 „ten Verstand in Unordnung bringen.
 „In diesem Augenblick erinnerte ich
 „mich

„mich weder mehr an das was ich gesagt
 „noch was ich vorher gewußt hatte. Nur
 „das empfand ich, daß jede Frage, die mir
 „Anfangs gleichgültig schien, hernach zur
 „Capitalfrage wurde. Bey den folgenden
 „Verhören ergrieff ich also die Parthey der
 „Schwäche und der Furcht; ich fieng an
 „zu schweigen und zu läugnen. Weil ich
 „mich nicht mehr an das erinnerte, was
 „ich gesagt hatte, so brauchte es nicht viel,
 „mich auf Widersprüchen zu ertappen. Da
 „ich von meiner Unschuld mehr in Verle-
 „genheit gesetzt wurde, als ein Verbrecher
 „durch die Uebertweisung des Verbrechens
 „darein gerathen seyn würde, so sah ich,
 „daß, je mehr sich mein Verhör verlän-
 „gerte, desto mehr das Vorurtheil des
 „Richters gegen mich sich befestigte, und
 „ich nur mehr Stoff zu meinem Verderben
 „darböte. Kurz, nach diesem langen und
 „schrecklichen Kampf ward ich an den Ort
 „gebracht, wo Sie mich finden, ohne daß
 „ich wußte, was man mit mir vorhabe,
 „und wie mein Schicksal ausfallen würde.



„Ein einigesmal sah ich diese Thür öff-
 „nen, als ich wieder vor denselben Rich-
 „ter gebracht wurde, um die Zeugen an-
 „zuerkennen, deren Aussagen man drum
 „doch vor mir geheim hielt. Man frag-
 „te mich, ob ich sie kenne, und ob ich ei-
 „nige gesetzmässige Ursache hätte, sie aus-
 „zuschließen. Dieß war das erstemal, daß
 „ich ihre Namen aussprechen hörte, und
 „ihr Antlig sah. In was für Beziehun-
 „gen sie mit meinem Verläumder und mit
 „meiner Anklage stehen könnten, blieb mir
 „unwissend, weil mir jener nicht bekannt
 „gemacht wurde, und ich noch nicht weiß,
 „worinn seine Anklage bestanden. Ich
 „musste sie also zulassen, weil ich nichts
 „wider sie einzuwenden hatte, da ich sie
 „nicht kannte; aber wer weiß, ob sie sich
 „nicht wider mich zusammen verschworen
 „hatten? Ich muß dieß glauben, weil,
 „wenn sie nicht wider mich ausgesagt hät-
 „ten, sie nicht wären vor den Richter ge-
 „bracht worden, oder es nicht nöthig ge-
 „wesen seyn würde, sie feyerlich gegen ein-
 „ander zu confrontiren. Meine Einbil-
 „dungskraft läßt mich demnach mit Grunde
 „ein-

„einfehen, daß das wider mich angespon-
 „nene Gewebe bereits vollendet, und daß
 „die Pein, die ich jetzt leide, nichts an-
 „ders als der Anfang zum Tode ist.
 „Wenn mein Geständnis nothwendig ist,
 „die letzte Hand an die Vollendung mei-
 „nes Verderbens zu legen, so werde ich
 „nicht lange säumen, meinen Feinden diese
 „Gefälligkeit zu erweisen, weil ich in dem
 „Zustand, in dem ich mich befinde, nicht
 „mehr ausbauern kann. Ich würde es
 „auch schon gethan haben, wenn ich Wis-
 „senschaft von den Umständen des Verbre-
 „chens hätte, das mich stürzen soll, und
 „wenn mich die Religion bisher nicht noch
 „abgehalten hätte. Der Gefangenwärter,
 „der mich hieher gebracht hat, muntert
 „mich noch mehr zu diesem Schritt auf,
 „und giebt mir allen nothwendigen Unter-
 „richt zur Vollziehung desselben an die
 „Hand. Er entzieht mir einen Theil des
 „Brods, das das Gesetz mir bestimmt;
 „er läßt mich ganze Tage brennenden Durst
 „leiden, und bisweilen höhet er mich noch
 „mit Drohungen der Folter, und mit der
 „Hofnung, daß ich diesen Quaalen schleu-
 „nigst selbst abhelfen könnte, meinem Hun-



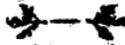
„ger und Durst, so bald ich das lügen=
 „hafte Geständnis abgelegt hätte, welches,
 „wie er mir sagt, bloß zur Verkürzung
 „des Laufs des Processes dienen würde,
 „weil ohne dasselbe ich doch schon überwie=
 „sen wäre.

„Zu den Drohungen der Folter fügt
 „er eine andere hinzu, die mir noch schreck=
 „licher ist. Er sagt mir, daß ein noch
 „hundertmal grausenvolleres Gefängnis als
 „dieses da ist, in Bereitschaft stehe, und
 „in das ich gebracht werden würde, so bald
 „der Richter die Geduld mit mir verloren
 „hätte. • Nach der Schilderung, die er
 „mir davon machte, hat dieß Gefängnis
 „nur die halbe Höhe meines Körpers, und
 „keinen größern Raum, als erforderlich
 „ist, um darin zu sitzen, ohne die Füße
 „ausstrecken zu können. Um meinen Ar=
 „men und Händen noch das bißchen Frey=
 „heit zu nehmen, daß mir diese Ketten,
 „die mich umgeben, noch übrig lassen,
 „sagt er, daß sie dann mit meinen Füßen
 „würden zusammengeschlossen und mir durch
 „eine fremde Hand die wenigen Unzen Brod
 „und Wasser in den Mund gesteckt wer=
 „den,

den, die mein Leben für fernere Pein
noch aufsparen sollten.

„Ich habe keine Ursache, seine Dro-
hungen für falsch, oder sein Gemälde für
übertrieben zu halten. Die Lage, in der
ich mich befinde, macht mich geneigt zu
glauben, daß sowohl die Gesetze, welche
die Richter leiten, als die Richter, wel-
che sie zur Vollziehung bringen, aller
Auschweifung fähig sind. Ich bin also
gefaßt, das lügenhafte Bekenntnis auszu-
sagen, das mir einen Tod herbeiholt,
den ich alle Augenblicke anrufe, und
den bloß der Meineid, der demselben vor-
hergehen soll, bisher noch zu erlangen
mich hinderte.“

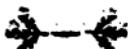
Gesetzgeber, Könige, Monarchen, Väter
der Völker, wie ihr euch in euern
Verordnungen nennt, das werdet ihr se-
hen, das werdet ihr hören, wenn ihr
auf einen Augenblick jenen Theil eurer
Kinder besucht, die unter den Seufzern
nach der verlorenen Freyheit der Schmerz
verzehrt. Die Beschreibung, die ich euch



gemacht habe, ist weder durch Beredsamkeit ausgeschmückt, noch von Enthusiasmus erwärmt. Ich habe sogar einige Umstände übergangen, die in gewissen Ländern Europens üblich sind, aus Furcht, sie möchten da, wo man sie noch nicht kennt, eingeführt werden. Wenn dieß Buch euch vor eure Augen kommen, wenn es all' die Hindernisse durchdringen wird, die alle Wahrheit von euern Residenzen und von euern Thronen entfernen; wenn sich kein Höfling findet, der es verlacht, oder kein Unwissender, der es anschwärzt; werdet ihr nicht erröthen müssen, wenn ihr sehet, daß sich noch alle Erscheinungen der Tyranney in euern Monarchien offenbaren, welche, wenn auch durch eure Tugenden gemässigt, doch durch die Gesetze, die darin herrschen; mehr als despotisch sind? Sollen wir denn in einem Zeitalter, in welchem die Aufklärung zunimmt, und die Vorurtheile mit so viel Muth bekämpft werden, noch immer die Schlachtopfer jener traurigen und schrecklichen Verirrungen seyn, welche die mörderische Erfindung des Aberglaubens in denjenigen Theil der
Gesetz=

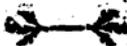
Gesetzgebung eingeführt hat, der die Freyheit des Menschen und die Sicherheit des Bürgers am meisten interessirt?

Sollen wir noch immer die Streiche fühlen, die der Menschheit die fürchterliche Inquisition verursachte, und dieß zu einer Zeit, in welcher diese abergläubische Bestie die Klauen verloren hat, womit sie fünf Jahrhunderte hindurch, die Unschuld, die Unwissenheit, die Philosophie, und sogar die Religion zerfleischte? Wir, die von den Römern so viele Gesetze angenommen haben, von denen viele auf die gegenwärtige Lage der Dinge nicht mehr anwendbar, viele unnütz, und viele ungereimt sind, sollten wir noch immer diejenigen vernachlässigen, welche die bürgerliche Freyheit so sehr begünstigen? Sollen wir es dulden, daß das von einem stolzen Pabst erschaffene System noch stets die Oberhand über das behalte, das die Griechische und die Römische Weisheit im Schooße der Freyheit aufgerichtet hatte? daß die aus den Häusern der Bischöfe verbannte Inquisition noch im Tempel der Themis ihren Sitz behaupte; daß wir noch Ursache ha-



ben uns zu schämen, wenn wir nur die Gesetzbücher der barbarischen Zeiten über viele Punkte des Criminal-Verfahrens lesen*)? Sollen wir es dulden - - - - Aber, ach! Wir wollen auf einen Augenblick einen Schleyer über dieses gräßliche Gemälde der Gefahren ziehen, denen unsre Freyheit ausgesetzt ist. Statt noch trauriger über die Erwägung des Unglücks zu werden, wollen wir uns mit der Wahl der Mittel dagegen beschäftigen, und Trost aus
der

*) Wir haben bereits die Verfügungen vieler dieser Gesetzbücher in Rücksicht auf die gerichtliche Anklage im zwenten Kapitel dieses Buchs angegeben. In einigen derselben finden wir auch das System der Bürgschaft der Römer, oder das Habeas corpus der Engländer. Man sehe die Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs B. IV. R. 29. Constitut. Sicul. L. II. t. 10. de his, qui fideiussores dare possunt, ne incarcerentur. Ich erinnere mich auch, in dem Gesetzbuch der Westgothen ein Gesetz gelesen zu haben, welches das System der Bürgschaft festsetzte, aber es fällt mir nicht mehr bey, unter welchem Titel es war. Ver.



der Leichtigkeit schöpfen, mit der sie Fönnen angewandt werden. Lasset uns sehen, wie dieser zweene Theil des peinlichen Verfahrens zu verbessern wäre, in welchem wir alle diese Fehler, alle diese Abscheulichkeiten entdeckten.

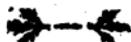
Siebentes Kapitel.

Verbesserung, die mit diesem Theil des peinlichen Verfahrens vorzunehmen wäre.

Ist irgend ein Theil des peinlichen Verfahrens, in welchem das System der Römischen Rechtsgelehrsamkeit völlig sollte angenommen werden, so ist es gewiß derjenige, welcher die dem Angeklagten zu gebende Anzeige und die Sicherheit seiner Person betrifft. Wir haben gesehen, wie einfach und wie begünstigend für die Freyheit des Bürgers dieses Verfahren war. Einen Menschen, der eines Verbrechens beschuldiget ward, vorladen; ihn vor den gehörigen Richter führen; ihm seinen Ankläger

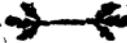


Kläger vor die Augen stellen und die An-
 klage bekannt machen; ihn ohne Geheim-
 nis über die Wahrheit dessen, was gegen
 ihn behauptet worden, befragen; kein
 Vorurtheil für oder wider einen Theil bli-
 cken lassen; eine gleiche Anzahl von Tagen
 dem Beklagten zu seiner Rechtfertigung,
 und dem Ankläger zu Behauptung der
 Wahrheit seiner Anklage bewilligen; allen
 jenen auffsergerichtlichen Auftritten, allen
 jenen unwürdigen Kämpfen zwischen Rich-
 ter und Beklagten, allen jenen Schrecken,
 allen jenen Gewaltthätigkeiten, allen jenen
 Nachstellungen Abschied geben, die das ge-
 genwärtige System so verabscheuungswerth,
 so unanständig, so ungerecht machen; die
 Justiz von jenem willkürlichen Dünkel be-
 freyen, woein sie das inquisitorische Ge-
 heimnis hüllet; die unnützen Eidschwüre
 abschaffen, die man dem Angeklagten auf-
 erlegt, und die zu nichts anders als zur
 Bervielfältigung der Meineide und zur
 Entkräftung eines kostbaren Verbindung-
 mittels dienen, das seine Stärke bey den
 Menschen verliert, sobald es nicht mit
 Sparsamkeit gebraucht wird; bey der Vor-
 ladung



labung nur in den Fällen zur Verhaft-
nehmung schreiten, in welchen man entwe-
der die Entziehung des Angeklagten besor-
gen muß, oder Ursache hat, seine Verach-
tung des gesetzlichen Ansehens zu bestra-
fen*); seine Person auf das Wort eines
Bür-

- *) Wenn er auf eine rechtlich geschehene An-
zeige zu erscheinen sich weigerte. Bey der
jetzigen Beschaffenheit des Verfahrens müs-
sen dem Verhaftdekret allzeit einige soge-
nannte Indicia ad Capturam vorhergehen.
Aber bey dem von uns vorgeschlagenen An-
klage-System, ist die Anklage allein eine
hinreichende Anzeige, weil der Ankläger, er
sey nun öffentlicher oder Privatankläger,
ohne die stärksten Anzeigen es nicht wagen
könnte, sich der Wiedervergeltungsstrafe aus-
zusetzen, die die nothwendige Folge einer
aus wunderlichem Eigensinn und Bosheit
angestellten Anklage seyn würde. Daher
dürfte zu diesem gewaltsamen Schritt der
Verhaftnehmung nur einzig in den angege-
benen Fällen geschritten werden, nemlich,
wenn der Angeklagte der Vorladung nicht
gehorschen wollte, oder wenn die Schwere
des Verbrechens oder sein eines ordentlichen
Aufenthaltorts beraubter ehrloser
Stand ihn wegen der Flucht verdächtig
machten. Verf.



Bürgen allzeit frey lassen, wenn nicht die Beschaffenheit des Verbrechens und die Schwere der vom Gesetz angedrohten Strafe eine größere Sicherheit erfordert; dafür sorgen, daß auch in diesen Fällen die Verwahrung des Angeklagten eines Unschuldigen nicht unwürdig sey; einen Theil der öffentlichen Einkünfte auf die Erbauung der Gefängnisse verwenden, in welchen die verwahrten Pfänder der öffentlichen Justiz die angenehme Idee der Mäßigung und der Achtung wieder erwecken müsten, womit die Gesellschaft auch diejenigen ihrer Glieder, die ihr Mißtrauen verdient haben, bewacht; mit einem Wort, den Angeklagten als Bürger behandeln, so lang sein Verbrechen nicht vollkommen bewiesen ist: Alle diese Absichten erreichte man mit der freyen und einfachen Verfahrensart zu Rom, und eben dieselben würden auch wir durch die Annahme derselben erreichen*).

Zu

*) Alle Zweifel, welche dem Leser über dieses Verfahren aufstossen können, werden in dem Verfolg

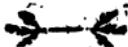


Zu dieser Reform würde noch Etwas hinzukommen müssen; ein Unterschied unter den Gefängnissen der Angeklagten und der Ueberwiesenen. So lang ein Mensch, der eines Verbrechens beschuldigt ist, nicht überwiesen ist, daß er es wirklich begangen hat, dürfen ihm seine Ansprüche auf die öffentliche Meinung nicht genommen werden: Nun hat diese, die sich mehr an die Form, als an die Sache selbst hält, eine gewisse Schande auf die Verwahrung in Gefängnissen gelegt, die durch nichts anders als durch die Beobachtung dieses Unterschieds könnte aufgehoben werden. Durch dieses Mittel könnte man auch ein anderes, vielleicht noch größeres Uebel vermeiden: Das Anstecken der Unschuld durch das Verbrechen. Ein Angeklagter ist nicht immer ein Schuldiger, aber er kann es durch diese pestilenzialische Ansteckung werden.

Verfolg dieses Buchs gehoben werden. Ich kann nicht alles auf einmal sagen. Ohne diese Einrichtung müßte ich entweder wider die Ordnung verstossen, oder einerley Dingen öfter wiederholen. Verf.

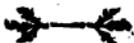


den. Eingeschlossen in einerley Loch mit den bereits verurtheilten Verbrechern, athmet er darin so zu reden nichts als den Geruch des Verbrechens. Eine verderbte Atmosphäre hält in demselben jene schrecklichen Ausdünstungen zusammen, und wer weiß, wie stark sie auf seinen Geist wirken und sein Herz verändern können? Wer weiß, ob der Unglückliche, der sie in alle seine Schweißlöcher einziehen muß, ihrer Schädlichkeit widerstand thun können? Ein nicht überwiesener Angeklagter, sey er auch schuldig, hat ein Interesse dabey, seine Bosheit zu verbergen. Aber derjenige, dem seine Strafe schon zuerkannt ist, derjenige, der dieses Interesse nicht mehr hat, schließt sein verderbtes Herz vor seinen Gefährten auf, er theilt ihnen die Vergnügungen mit, die ihm seine Verbrechen verschafften; er erhist ihre Einbildungskraft durch die Erzählung seiner grausamen und verwegenen Thaten, und wird gewöhnlich Apostel des Lasters. Denn der Mensch wird alles gewohnt, und man verliert sicher den Abscheu vor Verbrechen, wenn man häufig davon reden hört. Selbst
das



Das Laster hat seinen Enthusiasmus, der bald oder spät ansteckend wird. Es macht Profelyten, wie die Tugend; und das Entsetzen ist für die davon erhitzte Seele kein hinreichend starker Zaum mehr, der sie zurückhalten könnte, wenn sie gleich noch ihren Heroismus hat. Es ist daher sehr leicht geschehen, daß der Angeklagte, der unschuldig war, ehe er ins Gefängnis kam, bey dem Austritt aus demselbigen ein Ungeheuer wird. Das allgemeine Beste, die Ehre der Sitten, die Achtung, die dem Angeklagten gebührt, ehe er überwiesen ist, die Sorgfalt, die man seinem guten Namen und seiner Rechtschaffenheit schuldig ist, fordern also die vorgeschlagene Trennung. Was alles übrige anbelangt, so würde die Verbesserung dieses Theils des peinlichen Verfahrens völlig erreicht werden, wenn man die alte Weise an die Stelle der neuern setzte; obgleich viele Denkmäler uns zeigen, daß nicht einmal dieser Gegenstand der Wachsamkeit der Römischen Gesetzgeber entgangen ist*). Ich über=

*) Die Römer machten einen Unterschied zwischen



überlasse dem Leser die stückweise Vergleichung der Beweggründe und Vortheile einer so nothwendigen Verbesserung; mir genügt es, die Gegenstände bemerkt zu haben, über die sie sich verbreiten, und das Mobell, nach dem sie umgeschmolzen werden sollte. Ich würde diese Lehre beschließen, wenn mich die Ordnung meines Plans nicht auf einen Mißbrauch führte, auf den ich im vorigen Kapitel ein wenig hingewiesen habe, und der in seiner ganzen Häßlichkeit bemerkt zu werden verdient: Es ist dieß die wegen Salsstarrigkeit verfügte Berurtheilung, die von allen

schen ihren sogenannten *Liberae custodiae* und den Gefängnissen. Es scheint, daß die erstern für diejenigen Angeklagten aufgespart waren, die die Wohlthat der Bürgerschaft nicht genießen konnten, und die letztern für die bereits überwiesenen. Die angeführte Stelle aus dem Sallust, von den Mitverschwornen des Catilina, eine von Sigon. Lib. II. cap. 3. de Iud. citirte Stelle des Livs, und ein Fragment aus dem Benulejus, im Titel der Pandekten de custodia reorum, veranlaßt mich zu dieser Muthmaßung. Verf.

allen peinlichen Gesetzbüchern in' Europa angenommen wird, und sogar in das einer freyen Nation*) gepfropft wurde, welche, zum allgemeinen Erstaunen, dieses ungeheure Ueberbleibsel seiner alten Barbaren noch beybehält.

Achtes Kapitel.

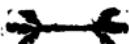
Von den Verurtheilungen wegen Halsstarrigkeit.

Ehemals bestrafte man die Halsstarrigen als Halsstarrige; heutzutage werden sie als Halsstarrige bestraft, und als Schuldige verurtheilt. Wir sehen, daß im Römischen Reiche die Halsstarrigkeit mit dem Verlust des Vermögens, aber nicht mit dem Verlust der für Leben und Bertheidigung kostbaren Rechte bestraft ward**).

Der

*) England. Verf.

***) Man sehe, was im 6ten Kapitel, S. 112. ist gesagt worden. Bey den alten Gesetzgebungen treffen wir kein Denkmal dieser neuen Grausamkeit an. In Rom ward
 III. Band. R der



Der neuern Gesetzgebung war es vorbehalten, der bürgerlichen Freyheit und den unverjährbaren Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Vernunft diesen letzten Stoß zu versetzen.

Die Römischen Gesetze verboten, wie bereits angemerkt wurde, die Verurtheilung der Abwesenden, und wir verurtheilen sie gerade aus dem Beweggrund, weil sie abwesend sind*). Wenn ein Unglücklicher in Schrecken gesetzt von den Gefahren,

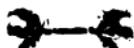
der Halsstarrige als Halsstarriger, aber nicht als Schuldiger des Verbrechens, dessen er war angeklagt worden, bestraft. C. Petiti Leg. Attic. L. IV. De Iudicibus, tit. 2. Ungeachtet die Hebräer in der Verfolgung der Verbrecher äußerst streng waren, so haben wir doch ein Gesetz von ihnen, welches uns zeigt, daß man Niemand verdammen konnte, ohne ihn gehört zu haben. IV. Buch Mos. XXXV. 12. Dieser Mißbrauch hat seinen Ursprung bey den barbarischen Völkern genommen, wie bald bemerkt werden wird. Verf.

*) Viele Rechtsgelehrte waren kühn genug, zu behaupten, daß es nicht nöthig sey, daß
daß

ren, denen die offenbarste Unschuld durch die Fehler des gegenwärtigen Processes ausgesetzt wird, entflieht, oder sich versteckt oder entfernt haltend, den wiederholten Vorladungen nicht gehorcht; wenn er, ungeachtet des Bewußtseyns seiner Unschuld, es nicht wagt, sich einem Kampf auszusetzen, dessen Gefahren alle gegen ihn gerichtet sind; wenn er in der Flucht eine Freystätte sucht, die er im Schooße der Justiz nicht finden zu können glaubt; so darf er versichert seyn, daß man ihn verurtheilt, ehe man ihn gehört hat. Das

R 2 Gesetz,

daß Verbrechen bewiesen wäre, um den Halsstarrigen zu verurtheilen; daß die Flucht des Angeklagten ein Beweis des Verbrechens sey, und daß die Verachtung, die er gegen die Justiz durch die Verweigerung zu erscheinen an den Tag lege, eben die Züchtigung verdiene, als wäre er überwiesen worden. Nach solchen Grundsätzen wird die Gerechtigkeit von einem großen Theil der Europäischen Gerichtshöfe verwaltet, wo sich zu den Irrthümern der Gesetze noch der Unsinn gewisser stimmloser Leute gesellt, die ihr Talent nur dazu angewandt haben, sie noch grausamer und schädlicher zu machen. Verf.



Gesetz; das mit dem schrecklichen Wort Contumacia sich waffnet, betrachtet ihn als einen Schuldigen. Sein Ungehorsam giebt den Richtern das Recht, ihn für schuldig zu erklären, und die noch abgeschmacktere Befugnis, jene Strafen gegen ihn auszusprechen, die das Gesetz auf das Verbrechen gelegt hat, und dieselben am Bildnis des vorgeblichen Delinquenten vollziehen zu lassen. Wenn die Unwissenheit dessen, was gegen ihn vorgenommen worden ist, oder die Furcht, sich allen Schrecken der Revision eines Verfahrens auszusetzen, das schon völlig zu seinem Ruin angelegt worden, wenn eine oder die andere dieser Ursachen machen, daß der Halsstarrige binnen einer bestimmten Zeit sich nicht stellt, und die Entscheidung erfolgt, so kann er sie nicht mehr zurücktreiben; das Urtheil wird definitiv; es bleibt keine Vertheidigung mehr für ihn übrig; sein Vermögen ist dahin; seine Person und seine Familie sind auf ewig mit Schmach und Schande bedeckt*). Mit dieser Unbilligkeit

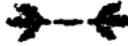
*) Ich mußte mich einiger allgemeinen Ausdrücke

Zeit verbindet man in manchen Ländern eine noch grössere. Man verurtheilt in manchen Fällen den Halsstarrigen, und giebt Jedermann das Recht ihn zu tödten. Man setzt einen Preis auf seinen Kopf, und belohnt ein Verbrechen, das bestraft werden sollte. Das Gesetz zerreißt mit einem Hieb jene Bande, die den Halsstarrigen mit den andern Bürgern vereinigten, und befördert ein Attentat, welches die Menschen zur Gewohnheit verleitet, das Leben ihrer Nebengeschöpfe gering zu achten, und ohne Grausen ihre Hände mit Menschenblut befleckt zu sehen. Diese

R 3

grau-

drücke bedienen, als ich von dieser Verurtheilung wegen Halsstarrigkeit redete, weil, wenn gleich in der Hauptsache die Gesetzbücher der Europäischen Nationen gleichförmig sind, sie nichts desto weniger in gewissen Feyerlichkeiten und in gewissen Dingen von einander abweichen, die hier anzuführen unnütze und von meiner Materie entfernt wäre. Ich durchgieng die Französischen Ordonanzen, die Constitutionen Savoyens, die Edicte Genfs, die Neapolitanischen Constitutionen, und das peinliche Gesetzbuch von England; überall fand ich dieselbe Ungerechtigkeit, nur unter einigen Veränderungen, angenommen. Verf.



grausame Erfindung ist man dem Zeitalter der Barbarey schuldig, und wir, die immer das Unbilligste und Abgeschmackteste in den Gesetzbüchern der vor uns gewesenen Völker aussuchen, haben sie heilig an die Spitze der Feinde gesetzt, die der Moral und der Vernunft den Krieg ankündigen*).

Aber

- *) Das Gesetz Friedrichs, das sich in unsern Constitutionen unter dem Titel de Forban-nitis et Forjudicatis befindet, ist leider bey uns noch in Uebung. In diesem Gesetz erhält Jedermann das Recht, den halbskarrigen Forjudicatus zu tödten, und es wird von einer Belohnung darin gesprochen, die demjenigen gehöre, der ihn tödtet. S. Frid. Lindenbrog. Codic. Legum anti-quar p. 762. In England herrschte vor Alters dieselbe Barbarey: Der Halskarrige ward in gewissen Verbrechen dafür angenommen, daß er ein caput lupinum, einen Wolfskopf habe, den Jeder vom Rumpf zu hauen befugt sey. Heutzutage ist dieses Recht abgeschafft; aber man hat das System beygehalten, den Contumax als Ueberwiesenen des Verbrechens, dessentwegen er vor

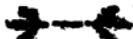
Aber wie ist diesen Mißbräuchen abzu-
 helfen, ohne das ganze System des pein-
 lichen Verfahrens zu verbessern? Wir wol-
 len uns an das erinnern, was in der Ein-
 leitung zu diesem Buch gesagt wurde: Die
 Fehler des Ganzen machen selbst die Feh-
 ler der Theile nothwendig; an einige der-
 selben Hand zur Verbesserung legen, ist
 eben so viel, als die Unordnung noch ver-
 größern, und die Unbequemlichkeiten ver-

R 4

viel

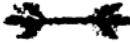
vor Gericht gefordert worden, zu verurthei-
 len. S. Blackstone Engländisch. Criminal-
 Eoder L. XXIV. Böhmer bringt die
 fürchterliche Formel bey, die in Deutschland
 bey Bekanntmachung der Ucht gebräuchlich
 ist. Es ist grausenvoll, wie die Gesetze der
 Völker, die man civilisirte nennt, eine
 Sprache führen können, die selbst in dem
 Mund eines Profesen Schaudern erregen
 müßte. S. Ioh. Sam. Frid. Boehmer
 Elem. Iur. Crim. Sect. I. c. 19. S.
 330**). Verf.

Böhmer sagt aber ausdrücklich, daß
 es eine alte Formel und die heutigen Uchts-
 formeln gemäßigter seyen. Sie lautet aber
 also: Wir theilen deine Wirthin zu einer
 wissen-



vielfältigen. So lang also das System des peinlichen Verfahrens nicht wird reformirt werden; so lang alle Gefahr auf der Seite des Angeklagten ist; so lange man seine Ehre brandmarken und sein Leben qualvoll machen wird; so lang man ihm die Mittel zu seiner Bertheidigung nicht erleichtert; mit einem Wort, so lang man nicht darauf denkt, seinen Zustand durch die von uns angegebenen Mittel zu verbessern; so lang ist das Gesetz, behaupte ich, welches seine Flucht oder seinen Ungehorsam durch eine so grausame Berurtheilung in Schrecken setzt, ein nothwendiges Uebel; es kann nicht abgeschafft werden,

wissenschaften Wittwen und deine Kinder zu ehelichem Waisen, deine Lehn dem Herrn, von dem sie zu Lehn rühren, dein Erb und Eigen deinen Kindern, dein Leib und Fleisch denen Thieren in denen Wäldern, denen Vögeln in denen Lüften, und denen Fischen in denen Wogen; wir erlauben, dich auch männiglich auf allen Strassen, und wo ein jeglich Mann Fried und Gerecht hat, da solt du keines haben, und wir weisen dich in die 4. Strassen der Welt, im Namen des Teufels. Ueb.



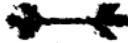
ben, ohne neue Unordnungen hervorzu-
bringen*).

Eben das muß auch von der Bürge-
schaft gesagt werden, von welcher im vo-
rigen Kapitel geredet wurde. Sie ist ei-
nes der wirksamsten Mittel, um die per-
sönliche Freyheit des Bürgers, so sehr es
nur geschehen kann, zu erhalten. Aber
wie ist sie mit dem gegenwärtigen System
des peinlichen Verfahrens zu vereinbaren?
Wozu würde sie bey einem Volke dienlich
seyn, bey welchem fast alle Verbrechen ent-

R 5

weder

*) Wenn bey der gegenwärtigen Lage der Sa-
chen der Verlust des Vermögens die einzige
auf die Halsstarrigkeit gesetzte Strafe wäre,
wie sie es zu Rom war, so würde sich der
Staat alle Tage rechtschaffener Bürger be-
raubt sehen, die, weil sie weder Güter
noch Eigenthum zu verlieren hätten, (wie
leider der größte Theil der Menschen, die
heutzutage den gesellschaftlichen Körper aus-
machen, in diesem Fall ist,) den Verlust
ihres Vaterlandes den Gefahren und Un-
fällen vorziehen würden, denen sie sich,
wenn sie erschienen, Preis geben müßten.
Man verbessere die Verfahrensart und
nehme das Römische System an. Verf.

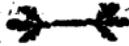


weder mit dem Tod oder mit dem beständigen Verlust der Freyheit gestraft werden? Erfordert vielleicht das inquisitorische Geheimnis nicht die Verwahrung des Schuldigen im Gefängnis? Wie kann man ohne Publicität der Gerichte den Angeklagten auf das Wort eines Bürgen frey lassen? Wenn die Bürgschaft nur bey denjenigen Verbrechen Statt finden könnte, in welchen die vom Gesetz angedrohte Strafe den Angeklagten nicht zu dem Entschluß verleiten würde, sein Vaterland zu verlassen, seinen Bürgen zu hintergehen, sein Vermögen aufzuopfern; wenn bey dieser gerechten Voraussetzung der Strafcodex eines Volkes so grausam ist, daß es so zu sagen kein Verbrechen giebt, das nicht mit einer Strafe belegt würde, die an Härte diejenige weit übersteigt, welche die Flucht nach sich zöge, würde für eine solche Nation, sage ich, jenes Mittel nicht beynah unnuß seyn, das für ein Land, in welchem die Strafen gemäßiger wären, so heilsam seyn würde?

Wollte

Wollte man also die Verurtheilungen wegen Halsstarrigkeit abschaffen, wollte man das System der Bürgschaft annehmen, und in beyden Gegenständen die Verfahrungsweise der Römer und der Griechen nachahmen, so müste man nothwendig das ganze System des peinlichen Processes verbessern, man müste das Strafgesetzbuch des Volkes gemildert machen^{*)}. Bey diesem allgemeinen Verbesserungs-Plan habe ich

*) In England hat man auf den ersten unter diesen Gegenständen Bedacht genommen, aber der zweyte ist vernachlässiget worden. Würde dieß Land sein Strafgesetzbuch mildern, welches auch sonst noch eines der grausamsten in Europa ist, so würde in diesem Fall das Habeas corpus für die persönliche Freyheit der Engländer unendlich vortheilhafter werden. Der Grund davon ist klar. Nach dem Maaße, als man die Fälle vervielfältigen würde, in welchen der Bürger dieses Vorrechts sich erfreuen könnte, würde dieses nützlicher ausfallen. Nun müsten, um diese Fälle zu vervielfältigen, die Strafen gemildert werden. Man bemerkte dabey wohl, daß der Richter, der die Anklage wider den Halsstarrigen angenommen hat, es nicht unterlassen dürfte, die



ich gezeigt, welche Reform mit den zwey ersten Theilen des Criminal-Verfahrens zu treffen wäre. Nun ist es Zeit, auf den dritten überzugehen, der vielleicht der verwickeltste unter allen ist. Er betrifft, wie schon vorher gesagt worden, die Anzeigen und Beweise der Verbrechen. Wir wollen uns also bemühen, ein neues Licht in die Finsterniß zu tragen, die diesen Theil der Rechtsgelehrsamkeit überzieht; wir wollen in der Menschlichkeit und in der Philosophie den Faden auffuchen, der uns in dieses schreckliche Labyrinth leiten soll.

Neun-

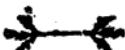
die von dem Ankläger producirten Zeugschaf-
ten und Urkunden feyerlich registriren zu
lassen, um in dem Fall seyn zu können,
das Verfahren zu jeder Zeit wieder anzu-
fangen, wenn der Schuldige sich entweder
stellte, oder in die Hände der Justiz fiel.
Verf.

Neuntes Kapitel.

Dritter Theil des peinlichen Verfahrens.

Von den Beweisen und Anzeigen der Verbrechen.

In keinem Theil der Gesetzgebung zeigt sich der Widerspruch, die Schwachheit und die schlechte Logik unserer Gesetzgeber und Gesetzes-Ausleger so sehr, als in dem, der die Beweise und Anzeigen der Verbrechen bestimmt. Man darf nur ein wenig jene gränzenlose Bände durchblättern, welche unsere peinliche Rechtsgelahrtheit enthalten, die, wie ich bereits sagte, aus einer ungereimten und schlechtgeordneten Combination eines Theils des Römischen Rechtes mit einigen Rechtsgrundsätzen des Canonischen Rechtes zusammengesetzt ist, die unter die Gesetzgebung der barbarischen Zeiten vermengt, und auf eine ungeheure Weise durch die Meinungen der Doktoren entstellt sind, deren Ueberwitz eine alte Praxis in unsern Gerichtshöfen nur allzusehr Gesetzeskraft gegeben hat; man darf nur,
sage



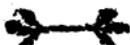
sage ich, diese Bücher des Irrthums und der Verwirrung aufmachen, um zu sehen, wie metaphysische Spitzfindigkeit, und eine abgeschmackte und kindische Logik auf der einen Seite die Strafflosigkeit der Verbrechen begünstigt, auf der andern die Unschuld größern Gefahren aussetzt, und auf beyden Seiten eine unselige und despotische Willkür der Richter veranlaßt.

Es sey mir also erlaubt, diese höchst wichtige Lehre mit einer flüchtigen Uebersicht der Irrthümer anzufangen, mit denen sie von allen Seiten umgeben ist, um alsdann auf die unveränderlichen Grundpfeiler der Vernunft und der Philosophie die Regeln und Grundsätze zu befestigen, nach denen sie muß geleitet werden.

Die Römische Jurisprudenz, die uns in den beyden ersten Theilen des peinlichen Verfahrens zur Leiterin und zur Richtschnur gedienet hat, liefert uns in diesem Irrthümer, die um so mehr verdienen bestritten zu werden, da sie theils von unsern Gerichtsstühlen heilig aufgenommen worden, theils auch andern, die noch unseliger

seliger als sie sind, ihr Entstehen gegeben haben. Wenn von den Proben und Beweisen der Verbrechen die Rede ist, so stößt man in der Sammlung der Römischen Rechtsbücher auf ein beständiges Schwanken zwischen Mitleid und Grausamkeit, zwischen einer übertriebenen Feinheit in Aufwägung des Werths der Beweise, und einem tyrannischen und ungerichten Verfahren im Aufspähen derselben. Findet sich ein Widerspruch zwischen zweyen Gesetzen, so entdeckt sich diese Antinomie sogleich, und der Gesetzgeber darf sich nicht viele Mühe geben sie zu heben; aber wenn sich die Entgegensezung im System vorfindet; wenn sie nicht in den Theilen, sondern in dem Ganzen liegt, wenn sie nicht in den Worten der Gesetze, sondern in dem Geist der Jurisprudenz sich gründet: Dann entgeht sie den Augen des Rechtsgelehrten, dann ist es der Philosoph allein, der sie sehen kann; dann ist die Verbesserung schwerer, weil sie über das Ganze, und nicht über die Theile sich verbreiten soll.

Gera.



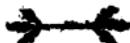
Gerade dieß bemerkt man in jenem Theil der Römischen Rechtsgelahrtheit, der das Criterium der Wahrheit in peinlichen Gerichten bestimmt. Schlagen wir den Codex auf, so finden wir im Titel de probationibus einen kurzen Inbegriff der Regeln, welche dieses Criterium bestimmen sollten. Alle Ankläger sollen wissen, sagt das Gesetz, daß sie nur solche Anklagen zur öffentlichen Untersuchung bringen dürfen, die sich entweder auf tüchtige Zeugen, oder auf klare Urkunden, oder auf unzweifelhafte Anzeigen zum Beweis, die klärer als der Tag sind, stützen^{*)}).

Diese Regel ist gerecht, und deutlich, und einfach, und den unverletzlichen Grundsätzen der bürgerlichen Freyheit gemäß; aber leider befolgten die Gesetzgeber Roms nicht allzeit den Geist derselben, wenn es darauf ankam, sie auseinander zu setzen; wenn es darauf ankam, die Ideen derselben genauer zu bestimmen. So mußte man zum Beispiel festsetzen, was nach dem Ausdruck
des

*) L. ult. Cod. de probationibus. Verf.



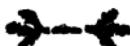
des Gesetzes tüchtige Zeugen oder Beweise, auf die der Richter sein Urtheil bauen könne, seyen; und in beyden Punkten stehen wir im Römischen Recht auf Widersprüche, die unsere Rechtsgelehrten nicht bemerkten, aber die dem, der die allzusehr verehrten Bücher des Römischen Rechts mit der Stärke der Philosophie und der Unabhängigkeit der Vernunft liest, mit hinlänglicher Evidenz sich offenbaren. Der schwache Justinian, der die Verschiedenheit der Zeiten und der Umstände nicht in Erwägung zog; der diejenigen Gesetze, welche noch die alte republikanische Freyheit athmen, ohne Ordnung und ohne Unterschied mit denen vermengte, die der rohste Despotismus eingekehrt hatte; der den Verordnungen der menschenfreundlichsten Kaiser, die der wildesten Tyrannen, welche das Reich mit Blut besleckten, an die Seite stellte, machte aus der Jurisprudenz ein unförmliches Chaos, in welchem der Philosoph und der Tyrann auf gleiche Art Ideen zu ihren entgegengesetzten Grundsätzen finden.



Man darf nur in den Pandekten, im Eoder und in den Novellen die verschiedenen Titel lesen, welche die Gesetze enthalten, die von den Zeugen, der Folter, und den gerichtlichen Beweisen handeln, um sich von dieser traurigen Wahrheit zu überzeugen. Wenn wir einen philosophischen Blick auf diesen Theil des Römischen Rechts werfen, so werden wir das übertriebene in den beyden entgegengesetzten Extremen finden; wir werden auf der einen Seite Uebermaas der feinsten Schonung, und auf der andern Uebermaas der Grausamkeit antreffen.

Fangen wir bey den Zeugen an, so werden wir finden, wie fein die Gesetzgeber von dem Zutrauen des Gesetzes alle diejenigen Zeugen ausschließen, die mit dem Ankläger oder mit dem Angeklagten etwan in Verhältnissen der Familie ^{*}), der Freundschaft,

^{*}) L. 3. Cod. de testib. L. 24. Dig. eod. Unter dieser Klasse waren diejenigen begriffen, welche in eben demselben Hause wohneten, und in derselben Familie waren erzogen worden, mit einem Wort, alle Domestici und Familiares. S. Matthaei Comm. ad Lib. XLVIII. Dig. t. XV. cap. II. §. 10. D.



schaft *); der Abhängigkeit **); des Hafses ***); der Knechtschaft ****); der Geburt *****); der Anwaltschaft *****) ; der Freyheit *****) standen; wir werden diejenige ausgeschlossen finden, die entweder verurtheilt oder in einem iudicio

L 2

pu-

*) L. 5. C. de test. L. 3. pr. D. eod. Verf.

**) Cit. L. 5. C. eod. Verf.

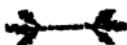
***) Cit. L. 3. Dig. eod. et L. 17. C. eod. Verf.

****) Die Sklaven konnten wider ihre Herren verhört werden. L. 8. C. eod. L. 7. C. de Quaest. L. 1. §. 3. et L. 18. §. 6. D. de Quaest. In Athen waren sie von dem Recht der Zeugenschaft völlig ausgeschlossen. Einen Beweis davon liefert uns Phormio im Terenz, Act. II. Sc. 1. Verf.

*****) L. 6. C. de testib. L. 9. D. eod. Verf.

*****) Wer in einer Civil- oder Criminalsache Anwalt gewesen war, konnte in derselben Sache keinen Zeugen abgeben. L. 25. D. eod. Verf.

*****) Die Frengelassenen, und die Öhne der Frengelassenen konnten wider diejenigen, die ihnen die Freyheit gegeben hatten, nicht als Zeugen auftreten. L. 12. C. eod. L. 3. §. 5. D. eod. Verf.



publico sub iudice waren *), ingleichen alle diejenige, welche wegen eines Verbrechens **) oder wegen ihres Gewerbes ehrlos waren ***); die Ehebrecher ****), und die öffentlich entehrten Weibspersonen *****); die, welche bereits eine Probe ihrer Gewissenlosigkeit *****) , ihrer Ver-

*) L. 3. §. 5. et L. 20. D. eod. In Civilsachen ließ man aber doch diejenigen zur Zeugenschaft, welche, wenn sie gleich in iudicio publico sub iudice, doch nicht im Gefängniß waren; aber auch in diesem Fall wurden sie ausgeschlossen, wenn es peinliche Fälle betraf. Verf.

**) L. 13. et L. 3. §. 5. D. eod. L. 6. §. 1. D. de Leg. Iul. repet. Verf.

***) Cit. L. 3. §. 5. et arg. L. 21. §. 2. D. eod. In Athen finden wir die Ehrlosen gleichfalls von dem Recht der Zeugenschaft ausgeschlossen. Ehrlose dürfen nicht zeugen. Demosth. in Neaeram. Ein Fragment der Zwölftafeln, das Gellius Lib. XV. cap. 13. anführt, zeigt uns, daß die Römer dieß Gesetz von den Atheniensern annahmen. Verf. C. Petiti Leg. Attic. Lib. IV. t. 7. lib.

****) L. 14. Dig. de testib. Verf.

*****) L. 3. §. 5. Dig. eod. Verf.

*****) Repetundarum damnati. L. 15. D. eod. Verf.



Bestechbarkeit *) , oder ihres schlechten Charakters **) gegeben hatten ; diejenigen , welche Theil am Verbrechen genommen hatten ***) ; die , welche wegen unreifen Alters leicht zu verführen waren ****) , und endlich die , an deren Unpartheylichkeit man zweifeln konnte , weil sie in einem andern

§ 3

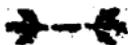
bern

*) Die , welche schon einmal Geld genommen hatten , Zeugnis zu geben , oder nicht zu geben. L. 3. §. 5. D. eod. Verf.

**) Dieß waren die Verfasser der Schmähschriften. L. 5. §. 9. D. de iniur. et L. 21. pr. D. de testib. Verf.

***) L. II. C. de test. Wer sollte es glauben , daß nach den Gesetzen meines Vaterlands der Theilnehmer eines Verbrechens nicht allein von der Zeugenschaft nicht ausgeschlossen ist , sondern daß auch seine Aussage wider den Schuldigen so viel , als jedes andere tüchtige Zeugnis beweist. S. Pragmat. I. de Exulib. Pragmat. VI. De Receptat. Verf.

****) In den Criminalgerichten konnten die Minderjährigen nicht zur Zeugenschaft zugelassen werden , wenn sie das 20ste Jahr noch nicht



dem iudicio publico wider dieselbe Person Zeugenschaft *) gegeben hatten. Alle diese Ausnahmen zeigen uns die außerordentliche Sorgfalt der Römischen Gesetzgeber in Beschüzung der Sicherheit des Angeklagten gegen die Gewissenlosigkeit der Zeugen. Wir wollen jetzt das Blat umwenden und sehen, wie sie durch Ausnahmen jene wieder zerstörten, und wie das Gebäude dieser Sicherheit, das sie mit der einen Hand auführten, mit der andern wieder gewaltsam zur Erde gestürzt wurde.

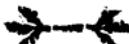
Es ist anstößig, wenn man gewahr wird, daß die Römischen Gesetzgeber in der Meinung standen, die peinliche Frage könne ein Werkzeug der Wahrheit abgeben **).

Die=

nicht völlig erreicht hatten. L. 20. D. de testibus. Verf.

*) L. 23. Dig. de test. Verf.

**.) Quaestionem, sagt der Rechtsgelehrte Ulpian, intelligere debemus tormenta et corporis dolorem ad eruendam ueritatem. C. L. 15. §. 41. Dig. de iniur. et famos. libellis. Verf.

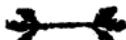


Diesem unseligen Wahn haben wir den Ursprung der Folter zu danken, die noch in einem großen Theil von Europa üblich ist, zum Troß des muthigen Krieges, den ihr die Philosophie und die Aufklärung unsers Zeitalters angekündigt hat. Nachdem die Römischen Gesetze von ihrem Zutrauen die Sklaven und die Ehrlosen ausgeschlossen hatten, verordneten sie, daß der Richter die Zeugschaften derselbigen zulassen solle, wenn sie unter der Marter gegeben worden *).

§ 4

Sie

*) L. 21. §. 2. Dig. de test. L. 8. C. de quaestion. Nov. 90. Cap. 1. Ueber die Beschaffenheit dieser Folter, von welcher man bey den Römern in dieser Absicht Gebrauch machte, s. Valer. Max. L. VI. c. 8. welcher, da er von dem Sklaven des Redner Antonius spricht, sagt: *Plurimis laceratus uerberibus, eculeo impositus, candentibus laminis ustus omnem uim accusationis, custodita Rei salute, subuertit.* Man bemerke, daß vor dem Edsar nur die Sklaven der Folter unterworfen waren. Die Gewohnheit, Freye und sogar Bürger damit zu belegen, ward erst, wie bald hernach bemerkt werden soll, unter den Kaisern eingeführt, von denen zu verschiedenen Zeiten neue
Mort.



Sie verwilligten dem Ankläger das barbarische Recht, eine unermessliche Anzahl Unschuldiger zur Marter vor Gericht zu bringen, ohne daß sie einigen Theil am Verbrechen gehabt hätten *). Ein Sklave also, ein Fechter u. s. w. der das Unglück hatte, bey einem Verbrechen zugegen zu seyn, durfte sicher darauf rechnen, seine Glieder

Martern ausgedacht wurden. Sueton erzählt uns von denen, die Domitian zur Entdeckung gewisser Personen, welche eines Anfalls wider sein Leben beschuldigt waren, gebrauchte; und im Leben des Tibers R. 62. giebt er uns Nachricht von einer Erfindung dieses Tyrannen: *Excogitauerat inter genera cruciatus etiam, ut larga meri portione per fallaciam oneratos repente ueretris deligatis, fidicularum simul, urinaeque tormento distenderet.* Man sehe hierüber auch Seneca L. III. de Ira, c. 40. Valer. Max L. VIII. c. 4. und Ammian. Marcell. L. XXIX. welcher von denen redet, deren Valentinian sich bediente. Verf.

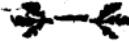
*) Diese uneingeschränkte Freiheit, eine unsägliche Anzahl von Zeugen vor Gericht zu bringen, wurde durch die Verordnungen der Kai-

Glieder verrenkt oder sein Fleisch der Feuerglut ausgesetzt, oder seine Fibern und seine Muskeln gewaltsam über der schmerzvollen Leiter ausgespannt zu sehen, weil das Gesetz ihn nicht für fähig hielt, die Wahrheit zu sagen, wenn er nicht von den lebhaftesten Schmerzen vorher gepeiniget worden.

2 5

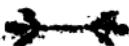
Eine

Kaiser etwas eingeschränkt, wie aus der L. I. S. I. D. de test. zu ersehen ist. Eine Stelle des Valerius Maximus zeigt uns, daß es ehemals erlaubt gewesen, bis auf 120. Zeugen vor Gericht zu stellen. M. Aemil. Scaurus, sagt er, adeo perditam et comploratam defensionem in iudicium attulit, ut, cum accusator diceret, lege sibi centum atque viginti hominibus denunciare testimonium licere etc. Dieß war die berühmte Lex Servilia repetundarum. S. Valer. Max. L. VIII. c. 1. Bey Ascon. in Milon. findet man 54. Sklaven zur Ablegung der Zeugenschaft vor Gericht gefordert. S. auch Cicero L. II. de fin. und Sigon. de Iudiciis, L. II. C. 16. Verf.



Eine öffentliche Ungerechtigkeit begieng man gegen diejenigen Zeugen, die weder Sklaven noch Ehrlose waren, auf deren Stand aber bey der partheyischen Rechtsgelehrsamkeit Roms das Gesetz keine Rücksicht nahm. Wenn ein Mensch, der weder Decurio, noch Edelmann noch Soldat war, noch in seiner Familie glänzende Staats- oder Kriegsbedienungen aufzuweisen hatte, ohne deswegen ein Verbrecher, ein Ehrloser oder ein Sklave zu seyn, vor Gericht zum Zeugen eines Verbrechens gefordert wurde, so konnte ihn weder die Unsträflichkeit seiner Sitten, noch der Vorzug der Freyheit vor der Folter sicher stellen, wenn er in seinen Aussagen wankend war *). Auf diese Weise gab die Unwissenheit, welche die Menschen in der Aeußerung ihrer Gedanken so oft zum Widerspruch verleitet, und ihnen die Kunst verbirgt, sich mit Genauigkeit und Deutlichkeit auszudrücken, oder die Furcht die Wahrheit zu entstellen, welche zärtliche Seelen in unglaubliche Verlegenheit setzt, und

*) L. 15. pr. et L. 18. §. 3. D. de Quaestione. Verf.

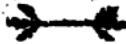


und ihre Neben dem Schein nach zweydeutig und wankend macht; diese beyden Ursachen, sage ich, die sich mit der anerkanntesten Redlichkeit vertragen können, geben in Rom einen unglücklichen Rechtschaffenen der Folter Preis, ohne daß er weder Verbrecher, noch Angeklagter, noch Ankläger, sondern bloß Zeuge eines Verbrechens war.

Diese Ungerechtigkeit, die man häufig gegen Personen noch niedrigeren Standes begieng, verbreitete sich auch auf die erhabenste Klasse des Reichs, wenn von Majestätsverbrechen die Frage war. Der erhabenste Bürger des Staats, der um das Vaterland die größten Verdienste hatte, konnte der schrecklichen Marter-Probis unterworfen werden, wenn er als Zeuge dieser Verbrechen vor Gericht gefordert worden *). Die ungereimte Strenge des Gesetzes legte dieses gefährliche Werkzeug in die Hand des Tyrannen, um seinen übelgegründeten Argwohn zu befriedigen.

Zu

*) L. 10. §. 1. D. de Quaest. L. 4. C. ad Leg. Jul. Majest. Verf.

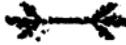


Zu diesen Widersprüchen gesellte sich noch ein anderer. Wir haben bemerkt, daß die Sklaven nicht konnten wider ihre Herren abgehört werden *). Unsere Verfahren, sagt Cicero **), wollten nicht, daß die Beurtheilung eines Bürgers von der Zeugenschaft seines Sklaven abhängen könne, und daß jene dadurch schmerzlicher und empfindlicher werde. Diese alte Bestimmung behielt noch ihre Kraft unter den Kaisern, und ein Gesetz des Severus und Antoninus dehnte sie sogar auf die Mütter, Kinder und Vormünder der Herren aus ***). Aber wer sollte es glauben! In den schwersten Verbrechen, in solchen, zu deren Begehung der größte Kampf erfordert wird, in solchen, wo die Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses nach dem Maße abnehmen sollte, als durch das Anwachsen der Schwere der Schuld die Wahrscheinlichkeit des Faktums vermindert wird: in solchen Verbrechen, sage ich, ließen die Römischen Gesetze das Zeugnis der Sklaven

*) S. Anmerk. ****) S. 163. Verf.

***) Cicero pro Milone c. 22. Verf.

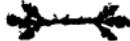
****) L. 2. C. de Quaestion. Verf.



den gegen ihre eigenen Herren zu, anstatt daß sie dasselbe noch mit größerer Strenge hätten ausschließen sollen *). Aus dieser Verkehrtheit der Römischen Jurisprudenz entsprang ohne Zweifel jener irrige Grundsatz,

- *) Die in der Ausnahme enthaltenen Verbrechen, bey denen die Zeugschaften der Sklaven gegen ihre Herren zulässig waren, kann man in folgenden Gesetzen finden: L. 1. C. de quaest. L. 1. §. 20. L. 8. et L. 17. D. Quaest. L. 1. D. ad L. Iul. de annon. L. 53. D. de Iudic.

August hatte einen Mittelweg gefunden, der mit dem alten System vereinbar schien. Er befahl, daß die Sklaven in solchen Fällen öffentlich verkauft würden, damit sie wider ihre alten Herren Zeugnis geben könnten. S. Dio Cass. Lib. LV. c. 5. Aber wer da weiß, wie verhaßt die Person des Herrn dem Knecht sey, wird begreifen, wie sehr dieses Gesetz der bürgerlichen Sicherheit entgegen war. Wir wissen, daß in den ersten Zeiten der Republik Vindicius, als er die zu Begünstigung der Tarquinier gemachte Verschwörung entdeckte, nicht Zeuge wider des Brutus Sohn, seine Herren, seyn konnte; und wir wissen auch, daß der Kaiser Tacitus, der von dieser Wahrheit über-

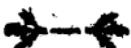


sag, welcher die Schwachheit unserer Rechtsgelehrten eine unermessliche Zahl Unschuldiger aufopferte hat, und der fast allgemein von den Tribunalen Europens, ungeachtet des darin enthaltenen augenscheinlichen Irrthums, als ein Axiom angenommen wurde, daß nemlich, wie die Criminalisten sagen, in den schwersten Verbrechen die geringsten Muthmassungen hinreichen, und es dem Richter da erlaubt sey, das Recht auf die Seite zu setzen *). Soll also ein Mensch, der eines schwerern Verbrechens beschuldigt ist, aus dieser Ursache allein diejenigen Ansprüche auf die Sicherheit verlieren, die das Gesetz demje-

ni-

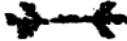
überzeugt war, festsetzte, daß die Sklaven keine Zeugen gegen ihre Herren abgeben könnten, auch nicht einmal in den Majestätsverbrechen. Dieses Gesetz steht nicht im Eoder, sondern wird von Flavius Vespisus im Leben dieses Kaisers angeführt. Verf.

- *) In atrocissimis leuiore coniecturae sufficiunt, et licet iudici leges transgredi. Unsere praktischen Schriftsteller nennen diejenigen Verbrechen, bey welchen diese abgeschwachte Regel eintritt, privilegirte Verbrechen. Verf.



nigen ertheilt, der eines leichtern Verbrechens wegen angeklagt wird? Man erlaube mir, diese umgereimte Praxis der peinlichen Gesetzgebung mit den schlichtesten Grundsätzen der Vernunft in Widerspruch zu setzen.

Der Mensch hat drey Hindernisse, die ihn von den Verbrechen abhalten: Das Entsetzen, das uns von Natur vor einer der Gerechtigkeit entgegenlaufenden Handlung zurückschröckt, die allgemeine Misbilligung, und die Furcht vor der Strafe. Man sieht leicht ein, daß der Widerstand dieser Hindernisse nach dem Verhältnis der Schwere eines Vergehens steigen muß. Ein schwereres Verbrechen stößt größeres Entsetzen ein; es macht den Menschen seinen Nebengeschöpfen verabscheuungswürdiger; es setzt ihn einer größern Strafe aus. Wir haben also einen heftigern Widerstand zu überwinden, wenn wir ein schwereres Verbrechen begehen wollen, als bey einem minder schwerern. Unter zwey Beschuldigungen also, der einen eines schweren und der andern eines minder schweren Verbrechens, sollte das Gesetz
bis



die stärksten Beweise eher bey dem erstern als bey dem letztern fordern. Das Gesetz der Bojer erforderte drey Zeugen, wenn von einem Anfall auf das Leben eines Herzogs die Frage war, und nur zwey in Attentaten gegen das Leben eines Privatmanns *). Ich benütze die Wahrheit, wo ich sie finde, und die barbarischen Gesetzbücher liefern sie mir mehr als einmal, weil der größte Feind der Wahrheit nicht Unwissenheit, sondern Irrthum ist.

Es ist wahr, daß schwerere Verbrechen mit größerer Vorsicht begangen zu werden pflegen, und daß sie folglich schwerer zu beweisen sind; aber es ist auch eben so wahr, daß, wenn das Volk den Urheber eines Verbrechens nicht weiß, die Strafflosigkeit nicht so schädlich ist; es ist eben so wahr, daß bey den schwerern Verbrechen zu dem Entsetzen vor der Strafe noch viele andere Schrecken sich gesellen, welche die Menschen davon zurückziehen; und endlich ist es auch un-

*) S. Legis Boioariorum, Tit. II. Cap. 1. si quis de morte Ducis consiliatus fuerit. §. 2. Verf.

unwidersprechlich, daß, wenn das ganze gerichtliche System von den Fehlern gereinigt würde, die es enthält, der Beweis der Verbrechen auch weit weniger würde erschwert werden.

Nach diesen höchst einfachen Betrachtungen ist es leicht einzusehen, wie abgeschmackt die Regel der Criminalisten sey, und wie ungerecht jene in einem großen Theil Europens angenommenen Gesetze sind, welche, unter dem Namen der privilegirten Verbrechen, von der Strenge der Gesetze zum Theil nachlassen, wenn es gewisse schwerere Vergehungen betrifft.

Nun laßt uns wieder zur Römischen Jurisprudenz zurückkehren, bey der leider unsere Gesetzgeber immer nur auf das fehlerhafteste und ungereimteste gestossen sind; und, nachdem wir die Widersprüche bemerkt haben, die sich über den Punkt des Beweises durch Zeugen darin finden^{*)}, so wollen

*) Ich bitte den Leser, diese Bestimmungen der römischen Rechtsgelahrtheit mit den in III. Band. den



wollen wir auch diejenigen auffuchen, die uns in den Gesezen aufstossen, welche von dem freyen und von dem ausgepreßten Beskenntnis handeln. In diesem Stück ist die neuere Gesezgebung von der alten nicht verschieden, und wenn wir die Unregelmäßigkeit der Einen zeigen, so bekämpfen wir zu gleicher Zeit die der andern.

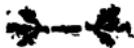
Sehn

den Gesezbüchern der barbarischen Völker befindlichen zu vergleichen, um zu sehen, wie der Geist des Widerspruchs fast zu allen Zeiten immer der Geist der Gesezgeber gewesen ist. Während dem, daß der Gebrauch der Duelle und anderer Beweise, die man unter dem Namen Gottesurtheil begrif, fast allgemein angenommen war, machten die Geseze ein Gepränge mit der übertriebensten Feinheit in Bestimmung der Glaubwürdigkeit der Zeugen, und der Abschrockung derselbigen von gewissenlosen Aussagen. Man sehe in der Lindenbrogischen Sammlung Leg. Langob. L. II. t. 51. de testib. Leg. Alemann. Cap. 42. §. II. Die Kapitularien Karl des Großen und Ludwig's L. III. Cap. 10. 32. 52. 78. L. IV. C. 23. L. VI. C. 40. 145. 157. 271. L. VII. C. 179. 355. Leg. Boicar. tit. 14. u. a. m. Verf.

Zehntes Kapitel.

Fortsetzung desselben Gegenstands. Ueber das freye und ausgepreßte Geständnis.

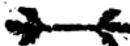
Die Natur, deren Ansprüche weit älter, als die zweydeutigen und gewaltthätigen Verordnungen der Gesetzgeber sind; die Natur, die in ihren Bestimmungen sich nie widerspricht, und bey der Bildung des Leibs und der Seele der Sterblichen die unveränderlichen Gesetze festgestellt hat, die sie regieren sollen; die Natur, welche den Menschen diese ihre Gesetze weder durch Charaktere noch durch Löhne, sondern durch Triebe bekannt macht, und sie durch diese zur Glückseligkeit und zum Daseyn in allen Augenblicken ihres Lebens antreibt; die Natur, sage ich, ist es, die den Mund des Schuldigen verschließt, wenn ihn der Richter über die Wahrheit der gegen ihn gerichteten Anklage befragt. Das Bekenntnis des Verbrechens, das ihm sicher den Verlust entweder des Lebens, oder eines Theils seiner Glückseligkeit zuzieht, erfordert entweder eine Anstrengung, die stär-



Fer als der gegenseitige Antrieb der Natur ist, oder eine Täuschung, die ihn in dem Verlust eines dieser beyden Dinge die Erwerbung eines größern Guts erblicken läßt. Im erstern Fall fordert man also vom Menschen eine unmbgliche Moral, und im zweyten rechnet man auf die Aussage eines Getäuschten, eines Verrückten, eines Schwärmers, oder eines Menschen, den man in einerley Lage mit dem Selbstmörder findet, der sich mit eigener Hand tödtet, weil er durch den Verlust seines Daseyns entweder die Erlangung seines Glückes oder das Ende seines Elends zu finden glaubt*).

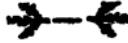
Die Erfahrung läßt diese Bemerkung, statt sie zu widerlegen, noch fühlbarer einsehen. Ich fordere hier die stärksten Criminalisten zu Zeugen auf; sie werden mir nicht

*) *Ea natura est omnis confessionis, ut possit uideri demens, qui de se confitetur. Hic furore impulsus est, alius errore, alius dolore, quidam quæstione. Nemo contra se dicit, nisi aliquo cogente. Quintilian, Declam. 314. Verf.*



nicht läugnen können, daß sie nie von einem Schuldigen ein Bekenntnis erlangt haben, dem nicht entweder die Ueberweisung, — in welchem Fall ihm das Lügen nichts hülfte — oder die schreckliche Folter, oder eine Verwirrung der Geisteskräfte, oder der Ueberdruß einer vieljährigen Gefangenschaft, welche das Leben unerträglich macht, oder schlaue Kunstgriffe, zu denen man nur zu sehr seine Zuflucht nimmt, um die Unglücklichen, welche sich in den Fesseln der Justiz befinden, zu verführen, und aus ihrem Munde ein Geständnis herauszulocken, auf welches durch die schlaue List eines treulosen Justitarius der Inquisit die Hoffnung entweder der Verringerung der Strafe, oder der gänzlichen Befreyung von derselbigen bauet, vorhergegangen wäre.

Auf welcher Seite man also das Geständnis der Schuldigen betrachten mag, so wird man allzeit finden, daß die Gesetze es entweder gar nicht abfordern, oder dieser Art von Beweis keine Kraft beylegen sollten. Frustra enim est, sagt Hobbes,



testimonium, quod a natura corrumpi præsumitur^{*)}).

Wenn wir die Verordnungen Roms in Beziehung auf das freye Geständnis betrachten, so werden wir finden, daß die Evidenz dieser Wahrheit auch in der Seele seiner Gesetzgeber einigen Eindruck machte. Das gesetzliche Axiom, *nemo testis contra se ipsum*, ist ohne Zweifel eine Folge dieses Grundsatzes^{**)}).

Eben

*) Hobbes de Ciue, Lib. I. Cap. 2. §. 19. Diese Wahrheit werden wir im folgenden Kapitel, wenn wir von der Folter reden, mit einem noch höhern Grad der Evidenz beweisen. Verf.

***) Man bemerke, daß weder die Worte des Paulus in L. 1. D. de confess. „Confessus pro iudicato est, noch die des Ulpianus, in L. 25. D. ad Leg. Aquil. „nullæ sunt partes iudicantis in confitentes; noch die der L. 1. Cod. de confess. wo der Kaiser sagt, *confessos in iure pro iudicatis haberi placet*, dieser Regel im Wege stehen; weil man nur die Ursache, warum sie aufgenommen wurden, bemerken darf, um gewahr zu werden, daß sie die bür-

Eben so sind auch eine Folge dieses Grundsatzes die Gesetze, welche dem Richter verbieten, dem freyen Geständnis eines Menschen über ein Verbrechen, dessen Daseyn ungewiß ist, Glauben bezumessen*).

Wir befürchten, sagt der Rechtsgelehrte, man möchte einen Menschen als Schuldigen verurtheilen, der vielleicht nichts anders als ein Wahnsüchtiger ist.

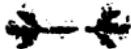
Ferner sind Folgen desselben Grundsatzes jene Gesetze, welche verordnen, daß das außergerichtliche Bekenntnis einem Angeklag-

N. 4

geklag-

bürgerlichen und nicht die peinlichen Gerichte angehen. Ich finde in den vorausgeschickten Grundsätzen keine Ursache, die Geständnisse der Angeklagten in den bürgerlichen Gerichten für nichtig anzunehmen; denn, gleichwie es nicht wider die Natur ist, daß ich mich einer mir zuständigen Sache beraube, um sie einem andern zu geben, also ist es auch der Natur nicht entgegen, wenn ich bekenne, daß das, was ich habe, mir nicht gehöre. Aber so verhält es sich nicht, wenn es darauf ankommt, eine Strafe auszustehen. Verf.

*) L. 1. §. 27. D. de quæst. L. 1. §. 24. et L. 5. §. 2. D. de Sct. Silan. Verf.



geklagten nicht schaden müsse, da es aus dem eiteln, thörichten Vorurtheil herrühren kann, welches gewöhnlich sogar mit den Verbrechen einen Begriff der Ehre verbindet, und Ursache ist, daß der Mensch sich damit noch groß macht, wenn er nur von den Augen derer, die ihn strafen könnten, entfernt ist*).

Endlich sind Folgen desselben Grundsatzes die Gesetze, welche vorschreiben, daß der Schuldige, nachdem er schon das Verbrechen eingestanden, sein Bekenntnis als falsch wieder zurücknehmen könne**); daß das in einem Proceß abgelegte Bekenntnis dem Schuldigen in einem andern Proceß nicht schaden dürfe; und daß das Bekenntnis eines geringern Vergehens, das, um sich gegen die Beschuldigung eines schwerern Verbrochens zu vertheidigen, abgelegt wird, unkräftig seyn solle, wenn eben dieselbe Person, von dem schwerern Ver-

*) Matthæi ad Lib. Dig. XLVIII. Comment. tit. XVI. Cap. I. §. 3. et 4. in-gleichen arg. L. 1. C. si a non compet. iudice. Verf.

***) L. 2. C. Quor. appell. non recip. et L. 18. §. pen D. de quæst. Verf.

Verbrechen, das sie geläugnet hat, losgesprochen, zum zweytenmal wegen des geringern, das sie eingestand, vor Gericht gezogen wird^{*)}. Mit diesen Gesetzen verbinde man das Rescript des Kaiser Severus, worin er dem Richter verbietet, das Bekenntnis des Schuldigen unter die Zahl der offenbaren Beweise der Verbrechen zu mengen, und ihn zu verurtheilen, weng nicht andere Beweise die Wahrheit seines Geständnisses bestärken^{**)}.

M 5

Bis

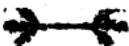
*) Matthæi a. a. D. S. 3. Verf.

***) L. I. §. 17. D. de Quæst. Die Worte Ulpian's lauten also: Diuus Seuerus rescriptit, confessiones rorum pro exploratis facinoribus haberi non oportere, si nulla probatio religionem cognoscentis instruat. Die Ausleger haben sich viele Mühe gegeben, den Sinn dieses Gesetzes zu entstellen, um die Antinomie zu heben, die zwischen demselben und andern Gesetzen, welche vom Geständnis der Schuldigen handeln, sich zeigt. Aber die Worte des Gesetzes sind sehr deutlich, und der Geist desselbigen erlaubt keine andere Deutung. Wir müssen uns nur überzeugen, daß in dem Römischen Recht die offenbarsten Widersprüche nie eine seltene Erscheinung sind. Verf.



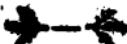
Bis hieher sahen wir, was für ein geringes Zutrauen die Römischen Gesetze in vielen Fällen in das freye Geständnis der Schuldigen setzten. Aber die Gleichförmigkeit, welche noch selten das Vorrecht menschlicher Anordnungen war, wechselte hernach in diesem Theil des Römischen Rechts mit einem unaufhörlichen Widerspruch ab, den die neuern Gesetzgebungen Europens nicht zu verbessern wußten, und der durch die Verwirrung, die er in den Gerichten verursacht, auf der einen Seite die Unschuld in Gefahr setzt, und auf der andern die Straßlosigkeit der Verbrechen begünstiget.

Den wilthen, barbarischen Gebrauch, zur Folter seine Zuflucht zu nehmen, um aus dem Munde der Schuldigen das Geständnis der Verbrechen zu erpressen, hat man nicht der Gesetzgebung der barbarischen Völker zu verdanken, wie Einige behaupteten, sondern wir finden ihn in dem verfeinerten Rom, gleich nachher, als daselbe seine Freyheit verloren hatte, festgesetzt.



setzt. Vor den Kaisern waren bloß die Sklaven dieser fürchterlichen Probe ausgesetzt; und wenn gleich die Justiz von diesem Eingriff erschüttert ward, den man wider alle ihre Grundsätze bezieht, so sah doch wenigstens die bürgerliche Freyheit die kostbaren Rechte der Bürgerschaft selbst von den Gesetzen gefürchtet, welche die Rechte der Menschheit mit so großem Kaltsinn verletzt hatten. Der von einem Ankläger vor Gericht geforderte Römer durfte nicht befürchten, seine Unschuld mitten unter den Martern der Leiter behaupten zu müssen; und wenn er seinen Sklaven zu dieser Ungerechtigkeit verurtheilt sah, so erinnerte er sich, daß eben die Gesetze, welche seine Freyheit beschützten, jene unglücklichen Menschen, die an diesem kostbaren Vorrecht keinen Antheil hatten, unter die Anzahl der Sachen rechnete.

Nachdem hierauf das alte republikanische System aufgehoben, und an die Stelle der Volksfreyheit die Allmacht der Kaiser gesetzt war, wobey aber das Andenken an die verlorne Freyheit beständig
das

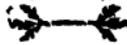


das Gefühl der Unterthanen wieder rege machte, und das Bewußtseyn der ange-
maßten Gewalt die Furcht des Regenten
erhöhte, — war es nöthig, daß die Ge-
setzgebung sich nach dem neuen System der
Sachen richtete, und mit der einen Hand
die Sicherheit des Bürgers begünstigte,
während sie mit der andern Interesse, Ab-
sichten, Argwohn und Gewaltthätigkeiten
des neuen Hauptes der Nation unterstützte.
Diese zwey einander entgegen gesetzten Ab-
sichten konnten nicht anders als durch ent-
gegen gesetzte Verordnungen erreicht wer-
den, und der Widerspruch, der nach die-
ser Epoque in die Römische Jurisprudenz
einzuschleichen begann, leitet völlig sein un-
seliges Entstehen daher. Dem erstern die-
ser Gegenstände haben wir die Gesetze über
das freye Bekenntnis zu danken, die der
Sicherheit des Bürgers so günstig sind;
und dem zweyten sind wir diejenigen schul-
dig, welche auf freye Personen, ja so-
gar in gewissen Fällen auf die erhaben-
sten Personen der Gesellschaft die alte Ver-
fahrungsart ausdehnten, vermittelst wel-
cher man bloß von den Sklaven durch
Hülfe der Folter ein Geständnis erpreßte.

Der

Der Despotismus der ersten Kaiser bedurfte dieses, die bürgerliche Sicherheit ebenso zerstörendes, als ihre angemessene Gewalt begünstigendes Mittel. Das berühmte Julische Gesetz, das von der Majestät seinen Namen führt, (Lex Julia Maiestatis) zeigt uns, was die Absichten Augustus waren, als er zuerst den alten Vorrechten der Freyheit und des Bürgerrechts diesen traurigen Stoß versetzte. Die Verschönerung wider den Kaiser, und die andern in diesem Gesetz begriffenen Verbrechen waren die ersten, um deren Beweises willen sogar die Bürger von dem erhabensten Rang zur Folter verurtheilt wurden^{*)}. Dieselbe Ursache, welche den Sylla bewog, die Strafen der Calumniatoren aufzuheben, gab in Rom zur Einführung der Folter die Ver-

*) S. Sentent. Pauli Lib. V. tit. 29. (in Schulting. Jurisprud. Anteiust. p. 525. ff.) L. 4. Cod. ad Leg. Iul. Mai. L. 16. C. de Quæst. L. 10. §. 1. D. eod. Personen geringern Standes konnten auch wegen Verbrechen von geringerer Erheblichkeit mit der Folter belegt werden. S. Matthæi Comm. ad Lib. XLVIII. Dig. tit. XVI. Cap. II, et III. Verf.



Veranlassung, die man als ein bequemes Mittel ansah, dem Mißtrauen des Fürsten diejenigen Bürger aufzuopfern, welche das Unglück gehabt hatten, ihm verdächtig zu werden.

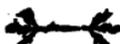
Von den Majestätsverbrechen, deren Anzahl übermäßig zunahm*), schritt man hier=

*) Man weiß, wie viele Verbrechen unter den Kaisern zur Klasse der Majestäts-Verbrechen gezählt wurden. Ein Gesetz des Gratians, Valentinians und Theodosius, (L. 3. Cod. de crim. sacrileg) verurtheilte als Heiligthumsschänder alle diejenigen, welche über die Gerichte des Souveräns zu disputiren, und die Würdigkeit derer, die er zu diesem Posten erwählt hatte, zu bezweifeln wagten. Ein anderes Gesetz von Arkadius und Honorius verdamnte diejenigen als Majestäts-Verbrecher, welche auf das Leben der Kaiserlichen Minister oder Beamten einen Angriff wagten. Nam et ipsi pars corporis nostri sunt, sagt das Gesetz. (L. 5. C. ad Leg. Iul. Maiest.) Ein anderes erklärt die falschen Münzer für Majestätschänder. L. 9. Cod. Theod. de falsa moneta,



hierauf zu den andern, mit jener Leichtigkeit, mit der ein eingeführter Mißbrauch sich verbreitet und fortpflanzt. Es wurde eine große Anzahl Verbrechen unter die Klasse derer gerechnet, bey welchen man, ohne Ansehen der Person, von der Folter Gebrauch machen konnte, um das Bekenntnis derer zu erhalten, die derselben beschuldigt waren; und die abergläubische Schwachheit mancher Kaiser gieng gar so weit, daß sie auch diejenigen Verbrechen hieher rechneten, welche eher das Stillschweigen der Gesetze, als die ungereimte Strenge derselben verdienen sollten. Mit stupider Strenge folterte man Wahrsager, Träumdeuter, Zauberer, und alle diejenigen, welche wegen ähnlicher Albernheiten angeklagt

Jede den Bildsäulen des Kaisers zugesetzte Beschimpfung war gleichfalls ein Majestätsverbrechen. (L. 6. Dig. ad Leg. Jul. Mai.) Die Apostasie, die Simonie, die Manichäischen und Donatistischen Ketzereyen, gehörten auch unter diese Klasse. L. 4. C. de haeret. L. 31. C. de Episc. et Cleric. Es giebt noch andere, die ich der Kürze wegen hier nicht anführen kann. Verf.



klagt waren; und die Religion sah von dieser Zeit an mit Grausen menschliche Schlachtopfer dem falschen Eifer ihrer vorgeblichen Vertheidiger bringen^{*)}. Diese wilde Sitte, welche dem Geist so vieler andern Geseze, die theils vor dieser Zeit, theils gleichzeitig mit denselben von den Gesezgebern Roms waren gegeben worden, so entgegen lief; dieser einige Zeit lang unterbrochene, und in den barbarischen Zeiten durch die Gottesurtheile ersetzte Gebrauch, erhielt durch den Einfluß der Päbste seine alte Kraft wieder. Als vom Vatikan aus die Rechtsgelahrtheit Europens reformirt ward; als das Haupt des Europäischen Staats mitten unter Bannstrahlen den Glaubigen zugleich nebst den Lehrsäzen der Religion die neuen Geseze verkündigte, die man den alten unterschieben sollte, als die Inquisition den Gebrauch der Folter heilig sprach, den sie zu ihren andern tyrannischen Anordnungen noch hinzufügte — da hielten sich alle Nationen für verpflichtet, die Vortheile davon dankbar zu erkennen.

Fest

^{*)} L. 7. Cod. de Malef. et Math. Versf.

Jetzt sahe man allenthalben die Zweykampfsprobe die Probe mit siedendem oder kaltem Wasser, mit dem glühenden Eisen u. s. w. allgemach abschaffen; und allenthalben die Tortur das Kriterium der Wahrheit in den peinlichen Gerichten werden *).

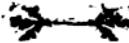
Eini-

*) Alexander III. Innocenz III. und Honorius III. waren bekanntlich diejenigen Päpste, welche dem System der Beweise durch die Gottesgerichte den letzten Stoß versetzten. C. L. V. t. 31. de excessib. praelator. c. 10. Decret. Gregor. IX. L. V. t. 35. cap. 3. eod. Und wir wissen, daß der bis auf diese Zeit von der alten Kirche so verabscheute Gebrauch der Folter, unter diesen Päpsten in die geistlichen Tribunale sich einzuschleichen anfieng. Alexander III. war der erste, der der Kirche und ganz Europa dieß Uergerniß gab. Lib. III. t. 16. c. 1. X. de Deposito. Bis auf seine Zeit war der Gebrauch der Tortur bloß auf jene äußerst geringe Anzahl Menschen eingeschränkt, die unter dem römischen Recht lebten; aber nach dieser Zeit ward sie von Tag zu Tag allgemeiner; und wir haben zweyen Päpsten die unselige Quelle des inquisitorischen Systems und der Folter zu verdanken. Ohne ihren oberpriesterlichen Einfluß würden schon die Fortschritte der Auf-

III. Band.

2

klärung

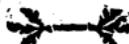


Einige wenige Betrachtungen werden uns zeigen, wie weit gemäßer den Umständen jener Zeiten die Gottesurtheil waren, als es die Folter für die jetzigen ist; wie man leichter ein Princip der Vernunft und der Gerechtigkeit in jenen, als in dieser finden könne; und daß die Bürgerwürde mit diesem Tausch mehr verloren als gewonnen habe. Diese Abschweifung liegt nicht außer meinem Plan, und man wird sie mir der Neuheit wegen verzeihen können.

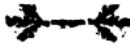
Man wird sie mir auch aus einem andern Beweggrunde verzeihen müssen. Gebe es auch nur ein einiges Volk, das den
Ge=

klärung und der Gesellschaft die Gottesurtheile, die dem gesunden Menschen-Verstand und den Grundsätzen unserer heiligen Religion so zuwider sind, abgeschafft haben; aber ohne ihr Beispiel würde nicht die alte Gewohnheit der Folter in Europa wieder auf-erweckt, würde der inquisitorische Proceß vielleicht nie gekannt worden seyn. Alexander dem III. haben wir das erste dieser Uebel, und Innoenz dem III. das zwente zu verdanken. Verf.

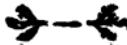
Gebrauch der Folter noch beybehielte, so könnte dieß hinreichend seyn, mir die Pflicht aufzulegen, meine Kräfte mit denen der andern Schriftsteller, die mir vorangien- gen, zu vereinigen, um dasselbe davon frey zu machen. Aber wenn nicht ein einigtes Volk, sondern der größte Theil Europens dieser beleidigenden Ungerechtigkeit noch unterliegt; wenn slavische und treulosen, unwissenden und mit Vorurtheilen einge- nommenen Menschen geführte Federn sich noch unterstanden hätten, sie zu vertheidigen; könnte ich in diesem Fall, ohne ein Verbrechen zu begehen, in einem allgemei- nen Punkt der Verbesserung und der Re- form auf diesen Gegenstand stossen und davon schweigen? Jene schändlichen Wer- ke, welche die Apologie der Folter mach- ten, wurden nebst ihren dunkeln Verfas- sern in Vergessenheit begraben; aber das Gesetz, welches sie vorschreibt, erhält sich noch unter den ausgebildetsten, erhält sich unglücklicherweise noch unter den freysten Völkern.



Wer sollte es glauben! Eine Regie-
 rungsform, welche die Lobsprüche aller Phi-
 losophen, die Liebe aller Menschen und die
 Bewunderung von ganz Europa verdiente;
 eine Regierungsform, welche durch ihre
 Weisheit mit der Natur zu wetteifern
 scheint, indem sie ihren Lauf mit der Re-
 gelmäßigkeit und dem Schweigen der Ge-
 stirne vollführt; eine Regierungsform, wel-
 che, umgeben von verschiedenen Mächten,
 darunter einige schwach sind, auf die Ehr-
 furcht aller Anspruch macht, ohne einer
 fürchtbar zu seyn; ein Freystaat, der durch
 die ganz besondere Beschaffenheit seiner
 Verfassung, durch Charakter und Sitten
 seiner Glieder, durch Natur und Lage
 seines Bodens, durch die Schicklichkeit und
 Weisheit seiner Gesetze, die entgegengesetz-
 ten Vortheile der Stärke und der Schwäche,
 des Reichthums und der Armuth, der Bar-
 barey und der Verfeinerung vereinbarte;
 der nicht fürchtet, und sich nicht fürchtbar
 macht; der große Kräfte besitzt, und sie
 nicht misbrauchen kann; der mitten im Ue-
 berfluß mäßig, mitten im Handel und in
 der Industrie großmüthig, mitten unter
 der



der Verfeinerung der Sitten und des Friedens tugendhaft und kriegerisch, mitten unter Kenntniß und einer weitumfassenden Cultur einfach, und, obgleich in zwey Religionen und in zwey Tempel getheilt, doch ruhig lebt; dieser Freystaat, dessen Gleichen uns das Alterthum keinen darstellt; diese Regierungsform, die die Schule der Gesetzgebung und der Gesetzgeber seyn sollte; diese Nation, welche die Höhe der Berge, auf denen sie wohnt, benutzen sollte, um den andern Völkern, die Werkzeuge, die Stützen und die Vortheile der Sicherheit und der Freyheit zu zeigen; die Schweiz, sage ich, tolerirt noch die Folter in ihren Tribunalen und ihren Gesetzen. Zwar sind in einem Lande, worin große Tugend herrscht, die Fehler der Gesetze weniger fühlbar und weniger schädlich; zwar kann die Verbollkommnung der Sitten eines Volks den Mängeln seines Criminal = Codes wieder etwas abhelfen; aber hätte vielleicht nicht schon bloß die Hand, welche dieses schändliche Gesetz unterschrieb, dieses Volk bewegen sollen, es ins Feuer zu wer-



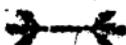
fen *)? Kann es denn noch die Gesetze der Tyranny respectiren, nachdem es die Tyrannen verbannt hat? Aber die Widersprüche des menschlichen Geistes zeigen sich an ganzen Völkern, wie an ihren einzelnen Gliedern. Die Weisesten sind diejenigen, die deren am wenigsten haben. Tugendhafte und brave Schweizer, verzeiht, wenn ich es gewagt habe, einen davon aufzudecken, der euren Ruhm verdunkelt. Dieß kleine Uebel kann ich euch dadurch wieder ersetzen, wenn die Betrachtungen, die ich noch anzustellen habe, euch bewegen werden, eure Mitbürger von ihren Gefahren zu befreien.

Elftes Kapitel.

Parallele zwischen den Gottesurtheilen der barbarischen Zeiten, und der Folter.

Den Mangel der Beweise durch eine Probe ersetzen, die eher alles andere als die Wahr.

*) Karl V. ließ das Gesetz ergehen, das den Gebrauch und das Verfahren bey der Folter den Schweizern vorschrieb. Verf.

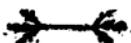


Wahrheit oder Falschheit der Anklage anzeigen konnte; die Gottheit in die menschlichen Gerichte interessiren, oder besser gesprochen einmischen; behaupten, daß die allgemeinen Gesetze der Ordnung in allen den besondern Fällen aufgehoben würden, in welchen der Richter unter dem Bezeugen seiner Ungewißheit, von der alles durchbringenden Vorsehung ein sichtbares Zeichen begehrte, nach dem er seinen Ausspruch einrichten könnte; der Stärke, der Schlaubeit, dem Muth und der Geschicklichkeit im Kämpfen die ganze Gunst des Gesetzes zuzuwenden; den furchtsamen, den schlechten, den schwachen der Vorrechte der Unschuld zu berauben: Eine solche Verfahrungsart könnte allein schon hinlänglich seyn, uns die Barbarey der Zeiten zu beweisen, in denen sie eingeführt wurde, und die Unwissenheit und Wildheit der Völker, die sie annahmen; aber wenn man sie in den Beziehungen betrachtet, die sie mit dem Interesse, mit den Sitten und den politischen Verhältnissen jener Völker hatte, so findet man sie wenigstens von Seiten der Schicklichkeit und Gleichförmigkeit,



keit, in der sie mit ihrem ganzen Regierungssystem stand, entschuldigenswertig.

Eine barbarische Regierungsform muß nothwendig einige Spuren der Theokratie an sich haben. Je minder vervollkommt die Gesellschaft ist, desto stärker regt sich die Liebe zur Unabhängigkeit in dem Menschen. Die einzige Wohlthat des Naturzustandes! Die Unabhängigkeit verlieren wir nur in der Gesellschaft. Aber dieser Verlust geschieht bloß stufenweise. Nach dem Maße, nach welchem sich die Vortheile der Gesellschaft vermehren und erweitern, das heißt, nach dem Maße, als die Gesellschaft sich vervollkommt, vermindern sich die Vortheile des Naturzustandes; und die Anzahl, die man davon aufopfert, tritt von selbst mit den Vortheilen, die man dadurch einerntet, in eine Gleichheit. In einer barbarischen Gesellschaft muß also eine größere Liebe zur Unabhängigkeit herrschen, als in einer verfeinerten Gesellschaft, weil die gesellschaftlichen Vortheile, die man von jener erhält, geringer sind, als die diese gewährt; und weil der Zustand der Barbarey dem ursprüng-



frühdlichen Zustand des Menschen am nächsten kommt, in welchem die Liebe zur Unabhängigkeit die einzige Leidenschaft war, die ihm befehle.

Diese Liebe zur Unabhängigkeit nun ist es, welche die Theokratie in den barbarischen Regierungen befestiget, weil der von dieser Leidenschaft noch lebhaft angetriebene Mensch sich lieber der Regierung einer Gottheit als der Herrschaft der Menschen unterwirft. Das ist die Ursache, warum die Priester, als Ausleger der Gottheit, allzeit den größten Einfluß in die Regierungsform der barbarischen Völker gehabt haben *); daher kommt es, daß die ersten
N 5 Könige

*) Oft waren die Priester obrigkeitliche Personen und Richter bey den barbarischen Nationen. C. Caesar. de Bello Gall. L. VI. C. 13. Dion. Halicarn. Lib. II. c. 9. Strabo Lib. IV. p. 302. edit. Amstel. 1707. Plato de Leg. Lib. VI. et L. VIII. init. Tacit. de morib. German. C. VII. Aelian. var. histor. L. XIV. c. 34. Iustin. L. XI. Cap. 7. wo er von Midas, König in Phrygien, redet. Verf.

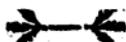


Könige der Priester seyn wollen *); und das ist endlich die Ursache, warum überall die ersten Keime der Gesetzgebung, an einem Ort mehr, an dem andern weniger Wirkungen der Theokratie waren **).

Nach

*) Der erste König, der in Griechenland das Zepter vom Priesterthum trennte, war Erichtheus, welcher die königliche Würde für sich behielt, und seinem Bruder Butes das Priesterthum der Minerva und des Neptuns übertrug. S. Apollodor. biblioth. Lib. III. C. XV. edit. Heyn, Verf.

***) Menes in Aegypten; Zaleukus in Lokri; Rhadamanthus und Minos in Kreta; Lykurg zu Sparta; Zatraustes bey den Arimaspen; Zamolxis bey den Thraeciern und Geten; Midas in Phrygien; Numa zu Rom, und andere Gesetzgeber an andern Orten machten dem Volke die Erfindung vor, daß sie mit irgend einer Gottheit in Unterredungen stünden, und von derselben diejenigen Gesetze erhielten, die sie hierauf ihren Völkern mittheilten. S. Homers Odyssee, Buch XIX. B. 179. Diodor. L. I. Valer. Maxim. L. I. C. 2. Strabo L. XVI. p. 1105. Plutarch. in Numa Dionys. Hali-carn. L. II. Cap. 60, 61. Verf.



Nach diesen vorausgesetzten Betrachtungen werden wir keinen Anstand nehmen, uns zu überzeugen, daß die Gottesurtheil mit dem Zustand der Gesellschaft jener Zeiten, in denen sie eingeführt waren, in einem sehr schicklichen Verhältnis standen. Der Angeklagte setzte sich lieber einer Probe aus, deren Erfolg nach seiner Meinung von dem Willen der Gottheit abhieng, als daß er sich dem Urtheil anderer Menschen überlassen wollte, von denen es ihm zu gering dünkte abzuhängen. Er flehte lieber den Schutgott der Unschuld an, daß er sein Fleisch oder das seines Kämpfers vor allem Eindruck des glühenden Eisens, oder des siedenden Wassers bewahren möchte, als er die Gerechtigkeit und den Schutz eines Richters angefleht haben würde, wenn ihn dieser hätte richten sollen. Sein mit Wildheit verbundener Aberglaube beredete ihn, daß ein Waffenkampf mit seinem Ankläger weniger gefährlich und weniger erniedrigend sey, als ein Wortgezänk, auf welches alsdann ein Richter sein willkürliches Urtheil aussprechen würde.

Junig



Innig überzeugt von dem Bestand einer allmächtigen Hand, die allzeit bereit sey, der Unschuld beizuspringen, fürchtete er sich nicht vor der überwiegenden Stärke oder Geschicklichkeit seines Gegners; und wurde seine Hoffnung vereitelt, so beklagte er sich nicht über die Ungerechtigkeit des Beweises, und über die Ungewißheit der Probe, sondern er schrieb den undurchbringlichen Rathschlüssen der Gottheit die verborgene Ursache seines Unglücks zu *).

Diese

*) Hier könnte man einen Einwurf machen. Entweder der Ankläger oder der Angeklagte mußte lügen; vor Eine oder der Andere mußte also glauben, daß die Probe kein Beweis der Wahrheit sey, und daß die Gottheit sich nicht darein menge, sie zu offenbaren. Aber ich antworte, daß der Ankläger, welcher verneinte, beyde mit gutem Gewissen bejahen und verneinen, und sich mit gleicher Zuversicht dem Ausgang der Probe unterwerfen konnten. Oftmals begnügte sich am Ende der Ankläger mit dem Eid, den der Angeklagte über seine Unschuld schwur, und die Gesetze Childeberts, ingleichen die der Burgunder und Friesen erlaubten dem Angeklagten, mit sich zugleich zwölf andere Per-

Diese in den Augen eines Philosophen so ungeremten Beweise galten damals für untrüglich, und der muthige Widerstand, den verschiedene Völker den beständigen Bemühungen der Päbste, der Bischöfe und der Kirchenversammlungen sie abzuschaffen, thaten, zeigt uns deutlich, wie groß das Zutrauen war, das man in jenen Zeiten darein setzte *). Wenn also auch das
Ge

Personen schwören zu lassen, die Conjuratores oder Compurgatores, Eideshelfer, hießen. Verf.

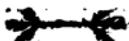
- *) In den Dekretalbriefen Gregor IX, Buch V. Tit. 35. Kap. 2. werden die Orbalien durch jenen Befehl unsers Heilands: Du sollst Gott deinen Herren nicht versuchen, verdammt. Im dritten Concilium zu Valenza, im Jahr 855. wurde der Zweykampf als ein grausamer Beweis verdammt, der im Schoosse des Friedens die Schrecken des Kriegs wieder erweckte. Auf dem Concilium zu Aachen von 1322. wurde die Probe mit dem kalten Wasser verworfen. In der dritten Lateranensischen Kirchenversammlung, die unter Alexander III. im J. 1179. gehalten wurde, und in der vierten unter



Gesetz, welches sie vorschrieb, dem Bürger

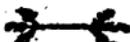
unter Innocenz III. die, wie ich bereits sagte, dieser Unordnung den letzten Stoß gab, wurden nicht nur die Duelle, sondern alle andere abergläubischen Beweise, die unter dem Namen der Gottesurtheil begriffen waren, verdammt. Die Kirchengeschichte liefert uns eine fast ununterbrochene Reihe von Ermahnungen, Ausfällen und Drohungen vieler Päpste und vieler Bischöffe, die die Abschaffung dieser Proben zur Absicht hatten. (S. Beaumanoir Ch. 39. du Cange Glossar. uoce Duellum.) Über diese Bemühungen blieben lange Zeit so fruchtlos, daß die Geistlichen selbst einigemal genöthiget waren, die Duelle zu autorisiren, und zu erlauben, daß man zu diesem Beweis seine Zuflucht nehmen dürfe, um die Streitigkeiten zu entscheiden, die über Kirchengüter entstanden waren.

Kaiser Heinrich I. sagt, daß sein Gesetz, in welchem der Gebrauch der gerichtlichen Zweykämpfe autorisirt ward, mit Bewilligung und Beyfall vieler getreuen Bischöffe sene gemacht worden. (S. Bouquet Recueil des Hist. T. IX. p. 231.) Viele andere Beyspiele hiervon finden wir bey Robertson



ger keine Sicherheit gewährte, so begünstigte

bertson in der Geschichte Karls V. Th. II. Note 22. Das Concilium zu Lillebonne, das im eilften Jahrhundert unter Wilhelm dem Eroberer, König von England und Herzog der Normandie gehalten ward, verurtheilt diejenigen Priester zu einer Geldstrafe, die sich ohne Erlaubnis ihrer Bischöfe in einem Zweykampf schlugen. Man muß also voraussetzen, daß viele Bischöfe damaliger Zeit sich für berechtigt hielten, diese Probe erlauben zu können, welche der allgemeine Geist der Kirche verabscheute. Ferner: In einigen Bisthümern Frankreichs gab es auch Monomachien, oder solche Dertter, welche zu den Zweykämpfen bestimmt waren, die von dem bischöflichen Richter in Streitigkeiten der dieser Kirche unterworfenen Knechte angeordnet wurden. Dieß findet man in einer Handschrift des Pierre le Chantre de Paris, der 1180. schrieb (Description du Diocel. de Paris, par M. Lebaeur.) Muratorius sagt, daß einige Bischöfe Italiens eben dasselbe Privilegium zu Anfang des eilften Jahrhunderts erhielten. Kaiser Konrad gab es dem Bischof Peter von Novara im Jahr 1028; und Heinrich III. bewilligte es dem Bischof von Wolstern 1052.



te und stüßte es wenigstens die Meinung dieser Sicherheit ein, welche, wie ich an einem

1052. Das Zutrauen, das man damals in diese Art des Beweises setzte, war so groß, daß wir Beispiele in der Geschichte finden, daß man bisweilen zum Zwenkamps seine Zuflucht nahm, wenn es auf die Entscheidung irgend eines Punkts aus der Rechtsgelehrsamkeit oder aus der Kirchenzucht ankam. Das berühmte in ganz Europa angenommene Gesetz, welches verordnet, daß die Söhne des Sohns unter die Haus söhne gezählt werden sollen, und daß sie, ihren Vater vorstellend, zu gleichen Theilen mit ihren Onkeln erben können, im Fall ihr Vater vor dem Großvater verstürbe; dieses Gesetz, sage ich, über welches verschiedene Zwistigkeiten entstanden, ward im eilften Jahrhundert nach einem Zwenkamps erlassen, den der Kaiser anstellte, um zu sehen, welche von den beyden Meinungen die vernünftigste war; und die berühmte in Spanien, im eilften Jahrhundert, unter Alphons VI. König von Castilien, entstandene Streitigkeit über die Bestimmung, ob die Mosarabische oder die Hebräische Liturgie Gott angenehmer sey, ward gleichfalls der Probe des Zwenkamps überlassen.

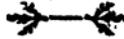


nem andern Ort sagte*), einen großen Theil der bürgerlichen Freyheit ausmacht.

Eine Betrachtung, die uns das Strafsystem in den Gesetzbüchern dieser Nationen darbietet, kann meinen Gedanken noch ein neues Gewicht geben. Man ließ einen Menschen, einen Edelmann, der in der Probe des Zweykampfs unterlag, eine ehrlosmachende Strafe ausstehen, ja man verurtheilte ihn sogar zum Tode, während daß man eben diesen Adlichen, wenn er desselben Verbrechens wäre überwiesen worden, bloß zu einer Geldstrafe würde verurtheilt haben. Bey den Deutschen herrschte eben dasselbe System. Was konnte demnach die Bewegursache einer dem Anschein nach so seltsamen Bestimmung seyn? Ich finde sie leicht in meinen Grundsätzen. Der Geist der Unabhängigkeit erlaubte nicht, daß der Tod eines Bürgers von dem Urtheil der Menschen abhängen könne; es war

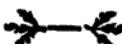
lassen. Man sehe d'Orleans Histoire des revolutions d'Espagne, T. I. p. 217. Verf.

*) Im 2ten Kap. des 1sten Buchs. Verf. III. Band. D



war ein Rathschluß des Himmels dazu vonnöthen, um ihn eines Lebens zu berauben, auf welches man der Regierung ein in ihren Augen ungereimtes Recht unmöglich einräumen konnte. „Ueberhaupt, „sagt Tacitus^{*)}; wird die Hinrichtung des „Missethäters bey den Deutschen nicht so- „wohl für eine Strafe angesehen, welche „die Gewalt des Oberhauptes anzuordnen „das Recht habe, als für eine Inspira- „tion, und für einen ausdrücklichen Be- „fehl

*) Tacitus de morib. Germ. Hier will ich die Bemerkung machen, daß bey allen noch barbarischen Nationen die Todesstrafen als ein der Gottheit gebrachtes Opfer angesehen wurden. Dieß war der Geist der Decemviral-Gesetze, und aus dieser Ursache bedeutet das sacer esto so viel, als, er soll mit dem Tod gestraft werden. Daher rührt es auch, daß die Todesstrafen supplicia genannt wurden, dadurch anzudeuten, daß sie Opfer wären, die der durch jene Verbrechen beleidigten Gottheit gebracht wurden. Daher kommt es, daß bey den alten Deutschen die Priester selbst die Henker der Missethäter waren, und daher kommt es auch, daß bey einigen Völkern der Henker den Namen Oberpriester erhielt. Verf.



„fehl der Gotttheit, die ihren Kämpfen
„vorsteht.“ Man setzte also weit lieber
das Leben einem Gottesurtheil, als sein
Eigenthum, und seine Börse der Entschei-
dung der Menschen aus. Dieß zeigt uns
die steten Wirkungen des Geistes der Un-
abhängigkeit, und das Vertrauen, welches
man zu jenen Zeiten in diese Beweise ha-
ben mußte.

Die Geschichte des entferntesten Alter-
thums, die Beschreibungen vieler Reisen-
den, zeigen uns die Einförmigkeit in der
Denkungsart aller barbarischen Völker über
diesen Gegenstand. Menschen, die unter
einerley Umständen leben, denken und han-
deln auf einerley Art. Wir finden, daß
diese gerichtlichen Proben bey den ältesten
Völkern bekannt waren, und es bey vie-
len Nationen von Asia und Afrika noch
sind.

Sophokles in Antigone*) stellt uns ei-
nen wegen Bestechung angeklagten Men-
schen

*) „Wir waren aber bereit, das glühende Ei-
„sen



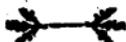
schen vor, der sich erbietet, ein glühendes Eisen zu halten, oder über das Feuer zu gehen, um seine Unschuld zu beweisen; eine damals übliche Reinigung, sagt der Scholiast. Eustathius erzählt uns von gewissen Wasserquellen, die es in Artikomis und Daphnopolis gab, in welchen man die Keuschheit der jungen Mädchen auf die Probe stellte^{*)}. Der Tempel der Schatzergottheiten in Sicilien, und zu Trözene in Peloponnes ist gleichfalls wegen ähnlicher Proben berühmt. Auch ist die berühmte Stygische Quelle in Ephesus, und die Hölle des Gottes Pan bekannt, wo die der Unkeuschheit wegen angeklagten Frauenspersonen zur Untersuchung ihrer Unschuld hinabsteigen mußten^{**)}. Grotius führt

„sen in die Hände zu nehmen, und durch
„das Feuer zu gehen, und zu schwören.“

Sophokles in Antigone, Vers 269. f. —
Versf.

*) Eustathius Lib. VIII. et XI. de amore
Ismeniæ et Ismenes. Versf.

***) S. Achilles Tattius de Amorib. Clitophontis et Leucippes, L. VIII. p. 241.
Edit.



führt viele Beispiele von Wasserproben in Bithynien, in Sardinien, und in andern Ländern an; und der berühmte Heinius versichert uns, daß eben dieselbe Probe den Celten bekannt gewesen sey^{*)}. Was den Zweykampf anbelangt, so finden wir schon in dem entferntesten Alterthum diese Art von Beweis bey den Deutschen^{**)}, und
D 3 bey

Edit. Comini Venturæ Bergomi. Man band an den Hals der der Unzucht beschuldigten Frauensperson das Tafelchen, worauf der Eid ihrer Unschuld geschrieben war. Hierauf ließ man sie in die Quelle hinabsteigen. Wenn das Wasser sich so bewegte, daß es die Tafel nicht benetzte, so ward sie für unschuldig erklärt; ward aber die Bewegung so beschaffen, daß die Tafel benetzt wurde, so ward sie für überwiesen angesehen. Derselbe Latius am a. D. S. 223. redet von einer andern Probe, die in derselben Absicht angestellt wurde; und diese hieß das Flöten-Gericht, in der Höle des Gottes Pan. Verf.

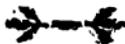
*) Frid. Heinius de probat. quæ olim fieri solebat per ignem et aquam. (Tubing. 1622. Verf.

***) Velleius Paterc. L. II. c. 118. Verf.



bey den Schweden*); wir sehen die Streitigkeit zwischen den Römern und Albanern dem Ausgang des Kampfes der drey Horazier und der drey Curiazier überlassen; wir sehen im Homer den trojanischen Krieg mit einem Zweykampf zwischen Menelaus und Paris, zwischen dem Gatten und dem Entführer der Helena anfangen; wir sehen die beyden Völker in dem Ausgang dieses Versuchs den Rathschluß der Götter suchen; wir sehen, daß, als der Erfolg dieses ersten Zweykampfes unentschieden blieb, man zu dem zweyten zwischen Hector, und Ajax, dem Sohn des Telamon seine Zuflucht nahm; und wir sehen endlich, daß der Krieg nicht würde fortgesetzt worden seyn, wenn die Zwey-Kämpfer, nach einem etlichstündigen Streit, sich nicht hätten trennen müssen, ohne daß einer über den andern einigen Vortheil hätte erhalten, und ohne daß sie durch dieses Mittel den Willen der Götter hätten erforschen können. Endlich geben uns die glaubwür-

*) G. O. Stiernbook in seinem berühmten Werk de iure Suionum vetusto, L. I. Cap. VII. Verf.

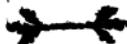


würdigsten Reisenden Nachricht von gerichtlichen Proben; die bey verschiedenen Völkern von Afrika und Asia gebräuchlich sind. In Manomotapa nimmt der Zeuge des Anklägers eine gewisse Baumrinde, die eine Erbrechen erregende Kraft hat, stößt sie zu Pulver, vermischt sie mit einer bestimmten Quantität Wassers, und giebt sie dem, der den Beschuldigten vertheidigt, zu trinken; behält dieser dieselbe bey sich, so wird der Angeklagte losgesprochen. Dieß hat viele Ähnlichkeit mit der Exsecrations-Sostie, jenem kanonischen Reinigungsmittel, das in den Jahrhunderten des Aberglaubens sehr bekannt war^{*)}. Man kennt den Trank, der im Afrikanischen Königreich Loango zur Entdeckung der Hexenmeister und Hexen gebraucht wird^{**)}; so wie auch den, der bey den Quojas, einem

D 4 Wolke

*) S. Murat. Antiquit. Ital. med. æu. Diff. XXXIII. Dieser sagt uns, daß Gregor VII, der der Simonie beschuldigt ward, sich dieser Probe unterwarf. Verf.

***) Wenn daselbst Verdacht ist, daß in einem Dorf ein Hexenmeister oder eine Hexe sey,



Volke im Innersten von Guinea üblich ist*). Die Probe mit dem siedenden Del ist noch bey den Singalesen auf der Insel Ceylon im Gebrauch, und sie wird mit eben der Zuversichtlichkeit, und beynabe mit

sey, so läßt man in Gegenwart der Richter alle Einwohner einen Saft von der Wurzel Sinbon da genannt, trinken, welche berauscht macht, und den Urin zurückhält. Jedes muß davon trinken und darauf laufen. Wer im Laufen zur Erde fällt, ist der überwiesene Verbrecher, und wird vom Volk von einer Anhöhe herabgestürzt. Die Frauen des Königs müssen derselben Probe sich unterwerfen, wenn sie wegen Ehebruchs angeklagt werden. Verf.

*) Dieß ist ein giftiger Trank, den man den Angeklagten trinken läßt. Wird er ausgespien, so wird dieser als unschuldig freigesprochen; behält er ihn aber bey sich, und es zeigen sich Convulsionen, und andere Anzeigen der Wirkung des Giftes, alsdann wird er für schuldig gehalten und verurtheilt. Bey diesen Völkern bedient man sich auch einer andern Probe, Belli genannt, die der mit dem glühenden Eisen, die man in Europa gebraucht, sehr ähnlich kommt. Verf.

mit denselben Cerimonien, die sie bey den Europäischen Nationen zu den Zeiten, von welchen die Rede ist, begleiteten, verrichtet^{*)}.

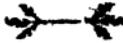
An der Malabarischen Küste wird jeder, der eines schweren Verbrechens beschuldigt ist, in einen Fluß geworfen, der von Raubfischen wimmelt, und wenn er nach einer bestimmten Zeit von denselben nicht aufgefressen wird, so ist er freygesprochen. Die Probe mit dem glühenden Eisen und mit dem siedenden Del wird auch von andern Völkern, die eben dieselbe Gegend bewohnen, gebraucht.

In Siam wurden ehemals der Ankläger und der Angeklagte einem Lieger vorgeworfen, und der, den die Bestie verschonte, war der Unschuldige. Bey dieser Nation war die Wasser- und Feuerprobe auch eher bekannt, als der Despotismus

D 5

an

*) Knor giebt uns eine ausführliche Nachricht von den Cerimonien, die dieser berücktigten Probe vorhergiengen. S. desselben historical relation of the Island Ceylon. Leipz. 1689. Verf.



an die Stelle ihrer alten Regierungsform trat, die mit der unserer barbarischen Väter viele Aehnlichkeit hatte*).

Diese Thatsachen beweisen uns hinreichend den natürlichen Gang der Menschen, von der Gottheit sichtbare Zeichen zu erwarten, nach denen sie ihre Urtheile einrichten könnten; und sie sind so viele Beweise mehr, die uns das blinde Zutrauen zeigen, das unsere Väter in diese Art von Beweisen setzen mußten, und die Schicklichkeit der Gesetze, welche den Meinungen und Sitten jener Zeiten gemäß, das Siegel des öffentlichen Ansehens darauf drückten. Für sie war es ein Glaubensartikel, dafür zu halten, daß die Gottheit um jeder noch so geringfügigen und besondern Ursache

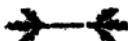
*) S. Schütens Beschreibung des Königreichs Siam, S. 239, welcher außer den angezeigten Proben noch einer besondern erwähnt, nach welcher beyde Partheyen einen Reisflumpfen essen müssen, der mit allerley Zauberprüchen und Charakteren gleichsam geheiligt wird. Wer diesen Zauber-Reis bey sich behalten kann, wird losgesprochen. Ueb.

Ursache willen die allgemeinen Gesetze der Ordnung aufheben müsse; und die Menge der Wunder, die täglich von den Priestern und Mönchen verschwendet wurden, und von welchen die Heiligen = Legenden auf allen Seiten voll waren, trugen ungeheuer viel zur Unterstützung und Ernährung dieser so abergläubischen, aber trostvollen Meinung bey*).

Die =

- *) Die heiligen Gebräuche, welche vor diesen Proben vorhergiengen, sind ein Beweis dieser Wahrheit. Wir können hierüber den Leser auf folgende Werke verweisen: Baluz. in Capitular. Regum Francor. Du Cange in Glossar. mediæ et infimæ latin. voce *iudicium Dei*. Martene de antiquis ecclesiæ ritibus. Murator Diss. XXXVIII. seq. Antiquit. Ital. Verf.

Wir wissen, daß die Kämpfer den Namen Gottes, der heiligen Jungfrau und irgend eines Heiligen anrufen mußten; daß sie schwören mußten, keine bezauberten Waffen zu haben; daß sie vorher dem h. Messorfer bewohnen und sich durch diese heiligen Gebräuche zur Probe vorbereiten mußten. In der Wasser- und Feuerprobe mußte



Dieser höchst einfachen Ursache können wir noch eine andere beyfügen, die sich auf Erfahrung und auf Kenntniß des politischen Interesse jener Zeiten gründet, und von dem großen Grundsatz der verhältnißmäßigen Güte der Gesetze hergeleitet ist, von der wir im ersten Buch dieses Werkes so weitläufig geredet haben. Ich mache es mir zur Pflicht, sie auseinander zu setzen.

Die politische Tugend verändert sich nach den verschiedenen Umständen der Zeiten, der Oerter, der Völker. Da sie von dem Vortheil des größern Haufens ihre Bestimmung erhält, so verändert sie sich mit der Veränderung des Interesse der Nationen. Diese Wahrheit wird heutzutage nicht mehr in Zweifel gezogen. Die Metaphysiker, die Politiker und die Moralisten haben sich vereiniget, um ihr das größte Gewicht des Ansehens zu geben; und die Geschichte kam der Vernunft zu Hilfe, um sie durch die helle Fackel der

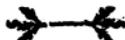
Er-

ste sich auch der Angeklagte durch Empfangung des Abendmahls dazu vorbereiten.
Verf.

Erfahrung zu erleuchten. Selbst die Sprachenkenntnis und der mit dem Wort *Virtus* verknüpfte Grundbegriff giebt uns hiervon einen unwidersprechlichen Beweis^{*)}.
 Ich

*) So lange die Völker keine bürgerliche Sklaverey kannten, so lange sie jenen Antheil von natürlicher Unabhängigkeit erhielten, der dem politischen Zustande, von welchem wir reden, eigen war, bis dahin, sage ich, hatten sie nur ein einziges Wort, um Tugend und Stärke auszudrücken; oder besser gesprochen, die Tugend war die Stärke, und die Stärke war die Tugend. Dieß war die *Αρετή* der Griechen, zu den Zeiten, von welchen Homer spricht, und dieses ist die *Virtus* der Lateiner. Homer gebraucht sein *ἀρετή* bloß, die Stärke anzuzeigen, gleichwie er sich des Wortes, *Σοφία*, Weisheit, bedient, um die Geschicklichkeit und Fertigkeit in den zum Krieg nothwendigen und mechanischen Künsten zu bezeichnen.

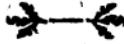
Gleichwie die Begriffe Tugend und Stärke Anfangs vermengt wurden, so nannten die Römer *Forctes* diejenigen Völker, die sich nie gegen sie empört hatten, und *Sanates* diejenigen, welche, nachdem sie sich empört hatten, wieder zu ihrer Pflicht zurückgekehrt waren,



Ich würde also tadelnswürdig seyn, wenn ich sie demonstrieren wollte. Wir wollen uns demnach begnügen, sie zum Grunde folgender Betrachtungen zu legen.

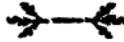
Wenn die politische Tugend sich nach den verschiedenen Umständen der Zeiten, der Oerter, der Völker, verändert; so mußte bey denjenigen Völkern, von denen wir

waren; und auf diese Weise läßt sich jenes Bruchstück in dem Zwölftafelgesetz Tafel IX. auslegen, wo es heißt: *Nexo Soluto Forti Sanati Que Siremps Ius Esto.* „Daß nicht allein der Schuldner, wenn er aus der Sklaverey entlassen, wieder in das alte Recht einzusetzen sey, sondern auch das rebellische Volk, welches zu seiner Pflicht zurückgekehret sey, in dieselben Rechte wieder eingesetzt werde, deren sich ein Volk, das beständig getreu geblieben ist, erfreut.“
S. Festus, voc. Sanates. Das getreue Volk hieß *fortis*, weil es keinen andern Begriff, als den der Stärke, ursprünglich gab, jede Tugend zu bezeichnen. Daher rührt es auch, daß die alten lateinischen Schriftsteller denjenigen *fortis* nannten, den man jetzt *bonus* nennen würde, und denjenigen *bonus* hießen, den man jetzt *fortis* heißen würde. Verf.



wir reden, bey jenen, — behaupte ich — einzig kriegerischen Völkern, die Stärke die größte unter allen Tugenden seyn; und alles, was von der Stärke abhängt, oder mit derselben vereinbar ist, um den Menschen tüchtiger zum Kämpfen zu machen, mußte mit eben dem parthenischen Auge angesehen werden.

Muth, Fertigkeit, Stärke, Ausdauern eines langen Kampfes, Verachtung der Gefahren, waren wirklich zu jenen Zeiten, und bey jenen Völkern die Tugenden des Bürgers; sie waren die einzigen Tugenden, die dem Staat kostbar und der Regierung angenehm waren. Da alles Interesse auf die Bildung der Krieger hinaus gieng, so war die Hauptabsicht der Gesetze und der Erziehung diese, Muth einzulößen, ihn zu befördern und zu ehren; den Bürgern ein Interesse bezubringen, sich eine große Fertigkeit zu erwerben, die mit Stärke vereinigt seyn, und eine große Stärke, zu der sich Muth gesellen mußte; und endlich denjenigen, die sich mit diesen Verdiensten auszuschnücken wußten, ein gewisses hervorstechendes Ansehen zu geben. Demnach
war



war der Kunstgriff, den Bürger zu verbinden, sich mit dem Degen in der Hand zu rechtfertigen, ein Mittel mehr zur Erreichung dieses Endzwecks. Wenn die von Stärke und Gewalt getrennte Unschuld nicht vor den Gewaltthätigkeiten und Gefahren gedeckt war, denen sie ein Urtheil ausgesetzt hätte; wenn die Hand des Bürgers von der häufigen Uebung mit den Waffen nicht abgehärtet, in Gefahr stand, der Probe mit dem glühenden Eisen oder siedenden Wasser zu unterliegen; wenn er noch ungewöhnt der Uebungen, welche den Körper stark machten, und allen Nerven und Muskeln eine gewisse Stärke mittheilten, die ermüdende Kreuz-Probē nicht hätte aushalten können; wenn ein Sizen gewohntes Leben zu eben der Zeit, wo es ihn untüchtig machte, seinem Feinde nachzulaufen, oder einen langen Marsch auszubauern, zugleich seinen Füßen eine gewisse Schwachheit gab, die sehr gefährlich war, wenn es auf das Ausbauern der Probe mit den glühenden Kiegeln ankam*); wenn endlich derselbe, dieser Vortheile

*) Wer die Beschaffenheit dieser verschiedenen Arten

theile beraubt, kaum hoffen konnte, sich die Liebe des Frauenzimmers zu erwerben, das ihren Vortheil dabey fand, sich einen Mann zum Freunde zu machen, der sich in jedem Fall ähnlichen Proben für sie hätte unterwerfen können *): Dann mussten Eitelkeit,
Be-

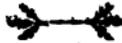
Arten von Proben, die ich der Kürze, wegen hier nur berühren konnte, sich nicht ins Gedächtniß zurückrufen kann, den verweise ich auf Du Cange Glossar. med. et inf. latin. voc. Iudicium Dei. Verf.

*) In dem thüringischen Gesetzbuch Tit. 14. finden wir ein Gesetz, welches jede des Ehebruchs beschuldigte Frauensperson, auch von ausgezeichnetem Rang, zur Probe mit dem siedenden Wasser verurtheilt, wenn sich vor Gericht kein Kämpfer für sie dargestellt haben würde. Die Gesetzbücher anderer barbarischen Nationen enthalten beynahе ähnliche Gesetze. Das Frauenzimmer, wenigstens das von guter Geburt, setzte sich nie dieser Probe aus, außer wenn es an einem Kämpfer fehlte. Dieß erklärt uns das Interesse, welches sie haben mussten, Männer von Tapferkeit sich zu erwerben, die in jedem Fall ihre Sache vertheidigen könnten. Die Sitte, sich zu schlagen, um seiner Dame zu gefallen, diese zu den Ritterzeiten so bekannte Sitte,

III. Band.

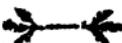
U

und



Bedürfnis, Sicherheit und Liebe sich vereinigen, den Bürger zu nöthigen, sich in der einzigen Kunst, die den Staat interessirte, Fertigkeit zu erwerben; dann mußte jeder, der nicht Krieger war, weder geachtet, noch gesichert, noch geliebt seyn; dann schwebte sein Leben in steter Gefahr; seine Herzhaftigkeit war nicht vor Beleidigungen, und vor der List der Verläumdung gesichert, und sein zur Liebe geschaffenes Herz fand überall Abweisungen, die er durch seine Feigheit verdient hatte. Das sind die Ursachen, warum die Zweykampfs-
Probe, als eine solche, die am geradesten auf den Zweck des Gesetzes losgieng,
die

und die sich noch nach der Zeit erhielt, als der Duell aufhörte, die Stelle eines gerichtlichen Beweises zu vertreten, schreibt bloß von daher ihre Entstehung; so wie man auch demselben Ursprung das noch vorhandene Ritter-Gesetz zu danken hat, welches den Liebhaber nöthiget, sich zu schlagen, um die Ehre seiner Dame zu vertheidigen, und das ihr zugefügte Unrecht zu rächen.
Verf.



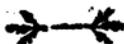
die allergehrdlichste und diejenige war,
die sich länger als alle andere erhielt *).

P 2

Zwar

*) Wir finden sie fast in allen barbarischen
Gesetzbüchern verordnet. S. Leg. Ripuar.
Tit. XXXII. Tit. LVII. Tit. LIX. Leg.
Longobard. Lib. I. Tit. 15. l. 2. T. 32.
l. 3. et Tit. XXXV. l. 1. et Lib. II.
Tit. 35. l. 2. besonders Tit. 55 l. 38.
eben desselben Buchs, wo die Verordnung
Kaiser Otto's angeführt ist, durch die er
zur Beobachtung der wegen der Probe mit
dem Duell ergangenen Edikte auch diejeni-
gen anhielt, die nach dem Römischen Recht
lebten. Leg. Burgund. T. VIII. l. 1. et
2. et T. LXXX. l. 1. 2. et 3. Leg.
Thuring. Tit. I. l. 31. T. VII. et T.
VIII. Leg. Frision. T. XI. et XIV.
Leg. Boioar. T. VIII. de Furto, cap. 2.
§. 6. et cap. 3. §. unic. ibid. Tit. IX.
de incendio domor. etc. cap. 4. §. 4.
Leg. Alemannor. cap. 89. de eo, qui
hominem occiderit, et necauerit; die Ka-
pitularien Karls des Großen und Ludwigs
L. VII. cap. 186. de accusatoribus non
facile recipiendis, nec absque etc. Die
dem Leg. Salic. von Kaiser Ludwig hinzu-

ge-



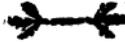
Zwar hätte das abergläubische Vertrauen, welches der Bürger in diese Proben setzte, ihn abhalten sollen, auf menschliche Mittel zu bauen, die im Grunde den Ausgang derselben bestimmten; aber die Erfahrung rechtfertiget die Spekulation des Gesetzgebers, und zeigt, daß ungeachtet dieses blinden Zutrauens er doch in seinen eigenen Kräften jene Uebermacht suchte, die er
zu

gefügtes Kapitel, Cap. I. si quis cum altero. Alle andern gerichtlichen Proben finden wir nicht so allgemein angenommen, oder wenigstens hatten sie eine weit kürzere Dauer. Beaumanoir, der zur Zeit des h. Ludwig lebte, redet, da er die verschiedenen Arten der Beweise erzählt, vom Zwenkamps, und von keinem andern. Wir finden in der Constitution des Lotharius, die dem Gesetz der Langobarden L. II. t. 55. S. 31. einverleibt ist, die Proben mit dem Kreuz, und kaltem Wasser abgeschafft: dagegen finden wir den letzten Zwenkampf von einem Magistrat Frankreichs als gerichtliche Probe im Jahr 1547. angeordnet; dergleichen treffen wir auch in England in den Jahren 1571. 1631. und 1638. an; und endlich finden wir auch einen in Spanien von Karl V. im Jahr 1522. befohlen. S. Robertsons Geschichte Karls V. Th. II. Not. 22. Verf.

zu gleicher Zeit dem Beystand der gnädigen Gottheit zuschrieb, auf eben die Weise, wie der leichtgläubige Muselman, ungeachtet der strengen Grundsätze seines Fatalismus, die niedrigsten Intriguen des Serrails nicht vernachlässiget, um seinen gewünschten Endzweck zu erreichen, den ihm seine Religion in dem unveränderlichen und ewigen Buch des Verhängnisses geschrieben zeigt. Demnach begünstigten durch eine Folge des unerklärbaren, aber gemeinen Widerspruchs des menschlichen Geistes, der bey barbarischen Völkern weit fühlbarer als bey civilisirten ist, die Gottesurtheil zu einer und eben derselben Zeit, die Ruhe des Bürgers, und das Interesse der Regierung.

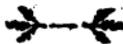
Diese Betrachtungen, die bloß den Nutzen und die Schicklichkeit der Gottesgerichte bey den barbarischen Nationen beweisen sollen, könnten, unter einem gewissen Gesichtspunkt betrachtet, auch die Gerechtigkeit derselben an den Tag legen.

Bey einer Nation, wo so viele Ursachen sich vereinigen, den Bürger anzureizen, herzhast, geübt und stark zu werden, zeigte

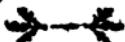


der vor andern stärkere, im Kampf geübtere, nervigere Mensch dadurch allein schon seine größere Achtung für die Gesetze; die Vortheile, die er vor dem andern durch seine Erziehung erlangt hatte; das größere Gewicht, das er der Ehre beylegte; und alle diese vereinigten Ursachen mußten ihm eine gerechte Vermuthung zum Vortheil seiner Unschuld verschaffen. Die Erfahrung mußte ihm zeigen, daß die schlechtesten Menschen zu den Verbrechen am aufgelegtsten seyen, und daß die herzhafteften und stärksten nicht nur die nützlichsten, sondern auch die tugendhaftesten Bürger wären. Ich sehe sehr wohl, daß diese Regel oft trügen konnte; aber gewöhnlicher Weise war der Mensch, der im Kampfe die Oberhand erhielt, der Unschuldige, und war er es nicht, so erkaufte das Gesetz wenigstens mit einer Strafflosigkeit oder mit einer Ungerechtigkeit einen dem Staat sehr nützlichen Bürger. Zu diesem Vortheil gesellte sich noch ein anderer. Das Verdienst der Gesetze muß allzeit nach den Umständen der Zeiten, in denen sie gegeben wurden, abgemessen werden. Man weiß, daß in den Zeiten, in welchen der gerichtliche Kampf

in



in seiner größten Lebhaftigkeit war, die Anarchie, die von der uneingeschränkten Vertheilung des obersten Ansehens herrührte, die so unselige Unordnung der Privatkriege rechtfertigte. Eine Familie bewaffnete sich gegen die andere, ein Flecken gegen den andern, eine ganze Provinz erklärte bisweilen einer andern Provinz den Krieg. Die verschiedenen Partheyen eines und eben desselben Reichs bewaffneten sich gegen einander selbst, und das schwache Haupt dieses unordentlichen Körpers mußte diese blutige Zerfleischung, welche ein Theil seiner Glieder dem andern zufügte, mit Gleichgültigkeit ansehen. In diesen beweinenwürdigen Umständen, bey diesen fürchterlichen Convulsionen, verschaffte das Gesetz, welches den Zweykampf festsetzte, und den Partheyen erlaubte, die Entscheidung ihrer Streitigkeiten dem Ausgang dieser Probe zu überlassen, der allgemeinen Ordnung zugleich wieder drey Vortheile; es verwandelte einen allgemeinen Krieg in einen besondern Krieg, es gab den Gerichtsstülen ihre Macht wieder, und setzte diejenigen, die sich blos vom Völkerrecht noch regieren ließen, wieder in den bürgerlichen



stand ein. Wenn sich also das System der Gottes = Gerichte auch an sich nicht entschuldigen läßt, so kann es wenigstens durch die Vortheile, die es hervorbrachte, und durch das schickliche Verhältniß, in dem es mit dem Zustand der Völker und der Zeiten, wo es in Ausübung war, stand, vertheidiget werden. Aber welcher von diesen Vortheilen läßt sich je von dem Gebrauch der Folter hoffen? Was für eine Vertheidigung läßt sich für diese verabscheuungswürdige Sitte unserer Gerichte anführen?

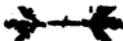
Wenn wir die Bewegursache derselben in Betrachtung ziehen, wenn wir ihre Wirkungen untersuchen, wenn wir sie nach dem, was sie an sich ist, oder nach dem, was sie in Beziehung auf die Vortheile der Gesellschaft seyn kann, ansehen, so werden wir sie allzeit ungerecht, allzeit schädlich, allzeit den Vortheilen einer jeden Gesellschaft, an jedem Ort und zu jeder Zeit, entgegen laufend finden.

Einige wenige gut auseinander gesetzte Bemerkungen werden diese Wahrheit, die von dem gehorchenden Theil der Menschen

• hin=

hinlänglich erkannt wird, aber dem größten Theil derer, welche befehlen, unbekannt bleibt, offenbar an den Tag legen.

Was ist die Ursache, warum man die Folter gebraucht? Man nimmt zu diesem grausamen Mittel seine Zuflucht, um entweder von dem Schuldigen das Geständnis seines eigenen Verbrechens zu erhalten, oder die Gesellschafter eines Verbrechens, die zur Uebertretung des Gesetzes sich vereinigt haben, an den Tag zu bringen. Die erste von den beyden Ursachen ist die häufigste. Wir wollen sehen, auf was für ein Recht sie sich gründen könne. Man nehme an, der Angeklagte, den man zur Folter verurtheilt, sey wirklich des Verbrechens, dessen er angeklagt worden, schuldig, und, um ihn zu verurtheilen, sey sein eigenes Geständnis aus Mangel äußerlicher Beweise vonnöthen. Hat, frage ich, unter dieser Voraussetzung der Richter das Recht, von dem Schuldigen das Geständnis seines Verbrechens zu verlangen? Jedes Recht setzt eine Verbindlichkeit voraus; hätte der Richter dieses Recht, so müßte auch der Schuldige



dige die Pflicht haben, ihm seine Schuld zu offenbaren. Aber kann wohl je eine Pflicht, die dem ersten Gesetz der Natur zuwider ist, Pflicht seyn? Das erste Gesetz der Natur ist das Gesetz der Selbsterhaltung. Wenn ich auf Befragen des Richters über die Wahrheit der gegen mich angestellten Anklage die Verbindlichkeit auf mir hätte, ihm mein Verbrechen zu bekennen, und mich dieses Bekenntnis zum Tod führte, so würde ich mich in diesem Fall zwischen zwey einander entgegen gesetzten Pflichten befinden, und der Einen kein Genüge leisten können, ohne die andere zu übertreten. Wenn der gesellschaftliche Vertrag mich zu diesem Bekenntnis verpflichtete, so verpflichtete mich derselbe zur Uebertretung eines ältern Naturgesetzes; der gesellschaftliche Vertrag wäre nichtig. Wenn der Gesellschafts-Vertrag mich verbände, mein Verbrechen zu bekennen, so würde derselbe Vertrag auch jedem irgend eines Verbrechens schuldigen Menschen verbinden, sich freywillig in die Hände der Justiz zu werfen, um die verdiente Strenge derselben zu erfahren. Aber in diesem Fall würde dieser Gesellschafts-Ver-

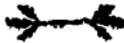


Vertrag in einen Vertrag ausarten, der der Natur der Contrahenten auf das offenbarste zuwiderliefe. Dieß ist nicht der Geist jener ursprünglichen Convention, welche alle Glieder der Gesellschaft unter einander aufrichten. Der zweyts Theil eines Gesetzes, sagt Hobbes, nemlich der, welcher die Straf-Verordnung enthält, besteht bloß aus einem an die Richter gerichteten Befehl; und es giebt wirklich kein Gesetz, welches dem Strassenräuber, dem Mörder auferlegte, freywillig zu erscheinen, und sich hängen zu lassen *).

Hat nun der Schuldige, wie ich bewiesen habe, nicht die Verbindlichkeit auf sich, sein eigenes Verbrechen zu gestehen, so kann auch der Richter das Recht nicht haben, dieses Geständnis von ihm zu fordern. Wenn der Inquisit durch die Ent-

de

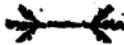
*) Man lese das, was im zweenen Theil dieses Buchs von mir über den Ursprung des Strafrechtes gesagt werden wird; und man wird sehen, daß jeder Einwurf, den man mir hierüber machen könnte, vor der Evidenz meiner Grundsätze verschwinden muß.
Verf.



beckung eines von ihm begangenen Capital = Verbrechens ein ewiges Naturgesetz übertritt, so bestraft der Richter, der ihm zur Entlockung des Geständnisses die Tortur auferlegt, ein Stillschweigen an ihm, das er nicht brechen kann, ohne das Naturgesetz, das ihn zum Schweigen verpflichtet, zu übertreten; er will, daß er zwey Verbrechen begehe, wenn er sich nur eines einzigen schuldig machen könnte.

Das ist der Gesichtspunkt, unter dem sich die Folter uns darstellt, auch bey der Voraussetzung, daß der Unglückliche, den man dazu verurtheilt, wirklich des Verbrechens schuldig sey, dessen er bezüchtigt wird. Ich wollte ihn unter diesem Gesichtspunkt betrachten, um zu beweisen, daß auch die dringendsten Anzeigen nie den Gebrauch dieses Mittels rechtfertigen können, weil der Beweggrund, weswegen man seine Zuflucht zu demselbigen nimmt, an sich selbst ungerecht ist.

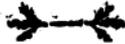
Aber man wird einwenden; wenn auch die häufige Bewegursache, warum man die Folter verhängt, diese ist, das Bekenntnis
des



des eigenen Verbrechens aus dem Munde des Schuldigen zu erzwingen, so ist sie doch nicht die einzige, weil auch der überwiesene Angeklagte, wenn es darum zu thun ist, von den Theilnehmern des Verbrechens Wissenschaft zu erlangen, mit der Marter belegt wird. In diesem Fall ist die Bewegursache nicht ungerecht. Wenn sich der Mensch durch den gesellschaftlichen Vertrag zur Entdeckung seiner eigenen Verbrechen nicht verbinden konnte, so konnte er drum doch gegen die Gesellschaft sich verpflichten, mit allen ihren Gliedern zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung sich zu vereinigen, und die Regierung mit den Mitteln, die dazu beytragen können, zu unterstützen.

Da also die Entdeckung der Mitverbrecher ein Theil dieser generischen Verbindlichkeit ist, und kein älteres Naturgesetz vorhanden ist, welches dieselbe aufheben könnte, so kann sie eine Pflicht von Seiten des überwiesenen Verbrechers, von dem man sie begehrt, und ein Recht von Seiten des Richters, der sie verlangt, werden.

Diese



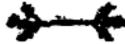
Diese Folgerung ist richtig; aber sie kann kein Vertheidigungsgrund der Folter werden. Ich glaube, daß der Richter, der kein Recht hat, von einem nicht überwiesenen Schuldigen das Geständnis seines eigenen Verbrechens zu verlangen, drum doch die Befugnis habe, von dem überwiesenen Verbrecher die Entdeckung seiner Lastergeossen zu fordern; aber dieß beweist nur so viel, daß der Gegenstand, dessentwegen man in diesem Fall die Tortur verhängt, auf ein Recht gegründet sey; aber daraus kann noch nicht gefolgert werden, daß das Mittel, wodurch man es zu erlangen sucht, gerecht und schicklich sey.

Es sind nur zwey Fälle möglich: Der Schuldige ist entweder geneigt, die Gesellschafter des Verbrechens zu entdecken, oder er ist entschlossen, sie zu verschweigen. Im ersten Fall ist die Tortur unnütz, weil er schon auf bloßes Befragen des Richters sie ihm entdecken wird. Im zweyten Fall aber ist sie gefährlich, denn wenn er sich entschlossen hat, sie zu verbergen, so wird er entweder die Tortur aushalten, und alsdann stiftet das Gesetz, welches ihn dazu verurtheilt,

theilt, ein Privat = Uebel an, ohne einigen allgemeinen Vortheil dadurch zu erlangen; oder er wird, um sich von der Marter zu befreien, statt die wahren Mitverbrecher zu nennen, andere, die keinen Theil am Verbrechen hatten, angeben; und alsdann setzt das Gesetz die Ruhe des Unschuldigen der Gefahr aus, durch die bloße Angabe eines Menschen beunruhiget zu werden, der das Recht auf sein Zutrauen bereits verloren hat. Wem alle Hoffnung des Lebens benommen ist, sagt der Rechtsgelehrte Paulus, der darf nicht das Leben anderer in Gefahr setzen *).

Ich

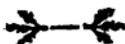
*) Paul. Sentent. Receptar. L. I. Tit. XII. §. 7. S. auch Ulpian in L. 1. §. 23. D. de quaest. und besonders Liu. L. XXIV. c. 5. Tacit. Annal. L. IV. c. 45. Seneca de Ira L. II. c. 13. wo Thatsachen aufgezchnet stehen, die das, was ich gesagt habe, auf das gewisseste bestätigen. Die Antwort, die der Engländer Felton, der des Meuchelmords des Herzogs von Buckingham überwiesen war, dem Bischof in London gab, welcher ihm anzeigte, daß, wenn er seine Mitgenossen nicht angäbe, er sich zu den Quaten der Folter gefast machen müsse, paßt ganz vortreflich
hieber:



Ich könnte zu diesen Betrachtungen über diejenige Folter, welche zu Entdeckung der Theilnehmer eines Verbrechens angewandt wird,

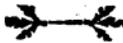
hieder: Gnädiger Herr, sagt er, wenn auf diese Weise verfahren werden soll, so weiß ich nicht, wen ich in dem äußersten Grad des Schmerzens werde anklagen können; ob den Bischof Laud, oder irgend Jemand andern aus diesem Gerichte. Herrliche Bemerkung, sagt der berühmte Foster, in dem Munde eines Schwärmers und Verbrechers! Diese Antwort war aber doch nicht vermögend, den Bischof von seinem Gedanken abzubringen. Er schlug die Folter vor; aber die Richter antworteten einmüthig, daß dieses grausame Mittel nach den Englischen Gesetzen nicht erlaubt wäre. S. Lolme Constitution de Angleterre Cap. X. S. 113.

Man erlaube mir, hier noch eine Bemerkung anzuhängen. Wer sollte glauben, daß die Britische Gesetzgebung, welche die Folter allzeit verabscheute, dennoch eine Grausamkeit autorisirte, die keine andere Europäische Gesetzgebung aufzunehmen wagte, und daß sie dieselbe erst vor wenigen Jahren, (1772) verbesserte? Ich rede von der starken und
har-



Tag legen würden; aber ich mag mich bey diesem Gegenstand nicht allzulang verweilen. Wir wollen nun zu derjenigen Tortur, die die Erhaltung des Geständnisses des Schuldigen zur Absicht hat, und, wie gesagt, am häufigsten vorkommt, wieder zurückkehren, und sie mit den Gottesurtheilen aus den barbarischen Zeiten vergleichen. Man verzeihe es mir bey dieser Untersuchung, wenn ich etwas schulgerecht dabey verfare. Ich leide vielleicht mehr
als

Güter nicht confiscirt, und die Kinder verloren das Erbrecht nicht, wie es geschehen wäre, wenn er den Richtern einige bejahende oder verneinende Antwort gegeben hätte; denn das Schweigen, das ihm einen so quaalvollen Tod zuzog, befreite ihn von der *Corruptio sanguinis*. (S. Blackstone Comment. über das Englische Criminal-Gesetzbuch, Kap. XXV. Zur Zeit, wo dieser gelehrte Jurist schrieb, war diese Strafe noch nicht abgeschafft.) Man darf auf die Grundsätze, die in diesem Werk über das Geständnis der Schuldigen und über das Recht zu Schweigen sind dargelegt worden, nur ein wenig aufmerksam gewesen seyn, so wird man einsehen können, wie mit der
größten



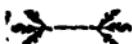
als der Leser, daß ich auf diese Art meine Gedanken aus einander setze; aber der Schriftsteller hat die Pflicht, so oft als es nöthig ist, das Schöne dem Nützlichen aufzuopfern.

Wenn man die Folter als Kriterium der Wahrheit betrachtet, so wird man sie immer eben so trüglich, eben so unge reimt, als die Gottesurtheil finden. Die physische Beschaffenheit des Körpers bestimmt sowohl bey dieser als bey jenen

D. 2

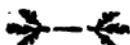
den

größten Grausamkeit sich noch die höchste Ungerechtigkeit bey dieser Bestimmung vereinigt. Hierüber fällt mir noch eine Bemerkung bey. Wenn in einem Lande, wo die ganze Nation über die Gesetze zu befehlen hat, und wo diejenigen, die sie geben, zugleich auch denselbigen sich unterwerfen müssen, wenn in diesem Lande, sage ich, solche Verkehrtheiten sich finden, welche Greuel muß man nicht erst in solchen antreffen, wo sich die gesetzgebende Gewalt in den Händen eines Einzigen befindet? Unglücklich ist der Mensch, der bey einer fühlbaren Seele etwas tiefer in dergleichen Studium eindringt! Je mehr er sich seiner Wissenschaft bemeißert, desto unglücklicher ist er. Verf.



den Ausgang der Probe. In beyden kann der Unschuldige verdammt und der wahre Schuldige losgesprochen werden; in beyden hat, das, was die Wahrheit bestimmt, schlechterdings keine Beziehung mit ihr; aber der erste merkwürdige Unterschied gründet sich auf das öffentliche Zutrauen, auf das allgemeine Vorurtheil. Der Aberglaube und die Unwissenheit der Zeiten, in welchen die Gottesgerichte im Schwang waren, stellte, wie bereits gesagt worden, diese Proben als untrüglich dar; und die Fortschritte der Wissenschaften und der Aufklärung unsers Jahrhunderts, und der freymüthige Unterricht der Philosophen haben heutzutage sogar den gemeinen Mann überzeugt, daß die Tortur ein Beweis der Körperstärke, und nicht der Wahrheit ist; daß der Unschuldige aber Schwache, durch dieses ungereimte Kriterium zum Tode geführt wird; daß dagegen der robuste Verbrecher sicher unter dem Schutze eines so trüglichen Verfahrens ungestraft bleibt. Das Gesetz selbst trägt dazu bey, diese Meinung zu erhalten*). Demnach findet sich

*) Das Gesetz selbst, sage ich, befördert die Auf-

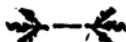


sich bey zweyen gleich abgeschmackten Verfahungsarten die Wahrheit zu erforschen, doch der große Unterschied; unsere Väter vertrauten auf die ihrige, und wir setzen ein Mistrauen in die unsrige. Bey dem gemeinschaftlichen Verlust der wirklichen Sicherheit hatten sie wenigstens die Meinung dieser Sicherheit, die wir verloren haben. Die bürgerliche Freyheit, die nicht nur auf Sicherheit, sondern auch auf die Meinung dieser Sicherheit gestügt ist, ward also damals durch die Gottesurtheil zum Theil zerstört, und zum Theil beginstigt, aber heutzutage wird sie von allen

D. 3

und

Aufrechthaltung dieser Meinung, weil es in vielen Fällen den Richtern, die die Tortur anordnen, das Recht giebt, in eben demselben Proceß festzusetzen, daß diese Probe den bereits eingezogenen Beweisen nicht nachtheilig seyn könne, und in diesem Fall können die Richter den Schuldigen, wenn er gleich seine Unschuld unter der Tortur erhärtet, zu irgend einer Strafe, ausser der Todesstrafe, verurtheilen. Das Gesetz traut also der Probe nicht, die es verhängt. S. Domat Supplem. au droit public. Tit. V. §. 4. Verf.



und diesen beyden Seiten her durch die Folter über den Haufen geworfen.

Aus demselben Grundsatz leitet sich noch ein anderer großer Unterschied her.

Hey unsern barbarischen Vätern wurde derjenige Mensch, welcher im Zweykampf oder irgend einer gerichtlichen Probe obgesiegt hatte, nicht allein von dem Richter, sondern auch von der allgemeinen Meinung losgesprochen. Die Untrüglichkeit, welche diese den Gottes = Gerichten beylegte, vernichtete völlig jene Schande, die auf einen wegen eines infamirenden Verbrächens vor Gericht gezogenen Menschen fällt. Er erlangte seine Ehre in eben dem Augenblick wieder, in welchem er wieder in Freyheit gesetzt ward. Zweifel an seiner Unschuld war Sünde in den Augen des leichtgläubigen Kriegers, der in dem Ausgang der Probe das untrügliche Urtheil der Gottheit sah. Dieß ist bey uns der Fall nicht.

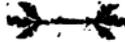
Unsere Rechtsgelehrten, die schlechte Philosophen waren, glaubten, daß es die Sache.

Sache des Gesetzes sey, die Ehrlosigkeit aufzuheben, oder zu verhängen; aber hätten sie die Vernunft und die Erfahrung, um Rath gefragt, so würden sie eingesehen haben, daß die Ehrlosigkeit bloß von der öffentlichen Meinung regulirt werden muß; daß, wenn der, der die gesetzliche Infamie nicht hat, in der Meinung des Volks ehrlos ist, die Gunst des Gesetzes ihn nicht vor der öffentlichen Verachtung schützt; daß die legale Infamie, wenn sie nicht von der allgemeinen Meinung ratificirt ist, schlechterdings nichtig ist; und daß auf gleiche Art, wenn das Gesetz einen Menschen von der Ehrlosigkeit losspricht, diese Lossprechung keine Kraft hat, wenn sie nicht mit der Denkungsart des größten Theils der Menschen vereinbaret ist*). Dieser falsche Grundsatz unserer

D. 4

Rechts-

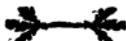
- *) Die Ehrlosigkeit, welche bey vielen Völkern auf diejenigen, die sich in einem Zweykampf schlagen, gesetzt ist, giebt einen Beweis dieser Wahrheit ab. In jenen Ländern, wo dieses Gesetz ausgeübt ward, unterließen die Leute das Schlagen doch nicht, weil unter den zwey Infamien die, welche von der allgemeinen Meinung herrührte, die des Gesetzes immer überweg. Verf.



Rechtsgelehrten hat sie auf die Meinung gebracht, daß die Folter dazu diene, die Schande der Anklage wegzunehmen, wie sie in den vorigen Zeiten die Gottes = Gerichte wegnahmen.

Aber sie hätten einsehen sollen, daß im letztern Fall das Publikum in der Ueberzeugung stand, derjenige, der in der Probe obseigte, sey ohne Zweifel unschuldig; daß hingegen heutzutage eben dasselbe über eugt sey, daß der, der unter der Marter der Folter auf dem Lügner zu beharren wußte, vielleicht ein Bösewicht ist, der einen eben so abgehärteten Körper, als ein verhärtetes Herz hat, und nach einer so wenig zuverlässigen Entscheidung auf die Wiedererlangung seines Zutrauens keinen Anspruch machen könne.

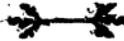
Wenn also der Unglückliche, den man dieser grausamen Probe aussetzt, unschuldig ist, und seine Unschuld auch unter der Folter behauptet, so erlangt er heutzutage nicht mehr, wie vordem, seine Ehre und das öffentliche Zutrauen wieder; sondern es gefällt sich vielmehr bey ihm zur Ehr = losig =



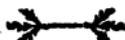
losigkeit des Verbrechens noch die aus der Probe selbst entstandene Infamie.

Zu diesen zweyen Uebeln, welche die Tortur in Vergleichung mit den Gottesurtheilen der barbarischen Zeiten zum Voraus hat, kommt noch eines hinzu. Die Gottes = Gerichte verloren sich nie aus der Klasse der Proben. Die Freyheit, welche der Angeklagte hatte, einen andern in seinem Namen dieselbe unternehmen zu lassen, zeigt deutlich, daß es eine Probe war, die man anstellte, und keine Strafe, die auferlegt wurde.

Die Folter hingegen ist eine Probe, die man anstellt, um zu sehen, ob der Angeklagte wirklich schuldig sey, zugleich ist sie aber auch eine martervolle und infamirende Strafe, die einen Menschen trifft, während man noch im Zweifel steht, ob er schuldig oder unschuldig sey. Bey den Gottes = Gerichten suchte man also die Wahrheit in einer ungewissen Probe, und bey der Folter suchte man sie nicht allein in einem eben so ungewissen Versuch, sondern man bestrafte auch zugleich den Beschuldigten, ehe man den Verbrecher entdeckt.



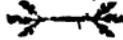
Ferner: Mit den Gottesurtheilen hätte es die Beschaffenheit, daß der Mensch, der in der Probe freygesprachen ausgieng, nebst allen Vorzügen seiner Ehre auch die physischen Kräfte seines Körpers erhalten konnte. Er konnte das Vaterland in Kriegszzeiten verttheidigen, und zur Zeit des Friedens unterstützen. Er konnte das Land bauen, oder ein Gewerbe treiben, weil keine einzige Muskel an seinem Körper eine Veränderung erlitten, die ihn einen Theil seiner Stärke und seiner Thätigkeit beraubt hätte. Das ist aber bey weitem nicht der Fall bey der Folter. Die Verrenkung der Knochen, die Verzerrung der Muskeln, die grausame Verdehnung der Nerven sind Uebel, die man nie ganz wieder gut machen kann. Sie lassen eine Schwachheit und ein schmerzliches Erschlaffen der Arme desjenigen, der sie ausgestanden hat, zurück, und machen ihn seine ganze Lebenszeit über unfähig zu jeder Kunst oder Handthierung, die eine gewisse Stärke und Geschicklichkeit erfordert. Sein Vaterland verliert einen nützlichen Bürger, und seine Familie wird des einzigen Werkzeugs ihres Unterhalts beraubt. Das Gesetz



ses dehnt die unseligen Folgen seiner Ungerechtigkeit und Grausamkeit auf den Staat und die Kinder aus.

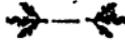
Dieses Uebel, welches einen andern merkwürdigen Unterschied zwischen den Gottesurtheilen und der Folter ausmacht; dieses Uebel, welches den Unschuldigen, wie den Schuldigen trifft, wenn sie zur Tortur verurtheilt werden, bringt nicht eine und eben dieselbe Wirkung bey beyden hervor. Der erste wird allzeit einen Beweggrund mehr haben, ein Verbrechen zu gestehen, das er nicht begangen hat, und der zweyte ein Mittel mehr der Strafe zu entfliehen, die auf das begangene Verbrechen gesetzt ist.

Das Bewußtseyn der Unschuld oder des Vergehens, das bey unsern barbarischen Vorfahren den Unschuldigen mit so vieler Zuversicht, und den Verbrecher mit so großer Furcht der Probe entgegen gehen ließ; dieses Bewußtseyn, welches auf die Phantasie wirkte, und dadurch wirklich dem Unschuldigen einen sehr großen Vortheil über den Schuldigen verschaffte; selbst
dieses



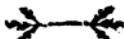
dieses Bewußtseyn bringt heutzutage eine entgegengesetzte Wirkung hervor; dasselbe ist es, was heutzutage dem Schuldigen Vorthail über den Unschuldigen giebt; dasselbe ist es endlich, was am allerersten den Unschuldigen zum Tod führen, und den Schuldigen zur Strafflosigkeit verhelfen kann. Der seiner Unschuld sich bewußte Unschuldige wird stets die schmeichelhafte Hofnung hegen, daß jene, ungeachtet seines Geständnisses, an den Tag kommen werde. So schwach auch diese Hofnung seyn mag, so wird sie doch gegen den Gedanken an die Pein und Schmach der Folter gehalten, äußerst stark werden. Der Mensch ist unveränderlich geneigt, ein größeres, aber ungewisses Uebel einem kleinern, aber gewissen Uebel vorzuziehen. Diese Regel findet mehr als irgend in einem andern Fall bey physischen Schmerzen Statt. Der Unschuldige wird also oft das Bekentnis der Folter vorziehen, weil diese ihn einem unausbleiblichen Uebel unterwirft, und jene ihn einem ungewissen Uebel aussetzt. Der Verbrecher hingegen, der diese Hofnung nicht haben kann; der Verbrecher, der des Todes versichert ist, wenn er sein

Ver=



brechen bekennet, hat einen Antrieb weniger zu bekennen, und einen Beweggrund mehr zu läugnen. Er weiß, daß eine Ueberwindung von wenig Augenblicken ihn vor dem Tod sichert; er weiß, daß, wenn er auf seiner Unschuld unter der Marter besteht, jeder Beweis, der nachher wider ihn könnte aufgebracht werden, nicht hinreichend sey, ihm das Todesurtheil zu sprechen; er wird folglich selbst in der Folter das Werkzeug seiner Strafflosigkeit finden, während daß der Unschuldige den Henker, der ihn zum Tode führt, darin finden wird.

Endlich, wenn der Unschuldige, der in der Probe der Gottesurtheil unterlag, zum Tod verurtheilt wurde, so hatte er nicht den geringsten Antheil an dieser Ungerechtigkeit. Das Gesetz war es, das ihn genöthiget hatte, sich dem Versuch zu unterwerfen; das Gesetz war es, das aus seinem Unterliegen seine Verurtheilung herleitete. Er durfte kein Verräther an der Wahrheit werden, und kein Verbrechen gestehen, das er nicht begangen hatte. Aber bey der Folter geht die Treulosigkeit des

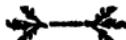


des Gesetzes so weit, daß es auch den unglücklichen Unschuldigen, der darin unterliegt, in seine Ungerechtigkeit mit verflucht. Wenn der mechanische Ausdruck des Schmerzens diesen Unglücklichen zwingt, das Verbrechen zu bekennen, das er nicht verübt, so muß er hierauf dieses lügenhafte Bekenntnis durch einen Eid bestätigen, wenn er ausser der Marter ist; und läßt er sich durch die schreckliche Vorstellung, daß eben dieselben Convulsionen ihm von neuem bevorstehen, zur Ablegung dieses verruchten Eides verleiten, wie schon oft geschehen ist, alsdann wird eben der Mensch, der vor der Tortur keines Verbrechens schuldig war, dasselbe nach der Folter, und er muß zu dem Groll über eine unverdiente Verurtheilung noch die Gewissensbisse der Lüge, des Meineids, und des Selbstmords, den er begangen hat, häufen.

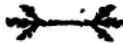
Dies sind die Folgen eines Systems, das von Jedermann verdammt wird, das aber dem ungeachtet bey vielen Tribunalen Europens seine Kraft noch erhält. Wenn wir es im Vergleich mit der seltsamsten und ungereimtesten Erfindung, die sich nur erden-

erdenken ließ, — ich meine die Gottesur-
 thel der barbarischen Zeiten — noch weit
 grausamer, noch weit ungerechter und ir-
 riger fanden, als diese; wenn, gegen die
 Tortur gehalten, der gerichtliche Zwen-
 kampf, und alle andern gemeinen Reini-
 gungsmittel (purgationes vulgares) uns
 weit vernünftiger, minder ungerecht, und
 minder schädlich erschienen; wenn bey die-
 ser Parallele die Rechtsgelehrsamkeit unse-
 rer barbarischen Vorfahren uns weit weni-
 ger mangelhaft und ungereimt sich darstell-
 te, als diejenige ist, die heutzutage in einem
 Theil des verfeinerten Europa herrscht; was
 bleibt uns anders zu thun übrig, als daß
 wir das Unglück jener Völker beweinen, bey
 denen die Aufklärung des Zeitalters durch
 die Zerstreung der Finsternis, die dem Volk
 sein Elend verhüllte, keine andere Wirkung
 hervorgebracht hat, als daß das Schauspiel
 der Uebel, die es umgeben, der Gewaltthä-
 tigkeiten, die ihm drohen, der Gefahren,
 denen seine Freyheit, seine Ehre, sein Leben
 ausgesetzt ist, nur noch fühlbarer, noch
 schrecklicher wurde? Unglückliches Land, wo
 der Haufe die Kenntnisse des Gesetzgebers,
 und der Gesetzgeber die des Hausens besitzt!

Nach



Nach dieser traurigen Schilderung der Irrthümer und der Widersprüche, in welche derjenige Theil der alten und der neuen Jurisprudenz, eingehüllt ist, der das Kriterium der Wahrheit in den peinlichen Processen zum Gegenstand hat, ist es jetzt nothwendig, den neuen Plan vorzulegen, der an die Stelle des alten treten sollte. Die Schwierigkeit dieses Unternehmens rührt von den beyden Extremen her, die man mit gleicher Sorgfalt vermeiden sollte, die aber in einer solchen Stellung sich befinden, daß es sehr schwer ist, sich von dem einen zu entfernen, ohne dem andern nahe zu kommen. Die Strafflosigkeit des Verbrechens, und die Verurtheilung des Unschuldigen sind diese beyden Extreme, die uns die Gesetzgebungskunst bey der schweren Lehre von den gerichtlichen Beweisen zu überwinden darbietet. Keine Materie in diesem Werk hat mich so viel Nachdenken, so viel Prüfen gekostet. In keiner Materie giengen Ungewißheit und Furcht meinen Untersuchungen so zur Seite, wie bey dieser; in keinem Theil der Gesetzgebung schien mir eine Verbesserung nothwendiger, in keinem aber auch
schwe-



schwerer. Damit der Leser über meine Ideen entscheiden könne, muß ich ihm den Grund zeigen, auf welchen sie gestützt seyn werden.

Zwölftes Kapitel.

Grundprincipen, von welchen die Theorie der gerichtlichen Beweise abhängen muß.

Ein allgemein angenommener Grundsatz ist es, welcher festsetzt, daß, um einen Bürger zu einer Strafe zu verurtheilen, eine moralische Gewißheit erforderlich sey, daß er das Gesetz übertreten, daß er das Verbrechen begangen habe, worauf das Gesetz diese Strafe gesetzt hat. Ohne diese moralische Gewißheit wird die Verurtheilung stets Ungerechtigkeit und die Vollziehung desselben Gewaltthätigkeit seyn. Alle Staatsrechtslehrer treffen in diesem Grundsatz zusammen, und sowohl die alte als die neue Jurisprudenz hat ihn angenommen. Aber, frage ich, hat man den wahren Begriff der moralischen Gewisheit jemals bestimmt? Sind die allgemeinen daraus herfließenden

III. Band.

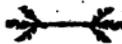
N

Grund-



Grundsätze je auseinander gesetzt worden? Hat man jemals mit aller gehörigen Genauigkeit diese Theorie auf die Lehre von gerichtlichen Beweisen angewandt? Hat man je die ächten Regeln festgesetzt, welche die einfachste Operation des Verstandes, nemlich die, die Wahrheit einer Thatsache zu untersuchen, bestimmen sollten; eine Operation, welche heutzutage durch die Verkehrtheit der Gesetze, und durch die ungeheuern Fehler eines Gerichtsbrauchs, der noch unseliger als die Gesetze ist, die größten Schwierigkeiten hat? Diese wenigen Betrachtungen, die über die Irrthümer der alten und der neuen Gesetzgebung in Rücksicht auf diesen Gegenstand vorausgehen, zeigen uns hinlänglich die Nothwendigkeit einer neuen Einrichtung, um dieses schwürige Unternehmen glücklich auszuführen. Wir wollen also den Anfang damit machen, daß wir genau bestimmen, was unter moralischer Gewißheit zu verstehen, und welches die allgemeinen Grundsätze seyn, die daraus herfließen. Dieß wird die Basis seyn, auf welche das ganze Gebäude aufzuführen ist. Wir wol-

len



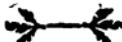
ten also dafür sorgen, sie so fest und plan zu machen, als nur immer möglich ist.

Dreyzehntes Kapitel.

Von der moralischen Gewißheit.

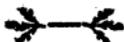
Die gemeinen Metaphysiker haben uns einen falschen Begriff von der Gewißheit angegeben, und aus diesem Begriff noch irrigere Resultate abgeleitet, weil sie die Verhältnisse der Dinge mit einander vermengen wollten. Sie suchten die Gewißheit in den Sätzen, da sie doch dieselbe bloß in der Seele des Menschen hätten suchen sollen. Aus dieser Ursache vermengten sie die moralische Gewißheit und die physische Gewißheit mit der Wahrscheinlichkeit; aus dieser Ursache legten sie bloß der metaphysischen Gewißheit den Namen der absoluten Gewißheit bey. Die Erklärung, die ich davon geben will, wird diesen Gedanken näher entwickeln.

Die Gewißheit ist überhaupt nichts anders, als der Zustand der von der Wahr-
heit

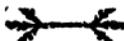


heit eines Satzes überzeugten Seele. Ich sehe also in der Gewißheit eine Gemüthsleidenschaft, die von der absoluten Wahrheit oder Falschheit des Satzes, den sie betrifft, unabhängig ist. Ich kann wirklich einen Satz für wahr halten, der seiner Natur nach falsch ist, und dieser Glaube kann in mir eine Gewißheit seyn. Ich kann sogar von einem Satz gewiß seyn, an welchem ein anderer zweifelt, und kann an einem zweifeln, von welchem ein anderer gewiß ist. Wie oft stieß nicht schon die Gewißheit auf den Irrthum, der Zweifel auf die Wahrheit? Die Geschichte der Philosophie ist nichts anders, als die Geschichte solcher Erscheinungen. Wir wollen also Begriffe, die so sehr von einander verschieden sind, nicht mit einander vermengen. Die Wahrheit oder die Falschheit liegt im Satz; die Gewißheit, die Ungewißheit, der Zweifel, liegt allein in der Seele. Ein Beyspiel wird diese Ideen noch mehr aufhellen.

Wir wollen annehmen, ein Mathematiker denke über die Regelschnitte des Apollonius nach, finde eine neue Proposition, und



und, diese neue Proposition sey falsch. Eine Zweydeutigkeit, die in seinen Augen keine ist, macht, daß seine ganze Demonstration über den Haufen fällt. Wenn man nun bey dieser Hypothese den Messkünstler, ehe man ihm seinen Irrthum noch zeigte, fragte, ob er der Wahrheit seines Sazes gewiß sey, und von welcher Beschaffenheit diese seine Gewißheit sey, wie würde wohl seine Antwort ausfallen? Er wird ohne Zweifel antworten, daß er von der Wahrheit seines Sazes so gewiß sey, als es gewiß ist, daß die drey Winkel eines Dreyecks zwey geraden gleich sind; und daß, wenn dieses eine metaphysische Gewißheit sey, diejenige, welche die von ihm entdeckte Proposition zum Gegenstand hat, es gleichfalls seyn werde. Nun wollen wir annehmen, daß eben dieser Messkünstler, nachdem er einige Zeit lang in dieser metaphysischen Gewißheit schwebte, von einem andern Geometer belehret, seines Irrthums überführt werde; wir wollen annehmen, daß die Zweydeutigkeit, auf die er gestossen war, sich ihm offenbare, und daß er die ganze Falschheit seiner Demonstration, die er bis auf



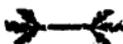
diese Stunde für unumstößlich hielt, einsehe: Was wird wohl in diesem Fall geschehen? Nichts anders, als daß er von der metaphysischen Gewißheit der Wahrheit seines Satzes zur metaphysischen Gewißheit von der Falschheit desselben übergehen wird, ohne daß die Grade dieser zweyten Gewißheit größer als die der ersten sind. Wir werden also in einem und eben demselben Gegenstand eine metaphysische Gewißheit haben, die von einer andern metaphysischen Gewißheit aufgehoben wurde.

Wo werden wir nun nach diesen Betrachtungen die absolute Gewißheit finden? Wer sieht nicht, daß die Grundidee der Gewißheit, die uns die Metaphysiker gegeben haben, eine Idee sey, die man falsch befindet, sobald man sie aufs Faktum anwenden will, und daß die Resultate, die sie daraus herleiten, allzeit noch falscher ausfallen? Wäre es nicht darum zu thun, diesen zu allgemein angenommenen Meinungen entgegen zu arbeiten, so würde das, was ich gesagt habe, hinreichen, meine



ne Ideen begreiflich zu machen: Da ich aber die vorgefaßten Meinungen vom Gegentheil, die mir von Seiten eines großen Theils meiner Leser aufstossen werden, besiegen muß, so darf ich kein Mittel unbenützt lassen, das sie noch klärer noch unumstößlicher machen kann. Wir haben gesehen, wie eine metaphysische Gewißheit von einer andern metaphysischen Gewißheit kann vernichtet werden. Nun wollen wir sehen, wie eine metaphysische Gewißheit in einem Menschen Wahrscheinlichkeit, oder im andern Zweifel seyn könne, und wie in zweyen verschiedenen Personen, und über zwey verschiedene Sätze, bey einer die metaphysische Gewißheit größer als die moralische, und bey der andern die moralische Gewißheit größer als die metaphysische seyn wird. Zwey Beispiele werden diese zwey Wahrheiten unumstößlich darthun.

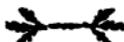
Als die Eigenschaften der Spiral = Linie noch nicht anders demonstrirt waren, als durch den gekrümmten und verwickelten Weg, den Archimedes einschlug, konnte einer der besten Meßkünstler des vorigen Jahrhunderts nie von ihrer Wahrheit



ganz gewiß werden *), und ein anderer beschuldigte den Erfinder desselben Paralogismus **). Demnach waren die Eigenschaften der Spirallinie, die Archimedes erfunden hatte, und die für ihn metaphysisch gewiß waren, wie jede andere Eigenschaft irgend einer krummen Linie, für einen Meßkünstler bloß wahrscheinlich, und für den andern mehr als zweifelhaft, mehr als ungewiß, vielleicht gar falsch in seinen Augen. Es kann also bey einerley Gegenstand die metaphysische Gewißheit des einen nur wahrscheinlich, oder zweifelhaft für den andern seyn. Nun laßt uns sehen, wie bey zwey verschiedenen Sätzen die metaphysische

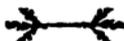
*) Bervilleaub, dieser berühmte Mathematiker, sagte: Ich habe mehrmalen diese Stelle des Archimedes gelesen, und erinnere mich nicht, die ganze Stärke derselben je eingesehen zu haben: Et memini me nunquam vim illius percepisse totam. S. die Vorrede zur Infinitesimal-Rechnung des de l'Hospital. Verf.

***) Viette, ein gleichfalls sehr bekannter Meßkünstler. Das neue Verfahren, das man nachher anstellte, um diese Eigenschaften zu finden, machte die Wahrheit der Entdeckungen des Archimedes einleuchtend. Verf.



sche Gewißheit bey einem größer als die moralische Gewißheit, und bey dem andern die moralische Gewißheit größer als die metaphysische Gewißheit seyn könne.

Es ist, nach dem gemeinen Begriff, den man von der Gewißheit hat, eine metaphysische Gewißheit, daß bey geradwinklichten Dreyecken das Quadrat der Hypothenuse gleich ist der Summe der Quadrate, die bey Catheten gemacht werden, und es ist eine moralische Gewißheit, daß Cäsar Gallien eroberte. Man fragt: Welcher von diesen beyden Sätzen wird für einen Menschen gewisser seyn? Ich antworte, für einen Messkünstler wird der erstere gewisser, und für einen Philologen wird es der letztere seyn. Dem Messkünstler fehlt die vollständige Kenntniß all' der Denkmale, welche die Eroberung des Cäsars bezeugen; und dem Philologen mangelt die genaue Bekanntschaft mit all' den Grundsätzen, mit all' den Propositionen, mit all' den Schlüssen, welche die Gleichheit des Quadrats der Hypothenuse mit den Quadraten der Catheten beweisen, oder hat er auch Kenntniß von allen diesen Dingen, so weiß er sie doch

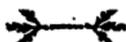


nicht mit so viel Zuversichtlichkeit zu combiniren, als erforderlich ist, um alle ihre Verhältnisse, alle ihre Resultate einzusehen. An der Gewißheit also ist nichts absolutes; alles ist verhältnismäßig an ihr; und die Grade der größern oder geringern Gewißheit sowohl zweyer Menschen über denselben Satz, als desselben Menschen über zwey verschiedene Sätze, lassen sich blos in der Lage der Seele dessen, der sie hat, finden.

Nachdem der wahre Begriff der Gewißheit im Allgemeinen festgesetzt ist, braucht es nicht viel, den der moralischen Gewißheit zu bestimmen. Die Metaphysiker setzen, wie ich bereits anmerkte, drey verschiedene Arten der Gewißheit fest, die metaphysische, die physische, und die moralische. Nur in der erstern finden sie, wie schon gesagt, die absolute Gewißheit; in der zweyten finden sie eine höchst große Wahrscheinlichkeit, aber keine absolute Gewißheit; in der dritten endlich finden sie gleichfalls eine große Wahrscheinlichkeit, die aber geringer ist, als die, welche sie in der zweyten finden *).

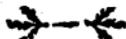
Nach

*) Buffon in seinem Versuch einer moralischen

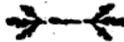


Nach dieser Eintheilung ist also die moralische Gewißheit die unterste, die physische steht in der Mitte, die metaphysische ist die beste. Aber wenn sie den wahren Begriff der Gewißheit bestimmt, wenn sie dieselbe in dem Gesichtspunkt betrachtet hätten, in dem sie von uns erklärt wurde, wenn sie eingesehen hätten, daß die Gewißheit in der Seele, und nicht in dem Satz liegt, so würden sie die Unzulänglichkeit dieser tyrannischen Distinktion wahrgenommen, sie würden gesehen haben, daß für einen Menschen von gesundem Verstand die Gewißheit der Existenz Roms, (die für den,
der

schen Arithmetik glaubte sogar den erträumten Unterschied zwischen dem Werth der physischen und der moralischen Gewißheit berechnen zu können. Nach verschiedenen Schlußfolgen und Berechnungen sagt er im dritten Paragraphen, daß die physische Gewißheit, welche die allerhöchste Wahrscheinlichkeit ist, gegen die moralische Gewißheit, welche auch eine große Wahrscheinlichkeit, aber kleiner als jene ist, sich verhält, wie 22189999 zu 10000. Welche Verkehrtheit bey einem so großen Mann! Selbst sein Irrthum ist ein Beweis meiner Ideen. Verf.

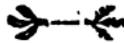


der nie da gewesen, eine moralische Gewißheit ist) eben so stark als irgend eine metaphysische Gewißheit sey, und sie würden sich endlich begnügt haben, die Gewißheiten nicht nach ihrem verhältnißmäßigen Werth, der einzig von der Seelen-Disposition dessen, der sie hat, abhängt, sondern nach der verschiedenen Natur der Sätze, auf welche dieselbe Gewißheit fallen kann, mit diesen drey unterscheidenden Namen zu belegen. Um also diesen Irrthum zu vermeiden, wollen wir diese drey Arten von Gewißheit bloß nach der Natur des Satzes, nach welchem sich die Gewißheit bestimmt, unterscheiden. Wenn der Satz, auf welchen meine Gewißheit fällt, das Resultat pur abstrakter Ideen enthält, wird die Gewißheit die metaphysische heißen; enthält er das Resultat pur sinnlicher Ideen, wird sie den Namen der physischen bekommen, enthält sie endlich das Resultat moralischer Ideen und einer Thatsache, dergleichen zum Beispiel der Werth der Zeugschaften, der Anzeigen der Urkunden &c. seyn würde, alsdann wird die Gewißheit die moralische oder pur historische genannt



nennt werden. Demnach werde ich mit Uebergang der beyden andern Arten, die in meinen Plan nicht gehören, um eine besondere Erklärung von der moralischen Gewißheit zu geben, ohne uns von dem allgemeinen Begriff der Gewißheit zu entfernen, sagen können, daß die moralische Gewißheit nichts anders sey, als der Zustand der Seele, da sie von der Wahrheit eines Satzes überzeugt ist, welcher das Daseyn einer Thatsache betrifft, die nicht unter unsern Augen geschehen ist.

Der Begriff der moralischen Gewißheit ist also kein anderer, als der von der Gewißheit überhaupt auf faktische Sätze angewandt: Folglich kann alles das, was von der Gewißheit überhaupt gesagt wurde, auf die moralische Gewißheit angewandt werden. Diese, wie jede andere Gewißheit, liegt also nicht im Satz, sondern in der Seele. Ein Mensch kann also von der Wahrheit einer Thatsache gewiß seyn, welche doch falsch ist; er kann an einer Thatsache zweifeln, die wahr ist; er kann von einer Thatsache gewiß seyn,
an

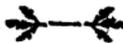


an welcher ein anderer zweifelt; er kann an einer zweifeln, von welcher ein anderer gewiß ist. Nun wollen wir diese Betrachtungen mit dem vorausgeschickten Grundsatz vereinbaren, daß, um einen Menschen zu einer Strafe zu verurtheilen, eine moralische Gewißheit dazu erforderlich sey, daß er das Gesetz übertreten habe; und wir wollen sehen, wie die Resultate beschaffen sind, die die Gesetzgebungskunst daraus herzuleiten hat.

Vierzehntes Kapitel.

Resultate der vorausgeschickten Grundsätze.

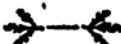
Wenn zur Verurtheilung eines Menschen, zu einer Strafe nothwendig eine moralische Gewißheit erforderlich ist, daß er das Gesetz übertreten habe, so kann ein Richter, dem diese moralische Gewißheit fehlt — die Moralisten, oder eigentlicher gesprochen, die Casuisten mögen auch davon sagen, was sie wollen — schlechterdings, ohne die Pflichten seines Amtes zu verletzen, ohne die
Ge-



Gerechtigkeit zu beleidigen, ohne ein Verräther an seinem Gewissen zu werden, den Angeklagten nicht als Schuldigen verurtheilen.

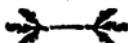
Aber darf diese moralische Gewisheit des Richters für hinreichend gelten? Wenn sie, wie gezeigt worden, nicht im Satz, sondern in der Seele dessen, der gewiß ist, liegt; wenn sie von den Dispositionen dessen, der richtet, abhängt; wenn das, was hinreichend ist, den einen von der Wahrheit einer Thatsache zu überzeugen, für einen andern nicht hinreicht; wenn eine gute oder schlechte Verdauung einen Menschen mehr oder minder leichtgläubig machen kann; wenn ein günstiges Vorurtheil einem Richter das Vorgeben eines Menschen als untrüglich darzustellen vermag, auf das ein anderer nichts bauen würde; wenn die bürgerliche Freyheit es nicht erlauben darf, daß ein Richter einen Unschuldigen ungestraft verdammen könne, und wenn dieß das wirksamste Mittel wäre, ihm eine uneingeschränkte, straflose Willkühr über Leben, Ehre und Freyheit des Bürgers zu lassen; wenn der Gesetzgeber darnach trachten muß,

daß



daß die allgemeine Stimme dem Urtheils-
spruch des Richters, so viel nur immer mög-
lich seyn mag, beyfalle; wenn mit einem
Wort durch alle diese Umstände das Ansehen
des Richters höchst gefährlich werden wür-
de, im Fall blos seine moralische Gewißheit
zur Bestimmung der Wahrheit einer That-
sache hinreichen könnte: So ist es unumgäng-
lich nothwendig, daß die Gesetzgebungskunst
ein Mäßigungsmittel für diese Autorität
erfinde, das diesen so gefährlichen Unordnun-
gen vorzubeugen im Stande ist. Dasjenige,
das ich vorschlage, scheint mir das einfachste:
Es besteht darinnen, die moralische Gewiß-
heit des Richters mit der vom Gesetzgeber
vorgeschriebenen Norm, nehmlich, mit dem
gesetzlichen Kriterium, zu vereinbaren.

Ich will mich näher erklären. Einige
Grundregeln des Richteramts müßten in das
peinliche Gesetzbuch des Volkes eingeschaltet
werden. Diese Regeln müßten die gesetzli-
chen Beweise enthalten, ohne welche das Ge-
setz kein Verbrechen jemals als ganz erwie-
sen annehmen dürfte. Wären diese Beweise
bestimmt, so müste der Gesetzgeber festsetzen,
daß die zur Untersuchung der Wahrheit der
Anklage verordneten Richter dreyerley Ant-
wor-

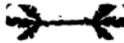


worten zu geben hätten: die Anklage ist wahr; die Anklage ist falsch; die Anklage ist ungewiß*); und jeder Richter müßte sie mit seinem eigenen Namen unterschreiben.

Die erste müßte die Beurtheilung des Schuldigen zu der vom Gesetz verordneten Strafe, die zweyte die gänzliche Losprechung; und die dritte die bloße Suspension des Processus bewirken; welche letztere den Angeklagten noch immer sub judice ließe, ohne ihn drum seiner persönlichen Freiheit berauben zu dürfen. Nach allem diesem müßte zur Unterscheidung der Fälle geschritten werden, in welchen jede dieser Antworten oder Entscheidungen eintreten müsse.

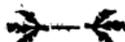
Man müßte also festsetzen, daß, um eine Anklage für wahr zu erklären, erforderlich sey, daß die moralische Gewißheit des Richters

*) Dieß waren die einzigen drey Antworten, welche die iudices facti zu Rom geben konnten: Absoluo, Condemno, Non Liquet. Sie drückten dieselben bekanntlich mit den Anfangsbuchstaben jedes Wortes aus. Verf.

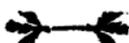


Richters mit dem gesetzlichen Kriterium vereinigt sey; daß, um sie für falsch zu erklären, es an der ersten und der andern fehlen müsse; und daß, um sie für ungewiß zu erklären, nothwendig sey, daß nur eines von den beyden Dingen zur Unterstützung der Anklage vorhanden, das heißt, daß entweder bey dem Daseyn der moralischen Gewißheit des Richters die legalen vom Gesetz verordneten Beweise mangelten, oder daß bey dem Daseyn dieser jene abgienge. Was würde nun aus all' dem folgen?

Der Richter würde weder die uneingeschränkte Macht zu verurtheilen, noch loszusprechen besitzen, weil seine moralische Gewißheit allein zu keinem von beyden hinreichend wäre; er würde nicht einmal in dem barbarischen Zwang sich befinden, gegen sein Gewissen dadurch, daß er die Anklage für wahr ausgäbe, zum Verräther zu werden, weil, wenn er auch ungeachtet der gesetzlichen Beweise, die seiner Ueberzeugung beytraten, noch Gründe hätte, an ihrer Wahrheit zu zweifeln, das Gesetz ein Zaum für die Willkür der Richter,



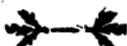
ter, und das Gewissen der Richter ein Hilfsmittel für die nothwendige Unvollkommenheit des Gesetzes seyn würde. Das eine und das andere wäre für sich allein stark genug zur Sicherstellung der Unschuld, aber keines von beyden würde im Stande seyn, sie zu unterdrücken. Um es dahin zu bringen, daß ein Unschuldiger verurtheilt würde, müste sich das Daseyn legaler Beweise mit dem Irrthum oder der Bosheit der Richter gegen ihn vereinigen. Der Gesetzgeber würde all' der unendlichen ins Kleine gehenden Bestimmungen bey Festsetzung des gesetzlichen Kriteriums überhoben seyn; Bestimmungen, die, zur Einschränkung der Willkür des Richters vorhanden, ihn heutzutage zu der größten Weitläufigkeit veranlaßt haben. Endlich könnte auch der bestochenste Richter, wenn er sich in Beurtheilung eines peinlichen Faktums von dem gesetzlichen Kriterium entfernen wollte, bloß den Mißbrauch von seinem Ansehen ungestraft machen, daß er die Anklage suspendirte, indem er sie für ungewiß erklärte, ein willkürlicher Schritt, der nur das kleinste unter andern Uebeln zur Folge haben würde, nemlich das,



einen Unschuldigen sub iudice zu lassen, oder der Gesellschaft einen Verbrecher wieder zuzuschicken, den noch immer das Bewußtseyn seines Vergehens bestimmen würde, sein Vaterland geschwind zu verlassen, das ihm keinen sichern Aufenthalt mehr gewähren könne^{*)}. Vergleicht man diese höchst geringe Unbequemlichkeit, — ich will nicht sagen, mit allen denen, die vom gerichtlichen System abhängen, das heutzutage im größten Theil Europens herrscht, sondern nur mit dem Uebel, das aus dem den Richtern eingeräumten Recht entsteht, in Ermanglung eines vollen Beweises eine willkürliche Strafe zu verfügen, so wird man finden, welch' großen Vorzug der neue Plan vor dem alten verdiene.

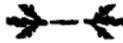
Aber dieser Plan würde unvollkommen und mangelhaft seyn; ich würde an die Stelle des alten Gebäudes, das ich zur Erde stürzte, nichts als eine elende Hütte auf-

*) Wenn der Angeklagte sub iudice bliebe, so könnte der Ankläger allzeit neue Beweise des Verbrechens darlegen; dieser Umstand müßte den Schuldigen bestimmen, in diesem Fall sein Vaterland zu verlassen. Verf.



aufgeführt, ich würde auf einen großen Grund nichts als eine ganz kleine, fast unsichtbare Säule aufgerichtet haben, wenn ich es unterließe, folgende Dinge zu bestimmen: 1. Die Regeln des Richteramts, welche das gesetzliche Kriterium bestimmen sollten. 2. Die Vertheilung der richterlichen Geschäfte, und Stand, Anzahl und Beschaffenheit derer, die zu Richtern über das Faktum gesetzt sind. 3. Die Feierlichkeiten, die den Urtheilspruch dieser Richter zu begleiten hätten. 4. Die zu beobachtende Ordnung in Ueberlegung der Streitfrage an sie, und die Person, die mit dieser Funktion zu bekleiden wäre. 5. Wie die Vertheidigung des Angeklagten zu bestimmen. 6. Mit welcher Ordnung sie zur Entscheidung schreiten müßten. 7. Die Wirkung, die ihr Urtheil hervorbringen müßte. Dieß sind die Punkte, die wir in den folgenden Kapiteln nacheinander entwickeln werden.

Inzwischen bitte ich den Leser, sein Urtheil über meinen Plan so lange aufzuschieben, bis er die völlige Auseinandersetzung desselben wird gesehen haben. Ich



bin gezwungen, mich immer einigen Abschwweifungen zu überlassen, ohne die ich meinen Plan nicht gegen die Einwürfe, die dawider gemacht werden könnten, zu vertheidigen vermögte; aber der Leser wird am Ende sehen, wie alle diese Fäden sich in einem Punkt vereinigen werden, und wie jeder seiner Zweifel nach dem Maaße, als er im Lesen dieses Buchs fortrückt, verschwinden wird.

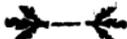
Fünfzehntes Kapitel.

Grundregeln für das Richteramt, die das gesetzliche Kriterium bestimmen sollten.

Ehe ich diese Regeln ausführlich darlege, ist es billig, daß ich dem Leser das Princip zeige, auf dem sie beruhen müssen. Dieses Princip ist jenes höchst einfache: Das Interesse, welches die Gesellschaft bey der Sicherstellung der Unschuld hat, vereinbart mit dem Interesse, welches sie hat, die Verbrechen nicht ungestraft zu lassen. Um diesen Grundsatz, von dem das große System der legalen Beweise abhängen



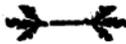
hängen muß, aus einander zu setzen, wollen wir uns vorstellen, als ob wir in der Person des Gesetzgebers einen fleißigen und tugendhaften Hausvater vor uns hätten. Dieser wird, ganz auf die Erhaltung und das Glück seiner Kinder bedacht, kein Mittel verabsäumen, um ihnen dasjenige Vermögen zu hinterlassen, das er von seinen Voreltern ererbt, und das sein unermüdetter Fleiß noch vermehrt hat. Eine auf die umständlichsten Berechnungen sich gründende Speculation veranlaßt ihn, alle seine Habseligkeiten in baares Geld zu verwandeln, um diese Summe zu einem Geschäfte anzulegen, das ihren Betrag nothwendig in kurzer Zeit verdoppeln muß. Er verkauft also alle seine Grundstücke, und fängt an, die Vorbereitungs-Anstalten zu seinem Geschäfte zu machen. Er nimmt alle möglichen Maasregeln, um demselben die größte Sicherheit zu verschaffen; und so lang er sich nicht gegen jede Gefahr gesichert sieht, begnügt er sich lieber, sein Geld müßig liegen zu lassen, weil auf dem Verlust desselben der gänzliche Ruin seiner Familie beruhen würde. Während dem, daß er mit allen diesen Maasregeln



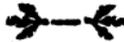
sich beschäftigt, bricht ein Krieg zwischen dem benachbarten Volk und dem seinigen aus. Zum Unglück liegt seine Gegend an der Gränze, und ist schlecht befestiget, daher sie der erste Schauplatz des Kriegs und ihre Bewohner die ersten Schlachtopfer dieser Geißel werden müssen. Er sieht zum Voraus, daß der Einfall des Feindes mit Plündern begleitet seyn wird, und daß, wenn er sein Geld noch bey sich behält, dasselbe die Beute des ersten Kriegers werden würde, der in sein Haus einbräche.

Hey diesen Umständen giebt er seinen Bedenklichkeiten über das Geschäft Abschied; er begnügt sich mit jenem Antheil von Sicherheit, mit dem er vorher nicht zufrieden war; und erschreckt durch die neuen Gefahren, denen er sich durch das Aufbewahren des Geldes aussetzen würde, legt er dasselbige an, und glaubt nicht mehr auf alle die Vorsichtigkeits-Regeln Rücksicht nehmen zu müssen, ohne welche er sich in Friedenszeiten nie zu diesem Unternehmen würde entschlossen haben. Er rechtfertiget sein Betragen vor jedem Glied seiner Familie.

Meine

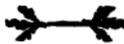


Meine Kinder, sagt er zu ihnen, ihr werdet betroffen seyn, über die Gefahren, denen ich die Mittel zu euerm Lebens-Unterhalt ausgesetzt habe. Um das Vermögen meiner und eurer Voreltern zu vermehren, verkaufte ich jene Grundstücke, die meinen und euern Hoffnungen eine zu eingeschränkte Aussicht darboten. Meine väterlichen Sorgen giengen dahin, diese Summen zu einem Geschäfte anzulegen, das mit der größten Sicherheit einen großen Vortheil vereinbart hätte. Ich war entschlossen, sie eher müßig liegen zu lassen, als der geringsten Gefahr auszusetzen. Noch blieben mir viele Schritte zu thun und viele Maasregeln zu ergreifen übrig, um diese vollkommene Sicherheit zu erlangen, als die unselige Erklärung des Kriegs vor meine Ohren kam. In diesem Augenblick berechnete ich plößlich die Gefahren, die mit der Aufbewahrung dieser Summen bey mir verbunden wären, und ich sah, daß, wenn vorher die bloße Hoffnung eines großen Vortheils nicht hinlänglich seyn dürfte, mich bey dem Theil der Sicherheit, den ich hatte, zu beruhigen, mich von diesem Augenblick an dieselbe



Bewegursache der Erhaltung euers Vermögens veranlassen mußte, auf der einen Seite einen Theil der Sicherheit aufzuopfern, um auf der andern einen desto größern zu erhalten.

Eben so sollte auch der Gesetzgeber zu seinem Volke sprechen. Bürger, wenn es bey Bestimmung der juristischen Beweise bloß darauf ankäme, die Unschuld vor der Gefahr eines ihr nachtheiligen Urtheils zu verwahren, so würde jeder Beweis, so stark er auch seyn möge, in meinen Augen schwach scheinen; ja ich würde an der Evidenz selbst zweifeln. Das schreckliche Schauspiel eines unglücklichen Schlachtopfers des Betrugs und der Verläumdung, das von der Hand der Justiz selbst zum Galgen geführt würde, würde meine Einbildungskraft so erschüttern, daß ich keinen Beweis hinreichend finden könnte, einen Angeklagten als Schuldigen zu verdammen. Euer Leben, eure Freyheit, eure Ehre von der Angabe zweyer tüchtiger Zeugen abhängen zu lassen, welche aussagen, daß sie das Verbrechen begehen sahen, würde mir als ein Attentat gegen jene Sicherheit
und



und Ruhe erscheinen, die der erste Zweck der Geseze und die erste Wohlthat der Gesellschaft seyn soll. Ich würde keinen größern Mißbrauch von der mir von euch anvertrauten Gewalt machen zu können glauben, als wenn ich mich derselben zu Bekanntmachung so trauriger Geseze bediente. Aber betrachtet die Sache jetzt auf der andern Seite. Was würde aus der Gesellschaft werden, wenn die Verbrechen ungestraft blieben? Was würde es helfen, die Unschuld vor den Irrthümern richterlicher Aussprüche zu verwahren, wenn man sie all' den Gefahren ausgesetzt ließe, welche die Strafflosigkeit, die nothwendige Folge einer allzu genau genommenen Würdigung der Beweise, mit sich führen würde? Müste wohl nicht die fast absolute Unmöglichkeit, alle die Beweise zu erhalten, die das Urtheil in meinen Augen untrüglich machen könnten, die Anzahl der Todtschläger, Meuchelmörder, Strassenräuber, mit einem Wort, aller der Menschen, welche bloß die Furcht vor der Strafe von den Verbrechen abhalten kann, bis ins Unendliche vervielfältigen? Würde meine übertriebene Bedenklichkeit vielleicht nicht die

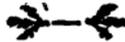


die Städte in eben so viele fürchterliche Wälder, und die öffentlichen Plätze in eben so viele Schlachtfelder verwandeln, wo der Feind ohne Schwerdstreich den Feind tödten und ausplündern, und alle Vortheile der Geschicklichkeit, der Stärke und der Wildheit misbrauchen könnte? Welche traurige Folgen würden nicht aus diesem übelverstandenen Grundsatz der Gerechtigkeit und der Menschenliebe entstehen? Die Gesetze, ihrer befehlenden Kraft beraubt, würden eher die Rathschläge eines Moralisten, als die Machtgebote der öffentlichen Gewalt vorstellen. Voll Zuversicht vor dem Anblick des Richters, werdet ihr beym Erblicken eines eurer Mitbürger erzittern. Fünf Grade Sicherheit mehr vor Gericht werden euch hundert Grade Sicherheit weniger in der Gesellschaft gewähren.

Weil also eine unbedingte Vollkommenheit mit menschlichen Anordnungen sich nicht verträgt; weil ihr den Vortheil in der Gesellschaft zu leben nicht bloß mit dem Opfer eines Theils eurer natürlichen Freiheit, sondern auch mit dem weit fürchterlichen Opfer eines kleinen Theils eurer
per=



persönlichen Sicherheit erkaufen müßt; weil dieser kleine Theil von Sicherheit, den ihr in den Gerichten aufopfert, schlechterdings zur Erhaltung der höchsten Sicherheit in der Gesellschaft nothwendig ist, weil es eine Gränzlinie giebt, wo die menschliche Klugheit stille stehen muß, so wie einen Augenblick, in welchem die Aufopferung dieses kleinen Theils von Sicherheit eines Privatbürgers vor sich gehen, und in welchem das Gesetz ihn dem Richterspruch gewisser Personen und einer Entscheidung bis auf einen gewissen willkürlichen Punkt überlassen muß: So wird unter solchen Voraussetzungen, alles das, was ihr von mir fordern könnt, und alles das, was ich schuldig bin, euch in Festsetzung jener Grundregeln des Richteramts, die das gesetzliche Kriterium bestimmen müssen, zu bewilligen, bloß da hinausgehen müssen, daß wir die Gränzen ausfindig machen, wo das Gesetz am schicklichsten still stehen kann, und daß wir es dahin bringen, daß dieß gerade in dem Punkt zutreffe, der dem Unschuldigen das möglichst größte Zutrauen, nicht verurtheilt zu werden, und
dem

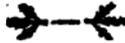


dem Verbrecher die möglichst kleine Hoffnung, ungestraft zu bleiben, gewähre.

Nachdem auf diese Weise das Princip auseinander gesetzt ist, von welchem die folgenden Regeln abhängen müssen, ersuche ich den Leser, sie unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen*).

Regeln

*) Man bemerke, daß, weil ich gesagt habe, daß diese Regeln in das peinliche Gesetzbuch eingerückt werden sollten, ich bey Anführung derselben die Sprache des Gesetzgebers führen werde. Ferner bemerke man, daß, wann ich in diesen Regeln sagen werde: Dieß ist ein gesetzlicher Beweis, ich mit diesem Ausdruck demjenigen Beweis bezeichnen will, den unsere Praktiker einen vollen Beweis nennen, das heißt, einen solchen, mit dem sich nach meinem Plan das Gesetz zur Verurtheilung des Schuldigen begnügt, wenn er nehmlich mit der moralischen Gewißheit der Richter vereinbart ist. Verf.

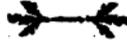


Regeln des Richteramts für die Zeugens- beweise.

Erste Regel. Jeder Mensch, der nicht höchstefältig oder wahnsinnig ist; jeder Mensch, der einen gewissen Zusammenhang in seinen Ideen hat, und dessen Empfindungs-System mit dem der andern Menschen einstimmig ist, kann einen tüchtigen Zeugen abgeben, wenn er anderst keinen Vortheil bey der Entstehung oder Verfälschung der Wahrheit hat*).

Zweyte

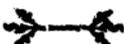
*) Bey einem geringen Nachdenken über diese erste Regel wird man sehen, daß unter derselben alle jene vernünftigen und gerechten Ausnahmen begriffen sind, die wider die Tüchtigkeit eines Zeugen können angeführt werden. Die Römischen Gesetze wollten sie, wie ich bereits bemerkte, zu sehr auf einzelne Fälle bringen, und dieß erzeugte zwey große Unordnungen. In einigen Fällen waren die Ausnahmen des Gesetzes nicht hinreichend, in andern waren sie zu übertrieben. Die Richter waren wechselseitig bald durch so viele Ausnahmen, die die Aufklärung des Faktums unmöglich machten, eingeschränkt,



Zweyte Regel. Wir wollen weder Alter, noch Geschlecht, noch Stand bestimmen; wir überlassen es den Richtern, über die Glaubwür-

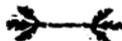
geschänkt, bald wieder genöthiget, dem Mangel des Gesetzes abzuheffen und es zu ergänzen. Gesetze müssen so allgemein seyn, als es nur immer möglich ist; je mehr sie auf einzelne Fälle gehen, desto weniger drücken sie aus. Die neuern Gesetze des größten Theils von Europa haben diesen Fehler von der Römischen Jurisprudenz angenommen. Die Richter sind heutiges Tages in einerley Lage, nur mit dem Unterschied, daß zu dieser Unordnung noch ein neues Uebel sich hinzugesellt. Die Unmöglichkeit, das Faktum durch legale Belege zu beweisen, veranlaßte den Mißbrauch, einen Schuldigen, der nicht gesetzmäßig konnte überwiesen werden, zu einer willkürlichen Strafe zu verurtheilen; und eben dieselben Gesetze, die das willkürliche Verfahren des Richters einzuschränken suchten, haben dasselbe dadurch noch auch außerordentlich vermehrt. Der Gesetzgeber und der Politiker muß immer das kleinste Uebel erwählen. Die großen Uebel und die schwersten Mißbräuche entspringen von nichts mehr, als von dem Geist der Vervoll-

kom-



würdigkeit eines jeden Zeugen nach den in der vorhergehenden Regel enthaltenen Grundsätzen

kommung. In wie vielen Fällen würde das allzu studierte System über die Lichtigkeit der Zeugen den Beweis eines Verbrechens nicht unmöglich machen! So kann z. B. ein Verbrechen, das im Gefängnis begangen wurde, nur solche Personen zu Zeugen haben, welche sub iudice sind. Ein auf den Galereen oder im Bordell verübtes Vergehen macht keine andere Zeugen als servos poenae oder feile Weibspersonen gedenkbar. Ueber ein von einem Bettler begangenes Verbrechen können ordentlicher Weise nur wieder Bettler Zeugnis ablegen. Sollen also solche Personen, die sub iudice, oder servi poenae, oder Unzüchtige (prostitutae), oder Bettler und dergl. sind, angeschlossen werden, von einem in ihrer Gegenwart begangenen Verbrechen Zeugenschaft zu geben? Wenn der Ankläger beweisen kann, daß sie keinen Vortheil dabei haben, wenn sie die Wahrheit entstellen oder verfälschen, aus welcher Ursache sollten sie keinen gesetzlichen Beweis hervorbringen können? Die von uns vorgeschlagene Regel scheint allen diesen Unbequemlichkeiten vorzubeugen. Verf.



sätzen zu entscheiden. Diese Entscheidung wird, so wie die über das Daseyn eines jeden andern gesetzlichen Beweises, allzeit dem Ausspruch über das Faktum vorhergehen *).

Drit-

*) In dieser zweiten Regel ist festgesetzt, daß die Richter, ehe sie über die Wahrheit des Faktums entscheiden, über die Tüchtigkeit eines jeden Zeugen nach der im ersten Canon festgestellten Regel entscheiden müssen. Die Bewegursache dieses Gesetzes entspringt selbst aus meinem System. Es ist etwas anders, zu sagen: dieser Zeuge ist tüchtig und glaubhaft; und wieder etwas anders, seinem Zeugnis Glauben beizulegen. Zwey tüchtige Zeugen, welche die That, die sie gesehen haben, gleichförmig bezeugen, sind hinreichend zu Formirung eines gesetzlichen Beweises; aber sie werden vielleicht nicht hinreichend seyn, die moralische Gewißheit des Richters hervorzubringen. Denn da, vermöge des im vorigen Kapitel dargelegten Plans, der Richter ungeachtet seiner moralischen Gewißheit, zu Begünstigung der Anklage nicht sagen kann, die Anklage ist wahr, wenn der legale Beweis mangelt, und ungeachtet seiner moralischen Gewißheit zum Vortheil des Angeklag-



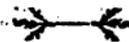
Dritte Regel. Ein einiger Zeuge soll nie hinreichend seyn, für sich allein einen gesetzlichen Beweis zu formiren *).

I 2

Vier:

geklagten nicht sagen könnte, die Anklage ist falsch, wenn die legale Probe vorhanden wäre: So ist es gerecht, daß vor der Entscheidung des Faktums bestimmt werde, ob der gesetzliche Beweis vorhanden sey oder nicht. Denn bey dem Zeugenbeweis formirt gerade die Lichtigkeit der Zeugen die gesetzliche Probe; woraus die Ursache erhellt, warum der Ausspruch über die Glaubwürdigkeit, das heißt, über die Lichtigkeit des Zeugen, der Entscheidung des Faktums vorhergehen muß. Die bey diesem Anspruch zu beobachtende Ordnung werde ich angeben, wenn von dem letztem Theil des Verfahrens, nemlich von dem Urtheil, die Rede seyn wird. Verf.

- *) Der Grund, auf welchen diese Regel sich stühet, ist nicht der von Montesquieu (Esprit des Loix, Liv. XII. Chap. 3.) angenommene, nemlich, daß, wenn nur ein Zeuge vorhanden sey, der bejahet, und der Schuldige, welcher läugnet, das Zeugnis des erstern durch die Zeugenschaft des letztern aufgehoben werde.



Vierte Regel. Das unmittelbare Zeugnis des Schuldigen gegen sich selbst soll nie von einigem gesetzlichen Werth seyn. Er soll nur bloß zu seiner Vertheidigung sprechen dürfen. Alles, was er wider sich sagen kann, soll keine Kraft haben *).

Fünf=

werde. Dieses ist falsch, weil der Schuldige beym Läugnen einen Vortheil, der Zeuge aber beym Bejahen keinen hat. Der Grund dieses Canons also besteht darin, daß es sehr schwer ist, daß zwey Zeugen, die besonders verhört werden, in der Erzählung von den Umständen, die das vorausgesetzte Verbrechen begleiteten, zusammen treffen können; und daß die Wahrheit allein ihre Aussagen gleichförmig machen kann. Verf.

*) Hier rede ich bloß von dem gesetzlichen Kriterium; denn wenn der Beschuldigte, während daß er sich vertheidiget, entweder durch Geständnis oder durch andere Mittel sein Verbrechen offenbaret, so wird wohl diese Entdeckung nie einen legalen Beweis ausmachen können, aber deswegen doch verdächtig seyn, die moralische Gewißheit der Richter gegen ihn zu bestimmen, weil diese keiner gesetzlichen Regel unterworfen ist. Verf.



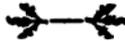
Fünfte Regel. Zwey Augenzeugen, die eine Thatsache gleichförmig bezeugen, sind zu Formirung eines gesetzlichen Beweises hinreichend.

Sechste Regel. So wie ein großer Unterschied unter Thatsachen und Worten ist, also wird auch ein großer Unterschied unter den Zeugnissen gegen Thatsachen, und unter den Zeugnissen gegen Worte seyn. Bey den erstern muß der Zeuge gesehen, bey den letztern muß er gehört und gesehen haben. Er wird nicht allein die Worte, sondern auch Ton, Gebärden, die sie begleiteten, und die Gelegenheit, bey der sie vorgebracht wurden, anführen müssen *):

I 3

Die.

*) Diese Genauigkeit wird keinen befremden, welcher weiß, wie leicht es sey einen Menschen wegen gethaner Reden zu verläumben. Ein und eben dasselbe Wort kann auf diese oder jene Art ausgesprochen, diese Idee, und in einem andern Ton, und mit andern Gebärden vorgetragen, eine ganz entgegengesetzte Ideen erwecken. Wie oft sind nicht schon die rechtschaffensten Menschen wegen Irreligiosität, Ruchlosigkeit oder Aufruhr angefocht-



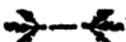
Die Einförmigkeit zweyer Zeugen muß nicht allein in den Worten, die sie gehört haben, sondern auch in den Umständen, die die Bedeutung derselben entstellen oder verändern können, zusammen treffen: Alsdann erst wird diese Einförmigkeit ein gesetzlicher Beweis seyn.

Siebente Regel. Zeugschaften über Worte sollen nie einen legalen Beweis wider Verbrechen, die in Thatfachen bestehen, hervorbringen *).

Achte

fochten worden, weil sie einige Worte von sich hören ließen, die ein Dummkopf, der die Umstände nicht wuste, unter welchen sie gesprochen wurden, und der seinen Spott von der Wahrheit eines Ausdrucks nicht zu unterscheiden vermogte, falsch verstand! Viele Unglückliche weniger würden auf den Scheiterhaufen der Inquisition verbrannt worden seyn, wenn man in Aussagen über gefallene Reden ein größeres Mißtrauen gesetzt hätte. Verf.

*) Wenn zwey Zeugen einförmig aussagen, daß sie Jemand sagen gehört: Ich will diesen oder jenen umbringen, und dieser ist wirklich umgebracht worden, so wird
 ihr



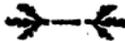
Achte Regel. Der Zeuge muß, ehe er abgehört wird, schwören, die Wahrheit nicht zu verfälschen. Der Vorsteher des Gerichts wird ihn erinnern, daß das Gesetz den falschen Zeugen zu eben der Strafe, mit welcher der Verläumber belegt wird, verurtheilt. Er soll seine Aussage in Gegenwart der ganzen Versammlung der Richter und des Beschuldigten ablegen, welcher letztere ihn, so oft er will, soll unterbrechen, mit ihm Worte wechseln, und ihm Fragen, wie sie ihm belieben, vorlegen können. Alles, was von einem oder dem andern Theil wird gesagt werden, ist mit den eigenen Worten niederzuschreiben *).

I 4

Neun-

ihre Zeugnis keinen gesetzlichen Beweis gegen denjenigen, der dieß sagte, ausmachen. Zeugschaften über Reden dürfen nur in solchen Verbrechen, die bloß durch Worte begangen worden, z. B. in Injurien, Schmähfachen und dergleichen Statt finden. Verf.

- *) Dieses Verfahren würde die Entdeckung der Wahrheit ganz unglaublich erleichtern. Es ist ein großer Unterschied, ob man den Zeugen mit eigenen Ohren, oder mit den Ohren



Neunte Regel. Die Zeugen, welche zum Vortheil des Schuldigen aussagen, sollen eben so wohl gehört werden, als diejenigen, deren Zeugnis wider ihn ist. Ihre Glaubhaftigkeit soll gleichfalls vom ganzen Corps der Richter beurtheilt werden. Der Ankläger und der Schuldigen seyen bey ihren Aussagen zugegen. Dasselbe Recht, das der

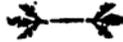
ren anderer hört. Ein einiges vernachlässigtes Wort kann den Sinn der Aussage verändern. Selbst die Art zu reden kann den Richtern die Wahrheit oder Falschheit der Aussage wahrnehmen lassen. Der Wortwechsel mit dem Beschuldigten kann gleichfalls nicht anderst als höchst vortheilhaft seyn. Bey uns wird derselbe nicht zugelassen. Der Schuldige wohnt bloß dem Eide Bey, den der Zeuge schwört, wenn er seine Aussage bekräftiget; und was noch schlimmer ist, so sind es nicht einmal die Richter selbst, welche die erste Aussage hören, die der Zeuge ablegt. Diese geschieht das erstemal in Beyseyn des Commissarius, welcher, nachdem er sie angehört hat, dem Actuarius befiehlt sie niederzuschreiben. Dann begiebt sich der Actuarius nach Hause, nimmt den Zeugen mit sich, verhört ihn von neuem, lockt

der Schuldige hat, sich mit den Zeugen in einen Wortwechsel einzulassen, stehe auch dem Ankläger gegen die vom Schuldigen aufgestellten Zeugen zu. Unter gleichen Umständen wird der Zeugenbeweis zum Vortheil des Inculpaten den Zeugenbeweis gegen ihn aufheben. Dieser Grundsatz wird auch bey dem Beweis durch Anzeigen Statt finden.

Zehnte Regel. Die Zeugen, die der Angeklagte aufstellt, müssen ein Faktum angeben, aus welchem sich ein Grund der Unstatthaftigkeit der Anklage ableiten läßt.

I 5 Wenn

lockt aus ihm heraus was er will, läßt ihn verschweigen was ihm gefällt, und unterläßt nicht, ihm alle die Gefahren größer vorzumachen, denen er sich aussetzen würde, wenn er seine Aussage nur im geringsten in dem Augenblick der Ratifikation derselben, die in Beyseyn der ganzen Richterversammlung geschieht, verändern würde. Auf diese Art entscheidet man bey uns über Leben und Freyheit des Menschen. Wer gegen dieses treulose System nicht aufgebracht wird, hat weder Kopf noch Herz. Verf.



Wenn sie über das Non factum aussagen, soll ihre Zeugenschaft verworfen werden *).

Filfte Regel. Sowohl der Ankläger als der Schuldige haben das Recht, die Zeugen, die sie aufführen, vor Gericht zu stellen. Weigern sich diese, zu erscheinen, oder zu antworten, so belege man sie mit der Strafe, die das Gesetz auf dieses Vergehen verordnen wird **).

Zwölf=

*) Diese Regel ist den Grundsätzen der Römischen Jurisprudenz gemäß. Alconius. in III. Verr. meldet uns, daß die Zeugen, welche über die Nichtbegehung der That aussagen, dem Defensor nichts nützen. Verf.

**.) Diese Regel ist aus der Atheniensischen Gesetzgebung genommen. Suidas und Demosthenes haben uns das Gesetz aufbewahrt, das diese Verordnung enthielt:

Ein vor Gericht geforderter soll entweder Zeugenschaft zu geben schwören, oder, um 1000. Drachmen gestraft werden. Demosth. ad Timoth. Verf.



Zwölfte Regel. Dem Ankläger, den Zeugen und den Richtern müsse ein Eid abgefordert werden. Der Angeklagte werde aber nie mit diesem Band belegt *).

Me-

- *) Die Römischen Gesetze verbesserten, was diesem Punkt betrifft, den Fehler der Attischen Gesetzgebung. In Athen ward der Eid nicht allein von Richtern, Ankläger und Zeugen, sondern auch vom Angeklagten gefordert. In Rom durften ihn nur die Richter der Ankläger und die Zeugen schwören. In England hat man die Römische Verbesserung angenommen; aber wir, die noch die Ueberbleibsel der canonischen Purgationen beybehalten, gestatten dem Angeklagten nicht, ein einziges Wort ohne einen Eid vorzubringen. Ueber das, was ich von den Atheniensern sagte, sehe man Sigon. de Republ. Atheniens. Lib. III. Cap. 2. Potters Griechische Archäologie B. I. Kap. 21. Was die Römer betrifft, ist nachzusehen die Stelle bey Alcon. in II. Verrina, wo er von dem Eid der Richter spricht; L. 9. Cod. de Testib. Sigon. de Iudiciis, L. II. Cap. 10. und Boehmer. in Iure Eccl. Protest. L. V. Tit. 34. §. 3. sq. wo bewiesen wird, daß der Angeklagte diesem Eid nicht unterworfen war. Ueber das
Ver-



Regeln des Richteramts für den Beweis aus schriftlichen Urkunden.

Erste Regel. Eine authentische Schrift *), welche das Verbrechen, und den Urheber des Verbrechens, vermittelt seines eigenen Worts und seiner Autorität unmittelbar beweist, wird einen gesetzlichen Beweis ausmachen.

Zweyte Regel. Wenn die Schrift nicht authentisch ist, so kann die Vergleichung der Handschriften für sich allein keinen gesetzlichen Beweis ausmachen **).

Drit-

Verfahren in England s. Blackstones Criminal-Coder, Kap. 27. Verf.

*) Authentische Schrift nenne ich diejenige, welche von einer öffentlichen Person legalisirt ist. Verf.

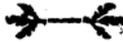
***) Die Berichterstattung der Kunstverfahren über die Vergleichung der Handschriften ist ein Urtheil, und kein öffentliches Zeugnis: magis iudicium, quam testimonium. Die Kunstverfahren können nichts anders sagen, als dieses: Uns scheinen die Schriftzüge miteinander Aehnlichkeit zu haben; aber sie
fön-



Dritte Regel. Wenn die Schrift
blos Gründe zum Beweis des Faktums an
die Hand giebt, das heißt, wenn die Schrift
nicht an sich selbst entweder das Subjekt
des Verbrechens, oder die directe und un-
mittelbare Entdeckung der Schuld ist *),
so

können nicht sagen: dieß ist ein und eben
derselbe Charakter. Die Kunst, fremde
Handschriften nachzuahmen, die manche Per-
sonen besitzen, macht die Vergleichung dersel-
ben sehr trüglisch. Justinian giebt uns in
der 73sten Novelle einen Beweis hievon.
Die Vergleichung der Handschriften wird
also immer nur ein Anzeigen hervorbringen
aber nie an sich selbst einen gesetzlichen Be-
weis machen können. Verf.

*) Die Verfälschung einer Banknote mit der
Firma des Verfälschers und der Beglaubig-
ung des Notarius würde die Schrift zum
Subjekt des Verbrechens machen. Ein so-
lennes Instrument, das entweder einen wu-
cherlichen Contract, oder einen Vertrag über
Simonie enthielte, würde der Fall der di-
rekten und unmittelbaren Entdeckung des
Vergehens seyn. Hier haben wir zweyerley
Arten Schriften, die an sich selbst ei-
nen gesetzlichen Beweis ausmachen könnten.
Verf.



so wird sie, ihrer Authenticität ungeachtet, nur ein Anzeigen machen können.

Regeln des Richteramts für die Beweise durch Anzeigen.

Erste Regel. Ein einiges Anzeigen wird in einen gesetzlichen Beweis ausmachen, es müste denn ein nothwendiges Anzeigen seyn *).

Zweyte Regel. Wenn mehrere Anzeigen bloß so viel als den Beweis eines einigen Anzeigen ausmachen; wenn die Beweisgründe eines Faktums alle auf einem einigen Beweisgrund beruhen: So wird die Summe derselben, so stark sie auch seyn mag,

- *) Nothwendiges Anzeigen heißt das, welches eine so nothwendige Folge des Faktums ist, daß es ohne eine metaphysische oder physische oder moralische Unmöglichkeit nicht davon getrennt werden könnte. Eine Frau, die geboren hat, muß sich mit einem Mann fleischlich vermischt haben. Die Geburt ist ein nothwendiges Anzeigen des Venschlafs. Das ist der Fall, in welchem ein Anzeigen allein einen gesetzlichen Beweis ausmacht. Verf.

mag, einen legalen Beweis machen, weil alle zusammen nur ein einziges Anzeigen, einen einzigen Beweisgrund formiren.

Dritte Regel. Die Nebenumstände, welche Anzeigen oder Beweisgründe für das Hauptfactum liefern, dürfen nie durch andere Anzeigen bewiesen werden, sondern erfordern einen Beweis durch Zeugen.

Vierte Regel. Wir erfordern also zu einem Beweis durch Anzeigen mehrere Anzeigen; daß diese von einander getrennt seyn, so daß keines von dem andern abhängt; daß alle sich dahin vereinigen, das Hauptfactum evident zu beweisen; und daß jedes unter ihnen auf die Aussage zweyer tüchtiger Zeugen sich stütze. In diesem Fall wird der Beweis durch Anzeigen ein gesetzlicher Beweis seyn *).

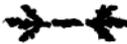
Fünf=

*) Die Criminalisten werden leicht einsehen, was alles in dieser vierten Regel enthalten ist. Sie enthält das ganze System des Anzeigen-Beweises, über das die Doctoren unet-



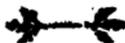
Fünfte Regel. Da sowohl ein einiger
Augenzeuge, der das Hauptfactum aussagt, als
die

unermessliche Bände zusammen geschrieben haben. Um es denen zu erläutern, die von diesem Studium nicht Profession machen, nehme ich meine Zuflucht zu einem Beispiel. Wir wollen annehmen, es sey ein Mensch getödtet worden, und man habe bey der Untersuchung des Leichnams das Mordmesser in seiner Brust stecken gefunden. Es wird Jemand dieses Verbrechens beschuldiget, und die Beschuldigung stüzt sich auf folgende Anzeigen. Zwey tüchtige Zeugen versichern, daß, da sie von dem Ort, wo der Leichnam wäre gefunden worden, gerade in dem Augenblick, in welchem die That geschehen wäre, nicht weit entfernt gewesen seyn! sie den Beschuldigten ganz erschrocken hätten davon laufen sehen. Zwey andere tüchtige Zeugen sagen auß, sie hätten ihn mit Blute beneßt gesehen. Wieder zwey andere tüchtige Zeugen, sagen, sie hätten ihn das Messer kaufen gesehen, das man in der Brust des Entleibten fand; und der Verkäufer kann ihr Vorgeben nicht widerlegen. Hier haben wir einen vollständigen Beweis durch Anzeigen gegen den Angeklagten. Es sind darin alle Kennzeichen enthalten, die wir in der obigen Regel festsetzten. Wir haben drey Anzeigen, die ganz und doch
von



die Vergleichung der Handschriften durch
Kunstverständige, nach den vorhergehenden
Regeln,

von einander getrennt sind, keines darunter hängt von dem andern ab; und alle drey zielen dahin ab, glauben zu machen, daß der Angeklagte wirklich der Schuldige sey; jedes stützt sich auf die Glaubwürdigkeit zweyer tüchtiger Zeugen. Nach meinem System könnten also die Richter in diesem Fall entscheiden, daß die Anklage wahr sey, wenn anders ihre moralische Gewißheit sie nicht veranlaßt, eine andere Antwort zu geben, weil sie, auch bey der Existenz des legalen Beweises, sagen können, der Beweis ist ungewiß, wenn er nicht hinreichend, eine moralische Gewißheit in ihnen zu erzeugen. Aber wären anstatt der oben angegebenen Anzeigen nur folgende vorhanden: Zwey Zeugen, welche sagen, daß sie den Angeklagten fliehen gesehen; zwey andere, welche sagen, sie hätten ihn keuchend nach Hause kehren sehen; wieder zwey, welche sagen, sie hätten gesehen, wie er wegen eines Fuhrwerks accordirt habe, um aus dem Staat zu entweichen; könnten diese Anzeigen wohl einen Anzeigen-Beweis formiren? Keineswegs, weil alle diese drey Anzeigen nur eine ethnige Anzeige ausmachen, nemlich die Flucht; und eine einige Anzeige macht, wie in der ersten Regel bereits



Regeln, keinen gesetzlichen Beweis ausmachen können, so verordnen wir, daß sowohl eines als das andere eine Anzeige machen können, welche, mit andern Anzeigen vereint, zu Bewirkung eines vollkommenen Beweises mit beytragen kann.

Sechste Regel. Die Prävarikation des Anklägers, die der Beklagte nach angestellter Anklage unternahm, soll eine Anzeige gegen ihn ausmachen*).

Letzte

gefaßt ist, nie einen gesetzlichen Beweis aus-
 Verf.

Ueber den Werth der Indicien, und deren Zusammenhang findet man vortrefliche wohl nirgendwo besser bestimmte Grundsätze in der Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung, der Herren von Globig und Huster. Zürich 1783. 8. Ueb.

*) Diese Regel ist von der weisen Verordnung der Römischen Gesetze, die auf die Verhütung der Prävarikation abzielten, hergenommen.

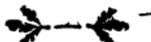


Letzte Regel. Die in allen drey Arten von Beweisen Statt finden wird:

In allen Verbrechen, die eine Spur hinter sich zurücklassen*), soll kein Beweis
U 2 ohne

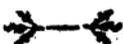
men. Wir haben davon im zweyten und dritten Kapitel dieses Buchs gesprochen. Sie setzten die Bewirkung der Prävarikation dem Geständnis gleich, welches aber doch für sich allein zu Formirung eines vollständigen Beweises nicht hinreichend war. Wir stellen sie einer Anzeige gleich, weil wir dem Geständnis keinen rechtlichen Werth beylegen. Verf.

*) Die Rechtsgelehrten nennen dieß *delicta facti permanentis*, dergleichen der Mord, der mit Erbrechen verübte Diebstahl u. s. w. diejenigen hingegen, die keine Spur hinter sich lassen, bekommen den Namen *delicta facti transeuntis*, dergleichen der simple Diebstahl ohne Erbrechen, der Ehebruch, Verbal- Injurien u. s. w. Bey den erstern muß das *Corpus delicti* nothwendig vorhanden seyn. Wenn wir auf die Vertheilung der richterlichen Geschäfte kommen werden, wird man sehen, wem diese Aufsicht zu überlassen, und mit welcher Sorgfalt sie auszuführen sey. Dann werden wir auch die Wichtigkeit dieser Regel zu bemerken geben. Verf.



ohne das Daseyn des Corpus = Delicti et-
nen gesetzlichen Werth haben.

Dies sind die Regeln, die das gesetz-
liche Kriterium bestimmen sollten. Sie
sind nichts anders als ein Zaum wider
das verkehrte Verfahren, wider die Be-
stechbarkeit oder Schwachheit der Richter.
Ihre nothwendige Unvollkommenheit ver-
schwindet, so bald man ihre Bestimmung
bedenkt. Den Richtern kommt es zu,
dieser nothwendigen Unvollkommenheit ab-
zuhelfen; ihnen kommt es zu, zu entschei-
den, ob der Beschuldigte auch bey der
Existenz des gesetzlichen Beweises, zu ver-
urtheilen, oder ob er, auch bey dem Man-
gel dieses Beweises völlig loszusprechen sey.
Das non liquet, oder das, die Anklage
ist ungewiß, ist jenes kostbare Auskunftsmittel,
das der Richter in allen den Fäl-
len wählen kann, in welchen seine mora-
lische Gewißheit dem gesetzlichen Kriterium
entgegen steht. Wenn es also nothwendig
ist, den Richtern diese höchst nützliche Will-
für zu überlassen, so wollen wir sehen,
was für Vorsichtsmittel der Gesetzgeber
anzuwenden habe, um den Misbräuchen
der=



derselben vorzubeugen. Das erste unter denselben beruht auf einer guten Vertheilung der richterlichen Geschäfte, und auf der Wahl der Richter des Faktums; und das führt uns auf den vierten Theil des Criminal-Verfahrens.

Sechzehntes Kapitel.

Vierter Theil des peinlichen Verfahrens.

Von der Vertheilung der richterlichen Geschäfte,
und der Wahl der Richter über das
Faktum.

Einem immerwährenden Senat die Macht Recht zu sprechen zu überlassen; in den Augen des Volks den Richter fürchtbarer als das Richteramt zu machen; wenigen Händen ein Amt anzuvertrauen, dessen Berrichtungen mehr Redlichkeit, als Einsichten, mehr Zutrauen von Seiten dessen, der gerichtet werden soll, als Kenntnisse von Seiten dessen, der richten soll, erfordern; den Bürger zu verpflichten, sich



von gewissen Menschen richten zu lassen, die dieß zu ihrem einzigen Geschäfte machen, und die die Gewohnheit öfters gegen die Folgen ihrer Irrthümer eher abhärtet, als sie lehret, sich davor zu verwahren; jenes kostbare Recht zu schmälern, oder, eigentlicher gesprochen, zu vernichten, welches Jedermann bey schweren Anklagen zustehen sollte, nehmlich, nicht allein diejenigen Richter auszuschließen, die der Partheylichkeit offenbar verdächtig seyn können, sondern auch die, welche bey sehr unwichtigen Sachen sein volles Zutrauen nicht verdienen konnten; kurz, aus einer Kunst, die sich ganz auf Untersuchungen von Thatfachen einschränkt, das ausschließende Eigenthum eines in die größte Enge zusammengezogenen Corps zu machen; Dieß ist die unselige, schreckliche Verfahrensart, welche diejenigen Völker, bey denen die Civilfreyheit des Bürgers noch am meisten geachtet ward, billig verabscheuten, die aber ein Zusammenfluß vieler Ursachen von langer Zeit her in Europa einführte, und die man nicht abschaffen könnte, ohne die Gesetzgebung selbst abzuändern und zu verbessern, deren monströse Unvollkommenheit sie

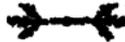
sie heutzutage zu einem nothwendigen Uebel macht. Die Veränderungen der peinlichen Gerichtsverfassung bey den Römern geben uns zur Erläuterung dieses höchst-wichtigen Gegenstandes das vortreflichste Licht*).

In Rom konnten, nach Verjagung der Könige die Consuln, die unter verschiedenen Namen einen grossen Theil ihrer fürchterlichen Vorrechte geerbt hatten, lange Zeit nicht dasjenige erhalten, welches ihnen das Recht gab, über das Schicksal der Bürger in peinlichen Processen die höchste Entscheidung zu fällen. Brutus, der blos vermöge seiner Gewalt seine Söh-

U 4

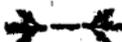
ne

*) Das Dunkel, welches diesen Theil der Römischen Geschichte und der alten Jurisprudenz einhüllt, nöthiget mich, diejenigen Thatsachen, die ich im Text blos berühren werde, mit vielen und weitläufigen Bemerkungen zu erläutern. Ich hoffe, der Leser wird mir, statt mich als einen Pedanten zu verurtheilen, die Bemühungen danken, die ich anwenden mußte, um einen der dunkelsten Artikel der Römischen Rechtsgelehrsamkeit ins Licht zu setzen. Verf.



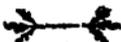
ne und die Mitschuldigen eben desselben Verbrechens*) zum Tode verurtheilt hatte, hatte seinem Vaterland zu eben der Zeit, wo er dessen Freyheit vertheidigte, eine große Lehre gegeben. Die Römer merkten, wie gefährlich eine Gewalt sey, von welcher er gleichwohl einen so kostbaren Gebrauch gemacht hatte. Sie sahen, daß die allgewaltige Hand des Consuls die Unschuld mit eben der Leichtigkeit unterdrücken könne, mit welcher sie die niedrigen Anhänger der Tarquinier unterdrückt hatte; daß aus einer und derselben Quelle Gerechtigkeit und Gewaltthätigkeit entspringen, und daß man mit eben der Macht, womit die Niederträchtigkeit bestraft ward, auch den Patriotismus und die Freyheit in Furcht setzen könne. Man war also darauf bedacht, diesen Fehler der noch neuen Staatsverfassung zu verbessern; und man übertrug der Versammlung des Volks die Ausübung eines Vorrechts, das allzeit gefährlich ist; wenn es nicht unter viele getheilt, wenn es einer obrigkeitlichen

*) Dionys. Halicarn. L. V. cap. 8. ff. B.



lichen Person anvertraut ist, die entweder wegen der Dauer ihres Amtes, oder wegen des Umfangs ihrer Gewalt sehr viele Macht in Händen hat. Das Valerische Gesetz that den ersten Schritt; die Zwölftafelgesetze thaten den zweiten. Jenes verordnete, daß man von Schlüssen der Consuln, die das Leben der Bürger betrafen, an das Volk appelliren könne^{*)}; und diese nahmen den Consuln völlig die Untersuchung

*) *Lege lata factum est, ne possent (consules) in caput civis Romani animadvertere iniussu populi.* Pompon. in I. 2. §. 16. D. de Orig. Iur. Wenn von einem Verbrechen eines Fremden, eines Sklaven, die Frage war, so brachte man die Anklage vor ein eigens hiezu bestimmtes Tribunal; die Richter, die dasselbe besetzten, hießen *Triumviri Capitales*. S. Cicero pro Cluentio cap. 13. Das, was uns Livius (B. X. K. 9.) über den Inhalt dieses Gesetzes sagt, giebt uns Anlaß zu einer Betrachtung über die Milde der Strafen in Ländern, wo Tugend herrscht. Er sagt, daß die Strafe, die es dem Richter, der es übertreten würde, drohte, bloß darin bestand, daß seine That für übel gehalten wurde: *Nihil ultra, quam improbe factum adiecit.* Verf.



Hung der peinlichen Anklagen. Sie setzten fest, daß ein Römischer Bürger nicht anders als vor allen Volksständen, nemlich in den Comitiiis Centuriatis^{*)} zum Tode, und zu einer Geldstrafe nur in den Comitiiis tributis verurtheilt werden könne^{**)}. Im Gesetz stand die Strafe des Verbrechens und in den Comitien wurde die Wahrheit des Faktums erörtert^{***)}; oder

*) De Capite civis, nisi per maximum comitiatum ne ferunto. Cic. de Leg. Lib. III. c. 4. Orat. pro P. Sextio c. 34. Verf.

***) Liv. Lib. IV. cap. 41. L. XXV. cap. 4. Es war also ein Gesetz vonnöthen, um einen Bürger zum Tod zu verurtheilen, und ein Volksschluß, um ihn zu einer Geldstrafe zu verdammen. Verf.

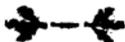
****) Wir haben viele Denkmäler von richterlichen Aussprüchen des Volks auf den Comitien. Dionys von Halicarnas B. VII. berichtet uns ein Beyspiel von Coriolon, den die Tribunen anklagten, daß er nach einer unerlaubten Herrschaft gestrebet. In Livius und in Valerius Maximus treffen wir sehr viele andere auf gleiche Art vom Volk gethane

oder das Volk ernannte einen Quæstor, welcher darüber in seinem Namen nach dem Kriterium der Richter, die das Gesetz ihm gab, ein Urtheil sprechen mußte*).

Die

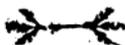
thane Richtersprüche an, S. Liv. Lib. II. cap. 41. 52. 54. 61. Lib. III. cap. 11. und 12. Lib. IV. cap. 40. Lib. V. cap. 11. 12. und 32. Lib. VI. cap. 15. und 16. Lib. VII. cap. 4. Lib. VIII. cap. 37. Lib. XXV. cap. 3. Lib. XXVI. cap. 3. Lib. XXXVIII. cap. 34. et Lib. XLIII. cap. 8. — Valer. Max. Lib. VI. cap. 1. Lib. VIII. cap. 1. Verf.

- *) Diese außerordentlichen Richter hießen Quæsttores parricidii, weil unter diesem letztern Namen alle Capital = Verbrechen begriffen waren. Quæsttores parricidii appellatos, quos solebant creare rerum capitalium, sagt Festus uoce Quæsttores. Hier ist der Ort nicht, die Art zu beschreiben, womit diese richterlichen Personen ihren Auftrag vollzogen; weil diese vollkommen derjenigen gleich war, die man nachher beobachtete, als die Quæstiones perpetuæ eingeführt waren, von denen wir bald reden werden. S. Sigonius de Indiciis Lib. II, cap. 4. Wir haben auch viele Beyspiele von Gerichten, die auf diese Art gehalten wurden, wie man bey Sigon im angeführten Buch sehen kann. Verf.



Die Vergrößerung der Republik, die häufiger vorkommenden Verbrechen; die Unbequemlichkeiten, die mit der öftern Zusammenberufung der Comitien verbunden waren; die Unordnungen, welche aus dieser fehlerhaften Vereinigung der gesetzgebenden Gewalt mit der vollziehenden erwachsen, erforderten ein Mäßigungsmittel für diesen neuen Plan, welcher seine ganze Ausdehnung nicht erhalten konnte, ohne aufs mindeste die Strafflosigkeit der Verbrechen nach sich zu ziehen. Man sah, daß gewisse bestimmte Gerichtshöfe für die peinlichen Sachen nöthig wären, wie sie es für die Civillsachen waren. Man führte also die *Quæstiones perpetuas* ein^{*)}. Ihre Anzahl schränkte sich Anfangs nur auf vier

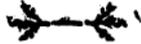
*) L. Piso, der Volkstribun im Jahr nach Erb. der Stadt 614. war der erste, der diese Neuerung einführte. *Carbone forum tenente, (sagt Cicero in Bruto cap. 27.) plura iudicia fieri cœperunt, nam et quæstiones perpetuæ hoc adolescente constitutæ sunt, quæ nullæ ante fuerant. L. enim Piso Trib. Pl. legem primus de pecuniis repetundis, Censorino et Manlio Coss. tulit, Verf.*



viere ein: Sulla erweiterte sie bis auf acht, und die Julischen Gesetze erhöheten zum zweytenmal ihre Anzahl^{*)}. Jedes Tribunal übte eine Quästion aus und jede Quästion hatte nur eine einzige Klasse von Verbrechen zum Gegenstand^{**)}. In jedem Tribunal hatte ein Prätor und eine untere

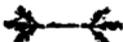
*) Die vier ersten angeordneten Quästiones perpetuæ waren 1) die des Verbrechens der beleidigten Majestät, (*maiestatis*), 2) die der Cabale und Intrigue zu Erhaltung eines öffentlichen Amtes, (*ambitus*); 3) die der Concussion (*repetundarum*), 4) die des Peculats. Sulla fügte noch die *de veneficiis*, *de sicariis*, *de falso et de corrupto iudicio*, *de parricidio* hinzu; und die Julischen Gesetze gesellten ihnen noch diejenigen bey, welche die öffentlichen und Privat-Gewaltthätigkeiten, die Meineide, und die Ehebrüche betrafen, (*Leges Iulix de vi publica*, *de vi privata*, *de periuriis*, *de adulteriis*). Verf.

***) *De ea re pratoris quæstio esto*, oder auch: *Prætor, qui ex hac lege quæret, facito, ut, &c.* Auf diese Weise ward die Quästion gehalten. Verf.



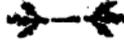
untere obrigkeitliche Person, die *Iudex Quæstionis* hieß, den Vorsitz, und beyde wechselten jährlich mit einander ab^{*)}. Diese beyden Magistrate hatten blos das Amt auf

*) Dieser Theil der Römischen Verfassung ist äußerst dunkel, daher müssen wir ihn hier ins Licht setzen. Es ist demnach zu wissen, daß vor der Einführung der *Quæstiones perpetuæ* nur zwey Prätores in Rom und vier in den Provinzen waren. Die zwey erstern übten die *Iurisdictio urbana et peregrina* in der Stadt, und die andern in den Provinzen aus. Nach der Anordnung der *Quæstiones perpetuæ*, mußten die vier Provinzial-Prätores das erste Jahr ihres Amtes zu Rom bleiben, um diejenige *Quæstion* auszuüben, die jedem unter ihnen durchs Loos zufiel. Im zweyten Jahr giengen sie ab, um die Prätur in der Provinz zu führen, welche sie unter dem Titel der Prätores als ihre Behörde ansahen; und in Rom wählte man neue Prätores, die ihre Stelle ersetzen mußten. Man verwechselte nicht *Jurisdiction* und *Quæstion* mit einander. Der Prätor, der die *Jurisdiction* hatte, hatte blos in Privatsachen Einfluß. Der *Quæstor* oder *ter* Prätor, der eine *Quæstion* auf sich hatte, hatte die *Directio*



auf sich zu präsidiren, und das Gericht zu dirigiren und vorzubereiten. Die Untersuchung des Faktums ward einigen Richtern

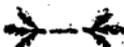
tion über die *Judicia publica*, nehmlich über diejenigen, welche die *delicta publica* angien. Als Sulla die 4 andern *Quästionen* einführte, kamen noch 4 andere *Prätoren* hinzu, die bey diesen *Tribunalen* vorsetzen mußten. S. Pompon. im angef. L. 2. §. 32. D. de Orig. Juris. Aber woher kommt es, daß wir bisweilen einem und eben demselben *Prätor* zwey verschiedene *Quästiones* überlassen und manchmal in einerley Person eine *Jurisdiction* und eine *Quästion* vereiniget finden? Unter dem *Consulat* des *Catulus* und *Lepidus* finden wir den *C. Verres* zu gleicher Zeit als *Prätor urbanus* und als *Quæstor* über *Giftmischeren*; das heißt, wir finden in derselben Person eine *Jurisdiction* mit einer *Quästion* vereinbart, und wir finden unter demselben *Consulat* zwey *Quästionen*, die durchs *Loos* auf dieselbe Person, nehmlich auf den *M. Gaunius* fielen. Wir sehen, daß *Cicero* für zwey peinliche Fälle von der verschiedensten Art, für den *Umbitus* und ein Verbrechen *de vi publica*, welche beyde Fälle zu zwey verschiedenen *Quästionen* gehörten, vor demselben *Prätor*, dem *En. Domitius Calvinus*, öffentliche Reden hielt, (S. *Cicero pro*



tern vorbehalten, deren Wahl vom Loos und vom Willen der Partheyen abhieg.

Die

pro Cluentio.) Wir finden endlich im Jahr nach Erb. der Stadt 687. den P. Cassius als Stadt-Prätor, und als Prätor des Tribunals, nemlich der Quæstio Majestatis. (S. Alcon. argum. Cornel. p. 124.) Dieß läßt sich leicht auseinander setzen. Die Anzahl der Prätores in Rom war nicht allzeit der Anzahl der Cognitionen gleich. Als Sulla die Zahl der Quæstiones perpetuæ auf acht ausdehnte, waren zehn Prätores nöthig gewesen. Zwey zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Bürger und über die Fremden in der Stadt und acht zum Vorsitz bey den Quæstionen. Aber der Senat ließ selten mehr als acht Prätores wählen. Es war also nicht anders möglich, als daß einem von diesen Prätores entweder zwey Quæstionen, oder eine Jurisdiction und eine Quæstion zu gleicher Zeit angewiesen ward. Was Sigon. de Iudic. Lib. II. cap. 4. sagt, daß bisweilen eine und dieselbe Quæstion von verschiedenen Prätores zu gleicher Zeit ausgeübt worden, davon kann ich mich nicht überzeugen. Es rührt dieß von einem



Die Delikatesse der Gesetzgeber Roms
in Rücksicht auf diesen Gegenstand war be-
wundernswürdig. Vierhundert und fünfzig
Bürger

einem Misverständnis her, weil er sah, daß in
einigen Fällen zwei Verbrechen von einerley
Classe vor zwei verschiedene Prätores gebracht
wurden. Aber darüber darf man sich nicht
wundern, wenn man bedenkt, daß die Ver-
theilung der Verbrechen von einer solchen
Beschaffenheit war, daß leicht eine Ver-
wechslung in der Competenz des Tribunals
vorgehen konnte. Die Umstände, welche das
Verbrechen begleitet hatten, konnten die Na-
tur desselben verändern. Der Sicarius, zum
Beispiel, konnte als Parricida, (das heißt,
als Mörder, welches in Rom einerley bedeu-
tete) und der Parricida als Sicarius ange-
klagt werden. Cölius, der angeklagt ward,
daß er versucht habe, die Clodia zu vergif-
ten, ward nicht bey dem Tribunal de Vene-
ficiis angeklagt; sondern sein Ankläger mach-
te ein Staatsverbrechen daraus, und legte
seine Anklage dem Tribunal vor, das über
öffentliche Gewalt richtete, (de vi publica
Lege Lutaria) Cicero Orat. pro Coelio
cap. 1. Was ferner den Iudex Quaestio-
nis anbelangt, so ist außer Zweifel, daß die-
se richterliche Person eben so wie der Qua-

III. Band.

Æ

fitor,



Bürger von erkannter Rechtshaffenheit wurden jährlich vom Prator Urbanus, oder Peregrinus *) ernannt, um bey allen Tribunalen die Funktionen des Richters zu versehen.

istor, oder Praeor, alle Jahr geändert wurde. Er vertrat die Stelle des Prators, wenn dieser nicht dem Gericht befsitzen konnte. Ihre gewöhnlichen Verrichtungen waren in Hinsicht auf gewisse Gegenstände ungesähr denen des Richters, den wir Commissarius nennen, ähnlich; aber weder der Praeor, noch der Iudex Quaestionis hatten eine Stimme bey Gericht. S. Sigon. de Iudiciis Lib. II. cap. 5. und Thomaf. diff. de Orig. Processus inquisit. Verf.

*) Ich sagte: Vom Prator Urbanus oder Peregrinus, weil wir Denkmäler finden, die uns zeigen, daß diese Ernennung bald vom erstern, bald vom letztern geschehen sey. Im Cornelischen Gesetz liest man: Praetores Urbani, qui iuratos optimum quemque in selectos iudices referre debent etc.; und in Lege Servilia Glaucia findet man: Praetor qui ius dicet inter peregrinos CML. viros elegat etc. Ueber den Stand dieser Richter ereigneten sich beständige Veränderungen. Wir sehen daran einen Beweis
von

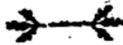


hen. Ihre Namen waren in ein öffentliches Verzeichniß geschrieben, und das album iudicium war Jedermann bekannt. Der Prätor warf, nachdem die Anklage auf

F 2

62=

von der schwankenden und höchst unbeständigen Verfassung Roms. Im Anfang mußten sie aus der Klasse der Senatoren erwählt werden; dann aus dem Ritterstand (Lege Sempronia C. Gracchi); dann aus dem Senatoren- und Ritterstand (Lege Servilia Caepionis); darauf bloß aus dem Ritterstand (Lege Servilia Glaucia); wieder ein andermal aus der Klasse der Senatoren (Lege Livia Drusi); hierauf aus den 3. Ständen, dem Raths- Ritter- und Volksstand (Lege Plautia Silvani). Unter dem Sulla trug sich eine andere sehr bekannte Neuerung zu, nach ihm wieder eine, und unter dem Cäsar ward endlich festgesetzt, daß sie aus dem Raths- und Ritterstand zugleich genommen würden. Ihr Alter durfte nach einer Verordnung des angeführten Servilischen Gesetzes nicht unter dreißigen, aber auch nicht über die sechzig hinaus seyn. Einige spätere Gesetze setzten es auf 35., und August setzte es von neuem auf 30. herab. S. Sueton im Leben Augusts. Verf.



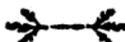
gehörige Art angenommen ward, ihre Namen in eine Urne. In Gegenwart der Partheyen zog dann der Iudex Quaestionis nach dem Loos jene Anzahl heraus, die das Gesetz für dieses Gericht vorschrieb *).

Der Ankläger und der Angeklagte verwarfen alsdann diejenigen, welche sie für verdächtig hielten; und diese wurden durch andere ersetzt, welche der Iudex Quaestionis auf eben die Art aus der Urne zog **).

So

*) So wie die Gesetze, welche diese verschiedenen Tribunale regulirten, gleichfalls höchst verschieden waren, so verschieden war auch die Anzahl der Richter, die in jedem Tribunal richten mußten. Wir finden in Cicero (Orat. pro Cluentio cap. 27.) ein Gericht, das von 32. Richtern, und (Orat. in Pison. cap. 40.) ein anderes, das von 75. Richtern besetzt war. Das Servilische Gesetz verordnete, wie wir bald bemerken werden, fünfzig derselben zu den Anklagen wegen Concussion. Im Proceß des Milo finden wir 51. Richter. S. Alcon, Argum. Milon. Verf.

**) Man lese die Stelle des Alconius bey Sigon. de Iudiciis Lib. II. cap. 12. Verf.

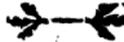


So lang noch Namen in der Urne vorhanden waren, so lange die Anzahl der 450. Richter nicht erschöpft war, so lang stand das Verwerfen immer frey, und jeder von den beyden Theilen hatte das Recht, durch das Loos einen andern Richter zu suchen, zu welchem er ein größeres Zutrauen haben könne. In einigen Fällen erlaubte das Gesetz dem Ankläger und dem Angeklagten, sich selbst die Richter ernennen, und sie aus dem ganzen Volk wählen zu können, ohne daß sie gezwungen waren, diejenigen zu nehmen, welche in der Liste des Prätors aufgezeichnet standen *).

F 3

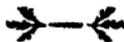
Schlacht=

*) Cicero pro Muraena, cap. 23. Pro Plancio c. 15. et 17. In Verbrechen der Concussion verordnete die Lex Servilia Glaucia, daß der Ankläger 100. Richter aus jenen, die in der Liste des Prätors standen, ernennen, und daß aus diesen 100. der Angeklagte 50. erwählen dürfe, welche richten sollten. Praetor, heißt es in diesem Gesetz, ad quem nomen delatum erit, facito, ut is die vicesimo, ex eo die, quo cuiusque quisque nomen detulerit, centum viros ex iis, qui ex hac lege quadringenti quinquaginta viri in eum annum lecti erunt, legat, edat-



Schlachtopfer verkehrter Gesetze, und einer fehlerhaften Vertheilung der richterlichen Gewalt würden in den Augen der freyen Römer alle die armen Sünder erschienen seyn, welche wir auf das Urtheil zweyer oder dreyer Richter zum Galgen führen, die sehr häufig durch die Intriguen eines Höflings in den Tempel der Themis sich eingedrängt haben, und von denen gleichwohl das gerechteste Mißtrauen der Partheyen kaum einen einigen ausschließen könnte

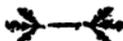
edatur. Quos is centumviros ex hac lege ediderit, de eis ita facito, iuret palam apud se coram, se eos scientem dolo malo non legisse. Vbi is ita Centumviros ediderit, iuravitque, tum eis facito, ut is, unde petetur, die vicesimo, postquam nomen ejus delatum erit, quos centum is, qui petet. ex hac lege ediderit, de eis iudices quinquaginta legat edatur. Diese zwey letztere Arten die Richter zu wählen, das die Wahl per editionem hieß, waren bloß in einigen besondern Fällen gebräuchlich. Die herrschende Methode war die durch das Loos, welche ich ausgeführt habe. Indes sieht man aus beyden, wie sehr die Gesetzgeber Roms das Verwerfen der Richter begünstigten. Verf.



könnte, ohne einen schweren und höchst gefährlichen Proceß anzufangen, in welchem fast allzeit der Richter die Oberhand behält, weil seine eigenen Collegen es sind, welche ihn richten sollen; und der unglückliche Bürger, der dieß gewagt hat, zieht sich dadurch statt eines nur zweydeutigen Richters einen gewissen Feind auf den Hals. Jene stolzen Republikaner, die auf ihre bürgerliche Freyheit außerordentlich eifersüchtig waren, setzten in keine andere Hand so viel Zutrauen, um das heilige Amt der Gerechtigkeit darinnen niederzulegen, als in diejenige, welche die eigene Willkür der streitenden Theile von aller Partheylichkeit frey erkannt hätte. Neminem voluerunt maiores nostri, sagt Cicero, non modo de existimatione cuiusdam, sed ne pecuniaria quidem de re minima esse iudicem, nisi qui inter aduersarios conuenisset *). Sie suchten in der Person des Richters keine andern

X 4 Eigen=

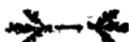
*) Cicero Orat. pro Cluentio cap. 43. Man sehe vor allen Cuiac. Observat. et Emendat. Lib. IX. cap. 23. Verf.



Eigenschaften, als eine erkannte Rechtsschaffenheit, eine hinlängliche Logik, und vor allen Dingen das beyderseitige Zutrauen der Partheyen. Kenntniß des Rechts war ihnen unnütz. Der Prätor war es, der sie über dasjenige, was auf das Recht Beziehung hatte, unterrichtete *), und das von ihnen untersuchte Faktum auf das Gesetz anwandte, von welchem er der unmittelbare Hüter war. Der Prätor war es, der sehen mußte, ob der Proceß nach der Vorschrift der Gesetze war eingeleitet worden, und er mußte ein wachsames Auge darüber halten, daß die vom Gesetz vorgeschriebene gerichtliche Ordnung unverändert bliebe.

Alle

*) Aus dieser Ursache waren unmittelbar hinter dem Platze, wo der Prätor saß, beständig Rechtsgelehrten, welche dem Prätor die rechtlichen Grundsätze an die Hand gaben, weil die Prätores gewöhnlich keine Rechtsgelehrten waren, aber diese Rechtsgelehrten sagten ihre Meinung nicht, außer wenn der Prätor sie darum fragte. Verf.

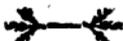


Alle zur Aufklärung des Faktums dienliche Materialien wurden vom Iudex Quaestionis in Ordnung gebracht und dargelegt. Er befahl, daß die Zeugen sich an dem und dem Ort, und an dem und dem Tag einfinden sollten, wo ihre Ausfagen von den Richtern müssen vernommen werden. Er sammelte die Schriften und die Belege, welche von den beyden Partheyen zu ihren entgegengesetzten Absichten eingebracht wurden *). Die Richter thaten weiter nichts, als die Wahrheit des Faktums untersuchen, und den Anfangsbuchstaben, der ihre Entscheidung ausdrückte, in eine Urne werfen **). Dieses Geheim-

X 5

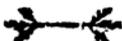
*) Sigon. de Iudic. Lib. II. c. 5. Noodt de Jurisdic. et Imperio Lib. II. c. 5. Verf.

***) Die Anfangsbuchstaben waren, wie man weiß A. (absolvo) C. (condemno) oder auch N. L. (non liquet), welches letztere vorkam, wenn der Richter weder zur Losprechung, noch zur Verurtheilung des Schuldigen hinreichende Gründe für sich hatte. Die Richter warfen die Zettelschen, auf welchen



heimhalten der Stimmen hatte bey allen anscheinenden Vortheilen, die es nach sich zog, dennoch einen wesentlichen Fehler an sich, der es sehr gefährlich machen konnte. Wie ist die Unbilligkeit eines Richters zu bestrafen, wenn sein Ausspruch verborgen bleibt? Aber die Menge der Richter, die kurze Dauer ihres Amtes, und die Freyheit sie zu verwerfen, machten diesen kleinen Fehler eines Verfahrens, welches der Freyheit der Zeiten, in denen es seinen Ursprung nahm, so würdig war, nicht sehr fürch-

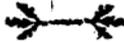
chen diese Buchstaben geschrieben standen, nicht eher in die Urne, als bis sie alles angehört hatten, was beyde Theile vorbringen mussten, und bis der, welcher am letzten zu reden hatte, das Wort dixi vorgebracht hatte. Aber ehe sie das Zettelchen in die Urne warfen, hielten sie eine mündliche Unterredung zusammen, um über die Sentenz Rath zu schlagen, und dieses hieß ire in consilium (C. Alcon. p. 65. u. 178. Valer. Max. L. VIII. cap. 1. u. 6.) Nachdem der Prator die Zettelchen gesammelt hatte, sprach er förmlich die Sentenz nach dem Inhalt der Mehrheit der Stimmen, die er in der Urne ausgedrückt fand. Verf.



fürchterlich *). Und in der That, so lang Rom frey war, oder so lang die sterbende Freyheit noch ihre Rechte gegen den aufkeimenden Despotismus zurückforderte, blieb das System der peinlichen Gerichtsverfassung unverändert. Die ersten Tyrannen des Reichs mußten dieses alte Bollwerk der bürgerlichen Freyheit respektiren. Ihre kleinen, aber häufigen Schritte erlaubten es der Tyranny nicht, so geschwinde zum Ziel ihrer vollkommenen Allmacht zu gelangen. Um dem Gebäude der bürgerlichen Freyheit, das größtentheils von diesem wohlgeordneten System der peinlichen

*) Dieser kleinen Unbequemlichkeit scheint zum Theil dieß wieder abgeholfen zu haben, daß der Beklagte in einigen Fällen die Freyheit hatte, zu wählen, ob er durch geheime oder durch bekannt gemachte Stimmen gerichtet seyn wolle. Cum in consilium iri oporteret, sagt Cicero pro Cluentio, cap. 20. quaesivit ab reo C. Iunius quaesitor, clam, an palam de se sententiam ferri uellet: de Oppianici sententia responsum est, clam uelle ferri. Verf.

Vergl. hiemit Kap. 27. eben diese Rede, wo es heißt: Palam ferri uelle sententias, quas tum erat potestas, dixit. Ueb.



hen Gerichte aufrecht erhalten ward, den letzten Stoß zu versehen, mußten sie den Augenblick erwarten, in welchem die Römer, nun ermüdet von den beständigen Stößen, und den immerwährenden Kämpfen des Stolzes und der Freyheit, endlich Stillstand und Ruhe in einer niedrigen Duldsamkeit, und in der stupidsten Schlassucht der Unterdrückung und der Sklaverey suchten. Damals war es, wo nach Uebertragung der Comitien in den Senat mit den vorzüglichsten Rechten der Souverainetät des Volkes *), dieses immerwährende Corps von stolzen Höflingen oder von niedrigen Sklaven, auch das Vorrecht erlangte, über jene Verbrechen Untersuchung anzustellen, welche das Volk entweder für sich selbst auch nach der Einführung der Quaestiones perpetuae **) ent-

*) Tum primum e campo comitia ad patres translata sunt: nam ad eum diem, etsi potissima arbitrio Principis, quaedam tamen studis tribuum fiebant. Tacit. Annal. L. I. cap. 15. Dieß geschah unter der Regierung des Liberius. Verf

**) Die Majestätsverbrechen im ersten Grad, die

entschied, oder welche bisweilen durch die Appellation, nach dem Ausspruch des com-
pe-

die des Hochverraths genannt, wurden vom Volk in den Comitiiis centuriatis, auch nach der Einsetzung der quaestiones perpetuae, entschieden. S. Cicero in Verr. Lib. I. cap. 5. Außer diesen Verbrechen gab es auch noch andere, welche, weil sie nicht unter den quaestiones perpetuae begriffen waren, entweder außerordentlich vom Volk selbst entschieden, oder einem vom Volk auf diesen Vorfall erwählten Quaestor übertragen wurden. Wir haben viele Beispiele dieser außerordentlichen Gerichte. S. Cicero de Finib. bon. et mal. L. II. wo er von dem Proceß des L. Tubulus redet; ebenderselbe (in Bruto) wo er von dem an der Silva Scantia verübten Mord, von der fleischlichen Vergehung der Vestalinnen und von den Anhängern des Jugurtha redet. S. auch Callust. Jugurtha. Ingleichen Acon. (argum. Milon. p. 190.) wo er von dem Auftrag redet, den das Volk dem L. Domitius zur Untersuchung des von Milo auf dem Appischen Weg verübten Todschlags gab. Livius und Dionys von Halicarnas liefern uns noch viele andere Beispiele dieser außerordentlichen Gerichte. Alle diese Verbrechen waren vom Senat, gerichtet wor-

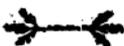


petenten Tribunals, an die Comitien gebracht wurden *). Diese unselige Veränderung des alten Systems war der unglückliche Zeitpunkt, in welchem die Römer vollends Sklaven wurden. Die Tyranny konnte sich alsdann rühmen, Richter und Gesetze nach ihrem Gefallen zu lenken. Die Majestätsverbrechen vom ersten Rang, bey denen das Volk bisher allzeit die Untersuchung gehabt hatte, wurden von dieser Zeit an vor den Senat gebracht, und ein großer Theil der Verbrechen waren unter dieser Klasse begriffen. Der vor dieser

Ver-

worden, wenn sie sich nach der unseligen Veränderung, von welcher die Rede war, zugetragen hätten. Verf.

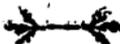
- *). Von dem Ausspruch des Prätors konnte man allzeit an die Comitien appelliren; an die Centuriata, wenn es auf Leib und Leben, oder an die Tributa, wenn es auf eine Geldstrafe ankam. Dieses geschah selten, weil das Volk selten das vernichtete, was das Tribunal beschlossen hatte. Aber diese Appellationen wurden häufig, als die Rechte der Comitien auf den Senat übertragen wurden. Verf.



Versammlung angeklagte Bürger konnte sich nicht mehr von einem ungerechten oder verdächtigen Richter losmachen; und der Richter konnte nicht mehr in den Privatstand zurücktreten. Die Gesetze blieben ohne Kraft, und verloren ihre Wirksamkeit in Beschützung der bürgerlichen Freyheit, sobald die vollziehende Macht Händen anvertraut ward, die so unwürdig waren, sie auszuüben: Und der Bürger, gezwungen sich vor Menschen richten zu lassen, die er nicht verwerfen konnte, wenn sie gleich seines Zutrauens völlig beraubt waren, fand jene Freystätte nicht mehr, welche bis auf diese Zeit seine Privatsicherheit vertheidiget hatte *).

Das

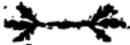
*) In den spätern Zeiten ward die Untersuchung der Verbrechen solchen Richtern überlassen, die von der Willkühr des Kaisers gewählt waren, und eine von ihm delegirte Gerichtsbarkeit ausübten. Der Stadt-Präsektus, trat in den größten Theil der Functionen der Prätoeren, das heist, der *Quaestoren*, ein, nemlich bey solchen Verbrechen, die in der Stadt und in Italien, *intra centesimum lapidem* begangen worden waren. S. Ulpian. in L. I. D. de offic. praef. urb. Verf.



Das Beyspiel Roms sey also der Grund unsrer Betrachtungen in einer Materie, welche die bürgerliche Freyheit so nahe angeht. Wir wollen aus den Maasregeln, welche die Tyrannen des Reichs nahmen, um die alte Verfahrungsweise der freyen Römer über den Haufen zu werfen, die Nothwendigkeit herleiten, welche obwalten möchte, diese anzunehmen, und der jetzigen Lage der Sachen anpassend zu machen; und um uns desto mehr von der Nothwendigkeit dieses Unternehmens zu überzeugen, wollen wir sehen, wie die einige Nation, welche in Rücksicht dieses Gegenstandes die Einsichten der Römischen Politik benutzte, auch das einige Volk in Europa ist, in welchem der Unschuldige nicht zittert, wenn er vor Gericht gefordert wird. Wir wollen das System der peinlichen Gerichtsverfassung der Engländer ein wenig mit Aufmerksamkeit betrachten *).

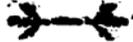
In

*) Da dieß System von den National-Schriftstellern gar nicht deutlich auseinandergesetzt ist, so sehe ich mich veranlaßt, dieß Geschäft über



In England sind die Depositors des Gesetzes nicht, wie in dem übrigen Europa, die Richter des Faktums; es ist kein immerwährendes Corps von Beamten der Krone, nicht die obrigkeitlichen Personen sind es, welche die Wahrheit oder Falschheit der Anklage untersuchen. Die Britische Verfassung hat es nicht erlaubt, daß dieses fürchterliche Amt immer von denselben Händen ausgeübt, und das Vorrecht weniger vom Haupt der Nation abhängiger Miethlinge werde. Männer von einerley Stand mit dem Beklagten, Günstlinge der öffentlichen Meinung, die von dem Angeklagten als unpartheyisch erkannt und mit einem kurz wählenden Amte bekleidet sind, das nicht länger als der Proceß selbst, dessentwegen sie erwählt worden,

über mich zu nehmen. Jene Neben zu Engländern, die ihr System kennen, und dieß ist die Ursache, warum ihr Vortrag für einen Fremden nicht hinreichend ist, um diesen Theil der Britischen Gesetzgebung deutlich einzusehen. Ich hatte keine geringe Arbeit zu überwinden, um hier aufs Klare zu kommen. Verf.

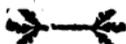


ben, bauert, — sind die Richter, denen das Gesetz die Untersuchung des Faktums und das Schicksal des Beschuldigten in peinlichen Anklagen anvertrauet. Belehret durch das Beyspiel des freyen Roms, und des knechtischen Roms, sahen die Engländer den Vortheil ein, der aus der Unterabtheilung und Vereinbarung der verschiedenen Theile der richterlichen Aemter, auf die Art, daß eines der Zaum für das andere wäre, erwachsen würde.

Derjenige, der die Anklage annimmt, ist ein Unterrichter, der keine andere Gewalt hat, als diese, sich der Person des Angeklagten zu versichern, nach dem er ihn gehört, und nachdem er die Existenz des Verbrechens festgesetzt hat; und die Anklage in der nächsten Sitzung in Gang zu bringen*).

Diese

*) Dieser Unterrichter heißt die Justiz, oder der Friedensrichter. In jeder Grafschaft ist eine hinlängliche Anzahl derselben. Ihr Amt besteht darin, die Anklage anzunehmen, die Existenz des Verbrechens festzusetzen, was die Criminalisten das **Corpus,**



Grand Jury genannt^{*)}. Diese Versammlung muß aus mehr als 12. und aus weniger als 24. Männern bestehen, und aus den angesehensten Personen der Grafschaft genommen werden. Ihr Geschäft schränkt sich darauf ein, die Beweise zu untersuchen, die in jeder Anklage-Schrift, welche in dieser Sitzung vorgelegt wird, angeführt sind.

Finden sich nicht 12 Personen in der Versammlung, welche eine Anklage für gegründet halten, so wird der Angeklagte auf der Stelle in Freyheit gesetzt. Aber wenn 12. von den Großgeschwornen dahit übereinkommen, daß sie den Beweis für hinlänglich halten, dann erhält der Angeklagte den Namen indicted, und er wird zurück-

*) Diese Groß-Geschwornen endigen ihr Amt mit dem Schluß der Session, für die sie bestimmt waren. Alle 3 Monate werden sie wieder neu gewählt. Die Solme Constitution Englands, Kap. X. Blackstone peinliches Gesetzbuch Englands, Kap. XXIII. Man bemerke, daß der Schariff selbst alle Jahr in jeder Grafschaft sich verändert. Verf.



zurückbehalten, um den ordentlichen Lauf des Processus zu vollenden.

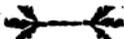
Diese vorläufigen Schritte sind nichts anders, als Vorbereitungs-Anstalten des Processus. Sie sind eben so viele Mittel, die das Gesetz ausfindig gemacht hat, um zu vermeiden, daß ein Unschuldiger kaum möglich den Gefahren und den Schrecken eines Processus ausgesetzt wird. Um die Anklage nur bloß streng regelmäßig*) zu erklären, wird also das einstimmende Urtheil von wenigstens 12 Männern erfordert, die von erkannter Rechtschaffenheit, und von einem über allen Verdacht erhabenen Stand sind.

Wenn die Anklage für zulässig erklärt worden, bedeutet man dem Inculpaten, sich zur Vertheidigung vorzubereiten, und

§ 3

man.

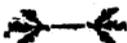
*) Dies ist ein Englischer Ausdruck. Bis auf den Augenblick, in welchem die Obergeschwornen die Anklage noch nicht gut geheißen haben, ist diese noch von keinem Werth. S. Blackstone Comment. über das peinliche Gesetzbuch von England, Kap. XXIV. Verf.



man setzt einen Tag fest, an welchem eine Definitiv - Entscheidung über sein Schicksal ergehen muß. Ist dieser Tag herbe gekommen, so muß sich der Angeklagte in dem Gerichtshof stellen, wo einige ordentliche Richter*) vorsitzen, welche, so zu sagen,

*) Diese Richter sind die Friedensrichter, wenn die Anklage in den Gerichtshöfen der vier allgemeinen Friedenssessionen vorgebracht wird, oder die Richter auf Oyer and terminer, wenn die Anklage vor diejenigen Höfe kommt, welche zweymal des Jahrs in jeder mittägigen Grafschaft, einmal im Jahr in den 4 mitternächtigen Grafschaften, und 8mal jährlich in London und in Middlesex gehalten werden, um die Gefängnisse leer zu machen, und über Capital-Anklagen zu entscheiden. Eine vortrefliche Anstalt, welche vereint mit dem Habeas corpus, die persönliche Freiheit des Bürgers, der sich in den Fesseln der Justiz befindet, sicher stellt, und ihn ausser Furcht setzt, nicht so leicht vergessen zu werden, wie der Fall bey den Gefangenen in andern Ländern ist. Auf gleiche Art, wenn die Anklage vor das Tribunal der Königsbank, oder vor jedes andere Gericht, das über peinliche Sachen cognoscirt,

ge-



gen, die Verwahrer des Gesetzes und die Ausleger des Rechts sind, aber keinen Theil an dem Urtheil über das Faktum haben. Dieses ist gänzlich einer andern Versammlung aus Privatbürgern, Petit Jury, oder Kleingeschworne genannt, vorbehalten, welche der Sheriff selbst, nach einem allgemeinen Auftrag, für diese Sitzung ernannt hat^{*)}. Diese Versammlung

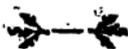
D 4

muß

gebracht wird, sind es die ordentlichen Richter dieser Tribunale, welche die Kleingeschwornen in dem, was das Recht anbelangt, unterrichten, und die Bestimmung des Gesetzes auf das Faktum anwenden, über das von diesen ohne Rücksicht auf das Recht geurtheilt wurde. Um zu wissen, welches die Anklagen seyen, die in jeden dieser verschiedenen Gerichtshöfe gebracht werden, lese man Blackstone peinliches Gesetzbuch Englands, Kap. XIX. und XXVII. Verf.

Oyer and terminer heißt in England eine besondere Königl. Vollmacht zu Verhör und Entscheidung gewisser Rechtsachen. Ueb.

*) Bisweilen geschieht es, daß der Sheriff eines einzigen besondern Vorfalls wegen eine Liste

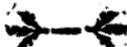


muß aus 12 Männern bestehen, die gleichen Standes mit dem Beklagten sind*), aus eben der Grafschaft, wo das Verbrechen begangen worden, erwählt werden**), und

Liste von den Geschwornen seiner Grafschaft überschieken muß, und dieß geschieht, wenn die Anklage nicht vor die Gerichtshöfe gebracht worden, die in den ordentlichen Sessionen gehalten werden; wie das der Fall wäre, wenn man sie bey dem Oberhof der Königs-Bank vorbrächte. S. Blackstone peinl. Gesetzbuch, Kap. XIX. §. 3. u. Kap. XXVII. Verf.

*) Nullus liber homo capiatur, uel imprisonetur, aut exulet, aut aliquo alio modo destruatur, nisi per legale iudicium parium suorum. Dieß ist ein Artikel der Magna Charta. S. Statut IX. Heinrichs III. Kap. 9. Wenn der Angeklagte ein weltlicher Lord ist, wird die Anklage von dem gesammten Oberhaus, aber nicht durch einhellige Stimmen, entschieden. Die Mehrheit der Stimmen macht alsdann die Entscheidung. Ist er ein Fremder, so muß die Hälfte der Geschwornen aus Fremden bestehen, (Jury de medietate linguæ), wenn nicht das Verbrechen in einer Verschwörung gegen den König besteht. Verf.

**) Liberos et legales homines de vicineto. Verf.



und ein Grundstück von 10 Pfund Einkünften besitzen; und das einhellige Urtheil dieser 12 Geschwornen entscheidet über die Wahrheit oder Falschheit der Anklage, und bestimmt die Wahrheit des Faktums, wobey die Richter nichts anders zu thun haben, als daß sie die ausdrückliche Verfügung des Gesetzes darauf anwenden.

Diese 12 Bürger, denen der schrecklichste Theil des Processes anvertraut ist, werden indeß nicht allein vom Sheriff ernannt. Um zu erhalten, daß der Angeklagte auch Theil an der Wahl derer habe, die ihn richten sollen, verordnet das Gesetz, daß deren 48 ernennet werden^{*)},

D 5

und

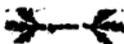
*) Man bemerke, daß für die Anklagen, die bey den ordentlichen Sitzungen der verschiedenen Grafschaften vorgebracht werden, (so wohl in den Friedensgerichten, als in denen, die vor den sogenannten Richtern auf over and terminer, zu Räumung der Gefängnisse gehalten werden) der Sheriff, nicht 48 Geschworne zu jeder Sache, sondern 48 für alle Anklagen, die in dieser Session, eine nach der andern entschieden werden müssen, ernennet; und aus diesen 48. müssen bey



und es bewilligt dem Beschuldigten verschiedene Arten von Ausschließungen. Er kann manchmal alle ausschließen, und kann allzeit einen großen Theil derselben ausschließen, es sey nun aus Gründen, oder aus Eigensinn. Er kann alle ausschließen, wenn er rechtmäßige Ursachen hat, den Sheriff, der die Liste formirt hat, für verdächtig zu erklären^{*)}. Er kann aus rechtmäßigen Ursachen alle diejenigen darunter verwerfen, welche entweder die vom Gesetz vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen, oder welche mit dem Ankläger in Verhältnissen der nächsten Blutsverwandtschaft, Freundschaft, Corporation stehen, oder

bei jedem Urtheil die 12 Geschwornen gewählt werden, wenn anders die Anzahl der Verworfenen die Liste nicht erschöpft; und in diesem Fall werden durch ein Writ (schriftliches Dekret) des Richters die Geschwornen ergänzt, welche zur Vollzähligmachung der Zwölfe noch fehlen. De Kolme Constitution Englands Kap. X. Verf.

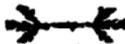
*) In diesem Fall vertritt der Friedensrichter die Stelle des Sheriffs und macht ein neues Pannel, oder eine neue Liste von Geschwornen. Verf.



oder in Feindschaft und Streit mit dem Angeklagten leben*).

Er kann endlich in jedem Fall eine beträchtliche Anzahl derselben aus bloßem Eigensinn verwerfen; weil ihm das Gesetz die sogenannte peremptorische Ausschließung von 20. Geschwornen erlaubt, ohne ihn zu zwingen, die Beweggründe seines Ausschlagens anzugeben. Eine vorhergefaßte ungünstige Meinung, die entweder aus einem Vorurtheil, oder aus einer geheimen
Anti-

- *) Der berühmte Rechtsgelehrte Coke theilt diese Ausschließungen in 4 Klassen, nach den Ursachen, ein: 1) Propter honoris respectum, welches der Fall ist, wenn der Geschworne nicht gleichen Standes mit dem Beschuldigten ist; 2) Propter delictum, wenn ein Geschworne in irgend einem peinlichen Proceß wäre verurtheilt worden; 3) Propter defectum, wenn der Geschworne ein Fremder wäre, oder kein Grundstück besäße, das die vom Gesetz vorgeschriebenen Einkünfte abwürfe; 4) Propter affectum, wenn bewiesen werden kann, daß der Geschworne bey der Verurtheilung des Angeklagten einigen Vortheil haben können. B.

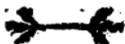


Antipathie herrührt, die immer einem Unglücklichen, der gerichtet werden soll, einzigen Schrecken einflößt, war nicht die einzige Bewegursache, die der Gesetzgeber vor Augen hatte, als er dem Angeklagten diese letztere Art von Verwerfung bewilligte. Er sah den Fall voraus, daß in dem Gemüth des Angeklagten Verdacht gegen einen Geschwornen entstehen könne, der nicht für hinreichend erkannt würde. Er sah, daß in diesem Fall der Beschuldigte einen Feind zum Richter bekommen könne, und daß, um ihn von dieser Furcht zu befreien, kein anderes Mittel übrig bleibe, als ihm eine neue Ausschließung zu bewilligen, Kraft welcher er peremptorisch jenen Geschwornen verwerfen könnte, den er nicht aus rechtmäßigen Ursachen zu verwerfen vermochte.

Das, was am bewundernswürdigsten an diesem Theil der Englischen Gesetzgebung ist, ist gerade das, was dem Verfahren, das im übrigen Europa beobachtet wird, am meisten zuwider läuft. Die Wildheit des Despotismus und die Gewaltthätigkeit der Tyranny äußern sich
bey

bey den andern Völkern in ihrem ganzen
 Umfang in jenen fürchterlichen Gerichten,
 vor denen die Staats = Verbrecher gerichtet
 werden. Ein geheimnisvoller und willkür-
 licher Schleyer verhüllt alle Schritte ihres
 gewaltthätigen Verfahrens; ein schreckliches
 Schweigen läßt die Eltern und Freunde
 des Unglücklichen, mit dem es so weit ge-
 kommen ist, in der schrecklichsten Unwis-
 senheit über seinen Zustand, und setzt sie
 ausser Stand ihm beizuspringen; man be-
 raubt den Angeklagten aller der Rechte,
 die uns die Gewalt allein rauben kann,
 und schlachtet mit unerschrockner Hand das
 Opfer der Gerechtigkeit und der bürgerli-
 chen Freyheit einem falschen Bilde von
 öffentlicher Ruhe, welche unter der Tyran-
 ney sich auf nichts anders als auf die Si-
 cherheit des Despoten gründet. Jene höchst-
 geringen Mittel, die man denjenigen, die
 anderer Verbrechen beschuldigt sind, dar-
 bietet, sind bey ihnen denen versagt, wel-
 chen das Gesetz in England neuen Bey-
 stand schuldig zu seyn glaubte.

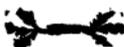
Ein Unglücklicher, der wegen einer Ver-
 schwörung gegen den König oder gegen den
 Staat angeklagt wird, ist in England nicht
 nur



nur der Hilfe, die ihm das Gesetz bey den gewöhnlichen Verbrechen bewilliget, nicht beraubt, sondern er sieht die Stützen seiner Sicherheit, und die Hilfsmittel für seine Unschuld noch vervielfältiget. Wenn er in andern Verbrechen 20 Geschworne peremptorisch ausschlagen kann, so kann er in diesem 35. derselben verwerfen. Wenn in andern Verbrechen der Angeklagte die Zeugen, die er zu seiner Bertheidigung aufstellt, nicht zwingen kann vor Gericht zu erscheinen, so geben ihm in diesen die Gerichte alle Zwangsmittel an die Hand, dieses Erscheinen zu bewerkstelligen.

Wenn er bey andern Verbrechen nur einen einigen Defensor hat, so giebt ihm das Gesetz in diesen deren zweye. Wenn er in andern Verbrechen den Namen der Geschwornen nicht eher erfährt, als bis an den Tag, an dem der Proceß soll geendiget werden, so will in diesen das Gesetz, daß man ihm ihre Namen, ihre Zunamen, ihre Profession und ihre Wohnung 10 Tage vorher bekannt mache, damit er Zeit habe, über die Verwerfungs-

ein-

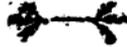


Einreden, die er vorbringen könne, nachzudenken. Er muß zugleich in Gegenwart zweyer Zeugen eine Abschrift von all' den Thatumständen bekommen, die der Ankläger zum Beweis seiner Anklage angegeben hat, und er muß alle die Zeugen wissen, die wider ihn auftreten werden^{*)}). Dieß sind die besondern Hülfsmittel, welche das Gesetz in England denen bewilliget, die solcher Verbrechen beschuldigt sind, welche eine stärkere Parthey der Ankläger vermuthen lassen. Nach dieser kurzen Abschweifung kehre ich zu dem ordentlichen Gang der Brittischen Gerichtsverfassung wieder zurück.

Wenn die Verwerfungseinreden abgethan sind, und die Versammlung der Kleingeschwornen bereits formirt ist, nimt das Gericht seinē Anfang^{**)}). Die beyden Partheyen legen

*) Statut. VII. Wilhelms III. Kap. 3. und Statut. VII. der Königin Anna Kap. 21. Diese letztere Acte darf nicht eher, als nach dem Tod des letzten Prätendenten, ihre Kraft erhalten. Verf.

***) Wenn die Verwerfungen das Pannel, oder das Verzeichniß des Sheriffs erschöpft haben,

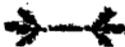


legen Beweis und Gegenbeweis in Gegenwart der Richter und der Geschwornen vor; es werden die von den beyden Theilen vorgeschlagenen Zeugen abgehört*); der Inculp-

pat

haben, alsdann ernennet er die neuen Geschwornen, welche an der Zahl Zwölffe noch abgehen. Verf.

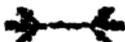
*) Vor Alters ließ man die vom Beklagten in Capitalverbrechen aufgestellten Zeugen nicht zu. In Frankreich herrscht dieser Mißbrauch noch. S. Montesquieu Esprit des Loix. Lib. XXIX. ch. II. Aber die Engländer wußten die Ungerechtigkeit des alten Processes zu verbessern. Man läßt nicht allein die vom Inculpanten aufgestellten Zeugen zu, sondern läßt sie mit Eid zu. Der berühmte Eduard Coke war es, der die Nation über diesen Artikel des peinlichen Processes in Bewegung setzte. Eine Bill der Kammer der Gemeinen stritt muthig gegen diesen Mißbrauch im Angesicht des sich widersetzenden Oberhauses und des Königs. Endlich setzten das Statut. VII. Wilhelms III. Kap. 3. und das Statut. II. der Königin Anna Kap. 9. fest, daß die Zeugen des Angeklagten so gut als die Zeugen des Anklägers zum Eide gelassen wurden; damit die Geschwornen auf gleiche Art die Aussagen der



pat wechselt Worte mit dem Ankläger, und mit seinen Zeugen; man vernimmt seine Vertheidigung wegen der That selbst, so wie die seines Advokaten, welche aus den Rechten hergenommen ist; und wenn die Vertheidigung zu Ende ist, wiederholt er-
ner unter den Richtern kürzlich alles das, was von beyden Theilen gesagt worden, legt den Richtern sein Gutachten nicht in Rücksicht auf das Faktum, sondern in Rücksicht auf das Recht vor, und befiehlt endlich, daß sie sich in das nächste Zimmer verfügen, wo sie ohne Heizung, Speise und Trank *), eingeschlossen bleiben müssen, bis sie einmützig über die Wahrheit oder Falschheit der Anklage ihre Meinung vor sich gegeben haben. Die Richter haben alsdann, eben so wie der Prätor bey den
Rö-

der einen wie der andern könten Statt finden lassen. Verf.

*) Wenn es ihnen der Richter nicht erlaubt. Wartet gar kein Zweifel über das Urtheil vor, so entfernen sie sich nicht, sondern schöpfen in Gegenwart der Richter selbst ihr Urtheil. Verf.



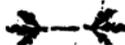
Römern, nichts weiter zu thun, als daß sie das Loßsprechungs- oder Verbammungs-Urtheil des Beklagten, zu der vom Gesetz vorgeschriebenen Strafe aussprechen. Aber hier bleibt die in diesem Theil der Britischen Gesetzgebung herrschende Menschenliebe noch nicht stehen. Sie sah den Fall voraus, daß 12. Geschworne einen offenbar falschen Ausspruch thun können, und wollte noch ein Mittel zur Rettung des Unschuldigen eröffnen. Wenn die Geschwornen den Beschuldigten von der Anklage freigesprochen haben, so ist, im Fall auch ihr Ausspruch offenbar falsch wäre, nichts mehr für ihn zu fürchten; aber haben sie ihn für schuldig erklärt, und liegt der Irrthum ihres Ausspruchs offenbar am Tage, so ist noch eine Freystätte zur Zuflucht für seine Unschuld übrig. Zwar kann er nicht von ihrem Ausspruch appelliren, aber der Richter kann die Sache dem Berichtshof der Königsbank übergeben, welcher das Gericht als nicht geschehen ansieht, und neue Geschworne zu Untersuchung der Sache ernennen läßt, wie, wenn die erstern dieselbe niemals entschieden hätten.

Diese

Diese Beschaffenheit hat es mit dem ordentlichen Lauf der Justiz in England, und mit den Dienern derselben. — Man darf nur ein wenig über diese vortreffliche Vertheilung der richterlichen Geschäfte nachdenken, so sieht man, wie gesichert der Unschuldige bey dieser ganz eigenen Nation seyn könne, bey welcher nicht ganz jene politische Freyheit herrscht, die man insgemein daselbst sucht, aber dagegen eine desto größere bürgerliche Freyheit. Es ist das Zusammentreffen von wenigstens 24. Bürgern nöthig, um einen Angeklagten zu verdammen; und zwölfe sind hinreichend, ihn loszusprechen *). Ist nur ein einziger rechtschaffener Mann unter den 12. Kleingeschwornen, so hat der Unschuldige nicht die

3 2 Treu=

*) Wenn 12. von den Großgeschwornen die Anklage für unzulässig halten, und wenn 12. Kleingeschworne sie nicht für wahr glauben, kann der Angeklagte nicht verurtheilt werden. Im Gegentheil dürfen nur 12. Großgeschworne sie nicht zulassen, oder 12. Kleingeschworne, wenn sie auch Jene zulassen, selbige für falsch erklären, so wird er losgesprochen. Verf.



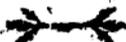
Treulosigkeit der übrigen Eilse zu fürchten *). So ungerecht auch die Richter seyn mögen, so legt ihnen das Gesetz einen Zaum in Rücksicht auf das Recht, und den Geschwornen in Rücksicht auf das Faktum an. Man vergleiche dieses System mit demjenigen, das in dem übrigen Theil von Europa herrscht: Welch traurige Parallele!

Siebenzehntes Kapitel.

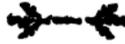
- Von der fehlerhaften Vertheilung der richterlichen Gewalt bey einem großen Theil der Völker in Europa.

Laube Fühllosigkeit der Völker und willkürliche Trägheit der Regierungen konnten allein in Europa das ungereimte Verfahren verewigen, mit welchem heutzutage die Justiz bey einem großen Theil der Nationen, die es bewohnen, verwaltet wird. Der Mensch wird alles gewohnt; eine ungerechte
Re.

*) Der Ausspruch der 12. Geschwornen muß einhellig seyn. Verf.



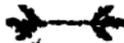
Regierung macht die Gemüther der Untertanen mit der Ungerechtigkeit vertraut, und ist Ursache, daß sie sich nach und nach gewöhnen, dieselbe ohne Entsetzen zu sehen. Wären wir nicht von langer Zeit her gewohnt, unterdrückt zu werden, so würden wir vor dem Anblick der Uebel, die uns umringen, der Gewaltthätigkeiten, die uns von jeder Seite her drohen, und der Gefahren, denen unsere Unschuld ausgesetzt ist, erzittern. Wir würden uns bemühen, unserm Unglück ein Ziel zu setzen, oder wir würden die Städte verlassen, um einen Zufluchtsort in den Wäldern zu suchen; wir würden die Gefahr von den Wilden gefressen oder von den reißenden Thieren zerfleischt zu werden, jener weit schrecklichern vorziehen, von den Anordnungen einiger Menschen abzuhängen, welche die Gesetze eben so entwarfen, wie sie die Waffen schmiedeten, bey welchen die Vertheidigung der Vorwand, und der Angriff die Bewegursache ist; wir würden endlich den Zweck der gesellschaftlichen Verbindungen entweder erreichen, oder den Knoten entzwey reißen. Aber betäubt unter der Last unsrer Fesseln würde der



gebste Theil von uns kaum von Gedan-
ken sich erlauben, daß unsere Uebel könn-
ten geheilt und unser Zustand verbessert
werden. Wenn ein wohlthätiger Geist
sich bemüht, die Hülle wegzureißen, welche
dem Volke seine Wunden und die Heil-
mittel dagegen verbirgt, so heißt der Kran-
ke seinem Wohlthäter in die Hand, und
fordert Rache wider den, der es wagte,
ihn aus seinem Schlummer zu erwecken.
Das ist das gewöhnliche Loos derer, die
sich für das Wohl ihrer Nebenmenschen
verwenden, und die ihre Stimme erheben,
um ihnen jene große Wahrheit zu sagen:
Daß uns die Natur nicht dazu gemacht
hat, das Spielwerk einiger mächtiger
Menschen zu seyn; sondern daß sie uns
alle nöthigen Mittel an die Hand gab,
um frey und glücklich zu leben. Gewisse
Wahrheiten, die ich in diesem Kapitel zu
erklären schuldig bin, werden mir Ver-
folgung und Unglück über den Hals zie-
hen. Ich bin überzeugt von dieser Ge-
fahr, die mir droht, aber ich würde mich
schämen sie durch Schweigen zu vermeiden.
Als ich dieses Werk unternahm, schwur
ich,

ich, mich über alle niedrige Furcht hinwegzusetzen, die dasselbe in seinem Laufe hemmen könnte; und könnte ich auch, da ich unter der Regierung des menschenfreundlichsten Königes lebe, nicht hoffen, auf dem Throne selbst eine Vertheidigung zu finden, so würde die Reinigkeit meiner Absichten und mein gutes Gewissen hinreichend seyn, mir jenen Frieden zu verschaffen, den meine Feinde mir zu stören vergeblich bemüht waren. Selbst im Schooße des Unglücks werde ich die Achtung anderer Menschen, und die Achtung meiner selbst genießen. Ich werde gleich glücklich in der Einöde und in den Städten; in dunkler Vergessenheit und in öffentlichen Aemtern, in der Verbannung und am Hofe seyn. Ich werde mich allzeit erinnern, daß Unglück und Verfolgung Ehre bringen, wenn sie von den Seufzern und den Zähren der Ohnmächtigen begleitet sind, denen man eine kühne, wenn gleich kraftlose, Hand reichen wollte.

Nachdem wir nun das System der freyen Römer und der Engländer betrachtet haben, so laßt uns jetzt einen Blick



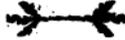
auf dasjenige werfen, das heutzutage bey uns, und bey einem großen Theil der übrigen Völker herrscht; laßt uns sehen, ob jemals ein schlimmeres habe können entworfen werden. Man verzeiht es mir, wenn ich die Allgemeinheit meines Plans fast ganz aus den Augen setze: Mein Vaterland wird einen großen Theil dieses fürchterlichen Gemäldes einnehmen. Mein Herz regiert meine Hand; ich kann nicht widerstehen *).

Die

*) Ich bitte den Leser, einige Ausdrücke, die er in diesem Kapitel finden wird, und die sowohl auf die Lehnsherren als Magistrats ihre Beziehung haben, nicht zu allgemein zu nehmen. Unter diesen beyden Ständen befindet sich eine Menge Glieder, welche mit der größten Genauigkeit und Billigkeit jene Vorrechte ausüben, deren Mißbrauch für die andern so leicht, so häufig und so unvermeidlich ist. Unter diesen beyden Stände kenne ich Männer, welche mit allen Vorzügen des Herzens diejenigen Talente und Einsichten verbinden, welche erforderlich sind, um die Fehler des Systems einzusehen, über das ihre Collegen mit

Die Verwaltung der Gerechtigkeit ist
 bey uns unter die Lehnsbesitzer und Richter
 vertheilt. Ein Ueberrest von der alten
 Lehns-

mit so vielem Troz-halten. Ich kenne viele
 Lehnsbesitzer, welche die Aufhebung ihrer Ge-
 richtsbarkeit wünschen; ich kenne andere un-
 ter ihnen, welche sie aus guter Meinung ver-
 theidigen, weil sie sie nie mißbrauchten. Die
 Wohlthätigkeit einiger tugendhaften Glieder
 dieses verderblichen Corps hat sich vor allen
 bey der Gelegenheit des letztern Unglücks, das
 eine der schönsten Provinzen des Reichs zu
 Grunde richtete, an den Tag gelegt. Ich
 wollte es nicht unterlassen, der Tugend und der
 Wahrheit diese schuldige Huldbigung zu brin-
 gen. Auch darf ich es wohl nicht unterlassen
 zu sagen, daß bey der gegenwärtigen Lage der
 Sachen in meinem Vaterland die Aufhebung
 der Lehnsgerichtsbarkeit unnütz und vielleicht
 sogar gefährlich seyn würde, wenn nicht der
 neue Vertheilungs-Plan der richterlichen Ge-
 schäfte, den ich vorschlage, an ihre Stelle ge-
 setzt würde. Unsere Provinzial-Gerichte sind
 auf einen so fehlerhaften Plan gegründet, daß
 die Vergrößerung ihrer Gewalt und ihres
 unmittelbaren Einflusses das schlimmste unter
 allen Nebeln wäre. Wenn man damit um-
 geht, einen Mißbrauch zu verbessern, so darf
 man nie einen noch schlimmern an dessen Stel-
 le setzen. Verf.



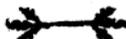
Lehnsherrschaft läßt noch den Baronen die peinliche Gerichtsbarkeit. Dieses Vorrecht, auf das sie außerordentlich eifersüchtig sind, macht das erste Glied jener langen Kette von Unordnungen aus, welche unsere bürgerliche Freyheit völlig vernichten. Der Lehnbesitzer wählt alle Jahre einen Richter, vor welchen alle Anklagen wegen Verbrechen gebracht werden müssen, welche während der Zeit seines Richteramtes in dem Lehensbezirk begangen werden. Die Wahl dieses Richters hängt völlig vom Edelmann ab. Er kann den ungerechtesten Menschen wählen, und demselben eine Gewalt übertragen, die dieser mit der größten Leichtigkeit nach Gefallen misbrauchen kann. Dieser Richter, der für sich allein die Anklage annimmt, zieht Berichte ein, verhöret die Partheyen, bestimmt und lenkt den Gang des Processus, legt den Angeklagten in die Fesseln der Justiz, und erkennt in erster Instanz sowohl über die Wahrheit der Anklage, als auch über die zu verfügende Strafe. Dieser Richter, der eine größere Gewalt hat, als diejenige war, welche der Prätor in Rom hatte,

und

und als irgend ein Oberichter in England haben mag; dieser Richter, der zu gleicher Zeit Inquisitor ^{*)}, Fiskal und Richter ist, dieser Richter, sage ich, ist nichts anders als ein elender und niedriger Miethling des Barons. Seine Besoldung, die von den Gesetzen vorgeschrieben ist, übersteigt nicht den Lohn des armseligsten Hausbedienten. Gewöhnlicher Weise prellt ihn der Edelmann noch um diese höchstelende Besoldung, und verdammt ihn seinen Unterhalt von Raub und Bedrückungen zu nehmen, ohne welche er Hungers sterben würde ^{**}). Das einzige Interesse dieses Richters

*) Wenn es keine bloße Klage zweier Partheien ist, so ist der Verwalter, oder der Richter des Lehns derjenige, der für sich Wissenschaft vom Schuldigen zu erlangen sucht. Verf.

***) Es findet sich vielleicht kein einziger Edelmann unter uns, der den Richter, oder den Verwalter seines Lehns bezahlt. Um der Verordnung des Gesetzes auszuweichen, läßt der Baron den Verwalter, ehe er demselben seinen Bestellungs-Brief aushändigt, einen vor-



ters läuft dahinaus, von seinem Amt so viel Nutzen als nur möglich ist, zu ziehen, und den Launen des Edelmanns blindlings zu folgen. Würde er es wagen, sich ihm zu widersetzen, wäre er rechtschaffen genug, ihm Widerstand zu thun, so hätte er schlechterdings nichts von seiner Tugend zu hoffen, aber alles von seiner Herzhaftigkeit zu fürchten.

Der Lehensherr, dessen Unwillen er auf sich geladen hat, darf sich nur entschließen, ihn Hungers sterben zu lassen, so verliert er alle Hoffnung, zu irgend einem andern Verwalter-Amte zu gelangen. Wo er sich hinwendete, würde er schon die Neuigkeit von seinem tugendhaften Ungehorsam, und von seinem gerechten, aber verabscheuten Muth ihm vorausgegangen finden. Er würde kein Lehngut mehr finden, wo ihm zugelassen würde sein Gewerbe zu treiben; denn, durch eine verkehrte Verwirrung der Begriffe, ist es ganz passend, mit diesem

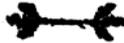
Na=

vorgebliehen Empfangschein über die ganze Besoldung, die er zu fordern befugt wäre, unterschreiben. Verf.

Namen die Ausübung des erhabensten Amtes zu belegen, das einem Menschen kann anvertraut werden, das aber bey dem gegenwärtigen System der Dinge unter uns als ein Brodgerwebe angesehen wird, das von andern nur darin verschieden ist, daß der schlechteste Sandwerker im Richteramt derjenige ist, der von seinem Sandwerk den meisten Nutzen zieht.

Ferner laßt uns ein anderes Geheimnis der Lehnstyranny aufdecken. Ehe diesem niedrigen Verwahrer der Gesetze die Urkunde ausgefertigt wird, die ihm eine so willkürliche und knechtische Gerichtsbarkeit verleiht, läßt man ihn eine Verzicht = Acte ausstellen, welche der Lehnsherr zu sich nimmt, um ihn in jedem Fall, wenn er sich seinen Launen nicht fügen will, fortjagen zu können. Dieser Richter, der ohne ein Verbrechen begangen zu haben, vor Verlauf eines Jahres seines Amtes nicht beraubt werden könnte, muß sich selbst die Waffen schmieden, womit sich der Gutsherr, so oft er will, von ihm losmachen, und sein Widerstreben bestrafen kann.

Welche

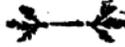


Welche Nützlichkeit, welche Tugend kann man hoffen, bey solchen Menschen zu finden, welche Noth und Interesse nöthigen, ungerrecht zu seyn, und welche kein Beweggrund, keine Hoffnung verleiten kann, rechtschaffen zu handeln? Was für Leute sind es denn auch wirklich, die bey uns diese elende Laufbahn betreten? Solche, die wegen ihrer Faulheit, oder aus Hochmuth ihrer Eltern dem Ackerbau entzogen wurden; solche, die ihre Unwissenheit nie hoffen läßt, mit der rechtlichen Praxis einiges Glück zu machen; solche, die durch ihre Laster, oder durch ihr äußerstes Elend gezwungen wurden, die Hauptstadt zu verlassen, wo sie in keinem Geschäfte konnten angestellt werden, welches Vermögen, Talente, oder gute Lebensart erfordert; solche Leute, mit einem Wort, die der Auswurf aller anderer Professionen sind, werden bey uns die ersten Organen, denen die Orakel der Themis anvertraut werden. Ohne Ehre, ohne Vermögen, ohne Einsichten, alles Vertrauens des Volks beraubt, und unfähig, sich dasselbe zu erwerben, besitzen sie kein anderes Talent, als das, welches zum Plagen, zu Bedrückungen
und

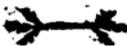
und Ausplündern, zur Unterstützung alles dessen, was mächtig heißt, und zum Niedertreten des Schwachen erforderlich ist.

An dieses erste Uebel schließt sich unmittelbar ein anderes. Wenn dieser Richter bereits, nach seinem Gutdünken, die Beweise hinreichend gefunden hat, so kann bey einem großen Theil der Verbrechen der Edelmann mit dem Schuldigen sich vergleichen. Die öffentliche Sache verwandelt sich in einen Zweig der Lehns-Einkünfte. Der Lehns Herr und seine Richter schließen einen Vertrag mit dem Verbrecher; und vermittelt einer willkürlichen Summe, die ihnen dieser bezahlt, befreien sie ihn von der verdienten Strafe, und geben der Gesellschaft einen Menschen wieder, der entweder auf immer, oder wenigstens auf eine lange Zeit es verdient hätte, aus ihr verbannt zu seyn.

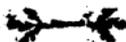
Zu diesem höchstverderblichen Recht, welches die Furcht der Gesetze für denjenigen, der reich genug ist, die Uebertretung derselben zu bezahlen, vereitelt, gesellet sich ein noch unseligeres, durch welches man dem
Lehns-



Lehnsbesitzer ein bequemes Werkzeug in die Hand giebt, sich an seinen Feinden zu rächen, und seinen niedrigen Anhang ungerichterweise zu begünstigen. Da bey den Lehns = Investituren, jenen schimpflichen Denkmälern der alten Schwachheit der Könige, der Uebermacht der Großen, und der Unterdrückung des Volks, welche in einem Zeitalter, in welchem die Lage der Sachen von der vorigen ganz verschieden ist, schon längst hätten den Flammen übergeben und der allgemeinen Glückseligkeit aufgeopfert werden sollen; die aber aus einem übel verstandenen Grundsatz der Gerechtigkeit noch als ein Eigenthum respectirt werden, das durch einen ungerechten Titel erworben, aber durch einen alten Besitz behauptet wurde; da in den Lehnsinvestituren, sagte ich, die Fürsten den Baronen ihre ganze Machtsvollkommenheit übertrugen: So befindet sich unter andern der Lehenbarkeit anhängigen Hoheitsrechten auch das Begnadigungsrecht gegen die Verurtheilten. Wenn der Richter die Strafe erkannt hat, so kann in vielen Verbrechen, der Edelmann durch einen freyen Machtspruch, ihnen entweder



weber die völlige Strafflosigkeit bewilligen, oder die ganze Strenge des Gesetzes auf sie fallen lassen. Dieses Recht, das sich kaum mit der Souverainetät verträgt; dieses Recht, von welchem die Könige selbst selten Gebrauch machten, damit nicht die Verbrechen durch die Hoffnung der Strafflosigkeit vermehrt würden; sogar dieses Recht wird von den Baronen mit der größten Gleichgültigkeit ausgeübt. Der Günstling des Lehensherrn, der Mitschuldige seiner Verbrechen, das Werkzeug seiner Eingriffe, darf versichert seyn, ohne Strafe davon zu kommen, weil er weiß, daß auf seine Verurtheilung sicher die Begnadigung folgt; indessen der rechtschaffene Mann, welcher den Launen seines Herrn sich widersetzt, sich für gewiß verloren halten darf, wenn er sich in den Fesseln der Justiz, und in den Schlingen eines gewaltthätigen und willkürlichen Processes verwickelt findet. Würde nicht dieses mit der Lehnbarkeit verbundene Vorrecht allein schon hinreichend seyn, uns den schädlichen Einfluß dieses Corps zu zeigen, das sich nur auf den Ruinen der bürgerlichen Freyheit des Volks, und der geheilig-



ten Rechte der Krone aufrecht erhalten kann?

Aber hier hören die Uebel noch nicht auf, welche aus dieser unseligen Quelle herfließen. Wenn der Vergleich, aus Mangel der Einwilligung eines oder des andern Theils, nicht zu Stande kommt; wenn das Verbrechen keines Vergleichs fähig, oder der Angeklagte so arm ist, daß er diese Abwandlung der Strafe nicht suchen kann; kurz, wenn er verurtheilt wird, und der Gutsherr das Urtheil vollzogen wissen will; welches ist das nächste Mittel, das das Gesetz seiner Unschuld anbietet? Eine unnütze Appellation an einen andern Richter, der auf eben diese Art vom Edelmann ernannt wird, der vielleicht eben so unwissend als der erstere ist; und sicher einen größern Vortheil als dieser hat, dem Eigensinn des Lehensherrn zu folgen, der ihn erwählte; weil derselbe nicht verbunden ist, ihn alle Jahre zu verändern, sondern ihn in seinem Posten lassen kann, so lang es ihm gefällt.

Bey

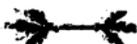
Bey eithgen Lehren folgt auf diese Appellation eine andere, bey welcher die Entscheidung blos einem dritten Richter übergeben wird, der genau in derselben Lage, wie der zweyte sich befindet. Diese beyden Appellationsrichter wohnen nicht in der Gegend, wo sie diese gefährliche und willkürliche Gerichtsbarkeit ausüben. Gemeiniglich sind sie davon weit entfernt. Der Beschuldigte kann also nicht mit dem Richter reden, der ihn richten soll, er hat Feinde den Rechte kundigen Defensoren; er kann sich weder selbst vertheidigen, noch von andern vertheidigen lassen; und der Richter, an welchen appellirt wird, muß einzig nach den Akten, welche der Richter, der den ersten Ausspruch gethan, geordnet, oder eigentlicher gesprochen, geschmiedet hat, sein Kriterium formiren.

Nach diesen zweyen oder dreyen Urtheilen, welche derselbe Geist eingab, welche dieselbe Uebermacht des Edelmanns kann ausgepreßt haben, welche auf dieselben Informationen gestützt sind, welche von gleich unwürdigen, gleich schlechten, auf gleiche Art bey dem Misbrauch ihres Amtes interessirten Richtern ausgesprochen wurden;



nach diesen zwey oder drey Urtheilen, die indeß während dieser langen Zeit den unglücklichen Schuldigen im Gefängnis verschmachten ließen, und die folglich eben so lang seine Familie der Trostlosigkeit und dem Mangel zur Beute gaben; nach diesen einformigen Urtheilen, sage ich, was für eine Zuflucht bietet sich dem unterdrückten Unschuldigen noch dar? Auf welche Art reicht die beschützende Hand der Regierung diesem unglücklichen Schlachtopfer der Lebens = Gewaltthätigkeiten einige Hilfe? Zu welchen neuen Eingriffen in seine bürgerliche Freyheit macht das Gesetz Anstalten? Es braucht nicht das Feuer einer hinreißenden Beredsamkeit, um sie kennen zu lernen. Je einfacher große Uebel beschilbert werden, desto größeres Entsetzen erregen sie.

Wenn der Proceß vor den Edelmannischen Gerichten geendiget ist, so hat der Beschuldigte das Recht, bey der öffentlichen Gewalt eine Freystätte gegen die Ungerechtigkeit der Beamten des Barons zu suchen. Er kann von deren Ausspruch an das Tribunal in der Provinz, unter die das Lehen gehört, appelliren. Dieses Tribunal,



hunal, das in der Hauptstadt der Provinz seinen Sitz hat, besteht aus drey Richtern, die vom König erwählt, aber von der Regierung sehr schlecht bezahlt werden. Ihr Gehalt ist so beschaffen, daß sie die allerndthigsten Bedürfnisse nicht bestreiten könnten, ohne von ihrer Gewalt Mißbrauch zu machen. Die Regierung verdammt sie, zwischen Ungerechtigkeit und Armuth zu wählen.

Aber wir wollen annehmen, die Redlichkeit dieser Richter sey so beschaffen, daß sie das letztere unter diesen beyden Uebeln vorziehen; wir wollen annehmen, daß sie, durchdrungen von den wahren Gefühlen der Ehre und der Gerechtigkeit, alle erforderliche Seelenstärke besitzen, um den vereinigten Reizungen der Habsucht und des Bedürfnisses Widerstand zu thun; wir wollen annehmen, was aber selten der Fall ist, daß sie mit der Rechtchaffenheit Talente und Einsichten verbinden; wie wird, unter dieser Voraussetzung, frage ich, ihr Urtheil ausfallen? Auf was für Urkunden müssen sie es bauen? Wenn der von dem ersten Richter des Edelmanns eingeleitete Proceß keiner Unregelmäßigkeit kann beschuldigt werden, so müssen sie nach den



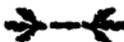
Thatsachen, die dieser Niederträchtige festgesetzt hat, entscheiden; und ist das Verfahren als illegitim anzusehen, so wird das Mittel noch schlimmer, als das Uebel. Man stellt eine neue Untersuchung an; aber wem wird sie anvertraut? Dem niedrigsten und spißbübischsten Kerl in der Provinz, einem Subalternen, der nicht bloß von der Regierung bezahlt wird, sondern selbst bezahlt, um ihr dienen zu können; der auf eine schimpfliche Weise ein Amt treibt, das viel Ehrenvolles haben sollte, aber das bey uns durch den Charakter der Personen, denen es anvertraut ist, infamirend geworden; der, mit einem Wort, süßlos gegen alle Empfindungen der Frömmigkeit, der Ehre und der Gerechtigkeit, in der Ausübung seines Amtes nichts weiter strebt, als die Hoffnung und das Mittel mit freyer Hand selbst unter den Auspicien des Gesetzes rauben zu können.

Das ist der Inquisitor, dem das Gesetz bey uns die schrecklichste Obliegenheit anvertraut; das ist die öffentliche Person, welche die Pflicht auf sich hat, diejenigen Er-

fun-



Lundigungen einzuziehen, von welchen nur allmählich das Loos des unglücklichen Angeklagten abhängt. Ich bitte den Leser, diese niederschlagende Schilderung nicht für übertrieben zu halten. Die ganze Nation rufe ich zum Zeugen auf; alle die Unglücklichen rufe ich zu Zeugen auf, die bereits Schlachtopfer dieses schädlichen Systems gewesen sind. O ihr, die ihr ferne von den Augen eures Fürsten, in der Stille die Uebel erduldet, die euer Vaterland bedrücken, erhebt eure Stimme, und sagt, was für ein Verfahren jene Ehrenlosen beobachteten, die unaufhörlich eure abgesonderten Gegenden verwüsten! Unter einem gütigen Fürsten ist es kein Verbrechen, die Scheusale zu entdecken, zu welchen Er die unschuldige Veranlassung giebt. Seine geheiligte Gewalt würde, statt vermindert zu werden, noch eine größere Kraft erhalten, wenn sie nicht in ihrem Ausflüssen verderbt würde. Seine Gesetze, die unwirksam sind das Gute hervorzubringen, haben sicher das Uebel nicht zur Absicht. Seine Wünsche gehen dahin, eure Lage zu verbessern; es ist also Pflicht, ihm die Ursachen zu zeigen, die sie so be-



weinenwürdig machen. Wer unter uns erzittert nicht, wenn einer von diesen Subalternen zur Aufklärung eines Verbrechens in eure Gegenden geschickt wird? Sein erster Schritt ist eine zahlreiche Verhaftnehmung der Zeugen, der Inculpaten, der Mitschuldigen, derer, auf die einiger Verdacht fällt. Diese erste Spekulation ist der Eingang zu dem Handel, der unmittelbar darauf durch die Erbietung sich loszukaufen eröffnet wird. Man öffnet den Kram, und setzt, nach Verhältnis des Vermögens eines jeden, den Preis seiner Ruhe fest. Die hauptsächlichsten und schrecklichsten Plagen fallen über den, der am reichsten oder am unschuldigsten ist. Ueber den erstern, weil er seine Ruhe am theuersten erkaufen kann; über den zweiten, weil man, von seiner Unschuld überzeugt, es für dienlich hält ihn dadurch zu peinigen, daß man ihm zeigt, er müsse dem allen ungeachtet jenen Frieden bezahlen, den seine offenbare Unschuld nicht hinreichend ist, ihm zu verschaffen.

Sebe

Jede Beziehung der Freundschaft oder der Blutsverwandtschaft mit dem Angeklagten, jedes Verhältnis des Hasses oder Streits mit dem Beleidigten; jede kleine Abweichung in den Aussagen eines jeden Zeugen; jeder ausgelassene, oder unvorsätzlich aus Unwissenheit entstellte Umstand; jeder Argwohn, daß man dem, der mit dem hauptsächlichsten Verdacht beschwert ist, zur Flucht oder zum Verborgenseyn geholfen habe; jede noch so seltsame Vermuthung, von Ort, Zeit und Umständen, die das Verbrechen begleiteten, hergenommen: Alles das sind lauter fruchtbare Gesilbe, die der raubgierigen Hand des Inquisitors eine reiche Erndte darbieten. Seine Hauptkunst besteht darin, die Sachen immer ineinander zu verwickeln; überall Anzeigen zu finden; die Dunkelheit des Factums, so viel nur möglich ist, zu vermehren, und beständig irgend einen Unglücklichen im Gesicht zu behalten, auf den er den Verdacht fallen läßt, wenn der wahre Schuldige reich genug ist, seine Strafflosigkeit zu erkaufen. Das ist der gewöhnliche Lauf, den die Abschiedung dieses subalternen Dieners der Gerechtigkeit

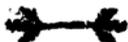


zu haben pflegt, wenn die Gegend, in der das Verbrechen begangen ward, unter den unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Landsherrn sich befindet, oder, falls sie auch unter der Jurisdiktion eines Lehnbesizers steht, dessen Lehnshof die Sache an die Provinzial=Audienz verwiesen hat.

Aber, wenn es darauf ankommt, über ein von dem Edelmannischen Gericht bereits entschiedenes Verbrechen Erkundigungen einzuziehen; wenn der Unschuldige, der von den Richtern des Lehns Herrn verurtheilt ward, wie wir angenommen haben, an die Minister des Königs appellirte; wenn es darauf ankommt, die Unregelmässigkeit des von dem ersten Edelmannischen Richter beobachteten Verfahrens zu untersuchen, alsdann steht dem neuen Inquisitor die reichste Erndte bevor, und Gerechtigkeit und Wahrheit sind ganz unverläßig verrathen. Da es das Interesse des Edelmanns erfordert, seine Treulosigkeit, oder die seiner gebungenen Beamten durchzusehen und zu verbergen, so wird auch er ein Theilnehmer bey dem Handel, und alsdann ist die Feder des Inquisitors sicher

sicher auch die des Barons. Der dem Subalternen gegebene Auftrag hilft zuverlässig dem Unschuldigerurtheilten, der darum angefocht hat, nichts; sondern wird eine Plage für seine Mitbürger, und das Siegel seines Verderbens.

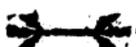
Wenn diese Informationen geendiget sind, so kehrt der Commissar in die Hauptstadt der Provinz zurück, und nimmt den Schuldigen und die Urkunden, wodurch er ihn in sein Netz gezogen hat, mit sich. Ein Armen-Advocat unternimmt gewöhnlich die Vertheidigung dieses Unglücklichen mit jener Schläfrigkeit, mit der man eine Wahrheit zu behaupten pflegt, die uns keinen Vortheil bringt. Vergeblich beruft er sich auf Zeugen seiner Unschuld. Der treulose Inquisitor hat sie schon hinlänglich in Schrecken gesetzt, um keine aufrichtigen Aussagen fürchten zu dürfen. Die fiskalischen Zeugen, die er aufführte, sind die einzigen, die sich dem Anblick der Richter darstellen. Diese haben bereits die Belohnung für ihre Lügen erhalten; und würden, im Fall sie ihr Verbrechen wieder gut machen wollten, nichts anders thun, als



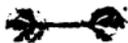
als sich freywillig der schrecklichen Strafe des Meineids aussetzen.

Welche Hoffnung auf die Gerechtigkeit der Richter kann wohl der unglückliche Angeklagte bey allen diesen zu seinem Verderben zugerüsteten Materialien haben? Wenn die Akten sein Vergehen offenbar an den Tag legen, wie können diese Richter seine Unschuld einsehen und schützen? Wenn der Unschuldige gesetzmäßig überwiesen ist, könnte ihn der Richter wohl lossprechen?

Aber wenn zur Treulosigkeit des Inquisitors auch die Treulosigkeit der Richter sich gesellt; wenn eine nur allzusehr bestätigte Erfahrung uns nöthiget, ein Mißtrauen in alle diejenigen zu setzen, die, wenn sie eine große Gewalt in ihren Händen haben, einen sehr mächtigen Antrieberhalten, dieselbe zu misbrauchen, ohne zugleich eine angemessene Abschreckung zu haben, die sie zurückhalten könnte; wenn unsere Richter genau in diesem Fall sind, das heißt, wenn sie eine große Gewalt, vereinigt mit einem großen Elend, eine äußerst dringende Aufforderung ihr Amt zu



zu mißbrauchen, mit der größten Sicherheit, darüber nicht gestraft zu werden, haben; wenn das allgemeine Schreyen gegen diese Bewahrer der öffentlichen Gewalt einen hinlänglichen Beweis abgiebt, unser gerechtes Mißtrauen zu bestärken; wenn wir selbst unter den Augen des Fürsten, unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung, wenn wir sogar in der Hauptstadt alle Augenblicke die willkürlichen Streiche der Gewalt auf das Haupt so vieler Unglücklichen fallen, und uns die Unmacht der Richter und die Ungevißheit unsers Schicksals vor Augen legen sehen; wenn selbst die Vervielfältigung der Appellationen, welche unsere Processe ewig machen, uns zeigt, daß das Gesetz selbst die Fehler dieses falschen Systems der Gerichtsverfassung eingesehen, aber vergeblich gesucht hat, ihnen abzuhelfen; wenn diese Appellationen, die ich nicht umständlich schildern will, um mich nicht allzuweitläufig über eine allgemein bekannte Sache zu verbreiten, wenn diese Appellationen, sage ich, mehr eine nützliche Hälfte für den unschuldigen Mächtigen, als für den armen Unschuldigen sind; wenn bey dem ganzen
Gang



Gang dieser Gerichte der unglücklich Verurtheilte immer eine so eingeschränkte Anzahl von Richtern vorfindet, daß zwey gleichstimmende Meinungen gewöhnlicher Weise hinreichend sind, die Mehrheit der Stimmen hervorzubringen; wenn man bey der Verhandlung des Processes durch drey verschiedene Tribunale, unter den neun Richtern, von welchen je drey ein Tribunal ausmachen, nur sechs leicht zu bestechende oder leicht zu täuschende Männer anzutreffen braucht, um einen Unschuldigen an den Galgen zu bringen; wenn die von der Römischen und von der Britischen Gesetzgebung so sehr begünstigte Freyheit, die Richter zu verwerfen, bey uns und in dem übrigen Europa völlig aufgehoben ist; wenn jede, auch sogar gerechte Verurtheilung, allzeit ein schreckliches Gefolge von Gewaltthatigkeiten und Eingriffen gegen die geheiligtesten Rechte der bürgerlichen Freyheit bey sich hat; wenn endlich ein Blick auf den größten Theil der Völker, die auf Europäischem Boden wohnen, uns eben dieselben Fehler in der Vertheilung der richterlichen Gewalt, oder wohl

wohl noch größers Uebel zeigt; wenn
 in den Ländern, wo das Lehens-System
 sich noch erhält, die Vorrechte der Lehens-
 gerichtbarkeit noch weit unseliger als bey
 uns sind, und wenn in jenen, wo der
 Ehrgeiz des Königes, und die Cultur der
 Völker diese alte Pflanze mit der Wurzel
 ausgerottet haben, die bürgerliche Freyheit
 dem ungeachtet wenig bey dieser Verbesse-
 rung gewonnen hat, weil fast allenthalben
 die richterliche Gewalt despotisch vertheilt
 ist; wenn, mit einem Wort, die Gesezge-
 bung Europens eine Verbesserung bey die-
 sem höchstwichtigen Gegenstand erfordert:
 So ist es nothwendig, daß das System
 der Gesezgebung einen neuen Plan an die
 Stelle des alten setze. Aber kann ich wei-
 ter in diese Sache mich einlassen, ohne
 vorher die Gemüther für die Gerechtigkeit
 dieser politischen Operation einzunehmen?
 Da in den Ländern, in welchen die Le-
 hensbesitzer die peinliche Gerichtsbarkeit
 noch behaupten, nichts zu unternehmen
 wäre, ohne vorher diesen Ueberrest von
 alter Barbarey zu zerstören, so ist es
 billig, daß ich hier einigen Einwür-
 fen

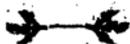


fen begegne, die mir gemacht werden könnten.

Wie, wird man sagen, kann man den Lehnsbesitzern die peinliche Gerichtsbarkeit nehmen, ohne die Gerechtigkeit zu beleidigen? Macht etwa nicht ein alter Besiz, vereinigt mit einem rechtmäßigen Titel, jedes Recht unverleslich, so wie er jedes Eigenthum heiligt? Ist ihnen etwa diese Gerichtsbarkeit, die man vernichten will, nicht in den Belehnungen ertheilt worden, die sie entweder durch Verdienste oder durch Geld erhielten? Waren es etwa nicht die Könige selbst, welche diesen Theil der öffentlichen Gewalt in die Hände der Baronen niedergelegt haben? Wenn der Fürst die Staatsverfassung nicht abändern kann; wenn er die Grundgesetze der Regierung nicht über den Haufen werfen kann; wenn er die Verträge, vermittelst deren er den Thron bestiegen hat, nicht übertreten kann; wie könnte er mit einem Streich die Lehens-Vorrechte niederschmeißen, welche einen Theil der Regierungs-Verfassung ausmachen? Würde wohl nicht die Zerstörung der Lehnsgerichtsbarkeit die

Fort=

Fortschritte des Despotismus begünstigen, indem es diesen Mittel-Körper zwischen dem Fürsten und dem Volk aus dem Weg schafft? Dieß sind die Punkte, auf die die ganze Vertheidigung des Lehnsystems hinausläuft, und dieß sind die ersten Einwürfe, die man dem neuen Plan, den ich im Begriff bin vorzulegen, machen könnte. Das folgende Kapitel ist bestimmt, denselben zu begegnen. Ich bin zu dieser Abschweifung gezwungen; denn ohne sie würde mein Plan bey denjenigen keinen Eingang finden, welche Vorurtheile mit Wahrheit blindlings vermengen, und welche von Kindheit an mit gewissen falschen Grundsätzen eingenommen, aus denselben noch irrigere und schädlichere Folgerungen ziehen, und dieß mit einer Zuversichtlichkeit, welche alle Mängel der Unwissenheit und der Schwachheit an der Stirne trägt.



Achtzehntes Kapitel.

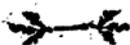
Anhang zum vorigen Kapitel, über die Lehn-
Verfassung.

Die geheiligten Rechte der Menschheit, vereinigt mit dem besondern Interesse meines Vaterlands, zwingen mich zu dieser Abschweifung, von welcher mein Privat-Vortheil und die Verhältnisse meines Standes mich hätten entfernt halten sollen. Wenn diejenige Menschen-Klasse, gegen die ich schreibe, die mächtigste im Staate ist, so wird sie, wie ich hoffe, auch die gelehrigste und die vernünftigste seyn. Indem ich wider die vorgegebenen Rechte derer, aus denen sie besteht, rede, habe ich nicht zur Absicht, ihr Betragen verläumberisch anzuschwärzen; und indem ich auf die Aufhebung der Lehn-Vorrechte dringe, bin ich nicht gesinnt, gegen die Achtung zu verstossen, die ihrer Würde gebürt, welche, da sie von einem unsprünglichen Adel herrührt, mit einem neuen Glanz würde geziert werden, wenn sie nicht von einigen exotischen Vorrechten verbunkelt würde, die sie dem Volke verhaßt, und



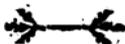
und den Augen des Weisen verabscheuungswerth machen.

Wenn man den Despotismus ausnimmt, so hat in allen Regierungsformen die öffentliche Meinung, hier mehr, dort weniger, der Nachkommenschaft eines erlauchten Vorfahren, der seinen Namen durch seine Handlungen achtungswürdig machte, immer eine gewisse Auszeichnung eingeräumt. Selbst in den Demokratien, wo die politische Gleichheit in der Natur der Verfassung liegt, gab es immer einen Adel in der Volksmeinung. Es scheint, daß die spätesten Enkel die Erben der Verdienste ihrer Ahnen, so wie ihres Eigenthums seyn müssen; es scheint, daß ihnen ein Recht mehr auf die öffentliche Verehrung gebühre. In Monarchien muß diese Auszeichnung fühlbarer seyn, weil die Regierungs-Verfassung keine politische Gleichheit erfordert. Es ist gerecht, es ist dem Geist dieser Regierung gemäß, daß der Adel mit gewissen ehrenvollen Vorrechten ausgeschmückt sey; und es ist nützlich, daß der Glanz des Thrones nicht unmittelbar die Augen des Volks treffe, sondern daß er sich vor allen Dingen auf den Theil



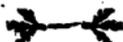
der Nation verbreite, der ihm am nächsten ist; daß er von da zu der zwischen dem Adel und dem Volk mitten innen stehenden Klasse übergehe, und daß er endlich der untersten Klasse der Gesellschaft sich nicht eher zeige, als bis sich seine Stralen einigemal gebrochen haben.

Das ist der wahre Gesichtspunkt, in welchem man den Adel in Monarchien betrachten muß. Er muß ein glänzender, aber kein mächtiger Körper seyn; er muß einige Vorrechte der Ehre, aber keines der Herrschaft besitzen; er muß den Thron zieren, aber die Macht desselben nicht theilen; er muß eher als eine Wirkung der Gesetze der Meinung, die die Regierungs-Verfassung begünstiget, als ein nothwendiger Theil des Staats-Körpers betrachtet werden. Kurz: ohne einen erblichen Adel würde die Monarchie verdunkelt, entstellt, aber nicht aufgehoben werden; aber mit einem erblichen Adel, der mit einer erblichen Gewalt verbunden ist, ist es keine Monarchie mehr: Zwey angeborne Mächte vertragen sich, wie ich zeigen werde, mit dieser Art Staatsverfassung nicht. Das, was der Gewalt des Fürsten in Monarchien



hien das Gleichgewicht halten muß, das, was als ein integraler Theil der Verfassung zu betrachten ist, ist das Corps der richterlichen Personen. Als Depositars der vollziehenden Gewalt sind sie der einzige Zaum gegen die Misbräuche der Macht des Monarchen. Was ist denn auch wohl in der That für ein Unterschied zwischen der Monarchie und dem Despotismus, wenn es der nicht ist, der aus der Existenz und Wirksamkeit des obrigkeitlichen Amtes entspringt? Aber dieses ist nicht erblich, und die Gewalt des Magistrats ist nicht angeboren. Die Glieder dieses Corps werden vom König gewählt. Er kann, wenn er den Thron besteigt, diejenigen abschaffen, die sein Vorfahrer ernannt hat, und er kann, so oft er will, sich von denen, die er selbst erwählt hat, wieder los machen, wenn er sieht, daß er bey ihrer Wahl hintergangen wurde.

Nach diesen vorausgeschickten Gedanken, die ich nur flüchtig angegeben habe, um das, was ich in dem ersten Buch dieses Werkes sagte, nicht zu wiederholen, wollen wir jetzt den stärksten Einwurf erwägen, der gegen die Vernichtung der



Lehns-Gerichtsbarkeit von den Vertheidigern dieses barbarischen Systems vorgebracht wird.

Wir läugnen nicht, sagen sie, daß es das Corps der Magistratspersonen sey, was der Gewalt des Fürsten in unsern Monarchien das Gleichgewicht hält; daß dieß der wahre Mittel-Körper zwischen dem Souverain und dem Volk sey; aber bringt wohl nicht die Macht der Adlichen, oder der Lehns Herren eben diese Wirkung hervor, ist sie etwan nicht auf denselben Endzweck gerichtet, muß sie vielleicht nicht unter demselben Gesichtspunkt betrachtet werden? Wenn wir einem Körper, der auf einer etwas abhängigen Fläche liegt, statt eines einzigen Dammes deren zwey entgegen setzen, damit er nicht nach der Richtung seiner Schwere hinab sinke, ist da wohl nicht der Erfolg weit sicherer, und die Gefahr weit geringer? Nun neigt sich die Monarchie immer sehr stark gegen den Despotismus hin; wenn wir also zwey Dämme haben, die diesem Hinneigen im Wege stehen, warum wollen wir Einen davon wegschaffen? Wird der Fürst wohl nicht, so lang die Lehnsbarkeit mit dem
Adel

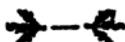


Abel verbunden seyn wird, eine gedoppelte Kraft nöthig haben, um die Hindernisse wegzuräumen, — die seinen despotischen Absichten entgegen stehen? Ist dieß nicht ein Bollwerk mehr gegen die Gefahren einer allzuunumschränkten Gewalt?

Das ist der Mantel des Patriotismus und der Freyheit, den man dem ungereimtesten System umhängt, welches alle Fehler der Anarchie mit den Scheusalen der Tyranny vereiniget. Bloss die Unwissenheit der ächten Grundsätze der Staatskunst kann diesem Einwurf ein Gewicht geben. Man würdige das, was ich jetzt sagen will, einiger Aufmerksamkeit, weil ich die Kunst nicht besitze, für den, der nicht aufmerksam seyn will, deutlich zu seyn.

In jeder Art von Regierungsform muß die Gewalt im Gleichgewicht gehalten, aber nicht getheilt seyn; die verschiedenen Theile der Gewalt müssen vertheilt, aber nicht zertrennt seyn. Es muß Eine Quelle der Macht, Ein Mittelpunkt der Auctorität seyn. Jeder Theil der Gewalt, jede Ausübung der Auctorität muß unmit-

B b 4 • telbar



telbar von diesem Punkt ausgehen, muß beständig auf diesen Punkt wieder zurückkehren. Ohne diese Einheit der Gewalt kann keine Ordnung in der Regierung bestehen, oder, besser ausgedrückt, es ist gar keine Regierung mehr, weil die Anarchie nichts anders als die Zerstörung dieser Einheit ist. Zum Beyspiel, in der Demokratie kann das Volk, welches für sich selbst seine Souveränität verwaltet, sagen: Ich will, daß ein Senat sey, der mir die Gesetze vorschlage, die ich hernach prüfen und gutheissen muß, um ihnen das Gewicht meines Ansehens zu geben; ich will, daß es verschiedene obrigkeitliche Aemter gebe, deren jedem ich die Verwahrung eines Theils meiner Gesetze anvertraue, um sie auf die besondern Fälle, für welche sie entworfen wurden, anzuwenden; ich will, daß Jemand über die innere Ruhe der Republik wache, daß Jemand die auswärtigen Angelegenheiten besorge; daß ein Aedilis vorhanden sey, um die Schauspiele anzuordnen; ein Feldherr, um das Kriegsheer anzuführen; ein Censor, der über die Sitten wache; ein Prätor, der den Vorsitz bey den Gerichten führe; ein Oberpriester

priester zur Einrichtung des Gottesdienstes: Ich will diejenigen ernennen, die diese Stellen bekleiden sollen; ich will die Dauer ihrer Aemter festsetzen; ich will jedem eine den Berrichtungen seines Amtes angemessene Gewalt verleihen; ich will die Grenzen einer jeden Gerichtsbarkeit bestimmen, und fürchterliche Strafen für diejenigen bekannt machen, die es wagen werden, sie zu überschreiten. Diese Handlung, vermittelst welcher die Verfassung dieser Republik festgesetzt wäre, würde bloß die Ausübung der verschiedenen Theile der Gewalt vertheilen, aber die Souveränität nicht theilen, welche allzeit einzig dem Volke bleiben würde; sie würde die Autorität in der Regierungsform in ein Gleichgewicht setzen, indem sie die Berrichtungen derselben auf eine Art vertheilte, daß jeder von denjenigen, die auf willkürlichen Widerruf des Volkes damit bekleidet wären, einen Antheil davon besäße, der hinreichend wäre, zum Vortheil aller Associirten Gebrauch davon zu machen, und den Mißbrauch desselben bey andern zu verhindern; aber sie würde keinen Theil einer Gewalt veräußern, die untheilbar seyn muß.

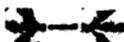
B b §



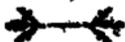
muß, die beständig und ausschließend bey dem Körper bleiben muß, der die Souveränität vorstellt, und auch verwaltet.

Eben dasselbe geschieht auch in einer regelmässigen Monarchie. Die Gewalt der Magistratspersonen ist keine Veräußerung der souveränen Gewalt; die Macht, die sie ausüben, ist keine Zergliederung der Souveränität. Indem sie das allgemeine vom Monarchen gegebene Gesetz auf besondere Fälle anwenden, verhindern sie den Mißbrauch, den dieser von seiner Gewalt machen würde, wenn die Ausübung der vollziehenden Macht mit der Ausübung der gesetzgebenden Macht vereinigt wäre; sie halten diese Macht im Gleichgewicht, aber sie vermindern ihren Werth nicht. Die Einheit der Gewalt erhält sich bey dieser Vertheilung in ihrem ganzen Umfang, weil der, welcher vollziehen läßt, ohne befehlen zu können, nicht sagen kann, daß er einen Theil der Gewalt habe; sondern er ist nur ein Werkzeug der Gewalt, ein Organ der Souveränität.

Aber

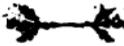


Aber geschieht das wohl auch in einer Lehn- = Monarchie? Was ist wohl das Lehn- = System? Es ist eine Art von Regierung, welche den Staat in so viele kleine Staaten, die Souveränität in so viele kleine Souveränitäten zertheilt; welches von der Krone diejenigen Vorrechte trennt, die nicht mittheilbar sind; welches die Ausübung der Gewalt nicht vertheilt, sondern die Gewalt abtheilt, zertrennt, und selbst veräußert; welches das gesellschaftliche Band zerreißt, statt es enger zusammen zu ziehen; welches dem Volk viele Tyrannen statt eines einzigen Königes giebt, das dem Könige viele Hindernisse in den Weg legt, Gutes zu thun, statt eines Damms, um das Uebel zu verhindern, das der Nation einen übermächtigen Körper giebt, der zwischen dem Fürsten und dem Volke postirt, die Rechte des Einen mit einer Hand sich anmaßt, um mit der andern das Andere zu unterdrücken; kurz, welches durch eine Vermischung einer unruhigen Aristokratie mit einem getheilten Despotismus die ganze Abhängigkeit der Monarchie ohne die Thätigkeit ihrer Verfassung, und alles Beunruhigende des Freystaats ohne dessen Freyheit



heit zurückläßt. Es ist nicht schwer, alle diese Kennzeichen auf das allergenaueste im Lehens-System aufzufinden. Man braucht nur unsere Lehens-Investituren zu lesen, um die wahre Unterabtheilung des Staats und der Souveränität einzusehen. Ich rede nicht von der alten Feudal-Herrschaft: Wem ist es nicht bekannt, wie weit damals die Unabhängigkeit der Lehensherren und ihre wahre Allgewalt gieng? Ich rede nicht von den Zeiten, in welchen die Lehensbesitzer bloß das Völkerrecht zur Regel nahmen, und wo das bürgerliche Recht für sie keine Kraft hatte: Ich rede von der Lehensherrschaft, die heutzutage bey uns und bey einigen andern Völkern Europens herrscht, und ich behaupte, daß ungeachtet der gemachten Verbesserungen, ungeachtet der merklichen Fortschritte, welche die Monarchie in diesen Zeiten gemacht hat, ungeachtet der beständigen Erschütterungen, die dieses alte Gebäude erlitt, das, was davon übrig blieb, noch alle die Fehler in sich einschließt, die wir ihm beylegten. Wenn wir die Investituren betrachten, so finden wir, daß die Investitur mit einem Lehen

Lehen nichts anders als eine feyerliche Sti-
 pulation ist, vermittelt deren der Souve-
 rän an einen Privatbürger und dessen Ab-
 kömmlinge einen großen Theil seiner Ge-
 walt verschenkt oder verkauft, die er über
 einen andern Theil der Bürger hat, wel-
 che, ohne ihre Einwilligung, ihres politi-
 schen Standes entsetzt, zu neuen Arten von
 Sklaverey verurtheilt, zu neuen Pflichten
 verbindlich gemacht, eines Theils ihrer lieb-
 sten Vorrechte beraubt, der unmittelbaren
 Gerichtsbarkeit des Monarchen gewaltsam
 entrißen, und unter die eines Mannes ge-
 bracht werden, den sie als ihres Gleichen
 zu betrachten befugt waren, und den sie
 von diesem Augenblick an als einen un-
 mittelbaren Herrn, als ihren sichtbaren
 Souverän, als einen kleinen Monarchen
 ihres Bezirks ansehen müssen. Wir wol-
 len Ideen, die unter sich die größte Ver-
 schiedenheit haben, nicht miteinander ver-
 mengen. Einige sagen, der Baron sey
 nichts anders als eine Magistratsperson des
 Fürsten: Aber ich frage; kann man jeden
 eine Magistratsperson nennen, dessen Ge-
 richtsbarkeit sich nicht darauf einschränkt,
 die allgemeinen vom Souverän gegebenen
 Gesetze

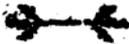


Gesetze auf besondere Fälle anzuwenden, sondern die souveränen Rechte fast in ihrem ganzen Umfang auszuüben? Kann man denjenigen eine Magistrats-Person des Fürsten nennen, der auf gewisse Art über die Gesetze erhaben ist; der Richter zur Verwaltung der bürgerlichen wie der peinlichen Justiz ernennt; der begnadigen, der einen Verbrecher von der verdienten Strafe befreien, der eine Leibstrafe in eine Geldstrafe verwandeln kann? Kann man den einen Richter nennen, der Real- und Personal- Steuern von seinen Unterthanen einfordert, der Rechte auf ihren Arm und auf ihre Dienste hat, die sich kaum mit der Souveränität vertragen; der diese Gewalt nicht im Namen des Fürsten, sondern vermöge eigener Auctorität ausübt; der sie auf seine Abkömmlinge überträgt; der sie sogar seinen Töchtern zur Aussteuer mitgiebt, wenn er keine männliche Erben hat; der in einigen Ländern, wie in Sicilien, sie verschenken oder verkaufen kann, an wen er will?

Wer

Wer sieht nach diesen Betrachtungen nicht, daß die Lehnsvorfassung eine wahre Veräußerung und Theilung der höchsten Gewalt sey, die ihrer Natur nach untheilbar ist? Wer erblickt nicht in den Lehen lauter kleine Monarchien, in denen man die Abhängigkeit von dem gemeinschaftlichen Souverän nur im Zurückspringen erkennt, und in denen man bloß den Schatten von jener Macht sieht, die gleich ausgebreitet, in allen Theilen des Staats auf gleiche Art zugegen seyn sollte? Wer sieht nicht selbst in der Schwäche dieser kleinen Monarchen die Nothwendigkeit, in der sie sich befinden, ihre Unterthanen zu unterdrücken; weil Unterdrückung und Tyranny die unzertrennlichen Gefährten eines schwachen Reichs gewesen sind, noch sind und seyn werden. Wer sieht nicht, daß, wenn auch das Corps der Lehnbesitzer stark genug wäre, die Fortschritte des Despotismus zu verhindern; daß, wenn uns die That nicht gezeigt hätte, daß seit einer langen Reihe von Jahren die Könige des Arms der Lehnbesitzer sich zur Unterdrückung des Volks bedienten, und daß diese

allzeit



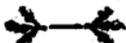
allzeit die Ausführer ihrer Gewaltthätigkeiten waren, wenn sie nur an den Vortheilen derselben Theil nehmen durften; wenn, sage ich, diese Thatsachen nicht vorhanden wären, und wenn wir sogar in dieser Klasse ein Hinderniß für die Fortschritte des Despotismus erblicken könnten: Was für einen Vortheil hätten wir wohl, wenn wir ein Mittel wider ein Uebel in einem noch größern Uebel suchten? Würde wohl bey der Unterdrückung dieses Hindernisses die bürgerliche Freyheit nicht weit mehr gewinnen, als die politische Freyheit verlieren könnte?

Diese Betrachtungen geben uns noch Veranlassung zu einer andern. In jeder Gesellschaft befinden sich zwey Kräfte, eine physische und eine moralische Kraft. Die erste liegt im Menschen, die zweyte in der Regierung. Jede Regierungsform hat ihre besondern Vortheile, und wieder eine ihr eigene nachtheilige Seite. Der eigene Vortheil einer wohl eingerichteten Monarchie besteht darin, daß die moralische Kraft mit der möglich



lich kleinsten Quantität physischer Kraft vereinbart sey. In der Demokratie ist die moralische Kraft mit der größten physischen Kraft vereint; und dieß ist Ursache, daß in einigen Fällen bey dieser Regierungsform die bürgerliche Freyheit der politischen Freyheit aufgeopfert wird. Die Wuth eines freyen Volkes, das von der Beredsamkeit eines Redners erhist ist, hat keine Furcht, die sie zurückhalten könnte. Der Ausspruch der Versammlung ist der Ausspruch eines Souveräns, der mit der ganzen moralischen Kraft den größten Theil physischer Kraft vereinigt. Ein ungerechtes auf den Comitien gegebenes Gesetz hat zu Bürgen die untheilbaren Kräfte aller derer, die es zusammen gut heißen. Aber das geschieht nicht in einer wohleingerichteten Monarchie.

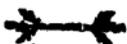
In dieser wohnt die moralische Kraft in einem Wesen, das keine größere physische Kraft hat, als die, die jedes einzelne Glied der Gesellschaft besitzt. Unter der Voraussetzung, daß keine stehenden Truppen vorhanden sind, (ein Uebel, das nach meinem Bedünken mit der Mäßigung dieser



Regierungsform völlig unverträglich ist *), findet sich der Monarch als das schwächste und am meisten bloß gestellte Wesen, wenn es darauf ankommt, etwas Böses zu befehlen. Nur ein Gesetz, das dem größten Theil nützlich ist, kann in dieser Regierungsform eine Stütze in dem Uebergewicht der physischen Kraft finden, kann den größten Theil unter den Gliedern der Gesellschaft zu Garants erhalten; und ein Gesetz, das dem größten Haufen nützlich ist, ist auch das gerechteste Gesetz.

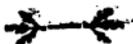
Nach dieser Betrachtung, die wir an einem andern Ort dieses Werkes weiter auszuführen Gelegenheit haben werden, ist leicht einzusehen, daß dieser Vortheil der monarchischen Verfassung, der das unschätzbare Gut der politischen Freiheit des Staats zum Theil ersetzen kann, vom Feudal-System geschwächt und vermindert wird; die Lehns Herren, diese kleinen aber zahl-

*) Man sehe, was ich über diesen Gegenstand im 7ten Kapitel des 11ten Buchs dieses Werks gesagt habe. Verf.



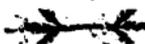
zahlreichen Abschnitte der Souveränität, vermehren die physische Kraft des Wesens, in dessen Händen die moralische Kraft sich befindet, statt daß sie sie verminderten. Sie helfen dem Monarchen nichts, wenn es darauf ankommt, den Vortheil des größten Theils zu bewirken, weil in diesem Fall das Ansehen des Monarchen hinlänglich von dem Uebergewicht der physischen Kraft der einzelnen Glieder, denen er es verschafft, gestützt ist; aber sie können ihm viel helfen, wenn es darauf ankommt, Böses zu thun. Ein Gesetz, welches auf Kosten des Volks, entweder mittelbar oder unmittelbar, ihre Privarvortheile und die des Monarchen begünstigte, würde in diesen vorgegebenen Gehülfen der Krone lauter muthige Kämpfer finden; so wie in eben denselben nichts als trotzigte Widerspenstige dasjenige Gesetz finden würde, das darauf abzielte, den Zustand des Volks auf Kosten eines von ihren ungereimten Vorrechten zu verbessern. Der Thatsachen, die diese Wahrheit bestärken, sind viel, und sie sind nicht unbekannt; und die daraus herfließende Folge ist diese, daß die Lehnbesitzer ein Damm sind, der eher

C c 2 den



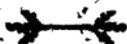
den Fortschritten der bürgerlichen Freyheit des Volks, als denen des Despotismus entgegen gesetzt ist.

Aber, wird man sagen, wenn der allgemeine Nutzen die Aufhebung der Lehnsgerichtsbarkeit erfordert, könnte ihn wohl die Gerechtigkeit gestatten? Leiten wohl nicht die Lehnsbesitzer diese ihre Gerichtsbarkeit von einem gerechten Titel her? Haben sie dieselbe wohl nicht von ihren Vorfahren geerbt, oder vom Fürsten gekauft? Muß etwa nicht, in Ermanglung von Beweisurkunden, eine lange Verjährung einen ununterbrochenen Besitzstand setzen? Könnte wohl ein König Vorrechte aufheben, die seine Vorfahren entweder selbst gegeben oder doch respektirt haben? Hat er nicht bey seiner Thronbesteigung stillschweigend versprochen, die Staatsverfassung unverlezt zu erhalten? Dieß sind die Beweggründe der Gerechtigkeit, die man in Ermanglung jenes angenommenen Grundsatzes von politischer Interesse, dessen Ungereimtheit gezeigt worden ist, anführt. Um sie über den Haufen
zu



zu werfen, darf man nur auf die voraus-
geschickten Grundsätze zurück gehen.

In einer Monarchie kann es nur ei-
ne einzige erbliche Gewalt geben, und die-
se ist die Gewalt des Monarchen. Es ist
festgesetzt, daß der Sohn des Königes der
Nachfolger auf dessen Thron sey, um die
Unruhen einer Wahl und das Unglück ei-
nes Interregnum's zu vermeiden. Man
zog die Ungewißheit, einen schwachen Für-
sten zu bekommen, der Gewißheit vor, daß
der Tod des Königes eine sehr gefährliche
Revolution im Staat verursachen werde.
Man glaubte nie, daß ein Mensch durch
die Geburt ein Recht erlangen könne, über
andere Menschen zu befehlen, aber man
glaubte, daß es dienlich sey, die Thronerb-
folge auf eine Art festzusetzen, die keinen
Stoß zu Strzittigkeiten übrig ließe. Kurz,
man verordnete, daß der Erstgeborne des
Königes der Erbe seiner Krone sey, so wie
man ehedem in Persien verfuhr, daß der,
dessen Pferd am ersten wicherte, das Haupt
der Nation seyn solle. Dieß war der ei-
gentliche und allererste Ursprung des erbli-
chen Monarchien.

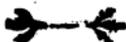


Man muß also die Beweggründe, auf denen die erbliche Souveränität beruht, nicht mit denen vermengen, von welchen jede andere Art der erblichen Gewalt in einem Staat abhängt. Jene stützen sich auf das kleinste unter den Uebeln, vermittelt dessen die Erfahrung gezeigt hat, daß unter den Unbequemlichkeiten einer erblichen Souveränität, oder einer Wahl-Souveränität, wir allzeit weniger von den erstern als von den letztern zu befürchten hatten. Die Beweggründe aber, von welchen jede andere Art der erblichen Gewalt in einem Staat abhängt, können sich auf nichts anders stützen, als auf Irrthum, auf Vorurtheile, auf die größste Unwissenheit der deutlichsten Grundsätze der Vernunft und der Politik.

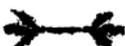
Belohnungen gebühren den Handlungen; Aemter dem Talent und dem Verdienst sie zu bekleiden. Dieß sagt uns die Vernunft und die Politik. Ein Sohn kann ein Recht haben, die von seinem Vater erhaltenen Belohnungen zu erben; aber könnte er auch ein Recht haben, seine Aemter zu erben? Könnte wohl jener Antheil von

Se-

Gewalt, die seinem Vater anvertraut war, weil man sein Talent und seine Rechtschaffenheit kannte, von dem Sohn als ein Theil seiner Erbschaft angesprochen werden? Ist es wohl eine nothwendige Folge, daß der Sohn eines tugendhaften und rechtschaffenen Mannes, der würdig ist, der Depositär eines Theils der öffentlichen Gewalt zu seyn, die Tugenden und die Talente des Vaters besitze? Geschieht es vielleicht nicht sehr oft, daß der Sohn eines Helden der dümmste und schlechteste Bürger des Staats ist? Ich wiederhole es: Könnte wohl in einer Monarchie, in welcher der Fürst gezwungen ist, einen beträchtlichen Theil der Gewalt von Vater auf Sohn in vielen Familien übergehen zu sehen, derselbe von Volk über die Ausübung der Souveraineté zur Rechenschaft gezogen werden? Könnte wohl diese Verantwortung sich auf solche Personen erstrecken, die er selbst nicht erwählt hat, und die er schon in die Funktionen der öffentlichen Gewalt eingedrungen findet?



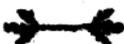
Aber die Lehnbarkeit, werden die Lehnsbesitzer sagen, und die Erbfolge in die Lehns-Gewalt ist uns von den Königen selbst versprochen worden. Unsere Vorfahren erhielten sie entweder wegen ihrer Verdienste, oder durch ihr Geld. Jeder neue Fürst hat bey seiner Thronbesteigung diese Concessionen stillschweigend ratificirt, und noch mehrere dergleichen gegeben: Wie können sie also aufgehoben werden? Aber ich frage: Ist der König der unumschränkte Eigenthümer, so könnte er diese Souverainetät veräußern, er könnte sie geben, wem er wollte, er könnte sie an einen seiner Favoriten abtreten, er könnte sie zur Belohnung der Verdienungen, die er im Arm einer Duhlerin genoß, machen, er könnte entweder ganz, oder zum Theil, nach Gefallen, darüber disponiren. Aber hat sich wohl je ein Mensch erkühnet, ähnliche Rechte bey dem Vorsteher einer Nation anzunehmen? Wenn ihn auch die Gewalt auf den Thron erhoben hat, wenn auch seine Titel bloß Titel der Eroberung sind, so wird er doch nie ohne die nachher erfolgte Einwilligung des Volks der Souverain des Staats, sondern der Feind



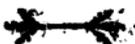
Feind desselbigen seyn: Das Verhältnis der Nation gegen diesen Usurpator wird ein kriegerisches Verhältnis, und jede Handlung seiner Souverainetät eine unrechtmäßige Handlung, ein Streich der Gewaltthätigkeit seyn *). Das Volk, in dessen Händen die Souverainetät unveräußerlich sich befindet, kann allein die Ausübung derselben in der Person des Verwalters, den wir König und Monarchen nennen, rechtmäßig machen. Diese Einwilligung, sie geschehe nun stillschweigend oder ausdrücklich, ist ohne Zweifel der einzige Grund aller seiner Rechte. Wenn also der Monarch der bloße Nutznießer der Krone, wenn er ein fiduciarischer Verwalter der Souverainetät ist, wie sollte er die Theile derselben entweder zum Schaden des Volks selbst, oder seiner eigenen Nachfolger veräußern können? Welches Recht kann ein Monarch haben, Gehälfen der

C c 5 Mo-

*) Die Eroberung, sagt Locke, ist so wenig der Ursprung und der Grund der Staaten, als das Niederreißen eines Hauses die wahre Ursache der Erbauung eines andern ist. Verf.



Monarchen, seiner Nachfolger, zu ernennen? Welches Recht könnte er haben vorzuschreiben, daß ein Theil der öffentlichen Gewalt auf ewig von einigen Familien ausgeübt werde; daß die Abkömmlinge derselben, ohne weder die zu einem solchen Amt nöthige Talente oder Eigenschaften des Herzens zu besitzen, mit Ausschließung eines jeden andern dazu gelassen würden; und daß die Belohnung der Dienste, die Einer der Krone geleistet, oder die Furcht eines feilen Kontrakts in dem Vorrecht bestehen, nebst seinen Vermögen seinen Descendenten das ungereimte Recht zu hinterlassen, über einen Theil ihrer Mitbürger zu herrschen, und mächtig zu seyn, ehe sie noch geboren werden? Demnach ist jede Concession dieser Art, was sie auch für einen Theil oder für einen Beweggrund vor sich haben mag, ihrer Natur nach unrechtmäßig und folglich nichtig: Sie ist der politischen Ordnung zuwider, weil sie einen Theil der Souverainetät veräußert und distrahirt, weil sie die moralische Kraft vermindert, und die physische Kraft des Monarchen erhöht, weil sie seine Macht



Macht Gutes zu thun schwächt, und sein Vermögen Böses zu stiften vermehrt; sie ist dem Geist der Monarchie zuwider, weil sie zwey angeborne Mächte in den Staat einführt; sie ist den Thronfolgern nachtheilig, weil sie ihnen Schülken giebt, die sie nicht ausschließen können, und die ihr Ansehen nicht von ihnen erkennen; sie schadet jenem Theil des Volks, der der Lehnsge- walt unterliegt, weil sie ihn verdammt, alle die Uebel zu leiden, die eine erbliche Gewalt und eine ohne Verdienst und ohne Wahl überkommene Macht erzeugt. Aber wird sie dem Lehnsbesitzer nützen, der sie erlangt hat? Würde wohl die Aufhebung der Lehns- gerichtsbarkheit ein wirklicher Verlust für die Baronen seyn? Würde wohl der Adel durch den Verlust dieser Vorrechte seinen Glanz und seine Würde verlieren? Eitle Rechte, ungereimte Auszeichnungen, knech- tische Huldigungen, feile Würden, Vorrech- te, zu deren Erwerbung man bloß Geld nöthig hat, eine Gewalt, die man mit dem schlechtesten Menschen auf dem Erdboden ge- mein haben kann, wenn man sie nur be- zahlen kann; eine Gerichtsbarkheit, die soweit
bey



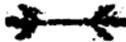
ken uns geschändet ist, daß sie die Frucht des Verlustes der Mannheit und der Reichthümer eines Eunuchen, die er sich auf der Bühne erworben hat, wird. — — Dies sind die kostbaren Rechte der Baronen, durch die sich unser Adel so geehrt glaubt; und dieß ist jene Gerichtsbarkeit, die unsere Adlichen ihren Augapfel nennen, und die sie zu erhalten suchen, Trotz der Uebel, die sie der Gesellschaft zufügt, und der beständigen Erbitterung und des Schadens, die ihr Herz und ihrem Vortel treffen.

Schwache und eitle Menschen, wie lange werdet noch die Vorurtheile eurer Erziehung den unaufhörlichen Aufforderungen der Aufklärung unsers Zeitalters Widerstand thun? Wie lange werdet ihr noch fortfahren, mit so großem Vorurtheil eine Gewalt zu behaupten, die euch dem Volke verhaßt macht, die euch neuen Edelleuten gleich setzt, welche noch schwirle Hände vom Pflug aufweisen, und die euch allen Plagen der Regierung Preis giebt, welche, da sie mit Mißfallen diese schädliche Gerichtsbarkeit in euern Händen

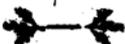


den steht, unaufhörlich die Ausübung derselben beschwerlich und beunruhigend macht, weil sie sich keine hinlängliche Kraft zutraut, den Besitzstand derselben zu vernichten! Würde wohl der Verlust dieser gemisbrauchten Gewalt, auf die ihr so eifersüchtig seyd, kein wesentlicher Gewinn für euch seyn, wenn der Fürst, während er euch alle Gerichtsbarkeit in euern Lehen entzöge, auf das Anfallsrecht Verzicht thäte, und wenn er eure Unterthanen durch ein auferlegtes Lösegeld nöthigte, euch für den Verlust aller der höchstunbeträchtlichen Vortheile zu entschädigen, die euch aus euern ungereimten Rechten zustießen? Würde wohl nicht der volle Besitz der Lehngüter, über die ihr alsdann als wahre Eigenthümer nach Gefallen schalten könntet, einer verabscheuungswürdigen Satrapie vorzuziehen seyn, die euch zu einem so großen Aufwand, zu so großen Gefahren verdammt? Würden wohl nicht die jetzt unveräußerlichen Lehn-Gründe, wenn sie alsdann in den Umlauf der Kontrakte gesetzt würden, neue Stärke erhalten? Diese heilsame Operation würde dadurch, daß sie Personen und

Ca=



Sachen in Freyheit setzte, zu gleicher Zeit Betriebsamkeit, Ackerbau und Bevölkerung befördern. Diese Veräußerlichkeit der Lehnsgüter würde die Menschenmenge vermehren, indem sie die Zahl der Eigenthümer vermehrte; und die Freyheit, diese großen Massen unter alle Glieder der im Besiz sich befindlichen Familie zu vertheilen, würde jenen abgeschmackten Unterschied zwischen den Söhnen eines und eben desselben Vaters aufheben, würde einem großen Theil der Bürger ihre natürlichen und unverjährbaren Rechte wieder geben; sie würde dem Staat viele Hausväter mehr schenken, und die Zahl so vieler ehelosen Avelichen vermindern, die, zu einem gezwungenen außerehlichen Leben verdammt, sich allen den Ausschweifungen überlassen, gegen die gewöhnlich die Drohungen der Gesetze und der Religion unnüz sind, wenn sie nicht mit der Freyheit, zu einem rechtmäßigen Hülfsmittel seine Zuflucht nehmen zu dürfen, verbunden worden. Zu den Vortheilen der Bevölkerung würden sich noch die des Ackerbaus gesellen, weil nach dem, was im vorhergehenden



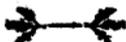
henden Buch angemerkt worden *), ein großer Theil der Hindernisse, die den Fortgang desselben hemmen, dem Dafeyn der Lehns = Rechte und Gesetze zuzuschreiben sind. Endlich würde die Industrie belebt, sowohl von der Freyheit der Personen als der Sachen, und begünstiget von dem Gleichgewicht, welches diese Veränderung in den Glücksumständen der Bürger erzeugte, den schnellen Fortschritten des allgemeinen Wohlstands den letzten Stoß geben. Der Schatz des Fiskus würde zwar dieses Opfer spüren. Der König würde durch die Verzichtleistung auf den Lehnsheimfall eine Quelle seiner Einkünfte vertracknet sehen; aber dieser Verlust, den er auf der einen Seite erlitte, würde auf der andern wieder hundertfältig ersetzt werden. Da der Reichthum des Fürsten der des Volkes ist, so würde derselbe nach dem Maaße, als der seiner Unterthanen zunähme, gleichfalls sich vermehren. Man würde durch die Aufhebung der LehnsGewalt eines der stärksten Hindernisse ver-

*) Buch II. von den politischen und oekonomischen Gesetzen, Kap. 12. Verf.

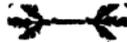


vernichten, das heutzutage der Unternehmung einer Verbesserung in dem öffentlichen Auflage-System im Wege steht, welches, wie wir gezeigt haben *), zugleich das Volk erleichtern, und die Schätze des Throns vermehren könnte. Die geheiligten Rechte der Souveränität würden, wenn sie wieder hergestellt, - und in der Person des Monarchen, der der einzige Verwalter davon ist, völlig vereinigt wären, in die Gesellschaft eine Ordnung wieder einführen, die sogleich verloren geht, sobald als die verschiedenen Theile der Gewalt nicht aus einem gemeinschaftlichen Mittelpunkt ausgehen. Die Krone würde wieder zu dem Glanze gelangen, der jetzt von dieser erorratischen Gewalt verdunkelt wird, und der König, wenn er sie ruhig auf seinem Haupte sähe, und nicht mehr mit der Sorge sich beschäftigen dürfte, seine verlorenen Rechte wieder zu erlangen, könnte sich einzig mit dem Wohl seiner Unterthanen und mit seinem Ruhm beschäftigen.

*) Buch II. von den politischen und ökonomischen Gesetzen, Kap. 30. Verf.



gen. Die höchste Gewalt würde dann, allmächtig Gutes zu thun, keinen andern Zaum mehr kennen, als den, der sie verhindert, Böses anzurichten; die einzigen Gränzen der monarchischen Gewalt wären dann die der Gerechtigkeit, und bloß die Ungerechtigkeit würde das einzige übersteigliche Hindernis für die gesetzgebende Gewalt seyn. Dann könnte der Monarch, der die vollziehende Gewalt der Gesetze seinen Magistratspersonen in ihrem eigenen Umfang überließe — der wahre und einzige Zaum für den Mißbrauch seiner Macht — diese Gesetze nach seinem Gefallen besetzen, umschmelzen, und vervollkommen, ohne seine landesväterlichen Bemühungen von einem Corps gehindert zu sehen, dessen Vortheil, weil er gerade dem des Volks entgegengesetzt ist, kein Mittel aus der Acht läßt, jede nützliche Verbesserung zu verhindern oder in übeln Ruf zu bringen. Kurz, der allgemeine Verbesserungs-Plan, den ich im System des peinlichen Verfahrens vorschlage, und besonders derjenige, den ich im folgenden Kapitel in Hinsicht auf die neue Vertheilung der richterlichen Geschäfte vorlegen werde, könnte dann

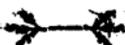


vorgeschrieben und ausgeführt werden, ohne daß die gesetzgebende Gewalt auf das geringste Hindernis stieße.

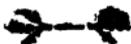
Neunzehntes Kapitel.

Plan einer neuen Vertheilung der richterlichen Geschäfte in Rücksicht auf peinliche Sachen.

Nachdem ich das System der freyen Römer und der Engländer in Rücksicht auf die Vertheilung der richterlichen Geschäfte in peinlichen Processen auseinander gesetzt, nachdem ich die Fehler desjenigen, das bey uns und bey einem großen Theil der Völker in Europa herrschend ist, gezeigt, nachdem ich die Möglichkeit bewiesen habe, das Haupthindernis, das sich jeder nützlichen Verbesserung in dieser Art Dinge in den Weg legt, wegzuräumen, ist es jetzt Zeit, den neuen Plan vorzulegen, den man an die Stelle des alten setzen sollte. Wir wollen es nicht machen, wie jene lästigen Politiker, welche ihre ganze Beredsamkeit

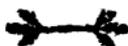


samkeit erschöpfen, wenn sie gegen die Uebel deklamiren, welche die Völker unterdrücken, nicht aber für das Gute besorgt sind, das an deren Stelle kommen könnte; nicht die leidende Menschheit so trösten, daß sie ihr die Bahn zeigten, die sie von ihrem Unglück-entfernen, und zur gewünschten Glückseligkeit führen können. Diese verdienen mehr den Namen Störer der öffentlichen Ruhe, als Wohlthäter des Menschengeschlechts. Ich würde dem Plan meines Werkes völlig ungetreu werden, wenn ich in eben denselben Fehler verfiel. Alle Linien, die ich ziehe, sollen in jenem Punkt sich vereinigen, und wenn mich Jemand verdammen wollte, daß ich sie in einer zu weiten Entfernung gezogen, daß ich in diesem Buch mit übertriebener Genauigkeit ausgeführt hätte, was bey einigen Völkern geschieht, oder was ehemals bey andern Völkern geschehen ist, so wisse er, daß dieses nicht der andern Schriftsteller sonst so gemeinen Eitelkeit, einen prächtigen Aufwand von Gelehrsamkeit zu machen, zuzuschreiben sey; sondern daß es von dem weit edlern Beweggrund herrühre, den Leser für meine Ideen einzunehmen,



men, welche, wenn sie nicht auf Thatfachen und auf eine lichtvolle Erfahrung gestützt wären, vielleicht von Leuten, die gegen jede Neuerung nur allzusehr eingenommen sind, als seltsam, etwan wohl schön im Abstraktum, aber als unmdglich in der Ausführung kbanten angesehen werden. Der Verbesserungs-Plan, den ich über diesen Theil der peinlichen Gesetzgebung, welcher die Bertheilung der richterlichen Geschäfte angeht, vorlegen will, ist nichts anders, als das Resultat der Vereinigung des gerichtlichen Systems der Engländer mit dem der freyen Römer, verbunden mit einigen Abänderungen, die ich nach tiefem Nachdenken für nöthig gefunden habe, und die diesen Plan mit den Grundsätzen, mit den Regeln und mit den Ideen, die ich schon vorher in diesem Buch entwickelte, zusammen fetten, und ihn auf den Zustand eines jeden Volkes und auf die Natur einer jeden Regierung anpassend machen. Nach diesen vorausgesetzten Versicherungen schreite ich zur Vorlegung des Plans selbst.

Er



Erster Artikel.

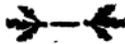
Eintheilung des Staats.

Der Staat sollte in viele kleine Provinzen abgetheilt werden, und jede Provinz sollte den Sitz der richterlichen Gewalt in ihrem Mittelpunkt haben. Diese Lokal-Vertheilung würde dazu dienen, die Wachsamkeit der Justiz zu vermehren, und ihre Schritte zu beschleunigen. Sie würde noch einen andern beträchtlichen Vortheil nach sich ziehen.

Die Kenntniss des Charakters und der Sitten des Angeklagten, diese Kenntniss, welche das Gesetz dem Richter nicht verschaffen, nicht vom Ankläger fordern, nicht von den Zeugen erwarten kann, ist dem ungeachtet von großer Wichtigkeit für die rechte Behandlung des Processes. Darf sie gleich nicht in das System der gesetzlichen Beweise zu stehen kommen, so kann sie dennoch einen großen Einfluß in die Bestimmung der moralischen Gewisheit der Richter haben. Ein Mensch, der wegen der Sanftheit seines Charakters bekannt

D d 3

ist,

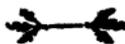


ist, wird einer grausamen Handlung angeklagt; ein furchtbares und schwaches Mädchen wird eines verwegenen und schwer auszuführenden Verbrechens beschuldigt; ein wegen seiner Rechtschaffenheit und Ehre geschätzter Bürger wird wegen eines schändlichen Attentats vor Gericht gezogen: Welchen Richter könnte es wohl geben, der, bekannt mit den Charaktern dieser verschiedenen Menschen, nicht weit offenbarere Beweise fordern würde, um sich für die Anklage zu erklären, als derjenige, der etwa mit dieser Kenntniß nicht versehen wäre? Würden wohl eben dieselben Beweise, die zur Bestimmung seiner moralischen Gewißheit gegen einen Angeklagten, dessen Charakter mit der Anklage zusammenstimmt, hinreichend wären, auch hinreichend, sie in den vorgelegten Fällen zu bestimmen? Wer von uns würde nicht, der Vollkommenheit des gesetzlichen Beweises ungeachtet, eher den Annytus als einen Verläumber, als den Sokrates als einen Verbrecher verurtheilen? Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, daß alle alles fähig seyen; und es ist ein Irrthum, wenn man annimmt, daß die Pflanze des Lasters



stets auch einmal zu ihrer Vollkommenheit gelange, ohne vorher stufenweise sichtbare Kennzeichen ihrer Entwicklung gegeben zu haben; und es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, es bedürfe nichts als einen Augenblick, um von der Unschuld zu dem schrecklichsten Verbrechen überzugehen. So hat die Natur das menschliche Herz nicht gebildet. So wie die Tugend, so hat auch das Laster seine Stufen; und sowohl in dem Guten als in dem Bösen giebt es eine Progression, in der moralischen Entwicklung des Menschen, wie in der physischen. Diese Wahrheit war längst bekannt, und erwiesen, aber sie konnte keinen Eingang in die Gerichtshöfe finden, für die die Anwendung derselben bestimmt schien.

Das gerichtliche System, das heutzutage regiert, macht sie unnütz. In einem Land, wo das Gesetz eine so große Kluft zwischen Richter und Inculpat setzt, wie ließe sich da je hoffen, daß der Charakter des erstern dem letztern bekannt werde? Der Charakter liegt in oft wiederholten Handlungen. Um den Charakter eines Menschen zu kennen, ist es nöthig, ihn öfter zu sehen. Man ziehe also den Raum,



der den Beschuldigten vom Richter trennt, enger zusammen; die Richter, die über das Faktum entscheiden sollen, seyen in beträchtlicher Anzahl vorhanden, und keine beständigen; man wähle sie aus der Provinz selbst, in der sie ihr Amt verwalten sollen, diese Provinz sey so eingeschränkt, als nur immer möglich: Und alsdann wird es nicht schwer seyn, daß der Charakter des Angeklagten allen, oder wenigstens einem Theil der Richter, die ihn richten sollen, bekannt sey.

Zweyter Artikel.

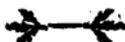
Wahl der Vorsteher.

Aus den angesehensten Personen einer jeden Provinz sollte der Fürst eine richterliche Person wählen, die unter dem Namen des Präsidenten, eine gegebene Zeit lang, folgende Geschäfte verrichten müste.

Dritter Artikel.

Geschäfte dieser richterlichen Person.

Sie müste alle Anklagen annehmen, die entweder von den beleidigten Theilen, oder
von



von Privatbürgern, oder von dem obrigkeitlichen Ankläger^{*)} vorgebracht würden, mit den vom Gesetz verordneten Feyerlichkeiten^{**)}, gegen jeden Bürger oder Fremden, der eines in seiner Provinz begangenen Verbrechens beschuldigt wäre. Sie müßte den Ankläger mit der fürs Faktum, das er angiebt, eigenen Anklags-Formel bekannt machen, so bald der Ankläger in Rücksicht auf diesen Gegenstand eine Aufklärung von ihr verlangte^{***)}. Sie müßte dem obrigkeitlichen Ankläger jene Anklagen zuweisen, die von solchen Personen angestellt würden, denen diejenigen Vorzüge fehlten, welche das Gesetz zum Vermögen anzuklagen erfordert^{****)}. Im

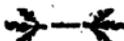
D d 5 Fall

*) Ich bitte den Leser, das noch einmal zu lesen, was von dieser richterlichen Person im fünften Kapitel dieses Buchs ist gesagt worden. Verf.

**) S. das dritte Kapitel dieses Buchs. B.

***) Im vierten Kapitel dieses Buchs S. 89. *) ist der Beweggrund dieser Verfügung angezeigt worden. Verf.

****) Wenn der Privatankläger, der sich vor
Ge.

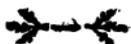


Fall mehrere Ankläger bey einem und eben demselben Verbrechen, oder gegen denselben Beschuldigten zusammen trafen, müßte dieser Präsident die Entscheidung durch die Divination*) den Richtern des Rechts überlassen, von welchen ich bald sprechen werde. Er müßte ferner dem Angeklagten die Anzeige machen, ihn von der Anklage unterrichten, die wider ihn eingegeben worden, und seiner Person entweder auf das Wort eines Bürgen, wenn die Natur des Verbrechens es erlaubte, sich versichert halten, oder ihn auf die von uns vorgeschlagene Art im Gefängnis behalten**). Er müßte den Eid für Gefährde vom Ankläger nehmen, und dem Gericht vorsitzen, wie der Prätor in Rom. Er müßte über
die

Gericht stellt, die vom Gesetz erforderlichen Eigenschaften nicht besäße, so sollte der obrigkeitliche Ankläger seine Stelle vertreten. Man sehe, was im angeführten 4ten und 5ten Kapitel über diesen Gegenstand ist gesagt worden. Verf.

*) S. Kap. II. S. 32. f.

***) Kap. VII. dieses Buchs. Ver.

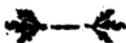


die Ordnung des Verfahrens wachen, und die nöthigen Anstalten treffen, daß sowohl die beyden Partheyen als die von ihnen aufgestellten Zeugen an dem Tag, an welchem der Proceß geendiget werden soll, zugegen wären. Er müßte das Verzeichniß der Richter, die das Faktum entscheiden sollten, verfertigen, und solche Bürger seiner Provinz dazu nehmen, die die eben angeführten gesetzlichen Eigenschaften besäßen. Er müßte endlich das Urtheil, welches aus der vereinigten Entscheidung der Richter des Faktums und der Richter des Rechts hervorbrähe, in Vollziehung setzen lassen.

Vierter Artikel.

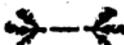
Dauer dieses richterlichen Amtes, und Gehalt desselben.

Wenn wir den moralischen Charakter der Menschen betrachten, so werden wir bey allen einen mehr oder minder merklichen, aber dennoch allgemeinen Hang zur Veränderung wahrnehmen. Wir werden finden, daß die Unbeständigkeit der beständigeste Cha-



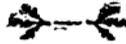
Charakter aller Glieder unserer Sattung sey. Dieser Fehler der Menschen theilt sich der Regierung mit, auf eben die Art, wie die Fehler der Zusammensetzungs - Theile sich dem Körper mittheilen, der aus ihnen zusammengesetzt ist. Das einzige Mittel, das man diesem Uebel entgegen setzen kann, ist die kurze Dauer der richterlichen Aemter. Die Erfahrung rechtfertiget diese Bemerkung. In unsern Monarchien bemerkt man jene Unbeständigkeit, die man in Republiken nicht gewahr wird. In den erstern schreiten die Geseze von der Kindheit zu dem abgestorbenen Greises - Alter, von der größten Stärke zur Vergessenheit, mit einer Schnelligkeit, die man leichter sehen, als ausdrücken kann. Ein reissender Strom, der bey starkem Regenwetter plötzlich entsteht, verursacht viele Verheerungen in den Gegenden, die er überschwemmt, und läßt im Sommer kaum dürre Spuren des Bettes, das er durchströmte, zurück, das ist das Schicksal und das Bild der Geseze in unsern Monarchien. Ein großes Geräusch folgt ihnen in dem Augenblick, in dem sie bekannt gemacht wurden, und unmittelbar darauf sind sie vergessen.

In



In Freystaaten geschieht das Gegentheil. Wir sehen, wie in diesen die Gesetze mehrere Jahrhunderte hindurch ihre angeborne Lebhaftigkeit erhalten. Wir sehen in ihnen öfter die alten Gesetze verbessert, öfter abgeschafft; aber wir sehen sie selten vergessen. Was sind die Ursachen dieses Unterschieds? Es sind deren verschiedene; aber eine von den stärksten ist die, daß in Monarchien die Magistraturen beständig, und in den Freystaaten nur von kurzer Dauer sind. In den erstern herrscht die Unbeständigkeit, weil man dem Richter Zeit läßt, sich dem natürlichen Gang des Menschen zu überlassen, und in den letztern kommt man diesem Uebel durch eine beständige Veränderung der richterlichen Aemter zuvor. In diesen ist der Bürger ohngefähr nur so lange Richter, als sein Eifer und seine Beständigkeit währen kann, und auf diese Art bilden sie durch eine wohl vereinbarte Folge der richterlichen Personen eine Regierung, deren Geist die Beständigkeit ist.

In



In Monarchien wäre also nichts anders zu thun, als daß man, so viel nur immer die Natur dieser Regierungsform erlauben möchte, die Weise der Republiken nachahmte, um eben dieselben Vortheile zu erlangen. Aus den angeführten Berrichtungen des Präsidenten kann man leicht abnehmen, wie wichtig in unserm Plan dieser Posten sey, und wie schädlich eine Nachlässigkeit in demselbigen seyn müßte. Wir werden also die Dauer dieses Amtes nur auf ein Jahr einschränken, und es zugleich der Willkür des Fürsten überlassen, ob er dieselbe Person wieder in denselben Posten einsetzen wollte, wobey jedoch wenigstens ein Jahr dazwischen verstreichen müßte.

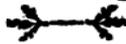
Diese Verfügung würde einen dreysachen Vortheil verschaffen. Sie würde den Folgen der Unbeständigkeit des Richters durch die kurze Dauer seines Amtes vorbeugen; sie würde dem Mißbrauch, den er von seiner Auctorität machen könnte, einen Zaum anlegen, indem sie allen Anklagen Zugang verstattete, die ein jeder ungescheut gegen ihn vorbringen könnte, wenn sein

Amts=

Amtsjahr zu Ende wäre; und sie würde ihn zugleich veranlassen, dasselbe mit größerm Eifer zu verwalten, in der Hoffnung, daß er von Neuem, nach einem kurzen Zwischenraum, zur Belohnung seiner Tugend wieder werde eingesetzt werden.

Der dieser Stelle angewiesene Gehalt müßte dem Glanz und der Würde derselben angemessen seyn. Der Fürst kann nie in dem Besolden der Verweser der Gerechtigkeit zu freygebig seyn. Der Staat hat ein großes Interesse dabey, daß derjenige, der irgend einen Theil von Gewalt ausübt, nie nöthig habe, dieselbe zu missbrauchen, um anständig und der Würde seines Postens gemäß leben zu können. Wenn alle Fürsten diese Wahrheit erkannt hätten, so würden sie ihren Günstlingen, ihren Höflingen, und ihren Vergnügungen weniger aufgeopfert, und dafür ihre Justizbeamte besser besoldet haben. Das, was ich hier von den Präsidenten sagte, will ich auch von allen andern Verwesern der richterlichen Gewalt verstanden wissen.

Fünfter



Fünfter Artikel.

Von den Richtern über das Faktum.

Wir haben gesagt, daß der Präsident das Verzeichniß der Richter des Faktums verfassen solle. Dieses war, wie man weiß, eines der ehrenvollsten Vorrechte des Prätor Urbanus bey den Römern, wie des Sheriffs bey den Engländern. Mit diesem äusserst wichtigem Geschäfte sollte alle Jahre ein jeder Präsident seine Amtsführung anfangen. Wir wollen also sehen, welches die Erfordernisse seyn sollten, die das Gesetz bey diesen Richtern festzusetzen hätte; worin ihre Berrichtungen bestehen, und wie groß ihre Anzahl in jeder Provinz, und in jedem Proceß seyn sollte.

Sechster Artikel.

Gesetzliche Erfordernisse, die bey diesen Richtern festzusetzen wären:

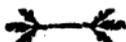
Zur Untersuchung der Wahrheit eines Faktums reicht eine gute Logik hin, die uns öfter von der Natur verliehen, als durch Kunst erworben wird. Jeder Mensch, wenn er



er anders nicht äußerst dumm oder wahn-
wizig ist, und wenn er nur einen gewissen
Zusammenhang in seinen Gedanken und eine
hinlängliche Weltkenntnis besitzt, kann die
Wahrheit oder Falschheit einer Anklage nach
den von den beyden Theilen vorgebrachten
Gründen einsehen. Der größte Theil der
Menschen könnte also in einem gewissen
Alter von der Justiz zur Beurtheilung von
Thathandlungen gebraucht werden: Aber die
Redlichkeit ist nicht so gemein unter den
Menschen, als es jenes Unterscheidungs-
Vermögen ist, von dem ich eben sprach.
Das Gesetz könnte nichts, als die negativen
Eigenschaften festsetzen; die positiven müßten
der Willkür des Präsidenten bey der Wahl
dieser Richter überlassen werden. Die ne-
gativen Eigenschaften müßten die folgen-
den seyn:

Ein Alter unter 25 Jahren; ein Ver-
mögen, das einen gewissen Werth nicht
überstiege *); Tollheit und Berrückung im
Kopf,

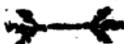
*) Ich lasse diesen Werth unbestimmt, weil
da ich nicht für ein einziges Land schreibe
III. Band. E e son



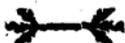
Kopf, die entweder von Alter, oder von Krankheiten, oder von einem Fehler der Sinneswerkzeuge, oder irgend anders woher rührte; die Beschäftigung mit einem infamirenden Gewerbe; wenn man sich sub iudice wegen Beschuldigung eines Verbrechens befände; oder eine Leibesstrafe ausgestanden hätte: Dieß wären die negativen Eigenschaften, die das Gesetz bestimmen sollte, um mehr vorzusehen, wer nicht zum Richter des Faktums zu wählen sey, als wer diese Stelle bekleiden könne. Dem Präsidenten würde es alsdann zustehen, seine Wahl auf solche Personen fallen zu lassen, die die größten Anlagen zu Erreichung des erwünschten Endzweckes an den Tag legten.

Sieben=

sondern mein Plan allgemein ist, es nöthig seyn würde, den Zustand des Reichthums eines jeden Volkes zu untersuchen, um dieß bestimmen zu können. Wie hoch sich diese Summe in England belief, ist bekannt. Verf.



seyn sollte, eher die Gerichtsstube zu verlassen, als bis sie sich einmüthig berathschlagt hätten. Dieß ist ein Mäßigungsmittel der Englischen Gerichtsverfassung, die ihnen sogar Essen, Trinken und Feuerung untersagt. Ein wohlbeleibter Richter könnte vielleicht alle andere auf seine Parthey ziehen, wenn er besser als sie Hunger, Durst und Kälte vertragen könnte. Das bloße Verbot, den Gerichts-Ort zu verlassen, würde ein minder gefährlicheres Mittel zur Beförderung der Einmüthigkeit der Stimmen werden. Endlich müßten diese Richter, nachdem sie über die Wahrheit des Faktums entschieden, auch über den Grad des Verbrechens entscheiden. Ich will hier die Neugierde des Lesers eine Weile unbefriedigt lassen: Ihr soll im zweyten Theil dieses Buches ein Genüge geleistet werden, weil von der Auseinandersetzung dieser wichtigen Idee die Auflösung des großen Problems abhängt: es dahin zu bringen, daß jedes Verbrechen seine eigene vom Gesetz ihm vorgeschriebene Strafe habe. Wenn man sehen wird, was ich über diesen Gegenstand gedacht habe, wird man besser über die
 Schick=

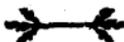


Schicklichkeit sowohl des allgemeinen Verfahrens-Plans, den ich in diesem ersten Theil vorlege, als über den insbesondere, der das Beweis-System und die Vertheilung der richterlichen Geschäfte betrifft, urtheilen können. Ein Baumeister entwirft ein großes Gebäude, und führt einen Theil desselben auf. Der Unwissende lobt oder tadelte, mit gleicher Leichtigkeit und mit gleicher Ungerechtigkeit, den Meister desselben. Der Künstler erwartet das Ende, um darüber zu urtheilen. Ich bitte meinen Leser, daß er als Künstler mich beurtheile.

Achter Artikel.

Anzahl dieser Richter in jeder Provinz, und in jedem Gericht.

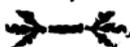
Bey diesem Artikel wäre die Annahme des Britischen Systems dienlicher, als bey jedem andern. In jeder Provinz sollte das Verzeichnis des Präsidenten 48. Richter enthalten, die aus den Einwohnern derselben Provinz genommen wären; aus denen man bey jedem Gericht mit Einwilligung des



Angeklagten die 12. Richter nehmen müßte, die einmüthig über das Faktum zu entscheiden hätten *). Die Zahl Acht und Bierzig scheint hinlänglich zu seyn, die Freyheit der Verwerfung zu begünstigen, die so nothwendig ist, um die Sicherheit des Menschen, der sich von den Banden der Justiz umschlungen findet, zu bewahren, und ihm jenes Zutrauen einzustößen, ohne welches die Aussprüche der Gerechtigkeit eben so schrecklich, als die Attentate der Gewaltthätigkeit und der Stärke erscheinen könnten. Wir wollen nun sehen, wie diese Verwerfungen zu bestimmen wären.

N e u n =

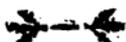
*) Der Unterschied zwischen dem, was ich vorschlage, und zwischen dem Englischen System, liegt darin, daß in England dieses Verzeichniß, welches Pannel heißt, alle Vierteljahre erneuert wird, nehmlich zur Zeit der gewöhnlichen Sitzungen; ich aber es für hinreichend halte, wenn nach dem Beyspiel der Römer es der Präsident nur alle Jahre, bey'm Antritt seines Amtes, erneuert. Verf.



Neunter Artikel.

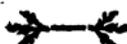
Von der Verwerfung dieser Richter.

Auch bey diesem Gegenstand wollen wir diejenigen Aufklärungen benützen, welche uns die Brittische Nation darbietet, die das einzige Volk in Europa ist, wo die Civil-Freyheit des Bürgers in peinlichen Processen begünstiget wird. Man sollte demnach, nach dem Beyspiel der Gesetzgebung dieses Volkes, drey verschiedene Arten von Verwerfungen festsetzen. Die erste, die mit dem Namen der allgemeinen zu belegen wäre, müste eintreten, wenn der Beklagte, nach gesetzlichen Beweggründen, den Präsidenten für verdächtig erklären könnte. In diesem Fall müste das ganze von ihm vorgelegte Richterverzeichnis über den Haufen fallen, und für diesen einzigen Proceß ein neues Album von einem der Richter des Verbrechens in der Provinz, von denen wir bald reden werden, verfertigt werden. Die zweyte Art der Verwerfung, die man *Repulsa propter Causam* nennen könnte, dürfte nicht das ganze Verzeichnis der Richter treffen, sondern nur diejenigen,



welche der Beklagte als Leute, denen die gesetzlichen Eigenschaften fehlen, verwerfen, oder für verdächtig erklären könnte, weil sie in Verhältnissen des Hasses, oder des Streites gegen ihn, oder in Beziehungen der Freundschaft und Blutsverwandtschaft mit dem Ankläger ständen. Die Ursachen dieser Verwerfungen sollten nach den sehr bekannten Grundsätzen des gemeinen Rechts regulirt werden *). Die Richter dieser beyden Arten von Verwerfung, nemlich der allgemeinen, und der aus Ursachen müssen, zugleich die Richter des Rechts seyn. Endlich müste die letzte Art von Verwerfungen, die man die peremptorische nennen würde, eintreten können gegen 20. Richter, die in dem

*) In England kommt zu den oben berührten Ursachen noch eine andere, nemlich die der Ungleichheit des Standes, weil, wie ich bereits bemerkte, die Geschwornen dem Beklagten gleich seyn müssen. Ein Lord kann nicht der Richter eines Bürgers seyn, der keinen Sitz in der Kammer der Peers haben könnte, und umgewandt könnte dieser nicht den Richter eines Lords abgeben. Aber da



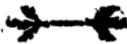
dem Verzeichniß des Präsidenten stünden, und die der Beklagte immer frey ausschließen könnte, ohne nöthig zu haben, einen Grund deswegen anzugeben.

Im sechzehnten Kapitel dieses Buchs, wo ich das System der Britischen Gesetzgebung in Rücksicht dieses Gegenstandes auseinandersetzte, legte ich auch die Gründe dar, auf welche das Vortheilhafte dieser Art von Verwerfung gebaut ist. Endlich ist noch anzumerken, daß, wenn alle diese Verwerfungen das Verzeichniß erschöpft hätten, alsdann der Präsident so viele andere Richter ernennen müste, als erforderlich wären, um die Anzahl der Zwölfe, die über das Faktum zu entscheiden haben, vollzählig zu

C e 5

ma-

da in andern monarchischen Verfassungen, wenn das Lehns-System aufgehoben wäre, der Unterschied unter Adel und Volk bloß eine Auszeichnung der Ehre, aber nicht der Macht seyn würde, so wäre es unnütz, diese Art von Ausnahme festzusetzen, so wie es vergeblich seyn würde, zu verordnen, daß die Richter des Faktums von gleichem Stande mit dem Beklagten seyn. Verf.



machen. Aber wie sollen die Richter über das Recht beschaffen seyn?

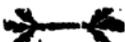
Zehnter Artikel.

Von den Richtern des Rechts.

Wenn jeder Mensch, der gemeinen Menschenverstand und erkannte Rechtschaffenheit besitzt, Richter über die Wahrheit oder Falschheit einer Anklage seyn kann, so sind diese zwey Eigenschaften allein doch nicht hinreichend, vom Recht zu urtheilen. Um dieses zu können, muß man eine Kenntniss des Rechts besitzen, und diese Kenntniss setzt ein besonders Anstrengen des Geistes und eine tiefe Bekanntschaft mit den vaterländischen Gesetzen voraus. Bey der Entscheidung des Rechts muß man also von denen abhängen, welche die öffentliche Gewalt für hinlänglich unterrichtet in der Gesetzgebung erkannt hat, um ihnen die kostbare Verwahrung derselben anzuvertrauen. Wenn auch jeder Bürger schuldig wäre, die Gesetze seines Landes zu kennen, so ist er drum doch nicht



nicht zu verdammen, wenn er sie nicht weiß; aber diese Unwissenheit ist ein Verbrechen in der Person eines Richters, der davon Profession macht. Die peinlichen Gesetze müssen, vermöge ihrer Natur, sehr genau bestimmt und sehr ausgedehnt seyn; genau bestimmt, um die Gegenstände zu unterscheiden; ausgedehnt, um jeden unter ihnen auseinander zu setzen. Die bey andern Gesetzen überflüssigen und nachtheiligen Bestimmungen aller kleinen Umstände, sind in peinlichen Gesetzen unumgänglich nöthig, weil, da Handlungen weit schwerer zu bestimmen sind als Rechte, es nothwendig ist, die erstern umständlich zu beschreiben, indeß bey den letztern eine bloße Erklärung schon hinreicht. Wenn jedes Verbrechen eine ihm angemessene Strafe haben muß, so ist es nöthig, die Verbrechen wohl zu unterscheiden, um in den Strafen keine Ungerechtigkeith zu begehen; und diese Unterscheidung muß, wie wir in dem Verlauf dieses Buchs bemerken werden, den Gesetzgeber zwingen, sich zu unendlich ins Kleine gehenden Bestimmungen herabzulassen, wenn er die Macht der Richter nicht willkürlich machen, und ihnen keine Gewalt einräumen will,

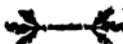


will, die über ihre Bestimmung hinaus geht. Wie läßt sich demnach hoffen, in einem Privatbürger, den der Präsident zur Entscheidung über das Faktum gewählt hat, alle diese positiven und legalen Kenntnisse anzutreffen? Es ist also im Staat ein immerwährendes Corps von Richtern des Rechts nothwendig.

Zwölfter Artikel.

Anzahl dieser Richter in jeder Provinz.

In einer jeden Provinz sollten drey dieser Richter seyn; weil bey der Entscheidung über das Recht, zum Unterschied der über das Faktum, die Mehrheit der Stimmen zur Entscheidung hinreichen müste. Diese Richter dürften deswegen doch nicht beständig seßhaft seyn, noch immer in einer und eben derselben Provinz bleiben. Sie müsten alle Jahre ihren Aufenthalt verändern, und in eine andere Provinz kommen, ohne in die erste wieder zurückkehren zu dürfen, bis sie alle die andern durchgegangen wären. Dieses würde ein Mittel ge-



gegen die nothwendige Fortbauer ihres Amtes seyn, weil nach Verlauf des Jahrs sie jeder ohne Besorgnis anklagen könnte. Der Souverän müste der einzige Erwähler dieser Richter seyn, und eine Magistratsperson beständig zur Seite haben, welche die wider sie vorgebrachten Anklagen untersuchen müste. Dieser Zaum, verbunden mit der Klarheit, welche die peinlichen Gesetze vor allen auszeichnen müste, würde es diesen Richtern beynahe unmöglich machen, ihr Amt zu misbrauchen, ohne sich der zuverläßigen Erwartung der Strafe auszusetzen. Aber was für Geschäfte müsten ihnen aufgegeben werden?

Zwölfter Artikel.

Funktionen dieser Richter.

Wir haben gesagt, daß man nicht hoffen dürfe, bey den Richtern des Faktums eine vollständige Rechtskenntnis anzutreffen. Nun würde in vielen Fällen die Untersuchung der Anklage eine Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, oder wenigstens einiger gesetzli-



lichen Grundsätze, erfordern. In diesen Fällen also müßten die Richter des Rechts die des Faktums über dasjenige unterrichten, was sie bey einem solchen Proceß vor Augen haben müßten.

Es wurde ferner gesagt, daß die Richter über das Faktum vor allen Dingen zu entscheiden hätten, ob in der angebrachten Anklage der gesetzliche Beweis vorhanden sey, und daß sie darauf über die Wahrheit, Falschheit oder Ungewißheit der Anklage, durch Vereinbarung ihrer moralischen Gewißheit mit dem gesetzlichen Kriterium entscheiden müßten *). Wie läßt sich nun über das Daseyn diesen gesetzlichen Beweises entscheiden, wenn man vorher nicht weiß, wie der Beweis beschaffen sey, den das Gesetz erfordert? Wenn zum Beyspiel der Ankläger zwey Augenzeugen aufgestellt hat, so ist es nöthig, daß sie wissen, wie der Zeugenbeweis beschaffen sey, den das Gesetz als voll-

*) Ich ersuche die Leser, das 14te und 15te Kapitel dieses Buchs damit zu vergleichen; sonst möchte ihnen das, was ich hier nur flüchtig berühre, nicht verständlich seyn. Verf.



vollständig erfordert, und welches die Erfordernisse seyn, die es voraussetzt, um einen Zeugen für tüchtig zu erklären. Wenn der Ankläger einen Beweis durch Anzeigen vorbringt, so ist es auf gleiche Art nothwendig, daß sie wissen, welche und wie viele Anzeigen zu Formirung eines gesetzlichen Beweises erforderlich seyn, und wie diese durch Gegenanzeigen von dem Beklagten können zerstört werden. Kurz: Es wäre nöthig, daß sie jene Grundregeln für das Richter = Amt vor Augen hätten, welche das legale Kriterium bestimmen. Da nun diese Kenntnis bey ihnen nicht vorausgesetzt werden darf, so wäre es nöthig, zu den andern Funktionen der Richter des Rechts auch die noch hinzuzufügen, jene über die Verordnung des Gesetzes, welches auf den vom Ankläger angeführten Beweis Beziehung hat, zu unterrichten.

Da endlich bey dem Wortwechsel zwischen Ankläger und Angeklagten die Richter des Faktums leicht den Faden der Gedanken verlieren könnten, der zur Einsicht aller Verhältnisse der faktischen und vernünftigen Beweisgründe, die von beyden Theilen an-

ge-



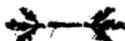
geführt werden, nöthig wäre, so wäre es nothwendig, daß diejenigen Richter des Rechts, die in solchem Streitgezänke am geübtesten sind, in Gegenwart der Partheyen alles das, was vorgefallen ist, kürzlich wiederholten; den Streitpunkt auf seine gehörigen Gränzen zurückführten, und auf solche Art den Richtern des Faktums die Entdeckung der Wahrheit erleichterten. Der Präsident müßte alsdann einen unter den drey Richtern zu diesem Geschäfte bestimmen, ohne daß er deswegen seinen zwey Kollegen verbieten könnte, sich ihm zu widersetzen, oder dasjenige zu ergänzen, was er etwan unterlassen oder übersehen hat.

Dieses würden die Funktionen der Richter des Rechts seyn, welche der Entscheidung über das Faktum vorhergehen müßten; das wichtigste Geschäfte wäre dann das, welches darauf folgen müßte. Wenn die zwölf Auskundschafter des Faktums einhellig über die vorgelegte Anklage entschieden hätten, so würde es jenen alsdann zukommen, nach dem Inhalt der Gesetze zu sprechen, das heißt, entweder auf die Losprechung des Angeklagten, wenn die Richter des Faktums die Anklage für falsch erklärt, oder auf einen Aufschub

Muth des Urtheils, wenn sie dieselbe für ungewiß befunden, oder auf die Verurtheilung zu der vom Gesetz bestimmten Strafe, nach der Qualität und dem Grad des Verbrechens, dessen die Richter des Faktums den Angeklagten schuldig erkannt hätten.

In diesen Gränzen sollten sich die Funktionen der Richter des Rechts einschränken. Als getreue Bewahrer der Gesetze sollten sie bloß das Organ derselben seyn. Wenn dieses von einem Verbrechen stillschwiege, so sollten sie gleichfalls stillschweigen. Ein jedes Faktum, das unter keinem von denen begriffen wäre, gegen die das Gesetz seine Sanktion ausgesprochen hat, sollte aus dieser Ursache ungestraft bleiben.

Das Uebel, welches die Straflosigkeit dieses Verbrechens nach sich ziehe, ein Uebel, dessen Folgen ein neues Gesetz leicht vorbeugen könnte, ist nicht in Vergleich zu setzen mit demjenigen, das aus einer ungereimten und schädlichen Ausdehnung der richterlichen Gewalt entspringen würde. Da die Macht, eine Strafe zu verhängen, nirgends anders als in dem Gesetz seyn

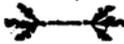


soll und seyn kann, so sollte der Richter mehr der erste Zeuge, als der Urheber derselben seyn. Er sollte nichts anders thun, als die Verurtheilung kund machen, die dasselbe vorläufig verhängt hat, und seinen Befehl anerkennen. Glücklich wäre das Land, in welchem das Strafgesetzbuch dieser erhabenen Ordnung entspräche! Der zweyte Theil dieses Buchs wird die Möglichkeit sie zu erreichen beweisen.

Dreyzehnter Artikel.

Von den ordentlichen Justiz-Sessionen.

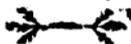
Aus allem bisher Gesagten läßt sich leicht abnehmen, daß diese Justizhöfe nicht immerfort in Thätigkeit seyn könnten, ohne der Regierung einen unermesslichen Kosten-Aufwand zu verursachen. Wenn die 48. Richter des Faktums, die vom Präsidenten gleich bey dem Antritt seiner Stelle erwählt werden, das ganze Jahr durch in der Hauptstadt der Provinz bleiben sollten, um zur Ausübung ihres Amtes allzeit bereit zu seyn, so wäre es erforderlich, daß
jeder



jeder unter ihnen das ganze Jahr durch auf Kosten der Regierung erhalten würde.

Wir hätten also einen ungeheuern Haufen Miethlinge mehr, die das Volk die Wohlthat, die dieser neue Plan demselben brächte, um einen theuern Preis bezahlen ließen.

Zu dieser ersten Betrachtung kommt noch eine andere. Bey der Voraussetzung des beständigen Aufenthalts aller dieser Richter in der Hauptstadt der Provinz würde der Präsident Niemand finden, der diesen ehrenvollen Posten annähme, weil er den neuen Priester der Themis ein ganzes Jahr von seiner Familie und seinen Geschäften entfernen würde. Sein Nachfolger könnte noch weit weniger diejenigen unter diesen Richtern, welche die größten Proben ihrer Tugend, ihres Talents, ihrer Unpartheylichkeit gegeben hätten, erhalten. Man müßte entweder zur Gewalt seine Zuflucht nehmen, ein Mittel, das diese Richter zur Ungerechtigkeit verleiten würde, durch das Beyspiel, das man ihnen selbst davon gäbe, oder man müßte öfter die rechtschaffensten und angesehensten in Frieden lassen, und sich mit denen,



die die wenigsten Geschäfte haben, begnügen, welches gewöhnlich die minder tugendhaften sind.

Das Volk müßte demnach unter dem Aufwand, den ihre Unterhaltung kostete, erliegen, ohne sich schmeicheln zu können, daß es Richter habe, die sein Zutrauen am meisten verdienen. Zu Vermeidung dieses gedoppelten Uebels schlage ich, nach dem Beispiel der Engländer, ordentliche Justiz-Sessionen, alle Vierteljahre in den Provinzen, und alle 6. Wochen in der Hauptstadt eine, vor. Jede von diesen Sessionen müßte so viele Tage dauern, als nothwendig wären, diejenigen Prozesse, die binnen der Zwischenzeit von einer Sitzung zur andern angebracht worden, abzumachen. Am ersten Tag der Session müßten sich schon die 48. Richter des Faktums, die der Präsident ernannt hat, in der Hauptstadt der Provinz beisammen befinden, und wenn einer unter ihnen eine rechtmäßige Verhinderung hätte, müßte der Präsident geschwind seine Stelle mit einem andern besetzen, damit die Anzahl von 48. vollzählig bliebe. Während dieser Zeit müßten sie auf Kosten der Regierung

nung erhalten werden. Nach Endigung der Session würden sie sogleich verabschiedet, und zu ihren Familien zurückgeschickt.

Vierzehnter Artikel.

Ausserordentliche Sitzungen.

Obgleich eine Zeit von 3. Monaten, die zwischen der Anbringung der Anklage und dem Endurtheil verstrich, gar nicht lang ist, wenn man sie in Vergleichung mit der jetzigen Langsamkeit der Prozesse setzen will, die aus der geheimen Organisation des inquisitorischen Processes entsteht, so bin ich dennoch der Meinung, daß man in den schwersten Verbrechen, in jenen wenigen Verbrechen, die bey einer weisen Gesetzgebung mit dem Tode zu bestrafen wären, nicht die ordentliche Zeit erwarten müsse, um ein Urtheil darüber zu schöpfen, sondern daß der Vorsteher der Provinz, in welcher die schreckliche That verübt wurde, eine ausserordentliche Sitzung zusammen berufen müsse. Diese Beschleunigung der Justiz dürfte dem Beklagten keines von den Hülfsmitteln entziehen, die das

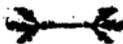
§ 3

Gesetz



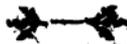
Gesetz seiner Sicherheit darbietet. Ich glaube sogar, daß nach dem Maaße der Schwere der Verbrechen die Vorsicht des Gesetzes in Begünstigung der Vertheidigung des Angeklagten größer seyn müsse. Wir haben diesen Grundsatz an einem andern Ort auseinander gesetzt^{*)}. In der außerordentlichen Session, die ich vorschlage, müßte bloß die Zeit zum Urtheil früher angelegt werden, und dieser frühere Termin wäre in dieser Art Verbrechen nothwendig. Wenn die Frage davon ist, einen Menschen am Leben zu strafen, so müssen diejenigen Augenblicke benützt werden, in welchen das Volk von der Grausamkeit des Vergehens noch tief durchdrungen ist. Das Gesetz muß in diesen Fällen, mehr als in allen andern, dahin sehen, daß die allgemeine Stimme den Ausspruch der Justiz gutheiße; und daß das Volk der öffentlichen Verkündigung eines Todesurtheils mit eben dem Beyfall zujauchze, wie dem Ausruf des Friedens und der Freyheit; daß der auf einem öffentlichen Platz errichtete

*) Im 9ten Kapitel dieses Buchs S. 174. ff. Verf.



ste Salgen die Vorstellung der Gerechtigkeit, und nicht die des Mitleids erwecke, daß die Bürger zu dem schrecklichen Schauspiel der Exekution, wie zu einem Triumph der Geseze, herbey laufen; daß an die Stelle der Seufzer und Thränen eines schwachen Mitleids jene Munterkeit und männliche Härte trete, welche die Liebe zum Frieden und der Abscheu vor dem Verbrechen einflößt; daß, mit einem Wort, die Beurtheilung zu einer Zeit vollzogen werde, in welcher der rechtschaffene Mann, da er noch in dem Schuldigen seinen Feind erblickt, sich der Gerechtigkeit der Geseze erfreut, statt die Strenge derselben zu verdämmen, und der Lasterhafte, der die Anlage hat, Böses zu thun, von der Menge der Feinde, die das Verbrechen gegen ihn auch erregen würde, und von dem Anblick der Strafe und des Beyfalls, der es begleitete, in Furcht gesetzt und erschüttert wird.

Dies gewinnt man, wenn die Zeit noch nicht den Eindruck und den Abscheu des Verbrechens verlißt hat. Aber wenn dieser Eindruck geschwächt ist; wenn durch den Zeitraum zwischen dem Verbrechen und



der Strafe die Einbildungskraft bereits abgefühlt worden, und jene erste Wuth nachgelassen hat, dann wird die Vollziehung der Strafe entweder unnütz oder gar schädlich. Vergeblich wird man sich bemühen, die Vorstellung einer That wieder hervorzurufen, die ein Herold mit einem kalten Proclama nicht wieder erwecken kann, wenn sie die Zeit bereits zerstreut hat. Das Volk, süßlos gegen das Verbrechen, dessen Angedenken es verloren hat, wird bloß zum Vorheil des Verbrechers erschüttert werden. Die Trauer-Zurüstungen der Justiz werden ihm nicht mehr den Schulbigen, sondern den Unglücklichen darstellen; das Mitleid wird für ihn sprechen; und ein zärtliches Mitgefühl in den Herzen denjenigen Platz einnehmen, der vorher von Haß und Unwillen erfüllt war; und die Justiz, durch die Langsamkeit ihrer Schritte in Mißcredit gesetzt, wird verlassen unter den stummen Zuschauern sitzen, die in Geheim ihrer Grausamkeit fluchen, und wünschen werden, das Schlachtopfer, das ihrer Strenge blutet, ihr entreißen zu können.

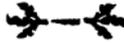
Zu



Zu diesen auf das allgemeine Beste sich stützenden Gründen gesellt sich noch ein anderer, der selbst auf das Interesse dessen, der gerichtet werden soll, sich gründet. Er sey nun schuldig oder unschuldig, so bewirkt die Beschleunigung des Urtheils weiter nichts, als daß sie die Folter der Ungewißheit in ihm vermindert. Ist er unschuldig, so wird jeder Tag des Aufschubs für ihn und seine Familie ein Tag mehr der Pein, der Angst, der Beschimpfung und der Scham; er wird für seine Verläumber und für seine Feinde ein Tag des Triumphs mehr, und für seine Ehre ein Tag des Genusses weniger. Ist er schuldig, so ist der Augenblick, in welchem ihm das schreckliche Urtheil kund wird, oft der Augenblick, wo die Ruhe in ihm ihren Anfang nimmt. Ueberzeugt von der Gerechtigkeit seiner Verurtheilung beginnt er dann — in der Einsamkeit und sogar in der Annäherung der Todesstrafe — jene Art Erholung zu finden, die das Verbrechen ihm noch übrig lassen kann. Die wahre Philosophie, das heißt, die sanfte, tröstende Religion, kommt ihm alsdann zu Hülfe, und erfüllt sein Herz

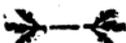
F f 5

mit



mit den beruhigenden Vorstellungen eines zukünftigen Lebens. Im Angesichte der strengen und unverföhnlichen Gerechtigkeit der Menschen hält sie ihm die Barmherzigkeit eines allmächtigen Wesens vor, das gern verzeiht, das seine Arme dem aufwachenden Gewissen zu öffnen immer bereit, und geneigt ist, die Vergebung einer langen Reihe von Verbrechen und die Belohnung einer unendlichen Glückseligkeit an einen einzigen Augenblick der Ergebenheit in den Willen Gottes anzureihen. Seine Einbildungskraft, beseelt von diesen Hoffnungen, läßt ihn sogar in dem Ende seines Lebens den Anfang seiner Glückseligkeit erblicken, und zeigt ihm in der Strafe, zu der ihn das Gesetz verdammt, die gemäßigteste Ausübung seiner Schuld. Alle diese Bilder stellen sich seiner Phantasie erst dann vor, wenn die Gerechtigkeit sein Todesurtheil schon ausgesprochen hat^{*)}. Die vorhergehende Zeit ist öfters die peinvollste.

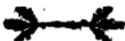
*) Sie verwandeln sich aber in die härteste unter allen Martern, wenn die Vollziehung lang verzögert wird. Diese moralischen Erbschütten



vollste. Sie unnützerweise zu verlängern, ist also immer ein Schade, den man der Gesellschaft zufügt, und öfter eine Strafe, die man dem Unglücklichen, der jene durch sein Beyspiel belehren soll, ohne Nutzen ausstehen läßt. Dieß sind die Beweggründe, warum ich außerordentliche Sessions vorschlage, bey denen es kaum nöthig seyn wird, daß sich alle 48. Richter des Faktums in die Hauptstadt der Provinz verfügen; weil der Präsident schon vorläufig dem Schuldigen das Verzeichnis der Richter zufertigen, und mit seiner Einwilligung die zwölfte ernennen könnte, die für dieses besondere Gericht zusammen treten müßten^{*)}. Bey einer solchen Verfahrungs-

schütterungen verlieren ihre Kraft, nach dem Maße, als die Zeit verlängert wird, und die Schrecken des Todes treten dann an die Stelle dieser tröstenden Vorstellungen. Wir werden dieß bald näher untersuchen. Verf.

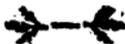
*) Ich habe hier einen Mangel der Englischen Gesetzgebung bey diesem Artikel verbessert. Es giebt Fälle, in welchen der Sheriff dieses Gerichts ernennt, das man eine bes
sonn



zungsweise würde die Vollziehung der Strafe immer sehr frühzeitig auf das Verbrechen folgen.

Fünf

sondere Jury heißt, nemlich ein Verzeichniß von 48 Geschwornen zur Entscheidung dieser besondern Anklage. Nur kann dieser Umstand in manchen Fällen sehr traurig für den Beklagten werden, wie er es oft in England geworden ist. In Sachen besonders, bey denen die Regierung interessiert ist, kann der Sheriff ein Album aus lauter dem Hof ergebenen Personen verfertigen, und in diesem Fall würde der Angeklagte bey allen vom Gesetz verstatteten Verwerfungen dennoch von Richtern gerichtet werden, die wider ihn eingenommen sind. Man kann aber dieß nicht geschehen, wenn, nach unserm Plan, das Album, das der Präsident gleich bey dem Antritt seiner Stelle bekannt gemacht hat, dasjenige ist, aus welchem, auch in den außerordentlichen Gerichten, die Richter zu ziehen sind, die über das Faktum entscheiden müssen. Ein neues Album für einen besondern Proceß darf nur in dem Fall verfertigt werden, der im IXten Artikel von uns angeführt wurde; nemlich, wenn der Angeklagte aus legalen Bewegungssachen den Präsidenten, der es formirt hat, für verdächtig erklären kann. Verf.

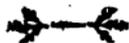


Fünftehnter Artikel.

Obrigkeithliche Stelle für jede Gemeinhett.

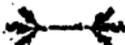
In einer jeden Gemeinhett sollte eine Stelle errichtet werden, der die Erhaltung des Friedens und guter Ordnung obläge. Es giebt einige geringfügige Verbrechen, die die ordentliche Behandlungsart eines Proceſſes nicht verdienen, deswegen aber doch nicht ungestraft bleiben dürfen. Ein summarisches Verfahren ist hinreichend zu ihrer Entscheidung, und die Beschleunigung dieser Proceſſe ist nothwendig zu Erhaltung der allgemeinen Ordnung, und zur Vermeidung grösserer Unbequemlichkeiten. Die römischen Gesetze und die Gesetze anderer freyen Völker sind uns Bürgen für diese Wahrheit^{*)}. Wörtliche Injurien,
zum

*) Man sehe folgende Gesetze: L. 6. D. de accusat. L. 18. D. de Quæſtionibus. L. 9. S. 3. D. de offic. procons. Was die Engländer betrifft, lese man Blackstone peinliches Gesetzbuch von England, Kap. XX. wo er von dem summarischen Verfahren redet. Wie es in Vened gehalten wird, darüber



zum Beispiel, die zwischen Personen von einerley Stande vorkommen, gewisse höchst geringfügige Beleidigungen oder zugefügte Beschädigungen, die das Gesetz nicht bestraft, als entweder mit einer ganz geringen Geldstrafe, oder mit einem wenigzätigen Gefängnis; Ermanglung des gehörigen Respekts und Gehorsams gegen irgend eine obrigkeitliche Person, und andere Vergehungen dieser Art, die man eher Uebertretungen als Verbrechen nennen könnte, und von denen wir im Verfolg dieses Buchs reden werden, sollten summarisch entschieden, und den Gesetzen gemäß von demjenigen Richter abgestraft werden, den die Glieder der Gemeinheit selbst alle Jahre wählen müßten, mit Gutheissen des Vorstehers der Provinz, unter welche sie gehört, an den die Partheyen von der Entscheidung appelliren könnten. Die nöthigen Erfordernisse desjenigen, der auf dieses Amt Anspruch machen wollte, müßten in

darüber lese man ein Werk, das den Titel führt: Anfangsgründe des peinlichen Verfahrens von Frankreich, Savoyen, und Genf, Kap. II. B.



in einer anerkannten Rechtschaffenheit; in einem vom Gesetz bestimmten Einkommen, und in einem angesehenen Stande bestehen.

Seine Gerichtsbarkeit dürfte ihm nicht erlauben, irgend Jemand arretiren und ins Gefängnis führen zu lassen, es müste denn die Frage davon seyn, ein schweres Verbrechen abzuwenden, oder einen Ungehorsam gegen seine wiederholten Befehle zu ahnden, oder eines von jenen geringen Verbrechen zu bestrafen, das das Gesetz mit einer etlich-tägigen Gefängnisstrafe belegt, und dessen Untersuchung seinem Amte anvertraut wäre, oder endlich Jemand, der eines schweren Verbrechens beschuldiget würde, wenn er offenbar bekant und seine Entziehung zu besorgen wäre, vorläufig in Verhaft nehmen zu lassen; in welchem letztern Fall er schleunig dem Präsidenten von seinen Verfügungen Wissenschaft geben, und seinen Ausspruch abwarten müste. Diese richterliche Person müste, wie bereits gesagt worden, der Erhalter des Friedens seyn. Ihre Hauptforge müste also darin bestehen, die Partheyen miteinander zu vereinigen, unter ihnen, so viel es nur möglich, Frieden zu stiften, und es zu
keinem



Keinem Proceß kommen zu lassen, als bis alle Veröhnungsmittel wären angewandt worden. Dieser Richter müste auch, wie ich gleichfalls sagte, die gute Ordnung in einer Gemeinheit erhalten: Er müste also auch dafür besorgt seyn, alle diejenigen ökonomischen Verfügungen zu treffen, die allen Unordnungen vorbeugen könnten. Endlich müste er als Aufseher seiner Gemeinheit dem Präsidenten von allen Verbrechen Wissenschaft geben, die in seiner Gemeinde begangen würden, ohne deswegen schuldig zu seyn, die Urheber derselben anzuzeigen; in der Absicht, daß der Präsident dem obrigkeitlichen Ankläger die gehörigen Befehle geben könne, im Fall sich kein Privatbürger als Ankläger bey Gericht stellte: Er müste auch, um mich des Ausdrucks der Criminalisten zu bedienen, das Corpus Delicti in Gewißheit setzen, in allen den Fällen, die diese Untersuchung erfordern*).

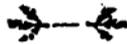
Diese

*) Dieß sind diejenigen Verbrechen, welche die Prakti-



Diese vereinbarten Pflichten würden es nöthig machen, daß dieses Amt immer von solchen Personen verwaltet würde, die das öffentliche Zutrauen verdienen. Nun würde die vom Volk geschehene Wahl diese Meinung begünstigen. Die auf ein Jahr eingeschränkte Dauer desselben würde den, der es bekleidete, verpflichten, es mit Eifer und Ehre zu führen, in der Hoffnung, wieder dazu gewählt zu werden. Dabey wäre auch die Bestätigung des Präsidenten nothwendig, um denjenigen auszuschließen, der im Verzeichniß der öffentlichen Gerichte als verurtheilt, oder um irgend eines Verbrechens willen unter dem Richter (sub iudice) stände; oder der in der Prüfung, (die der Bestätigung allzeit vorhergehen müste) in jenem Theil der peinlichen Rechtsgelahrtheit, der auf sein Amt Beziehung hätte, nicht tüchtig wäre befunden worden. Die Appellazion von seinen Aussprüchen an eben diesen Präsidenten wäre ein

Praktiker facti permanentis nennen. Siehe im fünfzehnten Kapitel, die letzte Regel. Verf.



ein Mittel gegen die Verwandtschafts- oder Freundschafts-Beziehungen, welche in manchen Fällen seine Urtheile verdächtig machen könnten. Endlich wären die Erfordernisse eines jährlichen Einkommens, das nicht unter der vom Gesetz bestimmten Summe sich beliefe, und eines angesehenen Standes nothwendig, um die Prävarikation bey diesem Richter äußerst schwer und seinen Posten glänzend zu machen und das Volk gegen seine Aussprüche mit Zutrauen zu erfüllen.

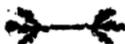
Ich will mich hier in keine ausführlichen Erörterungen über diesen Gegenstand einlassen, um den Leser nicht verdrüsslich zu machen, dem man immer etwas zu denken übrig lassen muß. Ich füge nur noch dieß bey, daß in den Hauptstädten, und in den grossen Städten, wo dieses Amt von einem Einzigen nicht könnte versehen werden, eine nach der verhältnismäßigen Bevölkerung derselben angemessene Eintheilung in Quartiere sollte bewerkstelliget, und jedem Quartier die Wahl seiner Magistrats-Person überlassen werden, die gleich der in jeder anderer Gemeinheit eben



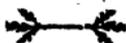
eben dieselben Funktionen mit derselben Abhängigkeit vom Vorsteher der Provinz, unter welche die Stadt gehörte, und unter denselben Vorschriften bekleidete.

Der Leser überlege jetzt diesen Vertheilungs-Plan der richterlichen Geschäfte, und urtheile darüber. Er vergleiche ihn mit den vorher entwickelten Grundsätzen, und sehe, wie, ohne daß ein Theil der Gewalt veräußert würde, die Ausübung derselben auf eine bewundernswürdige Weise vertheilt werden könnte.

Die gesetzgebende Gewalt würde den Richtern die fürchterliche Macht nicht ganz in den Händen lassen. Derjenige, der die öffentliche Gewalt und die Verwaltung der Souverainetät in Verwahrung hat, würde nicht allein keinen Gebrauch von derselben gegen ein Mitglied der Gesellschaft ohne die Einstimmung derer, denen die Gesetze und die Ausübung der vollziehenden Gewalt anvertraut ist, machen können; sondern selbst diese, von einem gleich starken Zaum zurück gehalten, könnten das Gesetz nicht anders sprechen lassen, als mit

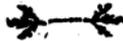


Einwilligung der andern Menschen, die nicht zu ihrem Corps gehörten, und nicht dieselbe Würde bekleideten. Derjenige, der das Gesetz gemacht hat, könnte es nicht auch zugleich aufs Faktum anwenden; und diejenigen, die es aufs Faktum anwenden müßten, könnten nicht über die Existenz des Faktums entscheiden. Dieses letztere Geschäft, ohne welches die gesetzgebende Gewalt und die vollziehende Gewalt unthätig blieben, müßte nicht Männern anvertraut werden, die eine immerwährende Versammlung ausmachten, in der sie Zeit haben könnten zu untersuchen, auf welche Art sie ihrer Macht zu ihrem Vortheil sich bedienen könnten. Beständig aus dem Volke gewählt, würden sie auch beständig wieder zu demselben zurückkehren. Da sie ihr Amt auf freyen Widerruf bekleideten, so könnten sie fast keine Gelegenheit vorher sehen, bey welcher sie würden aufgefordert werden, es auszuüben. Ihre beträchtliche Anzahl, die kurze Dauer ihres Amtes, und die Menge der vom Gesetz dem Beklagten bewilligten Verwerfungen könnten diese vortreffliche Wirkung hervorbringen. Nach einer solchen Verbindung
der



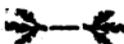
der Sachen untereinander würde die richterliche Macht, diese ihrer Natur nach so fürchterliche Macht, welche ohne auf einen Widerstand stoßen zu können, über Leben, Ehre und Vermögen der Bürger schaltet; diese Macht, die aller Vorsicht ungeachtet, welche man, sie einzuschränken, nehmen kann, dennoch auf eine gewisse Weise willkürlich bleiben muß, — diese Macht, sage ich, würde in der Gesellschaft vorhanden seyn; sie würde die möglichst größten Einschränkungen erhalten; sie würde dem Gegenstand ihrer Bestimmung vollkommen entsprechen, und in keines Einzigen Händen sich befinden. Es würde keinen Menschen in der Gesellschaft geben, von dem ein Bürger, wenn er ihn erblickte, sagen könnte: Dieser kann über mein Leben, oder über meinen Tod entscheiden.

Diese glückliche Vereinbarung würde man durch den neuen Vertheilungs-Plan der richterlichen Geschäfte, den ich vorschlage, erhalten. Die Harmonie, in der dieser Plan mit den vorher entwickelten Grundsätzen steht, überhebt mich der Mühe, eine Schutzschrift für ihn zu schreiben.

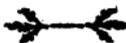


Die folgenden Kapitel, in welchen die zwey letzten Theile des Verfahrens auseinander gesetzt, und wo am Ende Ordnung und Feyerlichkeiten dieser Gerichte dargelegt werden; und vor allem der zweyte Theil dieses Buchs, in welchem ich meine Gedanken über das peinliche Gesetzbuch eröffnen will, werden all' die Schwierigkeiten wegräumen, denen zu begegnen hier der Ort nicht war.

Wir wollen uns indeß mit der Deutlichkeit begnügen, mit der man gesucht hat, die verschiedenen Theile desselben auseinander zu setzen, und dieser wichtigen Theorie ihre Gränzen anzuweisen, mit dem beygefüigten Wunsche, daß doch ein so einfacher und für die bürgerliche Freyheit so vortheilhafter Plan an die Stelle jenes so äußerst monströsen, so sehr verwickelten möge gesetzt werden, bey welchem die Unschuld der größten Gefahr ausgesetzt und die Strafflosigkeit am meisten begünstiget ist. Ist je eine Zeit, in der diese Hoffnung gegründet seyn, und diese Wünsche erfüllt werden können, so ist es sicher die, in der wir leben. Eine rühmliche
Nach=



Nacheiferungssucht, sich durch nützliche Neuerungen auszuzeichnen, hat sich auf den Thronen gezeigt. Die Meinung, welche die Könige beherrscht, und die Philosophie, welche heutzutage die Meinung lenkt, haben bereits demjenigen Monarchen die Unsterblichkeit verheissen, der seine Regierung durch eine Verbesserung in diesem Theil der Gesetzgebung, welche die bürgerliche Ruhe am nächsten angeht, auszeichnen wird. Glücklich ist das Volk, bey dem diese Verbesserung bewirkt wird; aber glücklicher noch der König, der das erste Beyspiel davon giebt. Der Circus ist eröffnet; der Kranz ist geflochten; aber die Kämpfer, die sich auf diesem Kampfplatz zeigen werden, müssen nicht vergessen, daß die Blumen dieses Ehrenkranzes ihr frisches Ansehen verlieren, sobald sie auf einen zweyten Scheitel kommen.



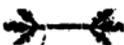
Zwanzigstes Kapitel.

Fünfter Theil des peinlichen Verfahrens.

Die Vertheidigung.

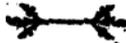
Ich müßte mich in ein unermessliches Detail einlassen, wenn ich alle Vertheidigungsmittel angeben wollte, die nach unserm Plan, dem Angeklagten zur Behauptung seiner Unschuld sich darbieten könnten. Da sie aus dem Geist der peinlichen Gesetzgebung selbst entspringen, so ist es klar, daß eine solche Untersuchung unnütz wäre, und außer meinem Plan läge. Ich schreibe nicht für Advokaten, sondern für Gesetzgeber, und der Gesetzgeber darf keine Gesetze machen, um anzugeben, durch welche Gründe sich der Angeklagte rechtfertigen könne. Indem er den Werth der gesetzlichen Beweise, und die Ordnung und Feyerlichkeiten des Processes bestimmt, giebt er zugleich dem Angeklagten die Beweggründe an die Hand, aus denen er seine Vertheidigung hernehmen kann. Der Gesetzgeber braucht bloß die Gründe, aber nicht die Art der Vertheidigung festzusetzen. Ueber diesen Artikel sind aber einige wichtige

ge



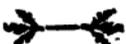
ge Punkte zu bemerken. Es muß vor allem untersucht werden, ob die Rednerkunst bey Gerichten statt haben solle. Wir wollen die Vernunft befragen, und hören, was sie uns sagt.

Der Richter bringt auf den Richterstuhl der Gerechtigkeit keine freye Seele mit; er ist bloß das Organ des Gesetzes. Ist dieses unbiegsam, so muß es der Richter gleichfalls seyn; kennt dieses weder Liebe, noch Haß, noch Furcht, noch Mitleid, so muß der Richter gleichfalls von diesen Leidenschaften nichts wissen. Der einzige Gegenstand seines Amtes ist der, das Faktum auf das Gesetz anzuwenden; er kann sich also nicht zum Vortheil einer der Partheyen verwenden, ohne ungetreu gegen seine Pflicht zu werden. Hat er ein fühlbares Herz, eine von Leidenschaften leicht zu erschütternde Seele, so sind dieß Feinde der Gerechtigkeit, die er sich alle Mühe geben muß, nicht über die Pforten des Heiligthums der Gesetze mit hinein zu bringen. Die Unpartheylichkeit seines Ausspruchs erfordert eine Festigkeit der Seele, und eine Unempfindlichkeit des Herzens, die bey einer jeden andern Gelegenheit übel angewendet



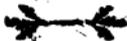
seyn würde. Nun besteht der Hauptzweck der gerichtlichen Beredsamkeit (nach dem gemeinen mit diesem Ausdruck verbundenen Begriff) gerade darinnen, diese zwey Eigenschaften, die ein Richter während der Ausübung seines fürchterlichen Amtes besitzen muß, zu vernichten. Die Schwere des Verbrechens größer vorzustellen, wenn man anklagt, die Anreizungen zum Verbrechen zu vergrößern, wenn man vertheidiget; den mancherley Leidenschaften der Richter nachzuspüren, um sie dahin zu lenken, wo man sie hin haben will; nach den Umständen Zorn, Mitleiden, Wuth oder Zärtlichkeit zu erregen; der kalten Vernunft eine schwärmerische Einbildungskraft unterzuschieben; zum Herzen zu sprechen, wenn man den Verstand nicht auf seine Seite bringen kann, den Richter zu bewegen, wenn es nicht möglich ist ihn zu überzeugen: Dieß nennt man gemeiniglich die gerichtliche Beredsamkeit, eine für die Gerechtigkeit schädliche und zerstörende Kunst, eine Kunst, die die Unschuld in Gefahren stürzt, und die Strafflosigkeit begünstigt.

Wenn



Wenn wir die Gesetze derjenigen Völker, bey welchen die Strenge der Gerechtigkeit den Richtern jene unselige Willkür nicht ließ, die man bey uns mit dem täuschenden Namen Billigkeit belegt, uns zurückruffen, so werden wir die Veredsamkeit aus den Gerichten verbannt finden. Bey den Aegyptiern konnte der Ankläger nicht anders als in Schriften anklagen, und der Beschuldigte nur auf eben diese Art sich vertheidigen *). Er mußte diesem stummen Dolmetscher seiner Empfindungen die Vertheidigung seiner Sache anvertrauen. Die Gesetzgeber dieses Volkes fürchteten, es möchten die Gebärden, der Ton, die Zähren, und jener pathetische Nachdruck, der die lebendige Rede eines Menschen begleitet, welcher, von einer starken Leidenschaft beseelt, in denen, die ihn hören, die Richter seines Schicksals erblickt, sie fürchteten, sage ich, es möchten diese Lockungen die Standhaftigkeit des Richters schwächen, seine Empfindsamkeit aufregen, sein Mitleiden erwecken, und die allgewaltige Macht des Gesetzes vermindern. In China, wo ungeachtet der scheinbaren Fehler der Staats-Verfassung, die Gesetze, und
nicht

*) Diodor Sic. L. I. p. 86. 87. Verf.



nicht die Menschen es sind, welche befehlen, findet man seit undenklicher Zeit eben diese Sitte eingeführt *).

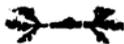
In Sparta war der mündliche Vortrag nicht verboten; aber der Ausdruck mußte bündig und die Rede kurz seyn **). Zu Athen erlaubte der Areopagus Anfangs den Partheyen nicht, sich der Hülfe der Redner zu bedienen ***). Das Gesetz fürchtete die Verführung der Beredsamkeit. In der Folge der Zeit erlaubte es dem Angeklagten, sich vertheidigen zu lassen; aber dem Redner war jeder Eingang, jede Ausschweifung und Erregung der Leidenschaften streng verboten ****). Als Sokrates vor diese er-
habe

*) S. Anc. Relat. des Indes et de la Chine p. 194. 203. Rec. des Voyages Holland. T. I. p. 351. — 552. Verf.

***) Ubbon. Emm. Descriptio Reipubl. Laced. in Thesauro Grev. Tom. IV. Verf.

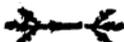
****) Sext. Empir. adv. Rhet. L. 2. p. 304. B.

*****) „Sie sollen weder Vorreden anbringen, noch Mitleid zu erregen suchen, noch über die Gränzen der Sache hinausschreiten“ Pollux L. VIII. c. 10. Arist. Rhet. Lib. I. cap. 1. init. Verf.



habene Versammlung gefordert ward, erlaubte er sich keinen Kunstgriff einer pathetischen Beredsamkeit. Ein Redner, der zum Herz gesprochen, und die Leidenschaften zu erregen gesucht hätte, wäre auf der Stelle als ein schlechter Prävarikator davon gejagt worden. Ehe er noch anfieng zu reden, erinnerte ihn ein Herold an das Gesetz, und legte ihm sogleich Stillschweigen auf, sobald er von dem Streitpunkt abwich *). Ich weiß nicht, warum man den Vertheidiger eines Inculpaten, der einen Richter mit Geld zu bestechen sucht, bestrafen, und ihm doch hernach erlauben will, ihn durch die Wendungen einer feurigen Beredsamkeit zu verführen. Die Mittel sind verschieden, aber die Wirkung bleibt dieselbe. Das Gesetz sollte in einem Fall wie in dem andern einen Auführer erblicken, der seine Macht über den Haufen zu werfen suchte. Diese in Aegypten, in China, in Sparta und zu Athen erkannte Wahrheit, diese von dem göttlichen Plato mächtig eingeschärfte Wahrheit

*) Aristot. l. c. Quintil. Instit. L. VI. c. 1. Verf.



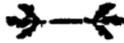
heit *), wurde von den Gesetzgebern Roms vernachlässiget. Die Einführung der Volksgerichte gab dem schädlichen Mißbrauch der Beredsamkeit, den die Redner begiengen, sowohl wenn sie vertheidigten, als wenn sie anklagten, sein Entstehen. In den großen Concilien war das Volk zu gleicher Zeit Gesetzgeber und Richter. Jedes Urtheil war ein Gesetz, jeder richterliche Ausspruch war eine Handlung der Souverainetät. Der Redner also, welcher auftrat, hatte nicht den Richter vor Augen, sondern den Souverain, der das Gesetz widerrufen konnte, der die Ausübung desselben hem-

*) Diejenigen, welche Richter seyn wollen, sagt er, sollen schlechterdings nicht gestatten, daß die streitenden Parthenen, um Ueberzeugung zu bewirken, schwören, oder Vermünschungen gegen sich und ihr Geschlecht austossen, oder sich schimpflich aufs Bitten legen, oder auf eine weibische Art das Mitleiden erregen: Sondern sollen sie anhalten, daß, was sie für Recht halten, mit Sanftmuth zu lehren, und den Gegentheil, der eben so verfährt, anzuhören: Weichen sie von diesem Ziel ab, so soll sie der Richter wieder zur Sache zurückführen. Plato, de Legibus, Dial. XII. Verf.

hemmen konnte. Er flehte die Gunst desselben an, wenn die Gerechtigkeit die Sache seines Klienten nicht unterstützte. Es wäre Ungerechtigkeit gewesen, ihm irgend ein Mittel zu verwehren, das entweder das Mitleiden oder die Zuneigung eines Richters erregen könnte, der, ohne ein Verbrechen zu begehen, und ohne seine Rechte zu misbrauchen, einen Schuldigen losprechen konnte, wenn er gleich offenbar überwiesen war.

Die im Krieg erhaltene Wunden, die dem Vaterland geleistete Dienste, die Thränen der Kinder, und der Verwandten, das demüthige Flehen des Angeklagten, irgend ein unvorhergesehener Zufall machten wirklich öfter als einmal entweder die Dankbarkeit, oder das Mitleiden, oder den Aberglauben des Volks rege, und bewirkten die Losprechung vieler überwiesenen Angeklagten. Wir wissen, daß Manlius Aquilius seine Rettung der ersten ^{*)}, Servius Galba

*) Cicero lobt das Mittel, auf das der Redner Marcus Antonius, der Großvater des Triumvirs,



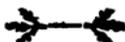
Galba dem zweyten *) , und P. Clau-
 dius dem dritten **) zu danken hatte.
 Valerius Maximus ***) hat uns ei-
 ne ansehnliche Menge Fälle , die die-
 sen

amvirs, verfiel, um den der Concussion be-
 reits überwiesenen Manlius Aquilius von der
 Strafe frey zu machen. Er zerrieff auf ei-
 nen Riß sein Gewand, und zeigte dem Volk
 die Narben, die seine Brust bedeckten. Cic.
 in Bruto, c. 62. et in Verr. L. V. c. I.
 Verf.

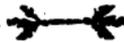
*) Cum a Libone Tribuno Plebis Serv. Galba
 pro rostris vehementer increparetur -----
 reus pro se iam nihil recusans, parvulos
 liberos suos, et Galli sanguine sibi con-
 iunctum filium, flens commendare coepit:
 eoque facto mitigata concione, qui omni-
 um consensu periturus erat, pene nullum
 triste suffragium habuit. Valer. Max. L.
 VIII. c. I. Verf.

**) Ein Regen, der plötzlich einfiel, eben als die
 Volks-Versammlung beisammen war, um ein
 Urtheil über ihn zu fällen, zerstreute dieselbige,
 und bewirkte den Vorsatz in ihr, wegen dieser
 Sache nicht mehr sich zu versammeln, damit
 man sich dem Willen der Götter nicht wider-
 setzen möge. Cicero I. de Divinat. et II.
 de Natura Deor. Verf.

***) Lib. VIII. cap. I. Verf.



fen ähnlich sind, aufbewahrt, welche zu eben der Zeit, wo sie uns die Ausübung zeigen, die das Volk von seinen Souveränitätsrechten in gerichtlichen Vorfällen machte, die Mittel rechtfertigen, die die Redner anwandten, dasselbe zu besänftigen und in Bewegung zu setzen. Aber dieser Grund konnte nicht mehr Statt finden, als nicht dem Volk, sondern den Prätoren und ihren Tribunalen die Angelegenheiten überlassen wurden. Nachdem die beständigen und ordentlichen Quästionen eingeführt waren, hätte das Gesetz dieser Redner-Freyheit Einhalt thun sollen; es hätte bedenken sollen, daß das Tribunal des Prätors nicht, wie das Volk, Gesetzgeber und Richter zugleich sey; daß dieses Tribunal nicht vom Gesetz abweichen könnte, ohne einen Mißbrauch seiner Gewalt zu begehen; daß es nicht lossprechen könne, wenn es verdammen müsse, noch die Strafe zu vermindern im Stande sey, wenn das Gesetz sie bestimmt habe. Diejenigen Redner, die sich auf Lobsprüche, oder auf Flehen besonders legten, (audatores, deprecatores) die Thränen und Seufzer der Weiber, der Kinder, und der Anverwandten, und alle



jene Nachstellungen, die man der Gerechtigkeit der Richter legte, hätten alsdann wie jede andere Art rednerischer Täuschung verbannt werden sollen *). Aber dieser Gegenstand entging dem Blick der Gesetzgeber Roms. Die Gewohnheit siegte über die Vernunft, und man beobachtete vor dem Prätor, der der Hüter des Gesetzes war, eben das Verfahren, das man vor dem Volke, welches den Urheber desselben vorstellte, beobachtet hatte.

Das Beyspiel Roms muß also nicht für die Duldung einer Unordnung angeführt

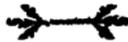
*) S. Sigon. de Iudiciis L. II. cap. 19. de Laudatione, und Pollet. Historia Fori Rom. L. II. c. 4. §. Laudatores et Deprecatores; vor allen aber sehe man jene Stelle beyrn Aſcon. in Orat. pro Scauro, nach, welche sich anfängt: Laudauerunt Scaurum consulares nouem etc. wo man eine ausführliche Schilderung des ausschweifenden Grades, auf welchen in Rom dieser Mißbrauch gestiegen war, wird sehen können. Man sehe auch, was uns eben derselbe hierüber in Cornelianas sagt Verf.

führt werden, die heutzutage fast in ganz Europa herrscht. Ich habe diese That-
sachen bloß erzählt, um zu zeigen, daß in
Ländern, wo die Civil-Freyheit des Bür-
gers in der höchsten Achtung steht, die Lo-
sungen der Beredsamkeit von den Tribu-
nalen verbannt waren, und daß, wenn sie
in Rom geduldet wurden, dieses aus einer
ganz andern Quelle, als aus der höchsten
Besorgnis für die Begünstigung der Defen-
sion des Angeklagten herrührte.

Um also die Begriffe auf das genaueste
zu bestimmen, sage ich, daß der Gesetzgeber
dem Beklagten alle möglichen Mittel zu sei-
ner Vertheidigung, aber keines zum Ver-
führen lassen müsse; daß er es ihm gestat-
ten müsse, sich einen oder mehr Advokaten
bey allen Schritten des Processes zum Bey-
stand zu nehmen; sich ihre Hülfe sowohl
bey Verwerfung der vom Ankläger aufge-
stellten Zeugen zu bedienen; sie für sich so-
wohl bey der Ausführung des Faktums als
bey der des Rechts sprechen zu lassen; daß
er ihm in jedem Fall einen Zeitraum von
wenigstens zehn Tagen zur Vorbereitung

D h 2

auf



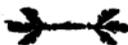
auf die Vertheidigung einräumen *), und ihm eine noch größere Frist bewilligen müsse, wenn die Umstände des Faktums von einer solchen Beschaffenheit wären, daß der Angeklagte ohne einen längern Termin sich nicht rechtfertigen könnte. Der Präsident müßte in diesem Fall das Urtheil auf eine andere Session verschieben **). Keines von diesen Hülfsmitteln dürfte dem Angeklag-

flag-

*) Dieß sollte Statt haben in dem Fall, wenn die Anklage gerade zur Zeit der Sitzungen selbst vorgebracht würde, oder man müßte sie in einer außerordentlichen Sitzung untersuchen; weil in jedem andern Fall allzeit dieser Zeitraum zwischen der Anklage und dem Urtheil seyn würde, da nach unserm Plan immer eine Zeit von 3. Monaten zwischen zwey Sessionen verstriche, welches verursachen würde, daß die Anklage nie weniger als 10 Tage vor dem Urtheil angebracht werden könnte. Verf.

***) Nichts kann sich leichter zutragen, als daß die Vertheidigung eines Angeklagten auf dem Zeugniß eines Abwesenden beruht. In diesem Fall würde ihn jener auf seine Kosten vor Gericht stellen, oder der Präsident ihn von dem Richter des Landes, in dem er sich be-

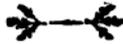
be-



klagen versagt werden; aber jener Mißbrauch der Beredsamkeit, jene verführerischen und pathetischen Beschreibungen, jene Apostrophen an Gattin und Kinder des Beklagten, die man weinen läßt, um die Richter anzulocken, durch Thränen erweicht, die Gerechtigkeit zu verrathen; jene übertriebenen Erzählungen von Wohlthaten, die der Beklagte der Gesellschaft erwiesen hat, oder ihr zu erweisen im Stande ist; mit einem Wort, alles das, was dahin abzielt, das Mitleiden der Richter, und nicht ihre Gerechtigkeit zu bewegen, sollte sowohl dem Defensor als dem Angeklagten scharf unter-

h h 3 sagt

befindet, abhören lassen. Dieses Geschäfte braucht Zeit. Es sind auch noch andere Ursachen, um welcher willen es nöthig ist, das Urtheil aufzuschieben. Ich führe sie hier nicht an, sondern begnüge mich damit, auf folgende Römische Gesetze zu weisen, in denen sie alle enthalten sind. L. 1. et 2. C. de Dilationibus. L. 60. D. de re iudic. L. 36. et L. 45. D. de iudic. L. 23. §. ult. D. ex quib. caus. maj. Man sehe auch, was Cicero in Verr. L. I. c. 9. et ibi Alcon. sagt. Verf.



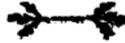
sagt seyn. Derjenige, der dem Gericht vorsitzt, sollte über die strenge Beobachtung dieses Gesetzes wachen, und, nach dem Beispiel der Areopagiten, Stillschweigen auflegen, und denjenigen bestrafen, der es wagte, das Gesetz zu übertreten.

Noch mehr: Die Römer hatten zwey verschiedene Arten von Reden: die fortlaufende (continua) und die unterbrochene Rede (interrupta). Jene lief in Einem fort; diese wurde aber durch die Zeugenberühre, durch die Darlegung der Urkunden, und durch den Wortwechsel der Partheyen unterbrochen *). Nun sollten wir den Römern die erste lassen, und die zweyte annehmen. Es ist kein besseres Mittel als dieses, die Wahrheit zu entdecken. Wenn auf einen jeden Beweisgrund einer Parthey die andere gleich antwortete, ohne zu warten, bis jene mehrere schwache und bisweilen falsche Gründe aneinander reiht, und dadurch eine Täuschung bewirkt, die sie nicht würde erhalten haben, wenn jeder da-

*) Polleti Historia Fori Romani, Lib. IV. cap. 12. 13. Verf.

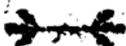
darunter einzeln wäre beantwortet worden: Dann würde aller Zauber der Beredsamkeit verschwinden, und die Wahrheit in ihrer ganzen Einfachheit und in ihrem ganzen Glanze erscheinen.

Aber wie sollten die Defensores beschaffen seyn? Die Wahl derselben müßte frey gelassen werden, und das Gesetz könnte diese Freyheit, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, nicht einschränken. Es dürfte dasselbe nichts anders thun, als dem Beklagten einen Defensor anbieten, wenn er entweder aus Armuth oder aus andern Ursachen keinen Advokaten für seine Sache finden könnte. Diesem nach wäre die Anstellung eines obrigkeitlichen Defensors nothwendig. Jede Provinz sollte deren einen oder mehrere, nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung, haben. Das Geschäft dieser öffentlichen Person bestände nicht allein darin, diejenigen Angeklagten zu vertheidigen, die wegen Armuth keine andern Vertheidiger fänden, sondern auch allen Capital-Gerichten beizustehen, wenn gleich der Angeklagte ihren Beystand sich nicht erbitten hätte.



Das Gesetz, das allzeit geneigt ist, dem, der der schwersten Verbrechen wegen angeklagt worden, auch den größten Beystand zu leisten, sollte bey diesen Processen ein Mittel mehr gegen die Unwissenheit oder Bosheit des Privat=Defensors, den der Beschuldigte etwan erwählt hätte, darbieten. Die mit einem so edlen Amte bekleidete Person sollte eben so achtungswürdig als die Stelle selbst seyn. Diese müste von beständiger Dauer seyn, und zu den ersten Stellen des Richteramts führen. Zu der Ausübung seines Amtes müste dieser öffentliche Defensor eben den Gesetzen, wie jeder Privat=Defensor, unterworfen werden. Eine tiefe Kenntnis der Gesetze, und eine anerkannte Rechtchaffenheit wären die nothwendigen Erfordernisse bey ihm; eine Leichtigkeit im Ordnen eigener Ideen und Mittheilung derselben an andere müste sein. Talent, und ein gefühlvolles Herz, verbunden mit Ausbauern der Strapazen, seinen moralischen Charakter ausmachen.

Ein=



Ein und zwanzigstes Kapitel.

Sechster Theil des peinlichen Verfahrens.

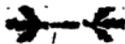
Vom Endurtheil.

Ich muß hier das Nachdenken des Lesers auf die schon vorher entwickelten Ideen wieder zurück rufen.

Aus dem bisher angemerkten sieht man, daß nach unserm Plan vier verschiedene Urtheile vor dem Endurtheil vorher gehen müssen. Die drey erstern sollten den Richtern des Faktums, und das letztere den Richtern des Rechts anvertraut werden. Unter den dreyen den Richtern des Faktums anvertrauten müsse das erste, hieß es, auf die Existenz oder Nichtexistenz des gesetzlichen Beweises ^{*)}, das zweyte auf die Gewißheit oder Ungewißheit der Anklage; und das dritte auf den Grad des Verbrechens ge-

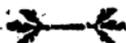
§ 5 richtet

*) Kap. XV. Regel 12. und die dieselbe erläuternde Anmerkung. Verf.



richtet seyn. Das Urtheil der Richter des Rechts müste bloß die Anwendung des Gesetzes auf das Faktum betreffen.

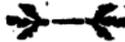
Nach geendigter Vertheidigung, wenn der entscheidende Augenblick des Urtheils bereits vorhanden wäre, wenn einer von den Richtern des Rechts den gehaltenen Vortrag der beyden Partheyen schon kürzlich wiederholt hätte, alsdann sollte der Präsident vor allen Dingen die XII. zur Entscheidung des Faktums erwählten Richter fragen, was ihr Urtheil über die Existenz oder Nichtexistenz des gesetzlichen Beweises sey. Bey diesem Preliminair-Urtheil sollten die Richter des Rechts keinen andern Einfluß haben, als von, welchen ihnen die Kenntniß der Gesetze vor-schafft. Sie sollten die Richter des Faktums aufs umständlichste von den Verfügungen des Gesetzes unterrichten, auf dessen Beweis es jetzt ankommt, und darauf die Anwendung desselben auf den vorliegenden Fall anzeigen. Wäre zum Beispiel der vom Ankläger angeführte Beweis ein Zeugen-Beweis, so sollten sie ihnen erklären, wer nach dem Gesetz ein tüchtiger Zeuge sey, von



von welcher Beschaffenheit sein Zeugniß seyn müsse, und wie viele Zeugen zu Hervorbringung eines gesetzlichen Beweises erforderlich wären. Sie sollten darauf diese Regel auf den vom Ankläger vorgebrachten Beweis anwenden; ihnen zeigen, ob die von ihm aufgestellten Zeugen tüchtig, ob sie in der vom Gesetz bestimmten Anzahl vorhanden, und ob ihre Aussagen so beschaffen seyn, wie sie das Gesetz zur Begründung des Zeugenbeweises erfordert.

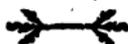
Wenn alles so geordnet wäre, dann müßten die XII. Richter des Faktums über die Existenz oder Nichtexistenz dieses Beweises sich berathschlagen. Da diese ein Theil des Urtheils über das Faktum wäre, und da das Gesetz nur ihnen dieses Urtheil anvertraute, so ist es klar, daß sie von dem Gutachten der Richter des Rechts abweichen könnten, ohne einen Mißbrauch von dem ihnen anvertrauten Amte zu machen. Es ist nothwendig, nach unserm Plan, daß sie von den Verfügungen der Gesetze unterrichtet seyn; und es ist nützlich, daß sie sogar über die Anwendung Aufklärung erhalten; aber es muß in ih-

rer



rer Willkür stehen, ob sie dem Gutachten dessen, der sie unterrichtet, beypflichten wollen oder nicht. Der Unterschied, welcher zwischen diesem ersten Urtheil über das Daseyn des gesetzlichen Beweises, und zwischen dem zweyten über den Werth der Anklage einträte, bestände darinn, daß in dem erstern eine ungerechte Entscheidung strafwürdig, und in dem andern nicht strafwürdig wäre. Ich will mich näher erklären.

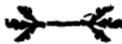
Das Urtheil über die Existenz oder Nichtexistenz des gesetzlichen Beweises hängt nicht von der moralischen Gewißheit des Richters, sondern von den Kennzeichen des Beweises selbst ab. Der Richter kann, ungeachtet des Daseyns dieses Beweises, von der Wahrheit der Anklage nicht überzeugt seyn, aber er kann nicht zweifeln, ob der gesetzliche Beweis vorhanden sey, oder nicht vorhanden sey. Dieß ist eine Frage, die das Gesetz bereits entschied, wenn es gesagt hat: Wenn der vom Ankläger vorgebrachte Beweis diese und jene Erfordernisse hat, so will ich, daß man ihn als einen gesetzlichen Beweis betrachte. In der Entscheidung



ding also über die Existenz oder Nichtexistenz des gesetzlichen Beweises kann sich der Richter nicht anders täuschen als mit seinem eigenen Willen: Dann ist er folglich strafwürdig. Aber dasselbe läßt sich nicht von dem zweyten Urtheil sagen. Bey diesem muß der Richter seine moralische Gewißheit angeben. Ich kann aber ohne ein Verbrechen zu begehen etwas für wahr halten, was falsch ist, und etwas für falsch, was wahr ist *). Das Gesetz kann einen unvorsächlichen Irrthum nicht bestrafen. Und wenn ich mich unvorsätzlich betrügen kann, so kann ich nicht bestraft werden, wenn ich mich vorsätzlich betrüge. Wer kann wissen, ob ich, wenn ich sage: Das glaube ich; etwas sage, das ich nicht glaube? Bey dem zweyten Urtheil kann also der Richter, wenn er auch wider sein Gewissen sich verfühndiget, nicht gestraft werden, weil nur Gott allein es wissen kann, ob er wider dasselbe handelt, da jener bloß seine Aeußerung von sich giebt.

Das

*) Man sehe, was im dreyzehnten Kapitel von der Gewißheit ist gesagt worden. Verf.



Das Gesetz würde ihm eben aus dieser Ursache durch den gesetzlichen Beweis Einhalt thun. Wenn er über das Daseyn, oder über das Nichtdaseyn dieses Beweises entschieden hätte, würde das willkürliche Verfahren, das ihm übrig bliebe, von diesem ersten Urtheil sehr eingeschränkt werden; und könnte er bey dem zweyten Urtheil ungestraft ungerecht seyn, so könnte er es doch nicht bey dem ersten seyn. Er würde auch von der Achtung gegen die öffentliche Meinung zurück gehalten werden, wenn alle diese Vorbereitungs-Anstalten zum Urtheil öffentlich geschähen, und vor Jedermann, der beywohnen wollte, vollzogen würden; wenn der Beklagte nicht gezwungen werden könnte, zu erscheinen, und zu antworten, außer an einem Ort, wo Jedermann freyen Zutritt hätte; wenn der Ankläger dann, wenn er anklagt, die Zeugen, wenn sie ihre Aussagen thun, der Beklagte, wenn er sich vertheidiget, der Richter des Rechts, wenn er die Richter des Faktums über die Bestimmungen des Gesetzes unterrichtet, die auf die vorliegende Gattung von Anklage und Beweis Beziehung hätten, wenn alle diese, sage ich, das Publikum, das sie beurtheilt, vor

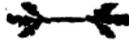
Au-

Augen hätten. Endlich würde ihm ein Saum durch die vortreffliche Methode mit der Einhelligkeit der Stimmen angelegt werden, welche alle Ungerechtigkeit, Unwissenheit, oder Täuschung der Eilse unter diesen Richtern vor den Tugenden und Einsichten eines Einzigen vergeblich machen würde. Ich bitte den Leser, das noch einmal zu lesen, was im XIIIten und XIVten Kapitel hierüber ist gesagt worden, damit er desto leichter dasjenige verstehen möge, was ich hier, ohne mich zu wiederholen, nicht weitläufiger ausführen könnte.

Wir wollen den Gang unserer Ideen fortsetzen. Wenn das erste Urtheil über das Daseyn des gesetzlichen Beweises durch die einhelligen Stimmen der XII. Richter nun geendiget wäre, so müste man zu dem zweyten schreiten. Der Präsident müste eine zweyte Frage an sie thun: Was denkt ihr von der Anklage? Alsdann müsten die XII. Richter zum zweytenmal sich in ein abgesondertes Ort begeben, und darinnen so lange bleiben, bis sie ihr Urtheil einmüthig ausgesprochen hätten. In diesem Urtheil müsten sie, wie ich gesagt habe *) , ihre

mo=

*) Kap. XIV.



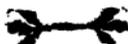
moralische Gewißheit mit dem Urtheil vereinigen, das sie über die Existenz oder Nichtexistenz des gesetzlichen Beweises gefällt haben. Hätten sie in dem ersten Urtheil gesagt, daß der gesetzliche Beweis nicht vorhanden sey, alsdann könnten sie in dem zweyten die Anklage nicht für wahr erklären; sondern sie müßten sie entweder für falsch oder für ungewiß angeben. Für falsch, wenn ihre moralische Gewißheit sie veranlaßte zu glauben, daß der Beklagte wegen des ihm bemessenen Verbrechens unschuldig sey: Für ungewiß, wenn sie, ungeachtet des Mangels des gesetzlichen Beweises, ihn doch wirklich für schuldig hielten.

Auf gleiche Art könnten sie in dem Fall, wenn in dem ersten Urtheil für das Daseyn des gesetzlichen Beweises die Entscheidung ausgefallen wäre, in dem zweyten die Anklage nicht für falsch erklären, sondern sie müßten sie entweder für wahr oder für ungewiß angeben: Für wahr, wenn sie nach ihrer moralischen Gewißheit von der Wahrheit der Anklage überzeugt wären; für ungewiß, wenn sie ungeachtet der Existenz des gesetzlichen Beweises sie für falsch oder für zwey-

zweideutig hielten^{*)}. Das dritte Urtheil endlich müßte den Grad des Verbrechens bestimmen, wenn die Anklage wäre für wahr erklärt worden.

Von diesem dreysfachen Urtheil müßte das Schicksal des Angeklagten abhängen. Sobald als die XII. Richter dem Präsidenten ihr Urtheil über die Wahrheit, Falschheit oder Ungewißheit der Anklage, und über den Grad des Verbrechens eröffnet hätten, wäre der Ausgang des Processes nicht mehr zweifelhaft. Das Urtheil der Richter des Rechts, das die Sentenz angeben sollte, würde, da es bloß auf die Anwendung aufs Faktum, das nun festgesetzt ist, gerichtet seyn könnte, nach der ausdrücklichen Verordnung des Gesetzes auf der einen Seite vom Urtheil über das Faktum und auf der andern vom Gesetz eingeschränkt werden. Sie könnten nicht willkürlich handeln, ohne sich offenbar der Un-

*) Man sehe das angeführte XIV. Kapitel, wo die Ursachen dieser Einrichtung sich finden. Verf.



Ungerechtigkeit schuldig zu machen, wenn das Strafgesetzbuch so beschaffen wäre, wie es beschaffen seyn sollte; und wie wir es im zweyten Theil dieses Buches angeben werden.

Die Sentenz, welche die Folge dieser Urtheile seyn würde, könnte nichts enthalten, als, entweder die Lossprechung des Angeklagten, oder die Suspension des Urtheils, oder die Verurtheilung in die vom Gesetz bestimmte Strafe. Man würde den Angeklagten lossprechen, wenn von den Richtern des Faktums die Anklage wäre für falsch erklärt worden; man würde das Urtheil aufschieben, wenn sie für ungewiß erklärt worden; man würde den Schuldigen zu der vom Gesetz auf dieß oder jenes Verbrechen gesetzten Strafe verurtheilen, wenn sie für wahr erklärt worden. Im ersten Fall müßte der Angeklagte nebst seiner Freyheit seine Ehre und alle Vorrechte des Bürgers wieder erlangen. Er könnte ohne einen neuen Proceß den Ankläger zur Ersetzung des Schadens zwingen, oder gegen ihn den Calumnien-Proceß anfangen. Wir werden bald näher von diesem letztern

Beygen-

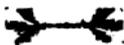


enthielte, wäre kein Weg zu seiner Vertheidigung mehr offen. Bey einer Gerichtsverfassung, die für den Angeklagten so günstig ist, dürfte der verurtheilte Schuldige nicht das Recht haben zu appelliren. Was kann es für eine größere Appellation geben, als das einmüthige Urtheil von XII. Richtern, an deren Wahl, nach dem von uns vorgelegten Plan^{*)}, der Angeklagte so vielen Antheil hätte? Welche Appellation ist größer, als die einhellige Meinung XII. unbescholtner Bürger, die, wenn sie auch alle entweder geneigt wären, gegen ihr Gewissen zu handeln, oder wenn sie alle blind wider den Angeklagten eingenommen wären, wenn sich auch nicht Einer unter ihnen befände, der die Sache der Wahrheit unterstützen wollte, oder der hinlänglich erleuchtet wäre, sie zu entdecken, die, wenn gleich, sage ich, alle diese unmöglichen moralischen Phänomene sich ereigneten, dennoch den Angeklagten nicht für schuldig erklären könnten, wenn
 gegen

*) S. Kap. XIX. Verf.

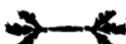
gegen ihn wenigstens der gesetzliche Beweis nicht vorhanden wäre?

Aber man wird fragen: Sind sie es denn nicht selbst, welche über die Existenz dieses Beweises entscheiden? Zwar könnte bey einer solchen Entscheidung ihre Gewissenlosigkeit nicht verborgen bleiben, wie wir bereits erwiesen haben; zwar würde in diesem Fall ihr Urtheil offenbar ungesetzlich seyn, aber würde inzwischen nicht der Unschuldige, der kein anderes Mittel mehr hätte, das Schlachtopfer ihres Verbrechens werden? Könnte wohl nicht dieser, wenn gleich noch so äußerst entfernten Gefahr, das Gesetz irgend ein Mittel entgegen setzen? Die Menschenliebe, die allzeit meine Ideen leitet, wenn sich Gegenstände mir darbieten, die die bürgerliche Freyheit so nahe angehen, veranlaßt mich, hier das von der brittischen Gesetzgebung erfundene Mittel anzunehmen, und mit demselben noch Einiges zu verbinden. Bey den Engländern kann weder der Ankläger noch der Beschuldigte jemals vom Ausspruch der

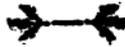


Geschwornen appelliren; aber wenn dieser offenbar ungerecht und falsch, und nicht zum Bortheil des Angeklagten, sondern gegen ihn ausgefallen ist, so kann, in diesem einzigen Fall, nicht der Angeklagte, sondern die präsidirende Magistratsperson, den König um eine zweyte Untersuchung ansehn, und ist die Erlaubnis dazu ertheilt worden, so wird die Sache an das Königsbank-Gericht verwiesen; man berufft eine neue Versammlung von Kleingeschwornen zusammen, und fängt den Proceß wieder von vorn an, gleich als ob von dem ersten nie die Rede gewesen wäre*). Um nun dieses Hilfsmittel der brittischen Gesetzgebung auf unsern Plan anzuwenden, und es zugleich noch wirksamer zu machen, thue ich den Vorschlag, daß, wenn das erste Urtheil der Richter des Faktums über die Existenz des gesetzlichen Beweises offenbar irrig sich fände, und man von diesem Irrthum in den zweyten verfallen wäre, nemlich, die Anklage als wahr zu betrachten, dann noch vorher, eher als die

*) S. Kap. XVI. Verf.

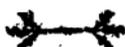


Die Richter des Rechts die Sentenz aussprechen, der Präsident den König um ein neues Gericht bitten könne, das mit andern gleichfalls aus seinem Verzeichniß genommenen Richtern besetzt wäre; und entdeckte sich vor diesem die Bosheit der erstern Richter, so müßten diese gestraft und der Angeklagte von der Strafe befreit werden, die ihm das erste Urtheil ungerichterweise zugezogen hätte. Wir geben, nach dem Beyspiel der Engländer, nicht dem Beklagten selbst die Freyheit, dieses Ansuchen zu thun, weil man gegen eine äusserst entfernte Gefahr ein fortdauerndes Uebel einführen würde. Jeder mit Recht verurtheilte Verbrecher würde von den Richtern des Faktums appelliren, und die Justiz jene Geschwindigkeit verlieren, die zur allgemeinen Ordnung so nöthwendig ist. Man müßte dieses Recht bloß der präsidirenden Magistratsperson überlassen, und zwar einzig in dem Fall eines offenbar falschen Urtheils.



Außer diesem Fall müßte auf die Entscheidung der Richter des Faktums unmittelbar die der Richter des Rechts folgen, welche, durch Anwendung des Faktums auf das Gesetz, die Sentenz angeben müßten.

Dies wäre es, was dieser Handlung des peinlichen Verfahrens vorher gehen, und sie begleiten müßte. Wir wollen nun sehen, was darauf zu folgen hat. Wenn die Sentenz entweder den Beklagten losprechen, oder das Urtheil über ihn aufschieben, oder ihn verdammen kann, so wollen wir sehen, worin die Anhangspunkte jedes dieser drey Urtheile bestehen müssen.



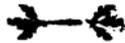
Zwey und zwanzigstes Kapitel

Anhangs-Stücke des lössprechenden Urtheils,

nehmlich,

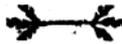
Von dem Schadens-Ersatz und dem Calumnien-Proceß.

Wenn der Angeklagte losgesprochen ist, so kann ihm das Gesetz nicht das Recht auf folgende zwey Dinge versagen: Es mag die Anklage entweder von dem obrigkeitlichen Ankläger, oder von einem Privatbürger vorgebracht worden seyn, so muß der Angeklagte, der seinen Frieden und seine Ruhe der Wachsamkeit der Regierung und der öffentlichen Ordnung aufopfern mußte, für dieses Opfer schadlos gehalten, er muß sogar gerächt werden, wenn er nicht aus Irrthum, sondern aus Bosheit seines Anklägers dem Ungemach, den Kosten, und den Gefahren eines Processus ausgesetzt worden ist. Zu Erreichung des erstern unter diesen zwey Dingen, nemlich zur Erhaltung eines bloßen Schadens-



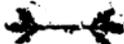
Ersatzes, dürfte man nicht einen neuen Proceß anfangen müssen. Wenn ich unvorsätzlich Jemand einen Schaden zufüge, so bestraft mich das Gesetz nicht deswegen, sondern es verurtheilt mich, ihn zu ersetzen. Mein gutes Gewissen kann mich vor innerlichen Vorwürfen schützen, aber kann es mich wohl auch von der Schadenserstattung befreyen? Wenn gleich der Ankläger Gründe für sich gehabt hat zu glauben, daß der, den er vor Gericht zog, wirklich des Verbrechen, dessen er ihn angeklagt, schuldig sey, so muß doch, sobald als dieser von der Anklage frey gesprochen wird, sein Irrthum wohl nicht als ein Verbrechen, das Strafe verdiene, aber doch als ein verursachter Schaden, der Ersatz verdient, betrachtet werden. Die nothwendige Folge des Lossprechungs-Urtheils wäre also diese den Ankläger zum Schadens-Ersatz zu verurtheilen. Aber sollte auch der obrigkeitliche Ankläger eben dieses Schicksal haben? Wenn der Beschuldigte, den er vor Gericht zog, losgesprochen würde, und wenn man keine vorsätzliche Bosheit in seiner Anklage beweisen kann, sollte er

aus



aus eigenem Vermögen den Schaden ersetzen: Würde dieß nicht ein Beweggrund seyn, der ihn von der Ausübung seines Amtes abhielte? Verdient wohl der Irrthum nicht eine grössere Entschuldigung in der Person desjenigen, der von Amtes wegen anklagen muß? Die Römischen Gesetze dehnten ihre Nachsicht auf diejenige Magistratperson, die ex officio anklagte, so sehr aus, daß sie sogar die einfache Calumnie an ihr ungestraft ließen. Wir haben an einem andern Ort diesen Fehler der Römischen Gesetzgebung bekämpft*); aber wir glauben deswegen nicht, daß es gerecht wäre, ihn zum Schadens-Ersatz zu verurtheilen, wenn weder eine einfache noch eine offenbare Calumnie, sondern bloß ein unvorsächlicher Irrthum zum Grund läge. Um ihn dieser Gefahr zu überheben, bringen wir eine Schadens-Ersatz-Kasse in Vorschlag, die zur Erstattung des durch unvorsächlich falsche Anklagen des obrigkeitlichen Anklägers verursachten Schadens

*) Man sehe Kap. II. und III. dieses Buchs. Verf.



bens bestimmt wäre. Es ist seltsam, daß man bisher noch nicht auf die Errichtung einer so nothwendigen Kasse bedacht gewesen ist. Ueberall hat die Justiz Fonds zu Besoldungen ihrer Diener, warum sollte sie nicht auch dergleichen haben, um die Irrthümer derselben gut zu machen?

Aber wenn nicht Irrthum, sondern Bosheit in der Anklage sowohl des obrigkeitlichen Anklägers als des Privatbürgers sich entdeckt; wenn zu dem verursachten Schaden noch das Verbrechen sich gesellt, alsdann darf sich das Gesetz nicht mit dem bloßen Schadens = Ersatz begnügen, sondern es muß einen neuen Proceß erlauben, der gegen den Ankläger geführt wird; und dieß ist der Calumnien = Proceß. Bey den Römern mußten eben dieselben Richter, die über das Schicksal des Angeklagten entscheiden, über die Redlichkeit oder Falschheit der Absichten des Anklägers entscheiden*),
und

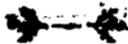
*) S. Sigon. de Iudiciis. L. II. c. XXI. Matthai Comment. ad Lib. Digest, XLVIII. tit. 17. c. 3. Verf.

und dieses zweyte Urtheil folgte unmittel-
 bar nach dem Lossprechungs = Urtheil des
 Angeklagten^{*)}. Aber diese Weise konnte
 wohl bey der peinlichen Gerichtsverfassung
 der Römer Statt finden, aber sie könnte
 nicht auf unsern Plan angewandt werden,
 ohne die Lage des Anklägers äusserst ge-
 fährlich zu machen. Bey den Römern
 hatte, wie wir sahen, der Ankläger und
 der Angeklagte einen gleichen Einfluß in
 die Wahl der Richter^{**)}: Aber in unserm
 Plan haben wir bloß dem Angeklagten die-
 sen Einfluß gelassen. Es ist also nicht
 gerecht, daß der Ankläger von eben den-
 selben Richtern gerichtet werde, die sein
 Feind erwählte. Da die Strafe der Ca-
 lumnie dieselbe seyn muß, die der Beklagte
 erlitten hätte, wenn er wäre überwiesen
 worden, nebst der Infamie noch obendrein^{***)}, so ist es gerecht, daß man in
 einer,

*) L. 1. C. de Calumniatoribus, L. 10. D.
 de publ. iudic. L. 1. D. ad SC. Turpil.
 Man sehe auch das XIIIte Kapitel dieses
 Buchs. Verf.

***) S. Kap. XVI. dieses Buchs. Verf.

****) S. Kap. II. und III. dieses Buchs.
 Verf.



einer Sache von solcher Wichtigkeit dem Ankläger, der jetzt Beklagter geworden, diejenigen Hülfsmittel nicht versage, die ihm das Gesetz bey jedem andern Verbrechen bewilligen würde. Man müste also festsetzen, daß, wenn entweder der losgesprochene Angeklagte, oder irgend ein anderer Bürger den Calumnien-Proceß gegen den Ankläger anfangen wollte, bey demselbigen, wie bey jedem andern zu verfahren wäre*).

Der einzige Unterschied, der zwischen dem Calumnien-Proceß und dem Proceß über ein anderes Verbrechen eintreten müste, wäre der, daß, wenn in jenem der auf Calumnie Angeklagte losgesprochen worden,

*) Man müste dem neuen Angeklagten dieselben Rechte in Ansehung auf die Richter des Faktums, denselben Zutritt zu den Bertheidigungen, und mit einem Wort, dieselben Hülfsmittel verstatten, die das Gesetz nach unserm Plan, dem, der irgend eines andern Verbrechens beschuldigt wäre, bewilligen würde. Verf.

ben, sein Ankläger keinem neuen Calumnien-Proceß unterworfen werden könnte. Der Grund dieser Bestimmung ist von sich selbst einleuchtend. Um einen Ankläger als Calumniator zu verurtheilen, muß die Existenz des Vorsatzes (doli) in seiner Anklage bewiesen werden. Man muß beweisen, daß er gar keinen Grund hatte, ihn für schuldig zu halten, oder daß, wenn er auch ein äußerst schwaches Anzeigen gegen ihn hatte, er zu gleicher Zeit augenscheinliche Proben seiner Unschuld hatte. Nun würde es in unserm Fall unmbglich seyn, diesen Vorsatz zu beweisen. Die Losprechung des Angeklagten nach einem so strengen Proceß ist ein hinlänglicher Beweis, um die Redlichkeit desjenigen zu vertheidigen, der den Ankläger als Calumniator vor Gericht zieht.

Zur Gerechtigkeit dieser Verordnung würden sich noch zwey beträchtliche Vortheile gesellen. Einmal, daß den Folgen eines Processes, die ohne diese Einschränkung unendlich werden könnten, ein Ziel gesetzt würde: Und dann, daß ein böshafter Ankläger desto mehr abgeschreckt würde,
wenn

wenn man denjenigen, der nach einem glücklichen Ausgang des Processes ihn als Calumniator anklagen wollte, von aller Gefahr deswegen befreyte.

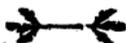
Drey und zwanzigstes Kapitel.

Ein anderer Anhang desjenigen Urtheils, welches lospricht, und desjenigen, welches die Entscheidung aufschiebt.

Wenn man die alte Freyheit anzuklagen wieder einführen wollte, so müste man einer Unordnung vorbeugen, welche die Straflosigkeit der Verbrechen begünstigen könnte. Ich meine das Einverständnis des Anklägers mit dem Angeklagten.

Sobald Jemand ein Verbrechen begangen hat, kann ihn jeder Bürger*) nach unserm Plan anklagen; und sobald er zur Anklage

*) Wenn sich anders die vom Gesetz erforderlichen Eigenschaften bey ihm finden. Verf.



Klage zugelassen ist, wird dieser Ankläger der einzige Inquisitor *). Da der obrigkeitliche Ankläger nur in Ermanglung eines Privatanklägers vor Gericht erscheinen kann, so könnte er den Bürger, der den Angeklagten vor Gericht gezogen hat, nicht verhindern, seine Anklage bis zu Ende des Processes zu verfolgen. Nun kann es bey dieser Voraussetzung bisweilen geschehen, daß der Beklagte selbst, um sich von dem Pflichteifer des obrigkeitlichen Anklägers zu befreien, einen Privatankläger vor Gericht auftreten ließe, mit dem er einverstanden wäre; oder daß er, wenn er auch seinen Ankläger sich nicht gewählt hätte, den, der aus eignem Antrieb erschienen, bestäche, um ihn zu vermindern, bey seiner Anklage die wahren Beweise des Verbrechens zu unterdrücken, und nur diejenigen bekannt zu machen, welche am leichtesten bestritten oder zerstört werden könnten. Die Strafflosigkeit würde die Folge dieses geheimen Verständnisses zwischen Ankläger und Angeklagten seyn, und der Betrug könnte dann

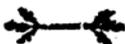
*) Man sehe Kap. IV. und V. dieses Buchs. **N.**
III. Band. **A 1**



dann alle Strenge der Gesetze vereiteln. Um nun eine so traurige Unordnung zu verhüten, führten die Römer, wie ich bereits bemerkt habe, den Prävarikations-Proceß *) ein, und setzten die stärksten Strafen auf dieses Verbrechen. Sie wollten, daß die Strafe des Prävarikators der des Calumniators gleich wäre, das heißt, daß zur Ehrlosigkeit noch diejenige Strafe hinzu käme, welcher durch seine betrügerische Kunstgriffe der Schuldige, den er angeklagt hatte, entgangen ist **). Um nun diese weise Verordnung der Römischen Gesetze auf unsern Plan anzuwenden, schlagen wir den Prävarikations-Proceß als einen Anhang der Sentenz, welche die Lossprechung oder den Aufschub des Urtheils

*) Cicero in Partitionibus. Plin. Lib. III. Epist. IV. IX. Sigon. de Iudiciis Lib. II. cap. 25. Marcian. L. 1. D. ad SCt, Turpil. Man sehe auch, was im zweenen Kapitel dieses Buchs ist gesagt worden. Verf.

***) S. Rescript. D. Severi et Hcllogabali apud Jul. Paul. in L. 6. D. de praevaricatione. Verf.

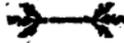


theils enthält, vor. In diesen zwey Fällen sollte es Jedem, und vor allen Dingen dem obrigkeitlichen Ankläger erlaubt seyn, den Ankläger, der sich eines geheimen Verständnisses mit dem Angeklagten verdächtig gemacht hat, vor Gericht zu ziehen. Wenn dieser bereits losgesprochen ist, müste der gegen seinen Ankläger erhobene Proceß ihn keiner Gefahr aussetzen; aber wäre er nach dem Urtheil sub iudice geblieben, und hätte dieses bloß den Aufschub des Endurtheils zum Inhalt, dann müste, wenn die gegen seinen Ankläger eingegebene Collusions-Anklage die Verurtheilung desselben als Prävarikator nach sich zöge, der Schuldige von neuem nicht mehr von dem ersten Ankläger, der bereits zum Wiedervergeltungsrecht und zur Ehrlosigkeit verurtheilt ist, sondern entweder von dem obrigkeitlichen Ankläger, oder von dem, der seinen Ankläger angeklagt hatte, vor Gericht gezogen werden.

Das ist das Gegenmittel, das das Gesetz der Prävarikation der Ankläger entgegen setzen sollte, und das sind die Anhangsstücke der Sentenz, welche lospricht,

§ 2

oder



oder das Urtheil aufschiebt *). Man wol-
len wir die des Verbammungs-Urtheils
sehen. Jene betreffen den Ankläger, und
diese den Angeklagten.

Bier=

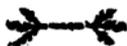
*) Um in diesem Plan nichts zu übergehen,
will ich bemerken, daß, wenn die Sentenz,
die das Urtheil aufschiebt, ein Verbrechen
beträfe, dessen Strafe entweder eine Geld-
strafe wäre, oder die Einziehung der Güter
nach sich zöge, alsdann der Richter des
Rechts jede Veräußerung für nichts erklä-
ren müste, die der Beklagte entweder mit
dem Theil seines Vermögens, auf den die
Geldstrafe fiel, oder mit dem ganzen Ver-
mögen, wenn es auf eine völlige Einziehung
der Güter angetragen würde, vornehmen
könnte, und zwar so lang, bis der Beklag-
te noch kein Lossprechungs-Urtheil erhalten
hätte. Der Grund dieser Verordnung ist
allzuklar, als daß ich ihn anzugeben nöthig
hätte. Verf.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Anhang des Urtheils, welches verdammt; und
Besluß des allgemeinen vorgeschlagenen
Verbesserungs-Plans.

Sch eile schnell über diejenigen Gegenstände hinweg, die ich nicht übergehen könnte, ohne meinen Plan unvollkommen zu machen, die ich aber auch nicht weitläufig ausführen darf, damit der Leser nicht verdrüsslich wird. Die unmittelbare Folge des Verbammungs-Urtheils ist die Vollziehung der Strafe. Nun wollen wir sehen, was das Gesetzgebungs-System über diesen letztern Artikel des peinlichen Verfahrens vorgeschlagen hat.

Wenn wir die Absicht der Strafen bemerken, so werden wir finden, daß diese mehr in einem Beyspiel für die Zukunft, als in einer Rache wegen des Vergangenen besteht. Die Rache gehört unter die Leidenschaften, und von diesen sind die Gesetze frey. Sie strafen ohne Haß und Neid. Wenn sie eben denselben Abscheu

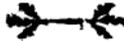


gegen das Verbrechen einflößen, und der Gesellschaft eben dieselbe Sicherheit verschaffen könnten, im Fall sie den Verbrecher schonten, so würden sie ihn gerne seinen Gewissensbissen zum Raub überlassen, statt ihn entweder zum Elend oder zum Tode zu verurtheilen.

Bei dem Bestrafen haben also die Gesetze nicht sowohl den Verbrecher vor Augen, als vielmehr diejenigen, welche Lust bekommen könnten es auch zu werden; sie suchen nicht sowohl in dem Schuldigen die Beweggründe seiner Reue zu vermehren, als vielmehr in andern die verführerischen Reizungen des Lasters zu vernichten *).

Aus diesem Hauptendzweck der Strafen können wir die Grundsätze ableiten, nach welchen die Vollziehung des Urtheils eingerichtet werden sollte. Wir können vor allen Dingen die Schleunigkeit der Exekution daraus folgern. Diese nützt der Gesellschaft und

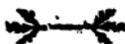
*) Et poena ad paucos, metus ad omnes perueniat. Verf.



mit der Religion und der Zuspruch des Geistlichen, die hernach an ihre Stelle treten, und in der Seele dieses Unglücklichen eine Zerstreuung verursachen, die fast von derselben Wirkung ist; diese Dinge lassen ihm kaum Zeit, das Schreckliche seiner Bestimmung zu fühlen. Aber einen Menschen zum Tode verurtheilen, ihm das Urtheil ankündigen, und ihn lange Zeit noch in dieser fürchterlichen Erwartung lassen, das ist eine Pein, deren Uebermaas nur derjenige zu beschreiben vermag, der das Unglück gehabt hätte, sie zu empfinden *).

Bey uns erzeugt ein übel verstandener Religions-Grundsatz, der uns vielleicht vom abergläubischen Griechenland überliefert
wur=

*) *Morsque minus poenae, quam mora mortis habet.* Ovid. *Heroid. Epist. I. 10. v. 82.* Seneca, in seinem *Agamemnon*, läßt einen seiner Zwischenredner die Frage aufwerfen: *Mortem aliquid ultra est?* und den andern zur Antwort geben: *Vita, si cupias mori.* *Act. V. Scen. ult. vers. 147.* Verf.

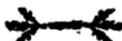


wurde *), öfter diese verabscheuungswürdige Treulosigkeit. Die neun Tage, welche vor einer Solemnität vorhergehen, und die acht darauf folgenden darf keine Capital-Exekution gehalten werden. Hat ein Inquisit das Unglück, einen Tag vor diesem Zeitraum verurtheilt zu werden, so muß er die Todesangst wenigstens 20. Tage aushalten. Das Zusammentreffen zweyer Solemnitäten kann sogar in manchen Fällen diesen Zwischenraum noch verlängern. Kann eine Religion, die die Gerechtigkeit so angelegentlich prediget, zu irgend einer Zeit die Vollziehung ihrer Aussprüche verabscheuen? Kann sie wollen, daß man, um die Erinnerung an seinen Stolz ja nicht zu unterbrechen, die Strafe eines Unglücklichen

R F 5

noch

*) Das Atheniensische Gesetz, welches eine solche Verordnung ertheilt, ist folgendes:
„In den Tagen des Hin- und Herwallfahr-
ten zu Schiffe nach Delos soll keine Hin-
richtung geschehen.“ Plato in Phaedon,
Versf.



noch erschwere, und die Wohlthat, die ihm diese verschaffen soll, verringere *)?

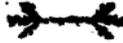
Die

*) Wenn in England ein Straßenräuber zum Tode verurtheilt wird, so macht man ihm das Urtheil sogleich bekannt, aber die Vollziehung desselben schiebt man von einer Sitzung zur andern auf: Das heißt, man läßt den Missethäter wenigstens 6 Wochen lang in diesem Todeskampf schmachten. Auf diese Weise, sagt ein berühmter Schriftsteller, läßt man ihm, nachdem man ihm alle Hoffnung benommen hat, das Leben, gleich als ob man wünschte, ihn die Angst des Todes stärker fühlen zu lassen, den er in einem so langen Zwischenraum beständig vor Augen hat. Es scheint wirklich, das Gesetz habe ein Vergnügen an dieser Seelen = Marter, die weit schrecklicher ist, als die körperliche, welche man abgeschafft hat: Es übergiebt sein Schlachtopfer nicht eher dem physischen Tod, als bis es dem fürchterlichsten der Hensler, der Einbildungskraft, die Sorge überlassen hat, ihm Stückweis das Herz zu zerfleischen, und zu seiner Quaak alles aufzubieten, was die Vorstellung eines unvermeid-

Die andere Folge, die aus denselben Grundsätzen fließt, ist folgende. Wenn der Endzweck der Strafe nicht Rache, sondern Belohnung ist, so muß die Vollziehung des Urtheils von den Gesetzen so eingerichtet werden, daß sie möglichst wirksam für andere und am wenigsten hart für den Verbrecher sey. Ich behalte es mir vor,

meidlichen Todes, dessen Augenblick festgesetzt ist, nur fürchterliches haben kann.

Die Gesetzgeber Roms verfielen auf keine solche Grausamkeit. Sie kannten den Vortheil, den eine schleunige Vollziehung des Urtheils nach sich zöge. In L. 20. C. de custod. reor. finden wir das Wort *statim* (alsbald) gebraucht, um die schleunige Exekution dadurch anzuzeigen. Zwar findet man in L. 5. C. de poenis eine botdige Frist zur Vollziehung des Urtheils vorgeschrieben; aber der berühmte Cuias in seinen Observationen zeigt uns, daß dieß eine Ausnahme von der allgemeinen Regel war, die nur in solchen Fällen Statt fand, wo der Fürst eine größere und besondere Strenge der Strafe vorgeschrieben hatte. Die L. 18. C. de poenis bestärkt die Meinung des Cuias. Verf.

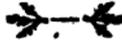


vor, meine Gedanken hierüber an ihrem Ort zu äußern.

Die letzte Folge endlich, die aus diesen Grundsätzen abzuleiten ist, ist die möglichst größte Publicität der Exekution. Wenn die Strafe, die man einem Missethäter ausstehen läßt, eine öffentliche Handlung ist, deren Hauptabsicht die Erhaltung der Sitten ist, so ist jedes Strafurtheil, das entweder bey stiller Nacht, oder an Orten, die nur den geheimen Dienern der Justiz zugänglich sind, vollzogen wird, ein Streich der Grausamkeit und der Tyranney, der das Gesetz des Hauptzweckes beraubt, den es sich bey der Bestrafung festsetzt, und der allein in gewissen Fällen die Strenge desselben rechtfertigen kann *).

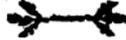
Ihr

*) *Quid tam inauditum, quam nocturnum supplicium? Cum latrocinium tenebris abscondi soleat, animaduersiones, quae notiores*



Ihr Gesetzgeber Europens, werdet ihr noch in einem Jahrhundert, wie dieses, unter der Herrschaft der Menschlichkeit, die von Philosophie geleitet wird, fortfahren, durch eure von dem ungerechten Geist der alten Politik eingegebenen Gesetze, jene geheimen Exekutionen jener Unglücklichen zu autorisiren, welche meist, ohne eben ein böses Herz zu besitzen, ohne gewöhnlich durch etwas anders als durch Unvorsichtigkeit, oder durch Schwachheit eine Schuld auf sich geladen zu haben, das Unglück hatten, sich, ohne es kaum zu wissen, als Verbrecher des Staats zu sehen? Werdet ihr zugeben, daß die mit der Beute eines Mörders bekleidete Justiz die Finsternis der Nacht, oder das Schweigen der Einsamkeit suche, um ihre fürchterlichen Aussprüche zu verbergen? Welcher Beweggrund kann eine solche Hinrichtung rechtfertigen, wenn das Publikum sowohl das Verbrechen, als den Verbrecher und die Strafe

tiores sunt, plus ad exemplum emendationemque proficiunt, Seneca de Ira Lib. III. c. 18. Verf.



Strafe nicht weiß? Wenn auch dieser Mensch verdächtig geworden ist, habt ihr kein gerechteres Mittel, euch gegen seine Anfälle zu vertheidigen? Hat er nicht gesündigt, warum straft ihr einen Unschuldigen? Und hat er gesündigt, warum verbergt ihr vor dem Publikum die Strafe, die er mit Recht verdient hat?

Laßt Schwachen Tyrannen diese Schwachen Stützen ihrer wankenden Thronen. Ihr habt nicht mehr nöthig, zu diesen Mitteln eure Zuflucht zu nehmen, um eure Reiche ruhig zu erhalten. Die Kleinen und die Großen kennen auf gleiche Weise die Allmacht eures Arms und ihre eigene Schwäche. Heutzutage schränkt sich der schlaueste Stolz nicht mehr darauf ein, euch eine Gewalt streitig zu machen, die man anbetet; sondern vielmehr, dem Sitz des Fürsten, von dem sie ausgeht, am nächsten zu seyn. Ihr habt weder Nebenbuhler mehr zu bekämpfen, noch Mißvergnigte auszuspähen; ihr habt bloß Unterthanen zu beherrschen, unter denen,
wenn



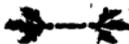
wenn Laster unter ihnen einreißen, es leider keine andern als Laster der Sklaverey sind.

Benützt also die glücklichen Umstände, in denen ihr euch befindet, um diese geheime Art zu strafen abzuschaffen, die so unbequem als ungereimt ist; die den Bösen nicht vom Verbrechen abhält, weil er nichts von ihr weiß, dagegen aber den rechtschaffenen Bürger in Furcht setzt, erschreckt, aufreizt, die den Nachbar, den Freund, den Auberwandten ihm entreißt, ohne daß er weiß, was sein Verbrechen sey, und was sein Schicksal seyn werde; welche, statt die Ruhe im Staat zu erhalten, bloß ein unseliges Mistrauen zwischen Souverän und Volk einflößt; welche, daß ich es kurz sage, die Operationen der Regierung in Mißcredit setzt, und die Aussprüche der Gerechtigkeit mit den Eingriffen der Gewalt vermengt. Macht, daß die Vollziehung des Verdammungs-Urtheils in jedem Verbrechen so öffentlich sey, wie es der vorhergehende Proceß seyn sollte. Macht, daß alles inquisitorische

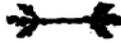


sche Geheimnis aus dem peinlichen Proceß verschwinde. Setzt die öffentlichen Anklagen an die Stelle der geheimen Angaben. Gebt allen Bürgern die Freyheit anzuklagen, und vervielfältiget die Aufseher ihrer Handlungen. Erwählt in allen Provinzen des Staats einen öffentlichen Ankläger, der bloß dazu bestimmt ist, in dem Fall anzuklagen, wenn kein anderer zu diesem Geschäft sich findet. Schröck den Calumniator und den Prävarikator durch die Strafe der Wiedervergeltung und der Ehrlosigkeit ab, und setzt die Unschuld in Sicherheit, indem ihr derselben alle möglichen Mittel zu ihrer Bertheidigung an die Hand gibt. Verbergt dem Angeklagten weder Anklage noch Ankläger; entdeckt sie ihm sogar in dem Augenblick, in dem sie vorgebracht wird. Erlaubt nicht, daß er als Verbrecher behandelt werde, ehe er des Verbrechens überwiesen ist. Laßt ihn auf die Versicherung eines Bürgers in Freyheit, wenn es die Natur der ihm aufgebürdeten Verschuldung zuläßt; und behaltet ihn in einem Gefängnis, das für einen Unschuldigen nicht

zu



zu schlecht ist, wenn das erste von diesen beyden Sicherheitsmitteln nicht hinreichen sollte, ihn von der Flucht abzuhalten. Erlaubt ihm, daß er sich bey jedem Schritt des Processes berathe, mit wem er wolle. Sondert ihn nicht von der Gesellschaft der Menschen ab, ehe ihr glaubt, daß er diese Strafe verdient habe. Nöthiget ihn zu keinem Geständnis, das unnütze ist, wenn es mit Gewalt erpreßt wird, abgeschmact, wenn es von freyen Stücken geschieht. Verbergt ihm die Zeugen nicht, die gegen ihn aussagen, noch ihre Zeugnisse. Macht, daß die Richter in seiner Gegenwart sie abhören, und daß er sie unterbrechen, ausfragen, das Betrüglische ihrer Reden darlegen könne. Verwerft nicht die vom Angeklagten aufgestellten Zeugen, als ob diejenigen, die wider ihn aussagen, die einzigen Werkzeuge der Wahrheit seyn könnten. Vertheilt die richterlichen Geschäfte so, daß jeder von denen, unter die sie getheilt sind, hinlängliche Macht habe, die Unschuld zu retten, und keiner so viel, sie zu unterdrücken. Nehmt den Lebensbesizern eine Macht, die keine Li-



tel rechtmäßig machen, und die man ihnen nicht lassen kann, ohne die Unordnungen ewig zu machen, die uns Freyheit und Sicherheit rauben. Liebketet nicht mehr diesem Tiger, der seine Klauen verloren hat. Laßt mit unerschrockener Hand den Schlag der Zerstörung auf dieses ohnmächtige Ungeheuer herabfallen. Verbrennet jene Urkunden der Sklaverey und der Anarchie, welche die Uebermacht der Großen in den unseligsten Zeiten von der Schwachheit eurer Vorfahrer ausgepreßt hat. Opfert sie dem Gott der Freyheit auf einem Scheiterhaufen, der schon seit langer Zeit von den Senfzern der Völker angezündet ist, und zerstreut die Asche derselben in die Luft. Fürchtet nicht das Aufheben jenes Theils eurer Unterthanen, der seine Macht verloren hat, weil der andere seine Würde kennen lernte. Benützt vielmehr die Tugenden und die Einsichten vieler tugendhaften Glieder dieses Corps, welche ihre eigene Gewalt verabscheuen, oder doch die Aufhebung desselben gleichgültig ansehen würden. Aber wenn ihr die Gewalt der Lehnsbesitzer aufhebt, so
vers

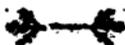


verbessert auch zu gleicher Zeit die Ordnung der Magistraturen. Setzt an die Stelle der alten Vertheilung der richterlichen Gewalt diejenige, die in dem neuen Plan vorgeschlagen wurde.

Macht, daß die Richter des Rechts nicht Richter über das Faktum sind. Laßt jene beständig ihre Stellen bekleiden, und diese alle Jahre mit andern ablösen. Gebt dem Angeklagten eine große Freyheit im Werwerfen, und bewirkt durch die von uns vorgeschlagenen Mittel, daß er sicher sey, keinen Feind zum Richter zu haben. Erlaubt nicht, daß man ihn als überwiesen ansehe, wenn nicht XII. dieser Richter des Faktums, dadurch, daß sie ihre moralische Gewißheit mit dem gesetzlichen Kriterium verbinden, die Anklage einmüthig für wahr erklärt, und Qualität und Grad des Verbrechens bestimmt haben. Ueberlaßt es dann den Richtern des Rechts dieses Faktum auf das Gesetz anzuwenden, und das Urtheil daraus herzunehmen. Wenn dieses ausgesprochen ist, so veranstaltet,

§ 1 2

daß



daß es mit der größten Sorgfalt vollzogen werde, damit die Vorstellung des Verbrechens der Vorstellung der Strafe immer nahe sey; macht, daß es vor den Augen des Publikums vollzogen werde, damit Niemand die Folgen des Vergehens unbekannt bleiben. Sorgt dafür, daß der Verbrecher gekrafft werde, wenn er noch gefaßt wird, und wenn der öffentliche Beyfall durch die Erhöhung der Strenge der Strafe, demjenigen, der Lust hätte, ein gleiches Verbrechen zu begehen, noch einen Grad Abschröckung mehr einflößt. Befiehlt, daß vorher ein Herold das Volk zusammen beruffe, und ihm den Verbrecher, seine Schuld und seine Verurtheilung verkündige. Verfehlt diese Hinrichtung mit allen den Anstalten, die das Schreckliche des Verbrechens vermehren können, ohne die Zuschauer gegen die Strenge des Gesetzes zu erbittern. Krönet mit einem Wort das Jahrhundert, in welchem ihr lebt, damit, daß ihr einen Plan im Verfahren annehmt, in welchem, wie mich dünkt, diese drey großen Vortheile sich vereinigen, nemlich: Die größte Sicherheit für die Un-



Unschuldigen, die größte Abschröckung der Bösen, und die kleinste Willkür der Richter; und nachdem ihr diesen Theil des peinlichen Gesetzbuchs verbessert habt, wendet eure väterlichen Bemühungen auf dem andern, der nicht minder von Irrthümern umhüllt, aber vielleicht nicht so schwer zu verbessern ist.



Österreichische Nationalbibliothek



+Z162939603



